



**Caritas im Zeitalter der „Volkspflege“ – eine Herausforderung für die
Pädagogik und ihre historische Verortung**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von
Valery van Vliet
aus Düsseldorf

2013

**Caritas im Zeitalter der „Volkspflege“ –
eine Herausforderung für die Pädagogik und ihre historische Verortung**

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von
Valery van Vliet, M.A.
aus Düsseldorf

Referentin: Prof. Dr. Dr. Elisabeth Zwick

Koreferentin: Prof. Dr. Irmgard Bock

eingereicht am: 13. November 2012

Tag der mündlichen Prüfung: 11. Februar 2013

Danksagung

An erster Stelle möchte ich mich bei Frau Prof. Dr. Dr. Elisabeth Zwick für ihr Interesse an meiner Arbeit und ihre Bereitschaft, meine Dissertation zu betreuen sowie für die kompetente, geduldige fachliche Unterstützung und die vielen hilfreichen Hinweise herzlich bedanken. Ebenso gilt mein aufrichtiger Dank Frau Prof. Dr. Irmgard Bock, die mir in jeder noch so schwierigen Situation unermüdlich mit Rat und Tat zur Seite stand und mir mit ihren Anmerkungen so manches Mal die Augen geöffnet hat. In gleicher Weise möchte ich mich bei Prof. Dr. Heiner Keupp für seine Unterstützung und die Bereitschaft, den Prüfungsbeisitz für das Fach Psychologie zu übernehmen, bedanken.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des von Frau Prof. Dr. Zwick geleiteten Forschungskolloquiums (allen voran Lisa Dolatschko-Ajjur, Elke Heinzelmann, Bozhidar Tsolov und Gökhan Demir) danke ich für den anregenden fachlichen Austausch und die konstruktive Kritik – ohne letztere hätte die vorliegende Untersuchung deutlich an Schärfe verloren –, ebenso für die Aufmunterung und Hilfsbereitschaft, die ich in diesem Kreise erfahren durfte.

Außerdem bedanken möchte ich mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Archivs des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V., dessen Überlieferung ein wesentliches Fundament für die vorliegende Forschungsarbeit bildet.

Mein besonderer Dank gilt meinen beiden Familien, die mich in vielfältiger Weise unterstützt haben, insbesondere meinen beiden Schwestern Verena und Vanessa für den gedanklichen Austausch sowie unzählige Anregungen und Impulse.

Von ganzem Herzen danke ich Janina Zimmermann – ohne ihren liebevollen Rückhalt, ihr niemals enden wollendes Verständnis und die stetige Ermutigung, das Dissertationsvorhaben neben dem Beruf voranzutreiben, stünde ich heute noch ganz am Anfang.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
2. Problemstellung: Wohltätigkeit im Kontext der Pädagogik im Nationalsozialismus....	10
2.1. Die Pädagogik im Nationalsozialismus im Spiegel zeitgenössischer Theoriebildung und aktueller Forschung	10
2.1.1. Vom „Jahrhundert des Kindes“ ins „tausendjährige Reich“ – zur Belastung und reform- und geisteswissenschaftlich pädagogischer Ansätze vor und nach 1933	11
2.1.2. Operationalisierung und Institutionalisierung nationalsozialistischer Erziehungspolitik in der bisherigen Forschung	34
2.1.3. Der Widerstand gegen die nationalsozialistische Erziehungspolitik in der aktuellen Forschung	43
2.1.4. Erster Ausgangspunkt der Untersuchung	52
2.2. Die Wohlfahrtspflege in der Pädagogik	54
2.2.1. Rolle und Bedeutung der (katholischen) Wohlfahrtspflege für die Pädagogik	54
2.2.2. Wohltätigkeit im Dienst der Eugenik – Die Nationalsozialistische Volkswirtschaft	62
2.2.3. Zweiter Ausgangspunkt der Untersuchung	76
2.3. Der „blinde Fleck“: Konflikt- und Widerstandspotentiale in der pädagogischen Arbeit der katholischen Wohlfahrtspflege	77
2.4. Fragestellung und Methodik.....	80
2.4.1. Forschungsfragen, Forschungsgegenstand und Methode	80
2.4.2. Quellenlage, -auswahl und -kritik	86
3. Grundlagen der „katholischen Liebärtigkeit“	91
3.1. Von „Rerum novarum“ bis „Quadragesima anno“: Caritas und Sozialverkündung	91
3.2. Die Arbeit der Caritas im Spiegel staatlicher Gesetzgebung und Sozialpolitik	97
3.3. Die Auswirkungen des Reichskonkordats auf die caritative Praxis.....	100
3.4. Caritas versus nationalsozialistische „Volkspflege“	112

4. Zwischen Existenzsicherung und sozialer Verpflichtung: Die pädagogische Arbeit des Münchener Diözesan-Caritasverbands zwischen 1933 und 1945	114
4.1. Entstehung und Entwicklung des Verbands bis zum Ende der Weimarer Republik.....	115
4.2. Reaktionen auf die veränderten (sozial-)politischen Verhältnisse 1933 und weitere Entwicklung bis 1945	117
4.3. Der Kampf um die Vorschulerziehung	125
4.3.1. Statistischer Überblick.....	125
4.3.2. Strukturelle Eingriffe in die Caritasarbeit: Fallbeispiele.....	129
4.4. Eingriffe in die katholische Hort- und Heimerziehung	141
4.5. Eingriffe in die Erholungsfürsorge.....	147
4.6. Eingriffe in die Behindertenhilfe.....	150
4.6.1. Zwangssterilisation – ein Fallbeispiel	150
4.6.2. Euthanasie.....	157
5. Fazit: Der Münchener Diözesan-Caritasverband zwischen Gleichschaltung und Widerstand	158
6. Literatur- und Quellenverzeichnis	162
6.1. Unveröffentlichte Quellen	162
6.2. Veröffentlichte Quellen.....	163
6.3. Literatur.....	164

1. Einleitung

Die Tatsache, dass der mit dem Dritten Reich einhergegangene Zivilisationsbruch auch vor der Pädagogik in ihrer Theorie wie auch in ihrer Praxis nicht Halt gemacht hat, ist trotz diverser in der Nachkriegszeit unternommener Versuche, die Pädagogik im Dritten Reich nachträglich als Opfer nationalsozialistischer Herrschaft zu inszenieren, umstritten. Während auf wissenschaftstheoretischer Ebene nach wie vor die Rehabilitationsfähigkeit geisteswissenschaftlicher Pädagogen wie Nohl, Spranger, Weniger u.a. sowie reformpädagogischer Autoren wie z.B. Key und Montessori im Fokus einer bei weitem noch nicht abgeschlossenen Diskussion steht,¹ konzentrieren sich sachthematische Analysen vorrangig auf die Schul- und Hochschulbildung und den ihr gegenübergestellten konkurrierenden Jugendorganisationen (Hitlerjugend, BDM, etc.), bevor sie sich weiteren Forschungsgegenständen wie z.B. dem Widerstand gegen nationalsozialistische Erziehung und Unterricht widmen.

Somit liefert die bisher eingenommene Perspektive zwar Erkenntnisse über die Gleichschaltung des Bildungssystems und den nationalsozialistischen Ausgriff auf die Lebenswelt eines Großteils der in der NS-Zeit lebenden Kinder, jedoch – beschränkt man den Gegenstand der Pädagogik nicht auf das Bildungssystem allein – verhindert sie eine Untersuchung jener Institutionen des Erziehungssystems, welche als letztmögliche Anlaufstelle für die Menschen gelten, für welche die Gesellschaft keinen Platz vorsieht, – oder: – welche den Scheideweg zwischen der Förderung erziehungswerter einerseits und der Auslese und Ausmerze vermeintlich erziehungsunfähiger Kinder und Jugendlicher andererseits markieren. Zu diesen Institutionen zählen insbesondere Kinderheime, Kleinkindbewahranstalten, Kindergärten, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Erziehungsberatungsstellen, Einrichtungen der Armenfürsorge, die Gefangenenoobsorge, die Beratungsstellen für Auswanderer, Trinker, Schuldner und viele mehr. All diese außerschulischen und zugleich außerfamilialen pädagogischen Dienste stellen – ebenso wie die Bereiche Schule, Hochschule, Familie etc. – pädagogische Handlungsfelder dar, da sie allesamt „die Analyse der Rahmen- und Strukturelemente menschlicher Lebensgestaltung [...] zur Intervention im Hinblick auf die Optimierung der Lebensmöglichkeiten“ zum Gegenstand bzw. zur Aufgabe haben.² Doch warum schlägt sich diese Erkenntnis nicht in der einschlägigen pädagogischen Forschung nieder?

¹ Diese Rehabilitationsversuche manifestieren sich beispielsweise, indem solchen Pädagogen die Eigenschaft des „Klassikers“ zugeschrieben wird. (vgl. Dollinger, 2006, S. 247 ff.)

² vgl. Zwick, 2004, S. 71

Da den bisherigen Veröffentlichungen über die Pädagogik im Nationalsozialismus aufgrund der weitgehenden Ausblendung der oben genannten pädagogischen Aufgabengebiete diese Erkenntnis nicht attestiert werden kann, muss der pädagogischen Forschung an dieser Stelle ein erhebliches Versäumnis unterstellt werden. Hinzu kommt, dass der Handlungsfeldkomplex der Wohlfahrtspflege im konfessionellen Bereich andere ethische Grundlegungen bietet als jene für die bisherige erziehungshistorische Forschung „klassischen“ pädagogischen Handlungsfelder, die einen engen Bezug zur geisteswissenschaftlichen Pädagogik aufweisen.

Innerhalb der vorliegenden Arbeit soll dieses vorgefundene Forschungsdefizit, welches vor dem Hintergrund der katholischen Wohlfahrtspflege besonders stark hervortritt, als Herausforderung angenommen werden, die historische Verortung der Pädagogik im Dritten Reich nicht „schmalspurmäßig“ an Denktraditionen und Autoren auszurichten, welche sich im Hinblick auf die ethische Selbstverpflichtung der Disziplin als nicht tragbar erwiesen haben, sondern dabei eine erweiterte Perspektive einzunehmen, welche die christliche Sozialethik als alternative Grundlage und die katholische Wohlfahrtspflege als vernachlässigte Komplex von Handlungsfeldern in den Blick nimmt.

Im ersten Teil dieser Arbeit soll ein systematischer Überblick über den aktuellen Forschungsstand hinsichtlich der Schnittmengen und Affinitäten zwischen Reform- und geisteswissenschaftlicher Pädagogik einerseits und nationalsozialistischen Erziehungsansätzen andererseits, der Operationalisierung und Institutionalisierung nationalsozialistischer Bildungs-, Erziehungs- und Sozialpolitik sowie des hierauf gerichteten Widerstandes gegeben werden.³ Im weiteren Verlauf des Kapitels soll dann das Verhältnis zwischen Pädagogik, Sozialpädagogik und Wohlfahrtspflege in der Weimarer- und NS-Zeit geklärt werden, zum einen zur Verortung der Wohlfahrtspflege als pädagogischem Forschungsgegenstand und zum anderen zur Erörterung des Verhältnisses ihrer primären Bezugsdisziplin, der Sozialpädagogik, zur allgemeinen Pädagogik; dabei soll auch erörtert werden, wie der Handlungsfeldkomplex der Wohlfahrtspflege pädagogisch legitimiert werden kann. Anschließend daran soll die pädagogische Relevanz der (freien) Wohlfahrtspflege anhand der Operationalisierung nationalsozialistischer Erziehungsansätze im Kreuzungsfeld zwischen nationalsozialistischer Erziehungs- und Sozialpolitik exemplifiziert werden. Dabei soll der Fokus konkret auf die NS-Volkswohlfahrt gerichtet sein, da diese für die Umsetzung nationalsozialistischer Erziehungsansätze neben der Hitlerjugend als zweiter, äußerst bedeutsamer Akteur im außerschulischen pädagogischen Raum anzusehen ist.

³ Zu den führenden NS-Ideologen werden im Rahmen dieser Arbeit insbesondere Hitler, Kriech, Baeumler und von Schirach u.a. gezählt; die historische Verortung der Sozialpädagogik in den 20er/30er Jahren nimmt vorrangig Bezug auf die sozialpädagogischen Konzeptionen Nohls.

Nach der Formulierung der Forschungsfragen, der Festlegung der methodischen Vorgehensweise sowie der kritischen Würdigung der für diese historisch-systematische Arbeit verwendeten Quellen sollen die Grundlagen der Caritas als der „katholischen Liebestätigkeit“ näher untersucht werden. Hierbei stehen die wesentlichen Prämissen der katholischen Soziallehre, die Entwicklung der administrativen Rahmenbedingungen der Arbeit des Deutschen Caritasverbands (darunter insbesondere das Reichskonkordat von 1933 und seine Folgen) sowie eine Gegenüberstellung der für die Caritas relevanten sozialethischen Grundlegungen einerseits und der nationalsozialistischen Volkspflege andererseits im Mittelpunkt.

Das darauf folgende Kapitel, welches sich mit der pädagogischen Arbeit des Diözesan-Caritasverbands München und Freising e.V. befasst, ist in zwei Teile untergliedert: Der erste befasst sich mit der Historiographie des Münchner Caritasverbands als sozialpolitischem Akteur sowie Träger- und Spitzenverband in der freien Wohlfahrtspflege auf Systemebene; der zweite Teil greift exemplarisch verschiedene Dienste bzw. Einrichtungen des Caritasverbands heraus und analysiert das dort vollzogene pädagogische Handeln im Hinblick auf die Widerstandsmomente gegenüber der nationalsozialistischen Erziehungs- und Sozialpolitik. Dabei werden beispielhaft die Handlungsfelder Kindergarten, Heimerziehung, Erholungsfürsorge und Behindertenhilfe fokussiert. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen dann der Beantwortung der zentralen Forschungsfrage nach den Widerstandspotentialen innerhalb der pädagogischen Arbeit der Caritas in der Erzdiözese München und Freising zugrunde gelegt werden.

Dieser spezielle Fokus wurde hierbei bewusst gewählt, da er zugleich mehrere Vorzüge mit sich bringt, vor allem durch die Tatsache, dass der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. – in der NS-Zeit wie heute – den größten Verband seiner Art in ganz Deutschland darstellt und somit eine Vielzahl an unterschiedlichen pädagogischen Diensten und Einrichtungen aufweist, die im Hinblick auf die Widerstandsmomente gegenüber der nationalsozialistischen Erziehungs- und Sozialpolitik untersucht werden können. Doch nicht nur dieser quantitative Aspekt, sondern auch das Wesen der „katholischen Liebestätigkeit“ sprechen für die exemplarische Fokussierung auf den Münchner Caritasverband. Darüber hinaus gestattet die Quellenlage im dortigen Verbandsarchiv wertvolle Einblicke sowohl in die Geschichte der Caritasorganisation insgesamt als auch – zumindest stellenweise – in den pädagogischen Alltag in den Einrichtungen vor Ort. Zu guter Letzt bietet der auch in der geschichtswissenschaftlich wenig beachtete wohlfahrtspflegerische Raum um München als die „Hauptstadt der Bewegung“ eine geeignete Grundlage für die vorliegende Untersuchung, da hier grundsätzlich von einer besonders

aggressiven Operationalisierung nationalsozialistischer Erziehungsansätze ausgegangen werden kann. Nachdem die Widerstandspotentiale innerhalb der pädagogischen Arbeit der Münchener Caritas gegenüber der nationalsozialistischen Erziehungspolitik einer abschließenden Bewertung unterzogen worden ist, soll zum Abschluss erörtert werden, welche Implikationen sich aus der Konfrontation zwischen der nationalsozialistischen Volkswirtschaft und der konfessionellen Wohlfahrtspflege für die Pädagogik und ihre historische Verortung ableiten lassen.

Die zentralen Beiträge dieser Dissertation liegen sowohl auf einer wissenschaftstheoretischen wie auch auf einer praktischen Ebene, denn einerseits soll die pädagogische bzw. erziehungshistorische Legitimation der Wohlfahrtspflege herausgestellt werden, andererseits soll durch die beispielhafte Veranschaulichung dieses Befunds anhand der Widerstände gegen die nationalsozialistische Erziehungs- und Sozialpolitik im Bereich der katholischen Wohlfahrtspflege der allgemeine Forschungsstand zum Widerstand gegen die nationalsozialistische Bildungs-, Erziehungs- und Sozialpolitik ergänzt werden.

2. Problemstellung: Wohltätigkeit im Kontext der Pädagogik im Nationalsozialismus

In diesem Kapitel sollen die beiden zentralen Ausgangspunkte dieser Untersuchung herausgearbeitet werden. Der erste Aspekt betrifft bestehende Forschungsdefizite in Bezug auf bis in die Gegenwart hineinreichende ethische Probleme pädagogischer Theoriebildung in der Zeit des Nationalsozialismus, die Untersuchung pädagogischer Handlungsfelder im Dritten Reich und den Widerstand gegen die nationalsozialistische Erziehungs- politik. Der zweite Ausgangspunkt ergibt sich aus der sichtbaren Vernachlässigung der Wohlfahrtspflege mitsamt ihren spezifischen Institutionen und als Gegenstand pädagogischer Forschung.

Die aus diesen Ausgangspunkten abzuleitenden Forschungsfragen werden anschließend formuliert und in Hinsicht auf Methode und Gegenstand der sich anschließenden Untersuchung konkretisiert und operationalisiert, wobei auch die Grenzen der Untersuchung abgesteckt werden sollen. Die Ausgangspunkte selbst werden im späteren Verlauf der Arbeit wieder aufgegriffen, um einerseits den Untersuchungsergebnissen gegenübergestellt zu werden, andererseits um Forschungsdesiderata abzuleiten, die im Rahmen dieser Dissertation nicht berücksichtigt werden können.

2.1. Die Pädagogik im Nationalsozialismus im Spiegel zeitgenössischer Theoriebildung und aktueller Forschung

Parallel zum 1986 entbrannten Historikerstreit⁴, welcher insbesondere die Frage nach der Singularität des Holocausts und daraus resultierend die Kritik an der „Schlussstrichmentalität“ namhafter Historiker gegenüber der nationalsozialistischen Vergangenheit zum Gegenstand hatte, entfachte in pädagogischen bzw. erziehungshistorischen Fachkreisen eine Debatte, welche folgende Fragen zum Gegenstand hatte:

- Inwiefern lassen sich pädagogischer Theorie und Praxis im Hinblick auf die Machtübernahme sowie den Zusammenbruch des Dritten Reichs Kontinuität und Diskontinuität nachweisen?
- Handelte es sich bei der Pädagogik im Nationalsozialismus um eine historisch singuläre Figuration?⁵

⁴ Eine Darstellung der Positionen Noltens, Habermas' etc. liefert Piper, 1987.

⁵ vgl. Kuhlmann, 1989, S. 10

Die Intensität, mit welcher im Bereich der historischen Pädagogik bis heute nach wie vor über die Rolle einzelner Vertreter der Disziplin für die Implementierung der nationalsozialistischen Ideologie in die pädagogischen Theoriebildung debattiert wird⁶, zeigt nicht nur, dass das Herz der Pädagogik insbesondere auf wissenschaftstheoretischer Ebene am 30. Januar 1933 nicht einfach aufgehört hat, zu schlagen, sondern macht vielmehr auf eindrucksvolle Weise deutlich, dass eine unvoreingenommene, an ethischen Maßstäben orientierte historische Reflexion der Pädagogik gerade in Bezug auf das Dritte Reich für zahlreiche ihrer – insbesondere der geisteswissenschaftlichen Tradition verpflichteten – Vertreter bis heute keine Selbstverständlichkeit ist.

Im Folgenden soll, nach einer kurzen Zusammenfassung der zentralen Strukturelemente nationalsozialistischer Erziehungsansätze, anhand ausgewählter Autoren und Positionen das Problemniveau in Bezug auf die direkte bzw. indirekte Beteiligung reform- und geisteswissenschaftlich pädagogischer Autoren an der Umsetzung nationalsozialistischer Ziele resümiert werden. In diesem Rahmen soll auch aufgezeigt werden, dass gerade Ansätze aus dem Bereich der Reformpädagogik, die sich bei genauerem Hinsehen trotz ihrer ungebrochenen Popularität als ethisch nicht tragbar erweisen, bis heute z. T. noch nicht in angemessenem Umfang hinterfragt werden, vielmehr hingegen großen Zuspruch erfahren. Im Anschluss daran möchte ich, nachdem die ethischen Problemfelder innerhalb der Theoriebildung und -rezeption herausgearbeitet worden sind, auf die in der bisherigen Forschung behandelten Widerstandsmomente gegen die nationalsozialistische Erziehungspraxis eingehen, womit der erste Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung vollständig umrissen sein wird.

2.1.1. Vom „Jahrhundert des Kindes“ ins „tausendjährige Reich“ – zur Belastung und reform- und geisteswissenschaftlich pädagogischer Ansätze vor und nach 1933

Eine vollständige, umfassende Übersicht über die Gesamtheit der nationalsozialistischen Erziehungsansätze, ihre Entwicklung sowie ihre Ursprünge und „Vorreiter“ zu geben, würde den Rahmen dieser Arbeit um ein Vielfaches sprengen und ist auch nicht deren Ziel. Dennoch möchte ich im Folgenden – mit Rekurs auf den bisherigen Forschungsstand – einen Überblick über die bedeutsamsten nationalsozialistischen Erziehungsansätze und deren erziehungspolitische Konsequenzen geben, um vor diesem Hintergrund den aktuellen Stand der Forschung problematisieren und die Notwendigkeit einer Betrachtung der Wohlfahrtspflege im Nationalsozialismus aus pädagogischer Sicht begründen zu kön-

⁶ vgl. Ortmeyer, 2009, S. 30 ff., Keim, 1995, S. 180 ff.

nen. Um die Basis für eine Bewertung der Rolle der zwei einflussreichsten pädagogischen Strömungen⁷ – Reformpädagogik und geisteswissenschaftliche Pädagogik – zu schaffen, werde ich jeweils einen Autoren (bzw. eine Autorin), die im Kontext dieser Arbeit von herausragender Bedeutung sind, näher betrachten.

Die theoretischen und praktischen pädagogischen Bestrebungen der Nationalsozialisten beruhten vorrangig auf den allgemeinen Grundsätzen der „völkischen“ Weltanschauung, weniger auf einer wissenschaftlichen Grundlage, wenngleich dies keinesfalls die Beteiligung bedeutender und angesehener Vertreter der wissenschaftlichen Pädagogik an der Konzeption nationalsozialistischer Erziehungsansätze und -politik ausschließt. Die Feststellung, dass die Pädagogik im Nationalsozialismus als einheitliches, kohärentes Theoriegebäude nicht existiert hat⁸, sondern vielmehr durch das Aufeinandertreffen verschiedener, oftmals widersprüchlicher und diffus erscheinender Ansätze, Perspektiven und Interessen gekennzeichnet war, darf trotz alledem nicht über die ethische Dimension ihrer Auswirkungen für die pädagogische Praxis hinwegtäuschen.⁹

Miller-Kipp stellt Ende der 80er Jahre fest, dass „das Nachdenken über ‚nationalsozialistische Pädagogik‘ [...] zunehmend auf folgende irritierende Umstände“¹⁰ stoße:

- es gebe zwar eine Fülle von Materialien und Studien über nationalsozialistische Erziehung und ihre Theorie und daraus resultierend etliche Begriffe hierfür, jedoch sei bis dato noch kein Konsens über einen einheitlichen Begriff erzielt worden.
- Verhältnis und Austausch zwischen Theorie und Praxis nationalsozialistischer Erziehung seien nicht geklärt; ferner sei die Theoriefähigkeit der Praxis strittig.
- Vice versa gehe das, was als nationalsozialistische Erziehungstheorie zitiert wird, auffällig an der Praxis vorbei.
- Die einschlägige erziehungshistorische Forschung wechsele gelegentlich ihren Gegenstand, während die Beurteilung „nationalsozialistischer Pädagogik“ contingent werde.¹¹

Angesichts der Tatsache, dass bislang trotz zwischenzeitlicher Erfüllung zahlreicher Forschungsdesiderata noch immer keine begriffliche Vereinheitlichung erfolgt ist, lässt sich

⁷ vgl. Tenorth, 42008, S. 220 ff./ S. 224 ff.

⁸ vgl. Giesecke, 21999, S. 12

⁹ vgl. Marks, 2009, S. 212 f.

¹⁰ Miller-Kipp, 1989, S. 21

¹¹ vgl. ebd.

die erste These ohne Weiteres in die Gegenwart übertragen. Auch Tenorth konstatiert hier ein Desiderat:

„In gewisser Weise ist die bildungshistorische Forschung also dadurch belastet, daß die systematische Erziehungswissenschaft keinen Erziehungsbegriff anbietet, der die Ebene der nur ideologischen oder normativen Differenzen überbietet kann. Das in der historischen Forschung bewußtwerdende Desiderat ist daher ein Erziehungsbegriff, der sowohl in einem historischen Sinne prozeßfähig als auch in einem theoretischen distinktionsfähig ist, sowie zugleich in einem normativen Sinne anschlußfähig an eine erziehungsethische Diskussion.“¹²

Die fehlende Klärung des Austausches zwischen pädagogischer Theorie und Praxis im Dritten Reich liegt meines Erachtens im Gegenstand selbst begründet, da sich die nationalsozialistische Erziehungspraxis kaum explizit auf wissenschaftliche, sondern vielmehr auf ideologisch-programmatische Grundlagen berief. Dass die erziehungshistorische Forschung unterschiedliche Gegenstände in den Blick nimmt, halte ich nicht für unproblematisch, sondern ebenso begrüßenswert, solange bei der Beurteilung nationalsozialistischer Pädagogik deutlich gemacht wird, in welcher Hinsicht diese geschieht.

Resultierend aus der Feststellung, dass einheitliche Begriffe in der einschlägigen Literatur zur Pädagogik im Dritten Reich fehlen, möchte ich zur weiteren Verwendung in der vorliegenden Untersuchung drei Ebenen der Analyse der Erziehung im Nationalsozialismus deutlich voneinander unterscheiden:

- die Versuche auf wissenschaftstheoretischer Ebene, Gesetzmäßigkeiten über die Erziehung im Sinne einer Theorie aufzustellen bzw. abzuleiten¹³, können meines Erachtens nur unter dem Begriff „nationalsozialistische Erziehungsansätze“ subsumiert werden; schließlich sind diese Ansätze oftmals nicht als eigene Theorie verkörpert, sondern leiten sich an vielen Stellen direkt aus der allgemeinen nationalsozialistischen Ideologie ab¹⁴ oder erfüllen nicht die Voraussetzungen, um in den Rang einer Theorie gehoben werden zu können. Begriffe wie „faschistische Pädagogik“ sollen hierbei bewusst vermieden werden, da neben der bereits erwähnten Uneinheitlichkeit der Begriffe nach Tenorth bestimmte wissenschaftstheoretische Desiderata im Sinne „vergleichende[r] Studien pädagogischer Denkformen (und ihrer Wirklichkeit“

¹² Tenorth, 1989, S. 61

¹³ Hierzu zählen insbesondere die Arbeiten von Kriech und Baeumler, siehe unten.

¹⁴ vgl. z.B. Hitlers „Mein Kampf“ oder die ideologischen Konzeptionen Rosenbergs, dargestellt u.a. in Gamm, 31990

ten) im je nationalen Kontext“¹⁵ nachträglich eingelöst werden müssten. Wenngleich es der Mangel an Klarheit der nationalsozialistischen Erziehungsansätze erschwert, von einer nationalsozialistischen Erziehungstheorie zu sprechen,¹⁶ so impliziert dies in keiner Weise – wie in der Nachkriegszeit oft gerne postuliert – die Abwesenheit von Pädagogik im Dritten Reich, welche Jahrzehnte nach Kriegsende noch mit der kontrovers diskutierten Bezeichnung „Un-Pädagogik“ betitelt wurde.¹⁷

- Da die Erziehungspraxis im Nationalsozialismus sich nur in eingeschränktem Maße explizit an nationalsozialistischen Erziehungsansätzen orientiert hat, ist im Rahmen dieser Arbeit zusätzlich die Ebene der *nationalsozialistischen Bildungs-, und Erziehungs- und Sozialpolitik* zu berücksichtigen. Diese umfasst sämtliche Maßnahmen zur Operationalisierung nationalsozialistischer Erziehungsansätze, z.B. Gesetze, Lehrpläne, Ministerialentschließungen, Richtlinien und Vorgaben von Parteistellen etc.
- mit *nationalsozialistischer Erziehungspraxis* ist letzten Endes die tatsächliche praktische Umsetzung theoretischer und politischer Vorgaben innerhalb pädagogischer Institutionen (Familie, Schulen und Hochschulen, aber auch Kindergärten, Kinderkrippen, Heime usw.) gemeint.

Allen nationalsozialistischen Erziehungsansätzen gemein war die Betrachtung des einzelnen Heranwachsenden als „Menschenmaterial“ und die gleichzeitige Hervorhebung des kollektiven Nutzens des Einzelnen für die Volksgemeinschaft, ohne dabei eine Wechselseitigkeit des Verhältnisses zwischen Individuum und Gesellschaft zugrunde zu legen. Diese Abwertung des Individuums zum Teil eines Volksganzen, der in Hinsicht auf die Erziehung jeder intrinsischen Wertigkeit¹⁸ entbehrt, ermöglichte es wiederum, den Menschen als Ressource entsprechend seiner politischen, erblichen oder kulturellen bzw. „rassischen“ Disposition nach seinen diesbezüglichen Merkmalen unterschiedlich zu attribuieren und ihn, falls er nicht die gewünschten Merkmalsausprägungen aufwies, zunächst zu stigmatisieren und auszugrenzen, später auszusondern und in letzter Instanz – wie millionenfach geschehen – zu töten.

¹⁵ Tenorth, 1989, S. 63

¹⁶ vgl. Marks, 2009, S. 212 ff.; Marks stellt an dieser Stelle zusammenfassend fest, dass „die zahlreichen politischen Proklamationen, Ideale und Ziele, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Lehrpläne, Schriften, etc. zur Pädagogik im ‚Dritten Reich‘ [...] in vieler Hinsicht uneinheitlich bis widersprüchlich, verschwommen und oft pathetisch in ihrer Sprache [waren]“.

¹⁷ vgl. Keim, 1995, S. 19; vgl. Tenorth, 1989, S. 76

¹⁸ Intrinsische Wertigkeit würde die Erziehung des einzelnen Menschen um des einzelnen Menschen willen implizieren.

Frage man nach der Genese dieser ideologischen Prämissen und daraus abgeleiteten Handlungsmuster, so lassen sich für diese – in der Pädagogik wie in der allgemeinen Geschichtsforschung – in Anlehnung an Ortmeyer verschiedene historisch gewachsene Motive anführen:

- Antisemitismus¹⁹
- die Ideologie vom „Dritten Reich“ (Moeller van den Bruck)²⁰
- die Ideologie vom (volks-)pädagogischen Nutzen des Krieges²¹
- der Appell an das Irrationale²²
- völkischer Nationalismus²³
- Militarismus/Zucht und Gemeinschaft durch Befehl und Gehorsam²⁴
- Biologismus, Rassismus und Eugenik²⁵

Innerhalb der vorliegenden Forschungsarbeit soll der Schwerpunkt auf das letztere, biologistisch-eugenisch-rassistische Motiv bzw. Strukturelement gelegt werden, da dieses bei der Betrachtung der Wohlfahrtspflege im Dritten Reich eine besondere Stellung einnimmt, was nicht zuletzt aus der Überbetonung des Körperlichen resultiert, z.B. indem der „erbgesunde“ Teil des „Volkskörpers“ mittels vielfältiger pädagogischer Maßnahmen gefördert werden sollte, während er im Sinne einer „Volkspflege“ von sogenannten „Ballastexistenzen“ und „Untermenschen“ bereinigt werden sollte, z.B. durch Internierung von Minderjährigen in Heimen und Jugendkonzentrationslagern.

Blickt man auf die anthropologischen Grundlagen des Nationalsozialismus, wie sie beispielsweise Alfred Rosenberg, der „Chefideologe“ der nationalsozialistischen Bewegung, formuliert hat, so lässt sich die den nationalsozialistischen Erziehungsansätzen (und der daraus abgeleiteten Erziehungspolitik) zugrunde liegende pädagogische Anthropologie zunächst als rassistisch-biologisch charakterisieren. Auf der Grundlage einer sozialdarwinistischen Argumentation wurde hier das so genannte arische Geschlecht von den

¹⁹ vgl. Ortmeyer, 2009, S. 325 ff./ 365 ff.

²⁰ vgl. Ortmeyer, 2009, S.325 ff./ S. 346 ff.

²¹ vgl. Ortmeyer, 2009, S. 336 ff.

²² vgl. Ortmeyer, 2009, S. 341 ff.

²³ vgl. Ortmeyer, 2009, S. 346 ff.

²⁴ vgl. Ortmeyer, 2009, S. 351 ff.

²⁵ vgl. Ortmeyer, 2009, S. 358 ff.

vermeintlich minderwertigen Rassen unterschieden, was sich wiederum direkt in den Zeugungsvorstellungen der Nationalsozialisten niederschlägt; somit war ihrer Vererbungslehre nach die „Aufnordung“ durch das Hervorbringen nordisch aussehender, blonder und blauäugiger Kinder mit allen Mitteln anzustreben und eine Vermischung mit ihrer Ansicht nach „minderwertigem“ Erbgut wie dem jüdischen zu verhindern. Dieser rassistisch-biologistische Ansatz findet seine Ergänzung in einem Erziehungsverständnis, welches das Verhältnis von Vererbung und Erziehung endgültig zu besiegeln sucht: Das Erbgut stelle eine irreversible Grundlage für das menschliche Verhalten dar, die Erziehung dagegen vermöge, wenn überhaupt, nur noch einen kleinen Anteil der gesamten Entwicklung zu beeinflussen, womit Erziehung auf die Rolle der „richtigen Entfaltung“ des Erbguts reduziert und den Forderungen Hans Günthers folgend schließlich als „Aufgabe, den Menschen zur Einsicht in die Bedingungen der Erbverbesserung zu erziehen“, definiert wird.²⁶

Hitler selbst betont in „Mein Kampf“ ausdrücklich, dass die Erhaltung, Pflege und Entwicklung „der besten rassischen Elemente“ die erste Aufgabe des Staates sei, die Erziehung hingegen erst an zweiter Stelle zum Tragen komme.²⁷ Diese Festlegung manifestiert sich letzten Endes auch in den Vorgaben für die pädagogische und didaktische Praxis: oberste Priorität habe die körperliche Gesundheit, an zweiter Stelle komme die charakterliche Schulung und erst danach gelte es, die wissenschaftliche Schulung voran zu treiben.²⁸

Im Hinblick auf letztere macht Rosenberg in seinem 1936 erschienenen „Grundzüge nationalsozialistischer Erziehung“ deutlich, dass zentrale Elemente humanistischer Vorstellungen von Bildung und Erziehung wie Individualität und Bildsamkeit in keiner Weise mit den nationalsozialistischen pädagogischen Konzeptionen kompatibel sind:

„Die Erziehung wurde im letzten halben Jahrhundert unbiologisch und allen inneren Gesetzen der Rassen und Völker entgegen als ein magisches Zaubermittel hingestellt. Das Wort, daß man durch Erziehung schließlich alles erreichen und daß fast nur sie den Charakter des Menschen, sein Schicksal und sein Handeln bestimme, wurde nahezu Zwangsglaubenssatz vieler Geschlechter und verhinderte immer wieder das Aufkommen

²⁶ Günther, zit. n. Gamm, ³1990, S. 86; interessant ist hierbei, dass der Begriff „Entfaltung“ bereits eine deterministische Perspektive vorgibt, denn eine Anlage, die nicht vorhanden ist, kann auch nicht entfaltet werden. Somit steht dieser Begriff in diametralem Gegensatz zum Begriff der Bildsamkeit.

²⁷ vgl. Keim, 1995, S. 13 f.; Gamm, ³1990, S. 64

²⁸ vgl. Keim, 1995, S. 16

eines den Seelengeboten und organischen Naturgesetzen entsprechenden Denkens.“²⁹

Das Konzept der Bildsamkeit muss in Rosenbergs Vorstellungen dem Gesetz der biologischen bzw. rassischen Determination weichen; das der Bildsamkeit als „Bedingung der Möglichkeit pädagogischen Tuns“³⁰ innewohnende Potential insbesondere zu deren Förderung³¹ wird damit für nichtig erklärt, womit ein in Jahrtausende langer Denktradition stehender Erziehungsbegriff ad absurdum geführt wird und von der Pädagogik hinsichtlich ihrer theoretischen und ethischen Fundierung zunächst ein leerer Rahmen übrig bleibt:

„Die deutsche Erziehung wird nicht formal-ästhetisch sein, sie wird nicht eine abstrakte Vernunftsgestaltung anstreben, sondern sie wird in erster Linie eine *Erziehung des Charakters darstellen*. [Hervorhebung im Original] Damit wird das Erziehungsideal des 18. und 19. Jahrhunderts bewußt und instinktiv beiseite geschoben und angeknüpft an alle großen Gestalten deutscher Vergangenheit und deutscher Gegenwart. Ein großer Mensch und seine Tat erscheinen uns tausendmal wichtiger und erzieherisch wirksamer als eine scheinbar noch so kluge, vernunftmäßige Theorie.“³²

Wie in Hitlers „Mein Kampf“ wird auch anhand dieser Äußerungen die Distanzierung der nationalsozialistischen Ideologie von jeglichem (geistes-)wissenschaftlichen Anspruch sichtbar; in den Augen Rosenbergs hatte die Wissenschaft, im Gegensatz zu den „großen Gestalten deutscher Vergangenheit und deutscher Gegenwart“ schlichtweg keinerlei Deutungshoheit, wurde daher auch nicht mehr benötigt und „beiseite geschoben“.

Zieht man die Forderungen Baeumlers nach einer politischen Pädagogik hinzu, ist der Ersatz für die eingebüßte Erziehungsfunktion im Sinne einer Vollendung der Natur des Menschen schnell gefunden. Er fordert hierbei die „[...] anthropologische Umorientierung der Pädagogik vom an Idealen orientierten, kontemplativen Menschen zum handelnden, politisch tätigen Menschen, wobei er unverhüllt, wie wir sahen, zum ‚Einsatz‘ für die Hit-

²⁹ Rosenberg, zit. n. Kauder, 2002, S. 184

³⁰ Bock, 2001, S. 115

³¹ vgl. Bock, 2001, S. 119

³² Rosenberg, zit. n. Kauder, 2002, S. 184 f.

lerbewegung aufforderte, nur dies als politisches Handeln gelten ließ.“³³ Anstelle der Ethik wird die Pädagogik somit an den Primat der Politik gebunden.

Seine Forderung, ohne Bildsamkeit gebe es keine Kultur, welche auf den ersten Blick im Kontrast zu den bisher dargestellten Ansichten steht, entpuppt sich schnell als nahtlose Fortsetzung des Erziehungsbegriffes Rosenbergs und Günthers:

„Es wird immer das wichtigste Anliegen der Pädagogik bleiben, den Begriff der Bildsamkeit richtig zu bestimmen. Das erste, was durch das Rassedenken im Gebiete der Erziehungswissenschaft zu leisten ist, ist daher der Nachweis, dass der Begriff der Bildsamkeit bisher falsch aufgefaßt wurde. [...] Die Limitation [der unbeschränkten Bildsamkeit] ist nicht eine Erfindung der rassekundlichen Erziehungswissenschaft, sondern ein Wesensmerkmal des Menschen. Nur da kann die Erziehungswissenschaft in einer dauernden Gestalt entstehen, wo der Mensch in seiner Wirklichkeit erkannt und dieser Wirklichkeit entsprechend erzogen wird.“³⁴

Da Baeumler mit Bildsamkeit nicht die Formbarkeit eines jeden Menschen, sondern ein besonderes Privileg der arischen Rasse inszeniert, verkehrt er letztendlich jene dem ursprünglichen Begriff der Bildsamkeit anhaftende Universalität vollkommen ins Gegenteil. Bildsamkeit gerät somit zu einer festen Eigenschaft, die zur Selektion der Partizipienten am Bildungsgeschehen instrumentalisiert wird. Die Orientierung an der „Wirklichkeit des Menschen“ bezieht sich nicht etwa auf die Lebenswelt des Zöglings, sondern lediglich auf dessen Erbanlagen.

Als Ziel und Vollendung der nationalsozialistischen Erziehung bestimmt Ernst Kriech³⁵ den Typus. Dieser steht diametral im Gegensatz zum Begriff des Individuums bzw. zu jener der Reformpädagogik zugrunde liegenden Individualpädagogik³⁶; vielmehr ist mit ihm der Charakter als Vollendung der „rassischen Bildsamkeit“ gemeint. Diese funktionale Weise der Erziehung soll durch gleichzeitige und allgegenwärtige Einflussnahme aller (schulischer wie außerschulischer) pädagogischer Institutionen geschehen, wobei die Gemeinschaft die Glieder, die Glieder einander, die Glieder die Gemeinschaft, die Gemeinschaft sowie der Einzelne sich selbst erziehen sollen.³⁷ An der Person Ernst Krieks

³³ Giesecke, 21999, S. 111 f.

³⁴ Baeumler, zit. n. Gamm, 31990, S. 92 ff.

³⁵ ähnlich wie Baeumler

³⁶ vgl. hierzu auch Nohls „pädagogischen Bezug“ (Ortmeyer, 2008d, S. 9 ff.)

³⁷ vgl. Giesecke, 21999, S. 39

lässt sich, wenngleich er den nationalsozialistischen Pädagogen der „ersten Reihe“ zuzurechnen ist, bereits festmachen, auf welche Weise das pädagogische Ethos innerhalb der wissenschaftlichen Disziplin bereits im Laufe der zwanziger Jahre verloren gegangen war:

„[Krieck] bezeichnet einen eigentümlichen Markstein in der Geschichte der Pädagogik. An ihm wird nämlich deutlich, wie die pädagogischen Vorstellungen eines gutbegabten Erziehungswissenschaftlers, durch Zeitumstände radikaliert, schließlich in den Ideologiebetrieb des totalen Staates einmünden. Dabei verlieren sie die Sorge um das Kind und geben folglich ihren pädagogischen Ausgangspunkt preis; sie überlassen sich dem politischen Sog. Das erzieherische Gewissen ist in der politischen Doktrin aufgehoben. Die Pädagogik entartet zur Agitation.“³⁸

Der Begriff der „Agitation“ beschreibt die Aufgabe der nationalsozialistisch gleichgeschalteten pädagogischen Praxis treffsicher, da aggressive Manipulation und Hetze schließlich fester Bestandteil des pädagogischen Alltages im Dritten Reich waren.

Die Idee der nationalpolitischen Erziehung an sich hat die pädagogische Praxis im Dritten Reich maßgeblich beeinflusst, obwohl die Konzeptionen der genuin nationalsozialistischen Pädagogen nicht grundsätzlich schulenbildend waren, da viele Vorgaben direkt von politischen Institutionen wie dem von Bernhard Rust geführten Reichserziehungsministerium, den Verantwortlichen für die Hitlerjugend wie Baldur von Schirach³⁹ und nicht zuletzt von bislang wenig beachteten Parteiorganisationen wie der NS-Volkswohlfahrt entwickelt wurden. Auch hier zeigt sich erneut, dass die nationalsozialistische Erziehungspolitik nur bedingt auf die Vorgaben einer spezifisch nationalsozialistischen Erziehungstheorie angewiesen war und diese durch allgemeine ideologische Vorgaben zu ersetzen wusste. Krieck lieferte somit weniger Erziehungsansätze (oder gar eine Erziehungstheorie), sondern lediglich eine Handreichung für eine nationalsozialistische Erziehungspolitik. Auch aus Sicht seiner Konzeptionen ist Pädagogik längst nicht mehr eine wissenschaftlichen Disziplin mit ethischer Verpflichtung, sondern ein Instrument zur Ausführung bzw. Operationalisierung erziehungspolitischer Maximen.

Im Anschluss an die reichlich vorhandenen Forschungsergebnisse, welche die Existenz einer nationalsozialistischen Pädagogik als kohärentem Theoriegebäude verneinen, muss gleichwohl ausdrücklich betont werden, dass die verschiedenen Ansätze in zwei Aspek-

³⁸ Gamm, 31990, S. 95

³⁹ vgl. Giesecke, 21999, S. 163 ff.

ten immer wieder kongruent sind:

- das Ziel jeglicher pädagogischer Agitation⁴⁰ ist nicht die Herausbildung eines Individuums, sondern die Unterwerfung des Subjekts unter die Prämissen politischer Ziele;
- die Vorstellung vom Menschen als bildsames Wesen, welches zur Vollendung seiner Natur der Erziehung bedarf (Erziehungsbedürftigkeit)⁴¹, weicht einer streng organologischen und damit einzig mit den biologistischen Zielen der nationalsozialistischen Bewegung kompatiblen Sicht auf die Erziehung.

Es wäre verkürzt, die nationalsozialistischen Erziehungsansätze auf wenige Autoren oder Merkmale zurückzuführen, wie beispielsweise in Gieseckes „Hitlers Pädagogen“⁴² geschehen. Vielmehr bedarf es in Ergänzung zur Darstellung der zentralen Strukturelemente nationalsozialistischer Erziehungsansätze zusätzlich der Einbeziehung bedeutsamer Denktraditionen, auf welchen die NS-Ideologie beruht, und in einem weiteren Schritt der Konfrontation der geisteswissenschaftlichen Pädagogik mit den nationalsozialistischen Ansätzen, von denen sie sich nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs zu distanzieren suchte.

Bekanntlicherweise entstammt kaum eines der Strukturelemente nationalsozialistischer Ideologie der Feder eines Mitglieds der NSDAP. Vielmehr sind hier die politischen Denktraditionen zugrunde zu legen, welchen sich die nationalsozialistischen Ideologen und Pädagogen verpflichtet hatten (Nationalismus, Antisemitismus, Rassismus, Biologismus, Eugenik etc.).

Dies betrifft unter anderem den Antisemitismus und die damit einhergehende Verfolgung der Juden etwa in Form von Pogromen sowie die so genannte „Endlösung der Judenfrage“, welche nicht erst in Hitlers „Mein Kampf“⁴³ thematisiert wurde, sondern der Feder des Mediziners Paul de la Garde entstammt, der diesen Gedanken bereits 1898, ein Jahr vor Hitlers Geburt, öffentlich diskutierte.⁴⁴ Auch der Nationalismus in seiner Metaphorisierung als Volkskörper existierte schon weit vor der Gründung der NSDAP, schließlich wurde er bereits in der Zeit des wilhelminischen Kaiserreichs wirkmächtig.

⁴⁰ vgl. Gamm, 31990, S. 95

⁴¹ vgl. Zwick, 2004, S. 71

⁴² vgl. Giesecke, 21999; hier werden mit Hitler, Baeumler, Kriech und von Schirach zwar vier der bekanntesten NS-„Pädagogen“ detailliert beleuchtet, dies jedoch auf Kosten einer ganzheitlichen theoriegeschichtlichen Betrachtung.

⁴³ wenngleich die noch Ende der 1920er Jahre erfolgte, detaillierte öffentliche Thematisierung bereits zu denken hätte geben können.

⁴⁴ vgl. Ortmeyer, 2009, S. 326 ff.

Auch die Wegbereiter von Eugenik, Rassenlehre und -hygiene sind Autoren des 19. Jahrhunderts: Der französische Diplomat und Schriftsteller Joseph Arthur Graf Gobineau sah zwischen dem Aufstieg und Sturz von Kulturen einerseits und der Einhaltung der „Rasse-reinheit“ andererseits einen direkt proportionalen Zusammenhang und stellte die so genannte arische Rasse als die reinste dar.⁴⁵

Houston Stewart Chamberlain postulierte in Anknüpfung daran einen Zusammenhang zwischen der arischen Rasse und der deutschen Kultur, charakterisierte diese neu entdeckte „arisch-germanisch-deutsche Rasse“ als „kulturaufbauend“, während er im diametralen Gegensatz dazu die „jüdische Rasse“ als deren „kulturzerstörenden“ natürlichen Feind identifizierte, welchen es im Sinne des Darwinschen Überlebenskampfes zu zerstören galt.⁴⁶

An das Motiv der Überlegenheit der deutschen Kultur gegenüber anderen wurde insbesondere von den Protagonisten der so genannten „Kulturkritik“, Paul de Lagarde und Julius Langbehn, angeknüpft.⁴⁷ Diese bedeutete

„die totale Verwerfung und Verdammung der damaligen Industriegesellschaft zugunsten einer angeblich ‚heilen‘ vormodernen, vorindustriellen, d.h. bäuerlichen Welt mit festgefügter ständischer Ordnung, einer aristokratischen Bildungselite und einer charismatischen politischen Führung, mit unhinterfragten und unhinterfragbaren Normen und Werten und einer einheitlichen, quasi natürlichen Religion.“⁴⁸

Es verwundert nicht, dass die nationalsozialistische Bewegung die mit dieser Utopie verbundene feindliche Haltung gegenüber den die oben beschriebene Ordnung vermeintlich zerstörenden und zersetzenden Denktraditionen wie Aufklärung, Liberalismus, Sozialismus, Parlamentarismus etc. adaptierte, was z.B. eben anhand der Operationalisierung der so genannten Endlösung der Judenfrage sichtbar wird, welche, wie erwähnt, von de Lagarde bereits Jahrzehnte zuvor theoretisch vorbereitet worden war.

Ein Blick auf einzelne Vertreter der Medizin des beginnenden 20. Jahrhunderts verrät, dass die rassistischen Grundgedanken, welche Hitler seinem Werk „Mein Kampf“ zu grunde legt, ebenfalls nicht von Hitler selbst erdacht waren. Ihre Operationalisierung im Sinne einer Technik fanden die oben genannten Ansätze in den Konzeptionen der Ärzte

⁴⁵ vgl. Keim, 1995, S. 10 ff.

⁴⁶ vgl. ebd.

⁴⁷ vgl. Keim, 1995, S. 36 f.

⁴⁸ Keim, 1995, S. 37

Alfred Ploetz, Wilhelm Schallmeyer und Fritz Lenz. Im Zusammenhang mit der „möglichst weitgehenden Reduzierung schlechter Anlagen [...]“ wurden u.a. die Einschränkung sozialer Fürsorge und öffentlicher Wohlfahrt, die Unterbringung ‚Schwachsinniger‘, ‚gemeingefährlicher Irrer‘ oder ‚geborener Verbrecher‘ in geschlossenen Anstalten [...], schließlich Zwangssterilisation und Tötung ‚Minderwertiger diskutiert“⁴⁹. Die Pädagogik als Disziplin nahm zu dieser Zeit (Beginn des 20. Jahrhunderts) keineswegs eine neutrale Stellung ein, sondern war schon „lange vor, erst recht nach dem Ersten Weltkrieg in rassenbiologische Diskurse einbezogen, [...]“⁵⁰

Die Genese rassenbiologischer Haltungen hin zu sozialassistischen Forderungen, deren zentrale Prämisse die Reduktion von Fürsorgeleistungen für so genannte „Ballast-Existenzen“ und deren Konzentration und Beschränkung auf die vermeintlich förderungswerten „Volksgenossen“ darstellt, mündet letztendlich in den basalen Axiomen der nationalsozialistischen Sozialpolitik.⁵¹

Der Einfluss dieser Prototypen der NS-Ideologie erstreckte sich nicht nur auf die zwischen 1933 und 1945 vom NS-Regime autorisierten Erziehungsansätze oder die Rezeption sowohl durch die Nationalsozialisten selbst als auch auf weite Teile der Lehrerschaft in der Zeit der Weimarer Republik, sondern ebenso auf prominente Vertreter der Reformpädagogik.⁵²

So traten beispielsweise bereits um die Jahrhundertwende die Schnittmengen und Affinitäten zwischen den Forderungen der Vertreter der Rassenlehre wie Ploetz und Lagarde einerseits und prominenten Vertretern der Reformpädagogik (z.B. der schwedischen Autorin Ellen Key, siehe weiter unten) andererseits signifikant hervor. Zudem beriefen sich ebenso prominente Vertreter der geisteswissenschaftlichen Pädagogik vor und während des Dritten Reichs immer wieder auf die oben beschriebenen eugenischen, rassehygienischen, sozial- und ethnisch-rassistischen Prämissen. Diese Ähnlichkeiten erweisen sich, wie im folgenden beispielhaft gezeigt werden soll, als derart schwerwiegend, dass die ethische Selbstverpflichtung sowohl der Reformpädagogik als auch der geisteswissenschaftlichen Pädagogik vor, während und teilweise auch nach dem Dritten Reich ernsthaft in Frage gestellt werden muss.

⁴⁹ Keim, 1995, S. 48 f.

⁵⁰ Keim, 1995, S. 49

⁵¹ vgl. Kapitel 2.2.2

⁵² vgl. Ortmeyer, 2009, S. 325 ff.; vgl. Keim, 1995, S. 49 ff., ferner Ortmeyer, 2008c (zu Nohl), Ortmeyer, 2008a (zu Spranger), Ortmeyer, 2008b (zu Weniger) und Ortmeyer, 2008e (zu Petersen)

Wie gesehen kann die Erkenntnis, dass die Pädagogik im Nationalsozialismus weiterhin fortbestanden hat und als Disziplin maßgeblich an der Gestaltung der Erziehungswirklichkeit im Dritten Reich beteiligt war, mittlerweile als gesichert angesehen werden, wenngleich sie im Laufe der Nachkriegsjahrzehnte erst hart erarbeitet und erstritten werden musste und der damit verbundene diskursive Prozess bei Weitem noch nicht abgeschlossen ist.⁵³ So fällt beispielsweise die Darstellung der nationalsozialistischen Epoche in Albert Rebles Klassiker „Geschichte der Pädagogik“⁵⁴ im Vergleich zu den anderen in diesem Werk dargestellten Epochen noch auffällig kurz aus. Nach Ansicht des Autors drängte der Nationalsozialismus „alle anderen Erziehungsmächte“ zurück⁵⁵, er unterscheidet also grundsätzlich zwischen nationalsozialistischer Erziehungspolitik einerseits und wissenschaftlicher Pädagogik andererseits – ein in den Nachkriegsjahrzehnten konsequent angewandtes Erklärungs- und Rechtfertigungsmuster für die passive bis affirmative Haltung der wissenschaftlichen Pädagogik im Dritten Reich.

In diesem Kontext kommen kritische erziehungshistorische Studien zu dem Ergebnis, dass führende pädagogische Autoren wie Nohl, Spranger, Weniger, Flitner und Petersen u.a. – in unterschiedlicher Qualität und Quantität bzw. Intensität – nachweislich am Aufbau einer nationalsozialistisch orientierten Pädagogik beteiligt waren, wenn auch keiner von Ihnen – im Gegensatz zu den Vertretern einer rein nationalsozialistischen Pädagogik – dem Menschen jemals die Bildsamkeit zu einhundert Prozent aberkannt hätte. Der zentrale Vorwurf gegenüber diesen Autoren begründet sich jedoch auf deren Versuch, klassische Elemente der geisteswissenschaftlichen Pädagogik mit Elementen der Rassenlehre kombinieren zu wollen.⁵⁶

Keim fasst das Versagen der pädagogischen Disziplin gegenüber den nationalsozialistischen Ausgriffen auf die pädagogische Theorie und Praxis wie folgt zusammen:

„Daß sich vor und nach 1933 von der Pädagogik als einer ethischen Ansprüchen in besonderer Weise verpflichteten Disziplin gegen ein solches Denken kaum Widerspruch oder gar Widerstand geregt hat, muß zu den schwerwiegenden Versäumnissen der Disziplin gerechnet werden.“⁵⁷

⁵³ vgl. Ortmeyer, 2009, S. 90; Ortmeyer attestiert den bisherigen, äußerst vielfältigen Analysen der Arbeiten von Spranger, Nohl, Weniger und Petersen durchgehend ein erhebliches Defizit hinsichtlich der „Unterscheidung eindeutiger politischer Positionierung in der NS-Zeit von den in der NS-Zeit zugespitzt formulierten theoretischen Konzepten, die in der Tat in weiten Teilen bereits vor 1933 vorhanden waren.“

⁵⁴ Reble, 81965

⁵⁵ vgl. Reble, 81965, S. 310

⁵⁶ vgl. Ortmeyer, 2009, S. 360

⁵⁷Keim, 1995, S. 54

Die Verpflichtung der pädagogischen Disziplin gegenüber „ethischen Ansprüchen“ ergibt sich nicht erst aus theoretischen Grundlegungen, welche oftmals dem Zeitalter der Aufklärung zugeschrieben werden, sondern bereits aus jener philosophischen Tradition heraus, die unter dem Aspekt der Ethik bereits durch Aristoteles begründet wird:⁵⁸

„Und so muß wohl auch der, der durch Fürsorge die Menschen besser machen will, mögen es viele oder wenige sein, versuchen, zur Gesetzgebung fähig zu werden, soweit wir durch Gesetze tugendhaft werden können. Denn jedermann und den, der uns gerade begegnet, in eine gute Verfassung zu bringen ist nicht Sache jedes beliebigen, sondern, wenn überhaupt, des Wissenden, so wie es auch in der Medizin der Fall ist und bei den übrigen Dingen, bei denen es Fürsorge und Überlegung gibt.“⁵⁹

Auf Basis von Aristoteles' philosophischen Grundlegungen, aus denen sich im Laufe des 19. Jahrhunderts die Pädagogik als wissenschaftliche Disziplin im engeren Sinne herausgelöst hat,⁶⁰ ergibt sich letztendlich die Rückbindung pädagogischer Überlegungen an Ethik im Sinne eines dialektischen Verhältnisses:⁶¹

„Soll sich Pädagogik nicht nur als Ausführungsorgan beliebig vorgegebener Interessen oder Ideologien verstehen, so hat sie [die Ethik] in ihren Aufgabenhorizont miteinzubeziehen und von ihrem spezifischen Erkenntnisinteresse dazu Stellung zu nehmen; umgekehrt bedürfen moralische Grundsätze zu ihrer Vermittlung und Verwirklichung entsprechender pädagogischer Bemühungen.“⁶²

Dass diese Konstruktion nicht nur als Heuristikum zu verstehen ist, dessen nachträgliche Anwendung auf die Pädagogik im Nationalsozialismus unmittelbar den Vorwurf des Anachronismus wecken würde, beweist die Tradition der geisteswissenschaftlichen Pädagogik, deren Vertreter sich noch bis in die Spätphase der Weimarer Republik gegen die Funktionalisierung von Erziehung wenden. So fordert Nohl – als Schüler Diltheys – in

⁵⁸ vgl. Aristoteles, ⁸2010, 1179a33 ff.

⁵⁹ ebd.

⁶⁰ vgl. Schmid Noerr, 2006, S. 23

⁶¹ Zum dialektischen Verhältnis zwischen Ethik und Pädagogik vgl. ferner Pieper, ⁶2007, S. 143 ff.; für diese Entwicklung ist unter anderem die Konzeption Wilhelm Diltheys von zentraler Bedeutung, der im Hinblick auf die „Möglichkeit einer allgemeingültigen pädagogischen Wissenschaft“ voraussetzt, dass eine solche Pädagogik die Kenntnis ihres Ziels von der Ethik empfange, wohingegen sie die Kenntnis der Einzelvorgänge und Maßregeln, in welchen die Erziehung dieses Ziel zu erreichen strebe, von der Psychologie ableite. (vgl. Pieper, ⁶2007, S. 151 f.)

⁶² Böhm, ¹⁶2005, S. 191

seinem 1929 erschienenen Aufsatz „Weltanschauung und Erziehung“⁶³, ein Erzieher müsse seine Aufgabe nicht zielorientiert vom „fertigen“, erwachsenen Menschen, sondern „immer vom Ursprung, vom Werden her denken.“⁶⁴ Des Weiteren gehöre zur Weltanschauung des Erziehers – konsequent gefolgt – die Unparteilichkeit.⁶⁵ Demnach wurde eine Unterstellung der Pädagogik unter den Primat der Politik zu dieser Zeit noch kategorisch abgelehnt. Dass diese ethische Selbstverpflichtung von namhaften Vertretern der geisteswissenschaftlichen Pädagogik, welche bis Ende der 1960er Jahre als stärkste wissenschaftstheoretische Strömung innerhalb der pädagogischen Disziplin galt, mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten Anfang 1933 aufgegeben wurde, möchte ich im folgenden aufzeigen. Dabei soll die rassistisch-biologistische Belastung reformpädagogischer und geisteswissenschaftlich-pädagogischer Theorieansätze und das daraus abzuleitende Fehlen einer Ethik im Sinne der aristotelischen Denktradition, welches als Grundbedingung für jenen den nationalsozialistischen Erziehungsansätzen zugrunde gelegten Utilitarismus⁶⁶ zu betrachten ist, anhand jeweils eines Vertreters verdeutlicht werden. Eine umfassende, lückenlose Darstellung kann und soll an dieser Stelle nicht geleistet werden, da dieser Rekurs ausschließlich der Rekonstruktion des für die zentralen Fragen dieser Forschungsarbeit notwendigen Problemniveaus dienen soll.

Allgemein betrachtet findet die Reformpädagogik ihre Ausgangspunkte nach Böhm in einer positivistischen Anthropologie, der zeitgenössischen Rassenlehre und Kinderpsychologie.⁶⁷ Als anschauliches Beispiel hierfür lassen sich die Konzeptionen der schwedischen Autorin Ellen Key und ihr in zahlreichen Auflagen erschienenes Standardwerk „Das Jahrhundert des Kindes“⁶⁸ heranziehen, welches zweifelsohne die Weichen für die ethische Ausrichtung der Pädagogik der nachfolgenden Jahrzehnte gestellt hat.

Diese Veröffentlichung, welche in Ihrem Heimatland Schweden zunächst auf wenig positive Resonanz gestoßen war, wurde nur zwei Jahre nach Erscheinen der Originalausgabe in ihrer übersetzten Fassung von der deutschen Leserschaft gefeiert. Keys populärste For-

⁶³ vgl. Nohl, 1967, S. 59 ff.

⁶⁴ Nohl, 1967, S. 64; „Das Kind ist kein Wachs, sondern ein Keim, und der Erzieher kein Menschenmacher, wie der Bäcker aus Teig Brote macht, sondern nur Helfer – Hebamme, wie Sokrates sagte, der den neuen Gehalt, der hier ans Licht kommt, zum Bewußtsein kommen und seine Gestalt gewinnen hilft.“ (ebd.)

⁶⁵ vgl. Nohl, 1967, S. 65

⁶⁶ vgl. Keim, 1995, S. 47 ff.; Pädagogischer Utilitarismus meint hier insbesondere die Einstufung des Menschen nach seiner gesellschaftlichen Brauchbarkeit und die daraus resultierenden Maßnahmen, deren Bandbreite sich von der Förderung bis hin zur „Ausmerze“ erstreckt.

⁶⁷ vgl. Böhm, 2007, S. 114

⁶⁸ vgl. Key, 1905

derung, welche vor dem Hintergrund der und in scharfer Abgrenzung zur „schwarzen Pädagogik“ entstanden ist, ist einerseits die Ausrichtung der Erziehung nach dem Kindeswohl und damit verbunden die Förderung der autonomen, selbsttätigen Entwicklung des Kindes:

„Ruhig und langsam die Natur sich selbst helfen lassen und nur sehen, dass die umgebenden Verhältnisse die Arbeit der Natur unterstützen, das ist Erziehung.“⁶⁹

Wie gezeigt wird dabei gerne die konsequente Fortführung dieser organologisch-deterministischen Grundlegung von Erziehung übersehen, welche in einer offenen Forderung nach Euthanasie bei behinderten Kindern endet und die christlich geprägte Forderung nach dem Schutz jeden Lebens in einen Grundsatz der „Ehrfurcht vor dem Leben“ verkehrt wird, welcher jedoch nur „erbgesundes“ Leben kannte:

„Während die heidnische Gesellschaft in ihrer Härte die schwachen oder verkrüppelten Kinder aussetzte, ist die christliche Gesellschaft in der ‚Milde‘ so weit gegangen, dass sie das Leben des psychisch und physisch unheilbar kranken und missgestalteten Kindes zur ständlichen Qual für das Kind selbst und seine Umgebung verlängert. Noch ist doch in der Gesellschaft – die unter anderem die Todesstrafe und den Krieg aufrecht erhält – die Ehrfurcht vor dem Leben nicht gross genug, als dass man ohne Gefahr das Verlöschen eines solchen Lebens gestatten könnte. Erst wenn ausschliesslich die Barmherzigkeit den Tod giebt, wird die Humanität der Zukunft sich darin zeigen können, dass der Arzt unter Kontrolle und Verantwortung schmerzlos ein solches Leiden auslöscht.“⁷⁰

Es verwundert nicht, dass sich Key mit Nachdruck antichristlich und kirchenfeindlich äußert, steht ihre mitunter wichtigste Forderung nach Euthanasie in Bezug auf behinderte Kinder diametral im Gegensatz zu den Prämissen und Forderungen der katholischen Soziallehre, die sich unter allen Bedingungen gegen das Töten ungeborenen Lebens bzw. Behinderter wendet.⁷¹ So unterstellt Key der Kirche unter anderem, ihr Religionsunterricht würde beim Kinde „ernstesten seelischen Schaden anrichten“⁷².

⁶⁹ Key, ⁸1905, S. 110

⁷⁰ Key, ⁸1905, S. 31 f.

⁷¹ vgl. Papst Pius XI., 1930 sowie Kapitel 3.1

⁷² Key, ⁸1905, S. 341

Die Belastung reformpädagogischer Konzeptionen mit sozialrassistischen Forderungen erscheint um so schwerwiegender, vergegenwärtigt man sich die Autorität, welche deren Autoren – hier Ellen Key – selbst heute noch nahezu uneingeschränkt zugesprochen wird.⁷³ Dass selbst über 100 Jahre nachdem sie zu Beginn des 20. Jahrhunderts postuliert wurden, Keys Grundlegungen in manch renommiertem pädagogischen Standardwerk unreflektiert übernommen werden, zeigt beispielhaft ein Blick in Gudjons' „Pädagogisches Grundwissen“.⁷⁴ Hier werden lediglich einseitig die positiven Aspekte der zu einem reformpädagogischen Standardwerk avancierten Schrift „Das Jahrhundert des Kindes“ hervorgehoben, von den aus ethischer Sicht höchst problematischen eugenischen und biologistischen Elementen, die bis hin zur Forderung nach Euthanasie bei behinderten Kindern reichen, ist in dieser weit verbreiteten Standardlektüre – bis auf eine Fußnote zur gesamten Reformpädagogik, welche auf die „ideologische Gebundenheit an Begriffe wie Gemeinschaft, Volk, Natur etc.“⁷⁵ verweist und zur kritischen Betrachtung der Reformpädagogik insgesamt aufruft – nichts zu lesen. Dieser Umstand mag zwar der Tatsache geschuldet sein, dass der Autor an dieser Stelle lediglich einen Überblick über die Geschichte der Pädagogik geben möchte; jedoch führt diese verkürzte Darstellung unweigerlich auch zu einer verkürzten Rezeption.

Im Hinblick auf den Zustand der Pädagogik am Vorabend des 30. Januar 1933 konstatiert Tenorth, dass die Reflexion über die Erziehung seit ca. 1890 zwar einen großen Aufschwung erlebt habe – man denke nur an die Begründung der Individualerziehung –, jedoch seien die analytischen und kritischen Leistungen gegenüber den rein praktisch ambitionierten, programmatischen, „ihren gesellschaftstheoretischen Prämissen der Tradition verpflichtet[en]“⁷⁶ Ansätzen in den Hintergrund getreten. Zur Positionierung der deutschen Erziehungswissenschaftler folgert er:

„Dieser Lage entsprechend findet der aufkommende Nationalsozialismus bei der Mehrheit der Erziehungswissenschaftler weder eine kritische Ana-

⁷³ Zur Differenzierung zwischen Reformpädagogik und konservativer geisteswissenschaftlicher Pädagogik vgl. Keim, 1995, S. 51 ff.

⁷⁴ vgl. Gudjons, 2001, S. 100

⁷⁵ Gudjons, 2001, S. 103; ein erhebliches Problem ist in Gudjons' stark vereinfachender Abgrenzung pädagogischer Epochen zu sehen, welche die fließenden ideengeschichtlichen Übergänge und die Implikationen rassenbiologischer Denktraditionen des 19. Jahrhunderts faktisch übersieht. Darüber hinaus ergibt sich durch die Dichotomisierung zwischen „pädagogisch“ und „nationalsozialistisch“ eine ideologisch besetzte Definition von Pädagogik, welche die Untersuchung derselben im Dritten Reich faktisch ausschließen würde.

⁷⁶ Tenorth, 2008, S. 236; diese Einschätzung Tenorths steht über weite Strecken im Widerspruch zu seinen Mitte/Ende der 1980er geäußerten Annahmen bzgl. Diskontinuität und historischer Singularität. (s.o.)

lyse noch entschiedene politische Gegenwehr. In Stunden falscher Illusionen wird er sogar als Lösung der ‚Bildungskrise‘ begrüßt.“⁷⁷

Vor dem Hintergrund des Anliegens der vorliegenden Untersuchung ist Herman Nohl als einer der populärsten hier in den Blick genommenen deutschen geisteswissenschaftlichen Pädagogen von besonderer Bedeutung; schließlich stellt seine Konzeption der Sozialpädagogik⁷⁸ eines seiner wissenschaftstheoretischen Hauptverdienste dar, wobei er zugleich sowohl die interdisziplinäre Liaison zwischen geisteswissenschaftlicher Pädagogik und Sozialpädagogik als auch den Bruch der Sozialpädagogik nach 1945 mit der geisteswissenschaftlichen Tradition verkörpert.⁷⁹ Letzterer röhrt nicht zuletzt von der nicht unproblematischen Wendung der Sozialpädagogik in eine „Nationalpädagogik“ her.⁸⁰

Dass Nohls pädagogische Konzeptionen eindeutig und unmissverständlich in der Tradition der eingangs thematisierten Motive wie Rassismus, Nationalismus, Antisemitismus, Eugenik und Biologismus stehen und über weite Strecken mit der Erziehungspolitik und den Erziehungsansätzen der Nationalsozialisten harmoniert, zeigt seine öffentliche Positionierung gegenüber der so genannten „Osthilfe“:

„Die Schaffung des einen deutschen Volkes durch unsere nationale Revolution, diese geniale Sprengung uralter Grenzen, nicht bloß der Stammes- und Ländergrenzen, sondern auch die Herstellung eines einheitlichen deutschen Volksgefühls und -Willens eröffnet auch ganz neue Möglichkeiten für unsere physische Einheit. Das Complement solchen inneren Ausgleiches wäre eine Rassenpolitik mit der Front gegen den Osten, die das weitere Einströmen nicht bloß der jüdischen, sondern auch der slawischen Volkselemente, die den Prozeß der deutschen Rassenbildung stören und die Festigkeit unserer Nationalität lockern, verhindert. Der Staatsmann und Volkspädagoge hat heute diese beiden gestalterischen Möglichkeiten: Aufnordung aus einem statischen Glauben an die Urbegabung, oder Schaffung des nationaldeutschen Typus durch Mischung unserer Stämme und Isolierung nach außen.“⁸¹

⁷⁷ ebd.

⁷⁸ vgl. Niemeyer, 32010, S. 138 ff.; auf Nohls Bedeutung für die Sozialpädagogik werde ich in Kap. 2.2.1 näher eingehen.

⁷⁹ vgl. Niemeyer, 1997, S. 37

⁸⁰ vgl. Ortmeyer, 2009, S. 54; sowie Nohl, 2008, S. 280 f.: Der Grundsatz einer solchen Nationalpädagogik, „wo das ganze in Gefahr ist, verschwindet der Einzelne“, steht bereits in großer Nähe zur nationalsozialistischen Auffassung von Individualpädagogik.

⁸¹ Nohl, 2008, S. 294

Wie sich die so genannte „Aufnordung“ vollziehen soll, erklärt Nohl unter Berufung auf Platons Vorstellungen einer biologistischen Aufzucht. In diesem Zusammenhang fordert er, ebenso wie Key, Euthanasie bei behinderten Kindern. Wenngleich Nohl sich nicht direkt auf Key bezieht, stellen seine Vorstellung von Nationalhilfe, pädagogischer Bewegung und Nationalpädagogik dennoch eine konkretisierende Weiterentwicklung der Key'schen Vorarbeiten dar.⁸²

Als besonders schwerwiegend und problematisch erweist sich in diesem Kontext der Tatbestand, dass Nohl – ebenso wie Key – weder mit den Vorreitern noch mit den Vertretern der nationalsozialistischen Ideologie gleichsetzt werden kann, denn schließlich wird er bis heute oft als pädagogischer Klassiker gefeiert, ohne dabei kritisch betrachtet zu werden. Die relativ späte Erkenntnis über die nationalsozialistische Belastung des „Großvater[s] aller geisteswissenschaftlichen Pädagogen“ veranschaulicht Niemeyers Standardwerk „Klassiker der Sozialpädagogik“, welches erst in seiner zweiten Auflage im Jahr 2005 um ein kritisches Nohl-Kapitel erweitert worden ist.⁸³

Hinsichtlich der Tragweite der Verstrickungen der prominenten geisteswissenschaftlichen Pädagogen Nohl, Spranger, Weniger und Petersen mit der nationalsozialistischen Weltanschauung stellt Ortmeyer fest,

„dass in der NS Zeit ein gewisser Spielraum blieb, der so oder so genutzt oder eben nicht genutzt werden konnte [...] Spranger war nicht gezwungen, in Himmlers SS-Zeitung ‚Die deutsche Polizei‘ zu veröffentlichen. Es war nicht zwangsläufig, dass Nohl die Eugenik-Gesetze rechtfertigte und zu begründen versuchte. Es gab keine zwingende Logik, dass Weniger Opfertod und ‚hermeneutischen‘ Gehorsam im NS-Krieg lobpreiste und theoretisch begründete und vom ‚Ausmerzen‘ sprach. Und auch Petersens Loblieder auf Eugenik und Adolf Hitler als ‚Volkserzieher‘ waren nicht unvermeidlich.“⁸⁴

Hieran zeigt sich, dass das beschriebene Phänomen einer affirmativen Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus und den mit ihm einhergehenden, fernab jeglicher Ethik entstandenen Erziehungsansätzen nicht auf Nohl beschränkt blieb; vielmehr blieben jene, die versuchten, sich gegen die Gleichschaltung pädagogischer Theorie und Praxis zu

⁸² vgl. Ortmeyer, 2008c, S. 50; ferner Platon, ³2001, 460a ff. (S. 217 ff.)

⁸³ vgl. Niemeyer, ³2010, S. 172 ff.; als Grund für die späte Thematisierung der nationalsozialistischen Verstrickungen Nohls führt Niemeyer unter anderem die „archivrechtlich bedingte[...] Nichtzugänglichkeit des [...] Vorlesungsskripts“ über die „Grundlagen der nationalen Erziehung“ an, ebenso jedoch die aktive Verdrängung dieses Erbes durch die Vertreter der Pädagogik. (vgl. Niemeyer, ³2010, S. 172 f.)

⁸⁴ Ortmeyer, 2009, S. 444

wenden, deutlich in der Minderheit, was am Beispiel des Leipziger Pädagogik- und Philosophieprofessors Theodor Litt deutlich wird.⁸⁵

Angesichts des nationalsozialistischen *Sprachjargons*, welcher nach 1933 aus Furcht wie auch aus Überzeugung von einem Großteil der deutschen Bevölkerung übernommen wurde, ist eine Differenzierung zwischen dessen bloßem Gebrauch (ohne beabsichtigte politische Unterstützung des NS-Regimes) und einer „aktiven Unterstützung von politischen Aktivitäten des NS-Staates“⁸⁶ zu unterscheiden:

„Es liegt auf der Hand, dass es sich etwa bei der Unterstützung der Eugenik-Gesetze 1933/34, des Überfalls auf Polen 1939 oder der Kriegsanstrengungen nach dem Überfall auf weitere Staaten um eine eindeutig politische Positionierung handelt. Sich zu diesen Themen und Ereignissen an die Öffentlichkeit zu wenden und den NS-Staat öffentlich zu unterstützen hat eine andere Qualität als die Verwendung damals üblicher NS-Bezeichnungen.⁸⁷“

An dieser Stelle sind neben der Intention solcher Aussagen zwei weitere Aspekte besonders hervorzuheben: zunächst lässt der Kontext, in dem sie gemacht wurden, auf die politische Intention schließen, denn eine in einer erziehungswissenschaftlichen Veröffentlichung oder Vorlesung eines namhaften Pädagogen enthaltene Loyalitätsbekundung gegenüber dem NS-Staat erweist sich grundsätzlich als weit wirkmächtiger als eine Aussage in einem Vieraugengespräch oder einer Korrespondenz, deren Inhalt nicht veröffentlicht wird. Erschwerend kommt hinzu, dass diese politischen Aussagen weder unter direktem noch unter indirektem⁸⁸ Zwang gemacht worden sind; Nohl, Spranger, Weniger und Petersen (und auch die anderen Vertreter der geisteswissenschaftlichen Pädagogik) hatten zumindest die Wahl, ob sie etwas veröffentlichten oder nicht, wenngleich die berufliche Entwicklung eines Erziehungswissenschaftlers unter ständiger Beobachtung durch die NS-Behörden stand.⁸⁹ Somit ist dem oben zitierten Resümee Ortmeyers, welchem eine aufwändige Analyse sämtlicher bekannter und relevanter Primär- und Sekundärwerke vorangeht, ausdrücklich zuzustimmen.

⁸⁵ vgl. Keim, 1995, S. 173

⁸⁶ Ortmeyer, 2009, S. 323

⁸⁷ ebd.

⁸⁸ z.B. durch existenzielle Bedrohung

⁸⁹ vgl. z.B. Ortmeyer, 2009, S. 237 f.

Dass die fachliche Autorität jener geisteswissenschaftlichen Pädagogen, die sich nachweislich am Aufbau des nationalsozialistischen Erziehungssystems beteiligt haben, von führenden Vertretern dieser Strömung noch heute rekonstruiert wird, zeigt ein Blick auf Klafkis und Brockmanns Studie „Geisteswissenschaftliche Pädagogik und Nationalsozialismus“. ⁹⁰ Zwar lässt der Titel angesichts der bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung fortgeschrittenen Debatte über die Belastung geisteswissenschaftlicher Pädagogik im Dritten Reich eine das bisher erreichte Problemniveau erhöhende Aufarbeitung der Thematik erwarten, jedoch liefern die beiden in der geisteswissenschaftlichen Tradition Nohls stehenden Autoren lediglich eine Apologie und stellenweise Verteidigung der affirmativen, unterstützenden Haltung Nohls gegenüber dem Nationalsozialismus und dessen Erziehungspolitik.⁹¹ Einen umfassenden, bewertenden Überblick über den aktuellen Stand der Nohl-Forschung gibt Ortmeyer in seiner Studie zu den „Veröffentlichungen führender Erziehungswissenschaftler in der NS-Zeit“, welche nicht nur deutlich nachvollziehbar belegt, dass angesehene Pädagogen wie Nohl das NS-Regime von fachlicher Seite her aktiv unterstützt haben, sondern ebenso, dass die einschlägigen nach 1945 entstandenen Publikationen über diese Pädagogen neben zahlreichen kritischen Arbeiten teils als unkritisch und anachronistisch, teils als apologetisch und damit nicht haltbar einzustufen sind.

In Anbetracht des unbestreitbaren Beitrags, den die spezifisch nationalsozialistischen Erziehungsansätze zum Gelingen des im Dritten Reich vollzogenen Zivilisationsbruchs geleistet haben, käme es vielen Vertretern bzw. Anhängern der – gerade im Zeitraum zwischen 1933 und 1945 vorherrschenden geisteswissenschaftlichen – Pädagogik gelegen, der Entwicklung der eigenen Disziplin rückblickend auf den Zeitpunkt der Machtübernahme Diskontinuität unterstellen zu können, indem ihnen ein Bruch⁹² mit oder zumindest Distanzierung gegenüber dem nationalsozialistischen Regime und der nationalsozialistischen Weltanschauung nachgewiesen wird. Der nach 1945 von Vertretern der geisteswissenschaftlichen Pädagogik unternommene Versuch, die affirmativen Beiträge Nohls zu nationalsozialistischen Erziehungsansätzen und -politik in Vergessenheit zu bringen,⁹³

⁹⁰ vgl. Klafki & Brockmann, 2002

⁹¹ vgl. Ortmeyer, 2009, S. 53 ff.; streckenweise stellt die Studie Klafkis und Brockmanns nur eine „Wiederholung der mentalen Position Herman Nohls zum Nationalsozialismus dar.“ Darüber hinaus wird implizit behauptet, Nohl habe von den Inhalten von Hitlers „Mein Kampf“ keine Notiz genommen und seine aus heutiger Sicht volksverhetzenden Äußerungen zur „Osthilfe“ trügen ausschließlich defensive Züge. „Die vorgenommene Differenzierung zwischen Eugenik und Rassenhygiene durch die Autoren wirkt angesichts der menschenverachtenden Äußerungen Nohls ebenfalls beklemmend.“ (Ortmeyer, 2009, S. 55)

⁹² Zur Verwendung der Begriffe „Bruch“, „Kontinuität“ und „Diskontinuität“ und ihrer Problematik vgl. Tenorth, 1989, S. 53, kritisch dazu van Dick, 1990, S. 22 f.

⁹³ vgl. Niemeyer, 2010, S. 172

lässt sich beispielsweise an der Auswahl der im Jahre 1967 von Theodor Rutt herausgegebenen „Ausgewählte[n] pädagogischen Abhandlungen“⁹⁴ nachzeichnen. Diese umschließen zwar wesentliche, zwischen 1915 und 1954 entstandene Texte, jedoch wird hierbei die Phase des Dritten Reichs außen vor gelassen, obwohl Nohl gerade in der ersten Hälfte der nationalsozialistischen Herrschaft seine Konzeptionen öffentlich nachvollziehbar in deren Dienst gestellt hat. Durch die Platzierung des 1931 veröffentlichten Textes „Weltanschauung und Erziehung“⁹⁵ wird dem Leser sogar suggeriert, Nohl begründe eine apolitische Pädagogik.⁹⁶ Seine Überlegungen zur „pädagogischen Osthilfe“, die er ebenfalls 1931/32, als eine Regierungsbildung durch die NSDAP noch nicht in Sichtweite war, in diversen Vorträgen und Aufsätzen öffentlich gemacht hat, wurden vom Herausgeber der Textsammlung nicht berücksichtigt. Die in der Nachkriegszeit oft aufgestellte These, geisteswissenschaftliche Pädagogen hätten ihre Konzeptionen erst nach dem 30. Januar 1933 an die neuen politischen Gegebenheiten angepasst, ist daher im Falle Nohl (und ebenso in Bezug auf weitere prominente Vertreter wie z.B. Spranger, Weniger und Petersen) nicht haltbar.⁹⁷

Für besonders problematisch (da zweischneidig) halte ich die Ende der 1980er Jahre im Rahmen der „Aneignung einer verdrängten Tradition“ unternommenen Versuche, eine Erklärung für die von den genannten geisteswissenschaftlichen Pädagogen vollzogene „Pervertierung von Erziehung und Wissenschaft“⁹⁸ zu finden. Beispielsweise verweist Menck in dieser Frage auf den fehlenden wissenschaftlichen Gehalt der einschlägigen Aussagen:

„Was ist damit gewonnen, wenn ein Dokument bzw. das Oeuvre von Erziehungswissenschaftlern am Anspruch der Erziehungswissenschaft gemessen und festgestellt wird, daß dieser verfehlt werde? Zunächst erinnert es uns an dieses: Nicht jede Interpretation, Deutung, Analyse, Konzeption, Modellvorstellung, die Wissenschaftler vorlegen, halten allein aus dem Grunde schon dem Anspruch von Wissenschaftlichkeit stand,

⁹⁴ vgl. Nohl, 1967

⁹⁵ vgl. Nohl, 1967, S. 59 ff.

⁹⁶ „So sollen auch wir, wenn wir vor den Kindern stehen, welcher Partei oder Konfession wir auch angehören mögen, bewußt nur den einen Willen haben, Pädagogen zu sein und die innige Sehnsucht, nicht Parteiler sondern Menschen aus ihnen zu bilden. Dann werden aus ihnen vielleicht auch einmal starke und vollgültige Träger unsrer Idee – anders aber gewiß nicht.“ (Nohl, 1967, S. 66)

⁹⁷ vgl. Niemeyer, 32010, S. 172 f.

⁹⁸ vgl. Menck, 1989, S. 39 f.

daß es "Wissenschaftler" sind. Ihre Autorität und Geltung bemessen sich allein danach, wie weit sie dem Anspruch entsprechen."⁹⁹

Mit dieser Bewertung werden die umstrittenen affirmativen Aussagen der oben bezeichneten Erziehungswissenschaftler letztendlich zu „Ausrutschern“ heruntergespielt, wodurch sich wiederum der direkte Anschluss der Nachkriegspädagogik an die Weimarer Zeit rechtfertigen lässt.

Als nicht minder problematisch erweisen sich die Vorzeichen, unter denen der oben zitierte Sammelband von Hermann und Oelkers herausgegeben worden ist: Die Kontroversen über die deutsche Pädagogik vor und nach dem Dritten Reich, über Kontinuitäten und Diskontinuitäten, einmalige Konstellationen, das Selbstverständnis heutiger Pädagogik vor dem Hintergrund ihrer kontrovers diskutierten Geschichte habe dazu genötigt(!), diesen Fragen „durch erneute sorgfältige Analysen nachzugehen“.¹⁰⁰ Dass diesen Analysen nicht nur jene aus dem Historikerstreit bekannte „Schlussstrich-Mentalität“ anhaftet, sondern ebenso unverhohлener Revisionismus, zeigt eine weitere Passage des Einführungstextes von Hermann und Oelkers im Hinblick auf die bildungs- und wissenschaftspolitische Bedeutung der nationalsozialistischen Erfahrung:

„Offenbar wirkte der Nationalsozialismus keineswegs nur destruktiv und ist in dieser seiner Wirksamkeit nicht mit Dämonisierungen zu erfassen.

Andere Wissenschaften haben längst die Frage gestellt, was der Nationalsozialismus positiv zur Konstituierung oder gesellschaftlichen Etablierung ihres Faches beigetragen hat, ohne daß damit in jedem Falle eine nationalsozialistische Gesinnung verbunden gewesen sein mußte.“¹⁰¹

Dass relativierende Äußerungen dieser Art innerhalb der erziehungshistorischen Forschung keine „historisch-singuläre Figuration“ darstellen, zeigt die bereits erwähnte Studie Klafkis und Brockmanns über die geisteswissenschaftliche Pädagogik im Dritten Reich.¹⁰²

Zusammenfassend betrachtet zeigt die im Dritten Reich erfolgte politische Instrumentalisierung der Pädagogik als Grundlage für ein Erziehungssystem, welches jeglicher Rückbindung an Ethik entbehrte, dass es zur beliebigen Umstrukturierung eines Erziehungssystems in jedem Fall pädagogischer Anstrengungen bedarf, auch wenn letztere nicht aus-

⁹⁹ ebd.

¹⁰⁰ vgl. Herrmann & Oelkers, 1989a, S. 7; kritisch van Dick, 1990, S. 31 ff.

¹⁰¹ Herrmann & Oelkers, 1989b, S. 10

¹⁰² vgl. Klafki & Brockmann, 2002

schließlich auf einem wissenschaftlich dominierten Diskurs fußen müssen. Somit lässt sich die These führender geisteswissenschaftlicher Pädagogen wie Nohl und Spranger, welche der NS-Erziehung bereits in der Zeit der Weimarer Republik nicht nur indirekt den Boden bereitet haben, sondern dieser gegenüber auch nachweislich affirmativ eingestellt waren, die Pädagogik sei zwischen 1933 und 1945 faktisch „kaltgestellt“ worden, nicht halten. Vielmehr wurde die bestehende Pädagogik verführt, ins Ideologische verkehrt und letztendlich zur Verbreitung und Umsetzung der völkischen Weltanschauung instrumentalisiert. Demnach wurde im Dritten Reich keine eigene, „neue“ Pädagogik geschaffen, anhand welcher sich die Kontinuitäts-Apologien, Verdrängungs- und Rehabilitationsversuche geisteswissenschaftlicher Pädagogen hätte begründen lassen; das nationalsozialistische Erziehungssystem basierte vielmehr auf einer Mischung aus Fragmenten antisemitischer, nationalistischer, militaristischer, rassistisch-eugenischer Denktraditionen, aber ebenso reformpädagogischen Ansätzen sowie einzelnen Versuchen, eine neue Pädagogik zu begründen. Einzig neu nach der Machtübernahme war die Zug um Zug durchgeführte, systematische Operationalisierung dieses Ideenkonglomerats.¹⁰³

Für die Rolle der Pädagogik als Handlungswissenschaft bedeutet dies, dass sie während des Dritten Reichs ihre Funktion als einer Ethik verpflichtetem Korrektiv für die pädagogische Praxis eingebüßt hat und stattdessen zu einem gehorsamen Vollzugsorgan der nationalsozialistischen Erziehungspolitik geworden ist. Einem möglichen Widerstand gegen die nationalsozialistische Erziehungspolitik war somit von vornherein die Grundlage entzogen, was in den folgenden Kapiteln anhand verschiedener pädagogischer Handlungsfelder in komprimierter Weise dargestellt werden soll.

2.1.2. Operationalisierung und Institutionalisierung nationalsozialistischer Erziehungspolitik in der bisherigen Forschung

In Konsequenz zum bereits skizzierten funktionalen Erziehungsansatz versuchten die Nationalsozialisten nach der Machtübernahme, ihren Einfluss im Rahmen ihrer Erziehungspolitik so weit wie möglich auf die einzelnen pädagogischen Handlungsfelder bzw. Institutionen auszuweiten, um ihre Macht zu sichern und auszubauen und die Zahl der „Schlupflöcher“ im Erziehungssystem entweder zu eliminieren oder zumindest kontrollieren.

¹⁰³ vgl. Keim, 1995, S. 10

lierbar zu machen¹⁰⁴ – schließlich war den NS-Ideologen die für ihre Bewegung drohende Gefahr einer Erziehung unter z.B. demokratischen, kommunistischen oder konfessionellen Vorzeichen außerhalb ihres Wirkungskreises bewusst.

In Analogie zu jenen zwei Merkmalen nationalsozialistischer Theorieansätze, welche den Konzeptionen verschiedener Autoren gemein sind – a) funktionale Erziehung bzw. Rückbindung der Pädagogik an den Primat der Politik und b) Rückbindung des Bildsamkeitsbegriffs an die erbliche Disposition des Zögling – treten bei der Operationalisierung und Institutionalisierung nationalsozialistischer Erziehungspolitik zwei voneinander zu unterscheidende Strategiekomplexe deutlich hervor:

- Auf Basis der funktionalen Erziehung können als *Indoktrinationsstrategien* sämtliche Bestrebungen beschrieben werden, die darauf abzielten, zukünftige Generationen für die völkische Ideologie zugänglich zu machen und letztendlich in deren Dienst zu stellen. In dieser Funktion einer „Transformationsstelle für nazistische Ideologie“¹⁰⁵ war das deutsche Erziehungssystem „fester Bestandteil des NS-Systems und hat dessen Funktionieren sowohl in der Vorkriegs- als auch in der Kriegszeit in erheblichem Maße mit ermöglicht.“¹⁰⁶ Erkenntnisleitend ist hierbei die Frage, welche Inhalte dem jeweiligen Adressaten mittels welcher Instrumente vermittelt wurden. (z.B. Gesetze, Lehrpläne, Schulbücher, Propagandaheftchen, Lieder, Bücher etc.)
- Infolge der Rückbindung von Bildsamkeit an die erblichen Voraussetzungen des Educandus lassen sich unter dem Komplex der *Selektions- und Aussonderungsstrategien* sämtliche Bestrebungen subsumieren, die darauf zielten, Menschen anhand biologischer bzw. sozialrassistischer Kriterien nach deren Erziehbarkeit zu unterscheiden und nicht erziehbare von Bildung und Gesellschaft auszuschließen; erkenntnisrelevant ist hierbei die Frage, wer an Bildungsprozessen (in verschiedenen Rollen!) teilhaben durfte und wer ausgeschlossen wurde.¹⁰⁷

¹⁰⁴ vgl. z.B. Hitlers Rede vor Angehörigen der Hitlerjugend in Reichenberg im Dezember 1938: „Diese Jugend, die lernt ja nichts anderes als deutsch denken, deutsch handeln, und wenn diese Knaben, diese Mädchen mit ihren zehn Jahren in unsere Organisation hineinkommen und dort so oft zum ersten Mal eine frische Luft bekommen und fühlen, dann kommen sie vier Jahre später vom Jungvolk in die Hitlerjugend, und dort behalten wir sie wieder vier Jahre, und dann geben wir sie erst recht nicht zurück in die Hände unserer alten Klassen- und Standeserzeuger, sondern dann nehmen wir sie sofort in die Partei oder in die Arbeitsfront, in die SA oder in die SS, in das NSKK und so weiter. [...] und sie werden nicht mehr frei ihr ganzes Leben [Beifall], und sie sind glücklich dabei.“ (Müller, ²2008, S. 58, auch Giesecke, ²1999, S. 19)

¹⁰⁵ Keim, 1997, S. 368

¹⁰⁶ ebd.

¹⁰⁷ vgl. Keim, 1997, S. 368 f.

Überproportional viel Aufmerksamkeit erhält im Hinblick auf die Erforschung der pädagogischen Institutionen im Dritten Reich das Handlungsfeld der *schulischen Bildung*.¹⁰⁸ Einen besonderen Schwerpunkt bildet hierbei zunächst die Veränderung der juristisch-administrativen Rahmenbedingungen der Schulbildung wie beispielsweise die durch die im Zuge des am 30. Januar 1934 erlassenen Gesetzes zur Neuordnung des Reiches erfolgte Aufhebung der Kulturhoheit der Länder und die darauf folgende Einführung des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (REM) als bildungspolitisches Instrument zur reichsweiten Operationalisierung des funktionalen Erziehungsansatzes und schließlich Indoktrination von Lehrern und Schülern; des Weiteren das im April 1933 erlassene „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“, infogedessen vor allem Juden, Kommunisten, Sozialdemokraten sowie Republikanhänger aus dem Amt gedrängt wurden.¹⁰⁹

Ein weiterer Fokus bisheriger Forschungen liegt auf der Umgestaltung des Unterrichts im völkischen Sinne, insbesondere durch die Veränderung der Lehrpläne, Schulbücher etc. einerseits durch Schaffung neuer Fächer wie z.B. „Wehrerziehung“ oder „Rassenkunde“, andererseits durch Anpassung bestehender Fächer wie z.B. Mathematik; hier waren beispielsweise Panzer Gegenstand von Sachaufgaben, während die Diffamierung jüdischer Mathematiker wie Einstein bereits durch den Lehrplan vorgegeben war; das Geschichtsbuch für die Oberstufe wurde mit „Volk und Führer“ betitelt – nur einer von unzähligen Hinweisen darauf, dass der gesamte Unterricht nun an der völkischen Weltanschauung ausgerichtet wurde.¹¹⁰

Eine der wichtigsten Aufgaben, welche den Lehrern im Dritten Reich zuteil wurde, war das Zugänglichmachen der Kinder und Jugendlichen für die nationalsozialistische Ideologie, was unter anderem mit Parolen wie „Einbrennen von Rassesinn“ deutlich gemacht wurde.¹¹¹ Oberstes Ziel des neuen Unterrichts war nun nicht mehr Bildung im humanistischen Sinne, sondern Kaderbildung vor allem in den NS-Ausleseschulen (nationalpolitische Erziehungsanstalten und Adolf-Hitler-Schulen), um im späteren Verlauf Schüler für

¹⁰⁸ Einen allgemeinen Überblick über das Themenfeld „Schulbildung im Dritten Reich“ verschaffen unter anderem die Arbeiten von Nyssen, 1979; Ottweiler, 1979; Schneider, 2000; Hoffmann-Ocon, 2009; Lingelbach, 1995; Michael & Schepp, 1993; Dithmar, 1989; Fricke-Finkelnburg, 1989; Homann, 1993; Klattenhoff & Wißmann, 1987; Klewitz, 1987; Scholtz, 2008; Platner, 2005; Rossmeissl, 1985; Ortmeyer, 1996 sowie Heinemann, 1980.

¹⁰⁹ vgl. Giesecke, 1999, S. 126 f., sowie Fricke-Finkelnburg, 1989

¹¹⁰ Zur Nazifizierung der Lehrpläne und Schulbücher vgl. Flessau, 1984; ferner Willer, 1989 (Physikunterricht); Lehberger, 1986 (Englischunterricht); Gies, 1992 (Geschichtsunterricht); Heske, 1988 (Erdkundeunterricht)

¹¹¹ vgl. Keim, 1997, S. 95

Ordensburgen, Hohenschulen und SS-Junkerschulen zu rekrutieren. Auch dieser Aspekt der Schulbildung im Dritten Reich ist in der pädagogischen Forschung schon ausführlich thematisiert worden.¹¹²

Des Weiteren wird in den bisherigen Forschungen die Vereinnahmung der Lehrerbildungsanstalten und Berufsverbände durch nationalsozialistischen Staat und Partei großzügig berücksichtigt; so beispielsweise das Hineindrängen der deutschen Lehrerinnen und Lehrer in den nationalsozialistischen Lehrerbund (NSLB). Zu den andererseits streng selektiven Personalmaßnahmen im Schulbereich konstatiert Giesecke:

„Neben den Einwirkungsmöglichkeiten in das pädagogische Feld selbst sind natürlich die Personalentscheidungen von herausragender Bedeutung: Wer darf als Lehrer in das pädagogische Feld eintreten und wer wird dafür gar nicht erst zugelassen? Jüdische Lehrer und Hochschullehrer wurden von den Nazis ebenso entlassen wie andere, die Mitglieder der kommunistischen oder der sozialdemokratischen Partei gewesen oder aus anderen Gründen als politische Gegner angesehen waren. Die richtige Gesinnung sollte garantiert sein nicht zuletzt auch durch eine stark an der Lagererziehung orientierte Lehrerbildung.“¹¹³

Im Schulalltag äußerte sich die Einflussnahme der Nationalsozialisten jedoch nicht nur in Form von ideologisierten Lehrplaninhalten oder der personalpolitischen Maßnahmen, sondern auch in neuen Ritualen, insbesondere dem Hitler-Gruß und den Fahnenappellen.

Der Bereich der *Hochschulbildung* weist trotz seiner strukturellen wie fachlichen Vielfalt zahlreiche erziehungshistorische Forschungen auf.¹¹⁴ Als nahezu bildungsabstinentie Bewegung war für den Nationalsozialismus die Gleichschaltung der Hochschulen ein Anliegen von besonderer Priorität.¹¹⁵ Wenngleich auf einer systemischen Analyseebene umfassend beforscht, muss der Erschließung der Rolle führender pädagogischer Theoretiker im Dritten Reich ein erhebliches Defizit attestiert werden, da deren Verstrickungen in die nationalsozialistische Erziehungspolitik in der Gegenwart noch von einer Vielzahl von Autoren entweder heruntergespielt oder gänzlich übersehen werden.¹¹⁶ Noch in der Pha-

¹¹² vgl. Ueberhorst, 1969

¹¹³ Giesecke, 21999, S. 290 f.

¹¹⁴ Einen Überblick über das Themenfeld „Hochschule im Dritten Reich“ geben u.a. die Arbeiten von Bayer, 2004; Becker, 21998; Krause, 1991; Kleinberger, 1980; Leske, 1990; Losemann, 1980; Seier, 1988; Tröger, 1986; sowie Adam & Setzler, 1977.

¹¹⁵ vgl. Keim, 1995, S. 159 ff.

¹¹⁶ vgl. Kap. 2.1.1

se der Machtübernahme wurde den Universitäten das Recht auf akademische Selbstverwaltung, über welches sie seit dem 13. Jahrhundert verfügten, versagt, womit die Prüfungsordnung, die Auswahl der Studierenden, die Wahl der Hochschulorgane, die Erteilung von Lehrerlaubnissen etc. nicht mehr länger Aufgaben der Hochschulen waren, sondern zu jenen des Staates wurden. Somit kam es auch im universitären Bereich zu einer großen Welle von Entlassungen sowie Restriktionen, bis schließlich die Kollegien und Hochschulleitungen weitestgehend nationalsozialistisch besetzt waren.¹¹⁷

Auch die Studierenden blieben vom nationalsozialistischen Zugriff nicht verschont, denn schließlich mussten sie erhebliche Eingriffe in ihre Privatsphäre hinnehmen und wurden in ihrer Freizeit stark vereinnahmt. So versuchte man im Rahmen der Hochschulbildung einerseits, den Studierenden ihre Rolle als Teil des Gesamtsystems zu verdeutlichen und andererseits hingegen, jegliche Form von Individualität zu unterdrücken. Maßnahmen hierfür waren die Kasernierung der Anfangssemester oder die Verpflichtung zu Arbeits-, Ernte- und später Kriegseinsätzen. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Ausführung des „Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen“ vom 25. April 1933 systematisch jene Studierenden relegiert, die aus politischen oder rassischen Aspekten heraus nicht mehr dafür vorgesehen waren, ein Hochschulstudium zu absolvieren. Neuaufnahmen nichtarischer oder politisch inkompatibler Bewerber wurde durch entsprechende Anpassung der Studienordnungen der einzelnen Universitäten entgegengewirkt.¹¹⁸

Die Nazifizierung von Berufs- und Erwachsenenbildung wurde ebenfalls bereits durch vielfältige Forschungsbeiträge durchleuchtet, sowohl im Hinblick auf die Gleichschaltung der Betriebe und der Berufsausbildung durch die deutsche Arbeitsfront (DAF) als auch hinsichtlich der Übernahme der herkömmlichen Erwachsenenbildung durch das Volksbildungswerk im Jahr 1933.¹¹⁹

Während das nationalsozialistische Erziehungs- und Bildungssystem für alle so genannten „arischen“ Kinder und Jugendlichen, welche sich konform verhielten und keinerlei Auffälligkeiten beim Lernen oder im Verhalten zeigten, Förderung im Rahmen der Ziele der Formationserziehung bot, demonstrierte der Umgang mit jenen Kindern und Jugendlichen, die aus politischen Gründen nicht geduldet wurden oder sich aufgrund ihrer physischen bzw. psychischen Disposition nicht in diese Gruppe einzufügen vermochten, die

¹¹⁷ vgl. ebd.

¹¹⁸ vgl. Keim, 1995, S. 162 ff.

¹¹⁹ vgl. insb. die Arbeiten von Fischer, 1981; Keim, 1976; Kipp, 1995 sowie Keim, 1997, S. 75 ff.

Kehrseite des Systems. Zum einen schrieben es die anthropologischen Grundsätze des Nationalsozialismus vor, jegliches vermeintlich lebensunwerte Leben auszulesen und auszumerzen, zum anderen verlangten es die Grundsätze der „Rassenhygiene“, alle nicht-arischen Menschen schrittweise aus der Gesellschaft zu entfernen. Juden und andere geächtete bzw. verfolgte Bevölkerungsgruppen konnten in der Anfangsphase des Nationalsozialismus bis ins Jahr 1938 – wenngleich mit großen sozialen Restriktionen – weiterhin die Schule besuchen, wurden dann jedoch aus dem deutschen Schulsystem ausgesperrt und in ein eigenes jüdisches Bildungswesen verwiesen, bis sie letztlich ab 1941/42 jeglicher Rechte entbehrten, als sie in die Vernichtungslager deportiert wurden. Diese Kinder waren damit über kurz oder lang einer Erziehung zum Tode ausgeliefert.¹²⁰ Wenngleich man diese erziehungshistorische Perspektive nicht oft genug hervorheben kann, so ist gleichwohl festzustellen, dass sie einen eigenen Forschungsschwerpunkt für sich darstellt.

Beispielhaft für die bisherige Thematisierung der Exilpädagogik, der Verdrängung nicht mit dem Nationalsozialismus konformer Pädagogen und deren Ansätze sowie der Gründung alternativer Schulen im Ausland sei insbesondere auf die Arbeiten von Feidel-Merz verwiesen.¹²¹ In Bezug auf die Debatte um die Kontinuität oder Diskontinuität der pädagogischen Denktraditionen nach 1945 ist zu betonen, dass sich selbst der Umgang mit den nach Deutschland remigrierten Pädagoginnen und Pädagogen als äußerst problematisch erweist, da die Mehrzahl unter ihnen nicht nur vom Wiederaufbau des Bildungs- und Erziehungssystems ausgeschlossen wurden, sondern darüber hinaus Benachteiligungen und Repressionen ausgesetzt waren.¹²² An diesem Beispiel zeigt sich erneut, dass nicht nur um 1933 Brüche mit der demokratischen, humanistischen Vorstellung von Pädagogik feststellbar sind, sondern ebenso, dass die Implikationen des nationalsozialistischen Erziehungssystems in Form deutlich nachweisbarer Kontinuitäten weit bis in die Nachkriegszeit reichen.

Insgesamt kann das Bildungssystem im Dritten Reich – verglichen mit der Mehrzahl der außerschulischen Handlungsfelder – als verhältnismäßig intensiv beforscht betrachtet werden, sowohl unter dem Indoktrinations- als auch unter dem Selektions- und Aussonderungsaspekt. Trotz dieser Feststellung soll an dieser Stelle in keiner Weise behauptet werden, es seien auf diesem Gebiet keine Desiderata mehr einzulösen.

¹²⁰ vgl. Keim, 1997, S. 113 ff.; Platner, 2005; zu den jüdischen Schulen vgl. Walk, 1991; Röcher, 1992 sowie Feidel-Mertz, 1997

¹²¹ Feidel-Mertz, 1990; Feidel-Mertz, 1983; sowie Feidel-Mertz & Schnorbach, 1981

¹²² vgl. Keim, 1997, S. 313

In dem mitunter am stärksten beforschten Bereich *außerschulischer Erziehung* beanspruchte die von Baldur von Schirach geleitete Hitlerjugend bereits im Jahre 1933 eine Monopolstellung. Zudem erhielt sie ein erziehungspolitisches Mitspracherecht, welches insbesondere für den totalen Zugriff auf jeden einzelnen Jugendlichen von fundamentaler Bedeutung war. Ziel der Hitlerjugend, des Jungvolks, der Jungmädel und des Bundes Deutscher Mädel war in erster Linie die Ablösung der Jugend von deren Eltern sowie deren schwer zu kontrollierender Erziehung, ebenso wie von der bündischen und der konfessionellen Jugend. Mithilfe von Abenteuer und Uniformierung wurde das jugendspezifische Empfinden vor allem für Staat und Partei, den beruflichen Leistungswettbewerb sowie die Aktivierung für den Krieg missbraucht.¹²³ Die Implementierung eines zweiten verpflichtenden, dem Schulsystem konkurrenzhaft gegenübergestellten pädagogischen Akteurs liegt nicht zuletzt in dem für den Nationalsozialismus typischen Antiintellektualismus und seinem Hang zur „erlebnishaft-emotionalen“ Ausrichtung der Erziehung begründet.¹²⁴ Im Hinblick auf die erziehungshistorische Forschung muss dem Praxisfeld der Jugendorganisationen, speziell der Hitlerjugend, reges Interesse attestiert werden.¹²⁵

Zur Erforschung von Kindheit, Jugend und Familie sowie der Rolle der Frau im Dritten Reich sind ebenfalls schon zahlreiche Beiträge erbracht worden,¹²⁶ wenngleich das Themenfeld nicht gleichermaßen explizit bearbeitet worden ist wie jenes der Schul-, Hochschul- und Erwachsenenbildung, sondern oftmals im Kontext bestimmter Handlungsfelder – insbesondere jenem der Hitlerjugend – bzw. im Rahmen von Gesamtdarstellungen.

Keim stellt im 1997 erschienenen zweiten Band seiner Darstellung über die Erziehung im Nationalsozialismus fest, dass das deutsche Erziehungswesen im Hinblick auf seinen Beitrag zum Gelingen der nationalsozialistischen Herrschaft bis dato verharmlost worden ist;¹²⁷ dem ist grundsätzlich zuzustimmen, wenngleich man dieser Erkenntnis hinzufügen muss, dass aufgrund ungleichmäßiger thematischer Schwerpunktbildung in der bisherigen Forschung bestimmte außerschulische Handlungsfelder nicht einmal verharmlost worden

¹²³ vgl. Keim, 1995, S. 123 ff.

¹²⁴ vgl. Giesecke, 21999, S. 288; in diesem Zusammenhang sei auch auf Marks' These verwiesen, der Nationalsozialismus habe nicht darauf gezielt, die Menschen kognitiv zu überzeugen, sondern sie emotional einzubinden. vgl. Marks, 2007, S. 168 f.

¹²⁵ vgl. hierzu die Arbeiten von Rosenthal, 1986; Kater & Krause, 2005; Lewis, 2003; Klönne, 1995; Hellfeld, 1985; Klaus, ³1998; Miller-Kipp, 2007; ferner Mann, ⁵2007, S. 134 ff. Zur quantitativen Bewertung bisheriger Publikationen über die Hitlerjugend vgl. Wiegmann, 2004

¹²⁶ zur Kindheit im Nationalsozialismus vgl. Helbig, ²1983; Klafki, 1988; Benz, 1993; sowie aus zeitgenössischer Sicht Mann, ⁵2007, S. 28 ff. zur Rolle der Frau im Dritten Reich vgl. Wogowitsch, 2004; sowie König, 1988.

¹²⁷ vgl. Keim, 1997, S. 368 ff.

sind, sondern schlichtweg unbeachtet blieben. Mit den Bereichen Hitlerjugend/Jugendororganisationen, Erwachsenenbildung und Familie ist bei Weitem noch nicht das gesamte Feld an außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern bzw. Akteuren abgedeckt, was sich unter anderem anhand des Kindergartens als Praxisfeld exemplifizieren lässt.

Der Kindergarten wurde von den Nationalsozialisten vorrangig zur Kompensation mit der völkischen Ideologie nicht kompatibler Einflüsse instrumentalisiert. Als Zielgruppen für den Besuch des Kindergartens galten zunächst Kinder aus zerrütteten Familien, bei denen per Definition keine Übereinstimmung gegenüber der Bedeutung des Dritten Reichs vorherrschte, zweitens Kinder kranker oder erwerbstätiger Mütter, welchen aufgrund ihrer Tätigkeit der Geist der jüdischen Frauenbewegung nachgesagt wurde und letztlich Kindererachtum, welcher im Dritten Reich zwar gerne gesehen war, jedoch zugleich die intensive Ausrichtung des einzelnen Kindes erschwerte. Des Weiteren galt als politischer Grund für den Besuch eines Kindergartens die Herkunft eines Kindes aus einer so genannten politisch gefährdeten Umgebung, z.B. einer Wohngegend mit „rassisch nicht bestimmbar“ Nachbarn. Die Erziehung war auch schon im Kindergarten politischer Natur und hatte „im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung“ zu erfolgen.¹²⁸

Als pädagogisches Handlungsfeld und Austragungsort nationalsozialistischer Erziehungs- politik hat der Kindergarten bislang – verglichen mit den zuvor genannten Bereichen – relativ wenig Beachtung in der pädagogischen Forschung gefunden. Eine der wenigen Ausnahmen bildet hierbei die in mehrfacher Auflage erschienene Arbeit von Aden- Grossmann, die den Kindergarten als pädagogisches Handlungsfeld legitimiert und sogar das ansonsten wenig themisierte Spannungsfeld zwischen nationalsozialistischer Kindergarten-Politik und jener der freien Wohlfahrtspflege in den Blick nimmt, ohne diese Thematik jedoch tiefergehend sozialpolitisch oder gar wissenschaftstheoretisch zu verorten.¹²⁹

Erweitert man den Fokus innerhalb des Handlungsfeldkomplexes „Wohlfahrtspflege“, stellt sich sogleich die Frage, inwieweit die Kinder- und Jugendhilfe im weiteren Sinne bislang in der erziehungshistorischen Forschung berücksichtigt worden ist. Angesichts einer äußerst überschaubaren Menge an Forschungsbeiträgen fällt die Antwort eher nüchtern aus. Den aus Sicht der historischen Sozialisationsforschung bedeutendsten Beitrag stellt Kuhlmanns sozialpädagogisch orientierte Arbeit über die Jugendhilfe und Fürsorge-

¹²⁸ vgl. Nationalsozialistischer Volksdienst 1936/37, zit. n. Vorländer, 1988, S. 268

¹²⁹ vgl. Aden-Grossmann, 2011; ferner Konrad, 2004; zur öffentl. Kleinkinderziehung vgl. Wasmuth, 2011

erziehung in Westfalen zwischen 1933 und 1945¹³⁰ dar, da sie sowohl systemische Aspekte abdeckt (insb. Konflikte zwischen konfessionellen Trägern und der NS-Volkswohlfahrt) als auch Einzelfälle auf Beziehungs-/Interaktionsebene sowie Subjektebene berücksichtigt. Des Weiteren gewährt die Arbeit von Welkerling¹³¹ Einblicke in die Konzepte, Maßnahmen und Praktiken nationalsozialistischer Jugendhilfe und Jugendfürsorge.

Sehr umfangreich, aber dennoch weitgehend oberflächlich behandelt Hammerschmidt¹³² das Verhältnis zwischen den beiden kirchlichen Wohlfahrtsverbänden (Caritas und Innere Mission) und der NS-Volkswohlfahrt. Zwar liefert sein Beitrag wesentliche Einblicke in die Entwicklung der Relation zwischen diesen drei pädagogischen Akteuren (beispielsweise unter wirtschaftlichen Aspekten), jedoch geht er dabei kaum auf deren vertikale organisationale Untergliederung ein, wodurch die für die pädagogische Forschung eigentlich interessanten, auf der Ebene der Länder und Kommunen operierenden Verbände bzw. Unterorganisationen vernachlässigt werden. Darüber hinaus postuliert er, die kirchlichen Wohlfahrtsverbände hätten in wirtschaftlicher Hinsicht vom Nationalsozialismus profitiert, da sie zwischen 1933 und 1945 ihre in der Weimarer Zeit gewachsenen finanziellen Defizite hätten ausgleichen können; im Rahmen der vorliegenden Untersuchung soll am Beispiel des Münchener Diözesan-Caritasverbands diese These aufgegriffen und als weitgehend undifferenziert zurückgewiesen werden, womit zugleich der erziehungshistorische Stellenwert der in Hammerschmidts Darstellung vernachlässigten regional operierenden Verbände und Organisationen verdeutlicht werden soll.

Weitere Arbeiten, welche ein oder mehrere Handlungsfelder der Wohlfahrtspflege behandeln, entstammen entweder der allgemeinen Geschichtsforschung¹³³ oder sind als (sozial-)pädagogische Veröffentlichung lediglich als kurзорische Einführung bzw. historiographische Gesamtdarstellung zu verstehen.¹³⁴ Zu zentralen, genuin pädagogischen Teilbereichen der Wohlfahrtspflege – beispielsweise der Erziehungsberatung – ist bislang weder ein pädagogischer noch ein geschichtswissenschaftlicher Versuch einer Historiographie unternommen worden.

Richtet man den Blick auf pädagogische Behörden und Verbände, so kommen auch hier erhebliche Forschungsdefizite zum Vorschein. Ritzi und Wiegmann, deren 2004 veröf-

¹³⁰ vgl. Kuhlmann, 1989

¹³¹ vgl. Welkerling, 2005

¹³² vgl. Hammerschmidt, 1999

¹³³ vgl. Vorländer, 1988, Sachße & Tenstedt, 1992 sowie Wollasch, 1991

¹³⁴ vgl. Wendt, ⁵2008a; Wendt, ⁵2008b; sowie Müller, ²2008

fentlicher Sammelband über die Gleichschaltung pädagogischer Behörden und Verbände¹³⁵ einen Teil der vorhandenen Lücke zu schließen vermag, kommen zu der Feststellung, dass bis dato lediglich jene Behörden und Verbände untersucht worden sind, „die nicht bloß wegen ihrer Funktion bei der nationalsozialistischen Gemeinschaftserziehung der Heranwachsenden von besonderer Bedeutung waren, sondern auch im Konkurrenzkampf der Instanzen sich als besonders durchsetzungsfähig erwiesen.“¹³⁶ Dieser Forschungsbeitrag, der für das Verständnis des gesamten Erziehungssystems im Dritten Reich wesentliche Desiderata aufgreift, kann dennoch nur als ein erster Schritt betrachtet werden. Ausgeklammert bleiben beispielsweise die Verbände der konfessionellen Wohlfahrtspflege.

2.1.3. Der Widerstand gegen die nationalsozialistische Erziehungspolitik in der aktuellen Forschung

Der Ausgriff auf die pädagogischen Institutionen demonstriert einerseits das große Interesse der nationalsozialistischen Bewegung an der Jugend, andererseits zeigt sich, dass die zahlreichen Gleichschaltungsversuche nicht immer von Erfolg gekrönt waren und stellenweise – wenngleich verhältnismäßig selten – auf Opposition bzw. Widerstand stießen, wie sich im Folgenden zeigen wird.

Auf wissenschaftstheoretischer Ebene wird „Widerstand“ interdisziplinär ähnlich definiert und differenziert. Gotto, Repgen und Hockerts lieferten im Jahr 1980 die für Untersuchungen der vorliegenden Art geeignete Systematik, welche auch van Dick in seiner Studie über oppositionelles Lehrerverhalten zur Anwendung bringt, der sie allerdings Peukert zuschreibt.¹³⁷ Dabei wird zwischen vier Stufen unterschieden:¹³⁸

1. punktuelle *Nonkonformität* stellt demnach die unterste Stufe dar; diese äußerte sich insbesondere durch abfällige Bemerkungen über die Manifestationen der nationalsozialistischen Ideologie, mit denen man im Alltag unweigerlich konfrontiert wurde. (z.B. Hitler-Portraits in Erziehungseinrichtungen); Nonkonformität kann um so mehr als Widerstand betrachtet werden, wenn die nationalsozialistischen Akteure davon Notiz genommen haben und je riskanter die Aussage der handelnden Person dabei war.

¹³⁵ vgl. Ritzi & Wiegmann, 2004

¹³⁶ Ritzi & Wiegmann, 2004, S. 7

¹³⁷ vgl. van Dick, 1990, S. 28

¹³⁸ Gotto, Hockerts & Repgen, 1990, S. 175 f.

2. *Verweigerung* setzt grundsätzlich einen „Angriff auf die Eigenständigkeit, das Selbstverständnis, die Identität einer sozialen Einheit“¹³⁹ voraus und hatte die Abwehr eines Gleichschaltungsversuchs zum Ziel. Im Unterschied zum nonkonformen Verhalten ist Verweigerung dadurch gekennzeichnet, dass sie die Herrschaft bzw. die „Realisierung des Totalitären“ in einem bestimmten Bereich zu begrenzen versucht.
3. *Protest* äußerte sich nach Gotto, Repgen und Hockerts entweder direkt öffentlich oder zumindest unter „Androhung von Flucht in die Öffentlichkeit“ und wird bereits zu den offensiven Formen von Widerstand gezählt. Wird er nicht nur partiell, sondern systematisch ausgeübt, „so kann er zu einem generellen Loyalitätsbruch führen.“
4. *Aktiver Widerstand* umfasst sämtliche Aktivitäten, welche auf den politischen Umsturz des Regimes hin ausgerichtet waren und demnach „nicht nur ein partielles, sondern ein generelles Nein zum Regime bedeuteten.“

Wie bereits zusammenfassend festgestellt werden konnte, entbehrte die geisteswissenschaftliche Pädagogik im Nationalsozialismus einer ausreichenden ethischen Grundlegung. Um die Folgen dieses Zustandes besser verdeutlichen zu können, möchte ich im Folgenden auf die entgegen dieser Annahme vorhandenen Widerstände gegen die nationalsozialistisch-pädagogische Erziehungspolitik eingehen, ohne dabei den Versuch einer Apologie gegenüber der pädagogischen Disziplin (im Sinne einer falsch verstandenen Pietät) unternehmen zu wollen.

In seiner Darstellung der Erziehung im Dritten Reich unterscheidet Keim¹⁴⁰ hinsichtlich der Orte, an denen Widerstand (im weiteren Sinne) gegen die Bildungs-, Erziehungs und Sozialpolitik im Dritten Reich geleistet wurde, drei relevante Handlungsfelder voneinander:

- Widerstand durch Lehrer
- Widerstand durch Hochschullehrer und Studenten
- Widerstand durch Jugendgruppen

Während sich das Schulsystem an sich aufgrund seiner Eigendynamik trotz empfindlicher und umfangreicher Gleichschaltungsmaßnahmen als relativ resistent gegenüber den reaktionären Modernisierungsversuchen der Nationalsozialisten erwies, was sich allein daran

¹³⁹ ebd.

¹⁴⁰ vgl. Keim, 1997, S. 313 ff.

zeigt, dass das Reichserziehungsministerium eine grundlegende Reformierung des Schulwesens erst im Jahre 1938 durchzuführen vermochte, lassen sich einige – wenngleich in Relation zur Gesamtzahl aller tätigen Lehrerinnen und Lehrer verschwindend wenige¹⁴¹ – Beispiele *oppositionellen Lehrerverhaltens* aufzählen. Diese reichten von der bloßen Distanzierung gegenüber NS-Symbolen, -Ritualen und -Mitgliedschaften über Akte von Sympathie und Solidarität für Verfolgte sowie oppositionellen Unterricht bis hin zum politisch organisierten Widerstand. Dabei war resistentes Verhalten gegenüber der nationalsozialistischen Doktrin zumeist dadurch begründet, dass die betreffenden Lehrerinnen und Lehrer maßgeblich zu einer Zeit wie dem Ersten Weltkrieg oder der Weimarer Republik sozialisiert wurden, sodass ihre tendenziell demokratisch-humanistisch geprägten Erfahrungen später in diametralem Gegensatz zur völkischen Weltanschauung standen.¹⁴² Hinsichtlich der Motive einzelner oppositioneller Lehrerinnen und Lehrer sei insbesondere auf die einschlägige biographische Studie von van Dick¹⁴³ verwiesen.

Neben den unter den Lehrerinnen und Lehrern vorhandenen antidemokratischen Potentiale, welche für die umfassende Nazifizierung des Schulwesens konstitutiv waren, sowie dem Fehlen eines die gesamte Lehrerschaft (vom Grundschul- bis zum Gymnasiallehrer) umspannenden Berufsethos¹⁴⁴ machte sich nicht zuletzt die fehlende Verpflichtung pädagogischer Reflexion gegenüber ethischen Prämissen bemerkbar. Somit war einem Widerstand gegenüber der nationalsozialistischen Bildungs- und Erziehungspolitik von dieser Seite aus von vornherein eine wichtige Grundlage entzogen.

Beispiele von Opposition oder gar Widerstand an den *Universitäten* waren wesentlich dünner gesät als im Schulwesen, sowohl auf der Seite der Professoren als auch auf der Seite der Studierenden. Trotz relativ großer Spielräume in der Anfangsphase des Nationalsozialismus zeigten sich die meisten Professoren – analog zu den bereits genannten Hochschullehrern für Pädagogik und Philosophie – affirmativ oder zumindest passiv gegenüber den neuen Machthabern, was teils im antidemokratischen Potential weiter Teile der Hochschullehrerschaft, teils in der Angst vor der Entlassung und teils in einem Mangel an Zivilcourage begründet liegt.¹⁴⁵

¹⁴¹ Die geringe Bereitschaft unter den Lehrerinnen und Lehrern zu oppositionellem Verhalten spiegelt sich nicht zuletzt darin wider, dass bereits im Mai 1933 etwa 80 Prozent von ihnen in den nationalsozialistischen Lehrerbund (NSLB) eingetreten waren. (vgl. van Dick, 1990, S. 14)

¹⁴² vgl. Keim, 1997, S. 313 ff.

¹⁴³ vgl. van Dick, 1990

¹⁴⁴ vgl. Keim, 1997, S. 334

¹⁴⁵ vgl. Keim, 1997, S. 334 ff.

Eine Ausnahme stellt hierbei der Leipziger Philosophie- und Pädagogikprofessor Theodor Litt dar, welcher sich sowohl gegen eine Instrumentalisierung der Geisteswissenschaften zur Fundierung und Legitimation der nationalsozialistischen Weltanschauung (wie sie z.B. Nohl betrieb) wehrte als auch auf direkten Konfrontationskurs mit der nationalsozialistischen Studentenschaft ging und dabei Sanktionen in Kauf nahm. Auch gegenüber von ihren Lehrstühlen vertriebenen jüdischen Kollegen wie z.B. Ernst Cassirer zeigte er sich öffentlich solidarisch.¹⁴⁶ Wenngleich dem Beispiel Theodor Litts prototypischer Charakter anhaftet, findet sich unter den deutschen Erziehungswissenschaftlern kein zweiter, der sich in ähnlicher Weise konfrontativ dem nationalsozialistischen Regime gegenübergestellt hat.

Seitens der Studierenden lässt sich einerseits das oppositionelle Prinzip von Dissens und Distanz gegenüber restriktiven Maßnahmen vom politischen Widerstand im engeren Sinne andererseits abgrenzen. Letzterer fand jedoch lediglich zu Beginn und am Ende des Nationalsozialismus statt. Zum einen existierte von 1933-34 eine Gruppe kommunistischer Studierender in Berlin, welche immer wieder Papierbomben mit Flugblättern zündeten und somit relativ anonym bleiben konnten, bis die Gestapo die Gruppe zerschlug. Jedoch wurde ihren Forderungen in Deutschland – anders als im Ausland – aufgrund der kommunistischen und abstrakten Inhalte der Flugblätter wenig Aufmerksamkeit zuteil.¹⁴⁷

Ähnlich verliefen die Flugblattaktionen der christlich und bildungsbürgerlich geprägten Münchener Gruppe „Weiße Rose“ acht Jahre später, wobei diese jedoch ein wesentlich höheres Reflexionsniveau mit deutlich realistischeren Vorstellungen an den Tag legte.¹⁴⁸ Beispielsweise benannte dieser Freundes- und Diskussionszirkel im Juni 1942 in einem ersten Flugblatt zielsicher die Tatsache, dass seit der Eroberung Polens dort etwa 300.000 Menschen ermordet worden waren. Darüber hinaus waren die politischen Zielvorstellungen für die Zeit nach dem Nationalsozialismus einerseits wesentlich radikaler als jene anderer bürgerlicher oder adeliger Widerstandsgruppen, dennoch waren sie gleichermaßen realistisch wie fortschrittlich; so z.B. die Forderung nach dem Bejahen der deutschen Niederlage, nach Zerschlagung des „imperialistischen Machtgedankens“ und „einseitigen preußischen Militarismus“, nach Föderalismus und „vernünftigem Sozialismus“. Die insgesamt sechs veröffentlichten Flugblätter richteten sich abwechselnd an ausgewählte Empfänger aus dem Bildungsbürgertum, alle Deutschen oder alle Kommilitonen. Die Passivität letzterer bei der Verhaftung von Hans und Sophie Scholl unterstreicht das geringe

¹⁴⁶ vgl. Keim, 1997, S. 336 ff.

¹⁴⁷ vgl. Keim, 1997, S. 339 f.

¹⁴⁸ vgl. Keim, 1997, S. 340 ff.

Maß an Zivilcourage und Protestbereitschaft unter den Studierenden.¹⁴⁹ Als wichtige Grundvoraussetzung für die Widerstandsfähigkeit der einzelnen Mitglieder der Weißen Rose muss die „Vermittlung moralischer Wertvorstellungen [und] die Erziehung zu Selbstständigkeit des Denkens, Urteilens und Handelns, aber auch zum Mitfühlen und -leiden mit Bedrängten“¹⁵⁰ durch das jeweilige Elternhaus angesehen werden.

Im Hinblick auf den Widerstand, der durch Jugendgruppen geleistet wurde, unterscheidet Keim zwischen drei Formen voneinander:¹⁵¹

- Jugendopposition zur Behauptung nicht-nazistischer Lebensräume, anfangs von kirchlicher und bündischer Seite, später Edelweißpiraten, Meuten und Swing-Jugend;
- antifaschistischer Jugendwiderstand, vornehmlich aus dem Umfeld der Arbeiterjugend
- jüdischer Widerstand zum Überleben, darunter passive und gewaltbereite Formen

Als Ausgangspunkt für den Konflikt aller außerhalb der Hitlerjugend befindlichen *Jugendgruppen* mit dem NS-Staat lässt sich zunächst das Verbot der Bündischen Jugend der Weimarer Zeit im Juni 1933, die freiwillige Überführung der evangelischen Jugendverbände im Dezember 1933, die Einschränkung der katholischen Jugendarbeit sowie der Erlass des Gesetzes über die Hitlerjugend im Dezember 1936 festhalten.¹⁵² In der Phase der Konsolidierung nationalsozialistischer Herrschaft rekrutierten sich nahezu alle oppositionellen Jugendlichen aus bündischen oder konfessionell geprägten Organisationen. Besonders hervorzuheben ist, dass sich die katholischen Jugendlichen unter dem Schutz des Reichskonkordats von 1933 bis zur zweiten Hälfte der dreißiger Jahre weiterhin offiziell treffen konnten, bevor sie ebenso wie die anderen genannten Gruppen in die Illegalität gezwungen wurden.¹⁵³

Das abweichende Verhalten dieser drei Gruppen bestand zunächst lediglich darin, dass sie immer wieder versuchten, sich in ihrer alten Konstellation zu treffen, was nach dem von Gotto et al. vorgelegten Differenzierungsschema am ehesten als Verweigerungshaltung betrachtet werden kann, ging es den bündischen, evangelischen und katholischen Jugendlichen weniger um den Sturz des nationalsozialistischen Regimes, sondern vielmehr um die Behauptung nicht-nazistischer Lebensräume; die von den konfessionellen

¹⁴⁹ vgl. Keim, 1997, S. 345

¹⁵⁰ Keim, 1997, S. 341

¹⁵¹ vgl. Keim, 1997, S. 346

¹⁵² vgl. Keim, 1995, S. 129 ff./ S. 132 ff.

¹⁵³ vgl. Keim, 1997, S. 356

Jugendgruppen ausgeübte Opposition „richtete sich [...] in erster Linie gegen kirchenfeindliche und antireligiöse Tendenzen des NS-Regimes“,¹⁵⁴ weniger gegen die übrigen politischen Umstände. Gleichwohl mussten jene Jugendlichen, die an ihren kirchlichen Gruppen festhielten, „schulische und beruflische Nachteile, Kontrollen durch die Gestapo und Provokationen von Seiten der HJ in Kauf nehmen, die beispielsweise Heime besetzte, Zeltlager überfiel oder Kundgebungen bzw. Wallfahrten störte.“¹⁵⁵ Somit erforderte die Verweigerung gegenüber der Hitlerjugend ein Mindestmaß an Zivilcourage.

Wenn auch ungleich radikaler und gewaltbereiter, war die Behauptung nicht-nazistischer Lebensräume ebenso das Motiv der in der zweiten Hälfte der nationalsozialistischen Herrschaft entstehenden, insbesondere bei den an Rhein und Ruhr ansässigen Edelweißpiraten. Diese trafen sich im Gegensatz zu jenen Gruppen bündischer oder konfessioneller Prägung nicht um der Aufrechterhaltung traditionaler Strukturen willen, sondern um dem Zugriff des nationalsozialistischen Erziehungssystems so weit es ging zu entfliehen und sich ihrer eigenen Gegenkultur zu widmen, welche aus täglichen Treffs an „unsittlichen“ Orten und Wochenendfahrten, dem Singen eigens gegen das NS-Regime umgedichteter Schlager sowie dem lockeren, ungezwungenen Umgang zwischen den Geschlechtern bis hin zum Nacktbaden. Die Mitglieder solcher Cliques rekrutierten sich vor allem aus dem Arbeitermilieu und repräsentierten zumeist Stadtteile von Großstädten wie z.B. Düsseldorf-Gerresheim. Die Gestapo störte sich zum einen an ihrem extrem lässigen Auftreten und der Verletzung zahlreicher administrativer wie völkischer Grundsätze, wie z.B. der Ausgangssperren oder der nationalsozialistischen Geschlechteranthropologie, andererseits häuften sich gewaltsame Übergriffe der Edelweißpiraten gegenüber dem Streifendienst der Hitlerjugend, die von bloßen Beleidigungen bis hin zu körperlicher Gewalt reichten, wobei diese Vergehen im Falle eines erfolgreichen Zugriffs der Gestapo massive Strafen nach sich zogen, bis hin zur Internierung in einem der Jugendkonzentrationslager und Hinrichtung. Bei der Interpretation dieser Form von Devianz stehen sich zweierlei Perspektiven einander gegenüber, zum einen eine die von den Edelweißpiraten ausgeübte Gewalt legitimierende¹⁵⁶, zum anderen eine kritische. Letztere Gruppe von Untersuchungen kommt zu dem Ergebnis, dass das Gewaltpotential dieser Gruppe extrem hoch war und die von ihr an den Tag gelegte Delinquenz auch in anderen Gesellschaften geahndet worden wäre.¹⁵⁷ Aus Sicht der historischen Sozialisationsforschung ist

¹⁵⁴ Keim, 1997, S. 357

¹⁵⁵ Keim, 1997, S. 356 f.

¹⁵⁶ vgl. Klönne, 1995, S. 253 f.

¹⁵⁷ vgl. Kenkmann, 1991, S. 154

besonders interessant, dass die Edelweißpiraten nicht nur das nationalsozialistische, sondern auch andere Sozialisations- und Identitätsangebote, z.B. das kommunistische, bis auf wenige Ausnahmen bewusst zurückwiesen und es vielmehr vorzogen, sich selbst zu sozialisieren.¹⁵⁸

Im Gegensatz dazu waren die so genannten Swings auf kulturellen Input aus dem anglo-amerikanischen Ausland geradezu angewiesen. Deren Widerstand wies kaum Gewaltpotential auf, sondern verlief hauptsächlich auf kultureller Ebene und manifestierte sich vor allem in der Rezeption von Swingmusik, im Tragen langer Haare, kariertem Sakko, weit geschnittener Hose, Hut, Regenschirm und Zeitung; bei weiblichen Swings im modisch gestyltem, geschminkten, und gekleidetem Aussehen, ebenfalls mit weiter Hose und langem Sakko oder kurz geschnittenem Kleid auf der Tanzfläche, womit die Frauen innerhalb dieser Jugendgruppe in jeglicher Hinsicht dem nationalsozialistischen Ideal der Frau widersprachen. Die Swings entstammten einem gänzlich anderen sozialen Milieu als die Edelweißpiraten; sie kamen durchweg aus vornehmen Vierteln, zumeist im Hamburger Raum und besuchten die Oberstufe, womit sich auch ihr reges Interesse an der angloamerikanischen Kultur erklärt. Die Swing-Jugend ist ein weiteres Beispiel dafür, dass der Großteil der oppositionellen Jugendlichen keinen Staatsstreich im Blick hatte, sondern schlichtweg nach alternativen Identitätsangeboten und damit verbunden nach einer alternativen Freizeitgestaltung suchte.¹⁵⁹

Antifaschistischer Jugendwiderstand wurde vornehmlich von Jugendlichen aus sozialistischen und kommunistischen Kreisen geübt, die sich bereits vor dem 30. Januar 1933 gegen die Nationalsozialisten gestellt hatten. Zu Beginn zeichneten sich die Aktionen dieser Gruppen durch eine hohe Risikobereitschaft aus, was sich z.B. anhand der Veranstaltung von Kundgebungen zum 1. Mai 1933 zeigt. Wenig später verlegte man die Tätigkeiten im Form von Untergrundaktivitäten in Betriebe und Reichsarbeitsdienstlager. Die durch das Verteilen von Flugblättern und das Anbringen antinazistischer Parolen erhoffte Massenolidarisation unter den Arbeitern im Sinne einer aus sozialdemokratischen, kommunistischen und katholischen Mitgliedern bestehenden Einheitsfront blieb jedoch aus, sodass die Gestapo bis 1935 den größten Teil des Jugendwiderstandes (im engeren Sinne) zerstören konnte.¹⁶⁰ Dennoch trafen innerhalb der verbleibenden Widerstandsgruppen Jugendliche aus verschiedenen weltanschaulichen Richtungen (katholische, jüdische, kommunistische und sozialdemokratische) aufeinander. Interessant ist, dass viele dieser

¹⁵⁸ vgl. Peukert, 21982, S. 317

¹⁵⁹ vgl. Keim, 1997, S. 360 ff.; vgl. Peukert, 21982, 319 ff.

¹⁶⁰ vgl. Keim, 1997, S. 348 f.

Jugendlichen in der Weimarer Zeit eine Reformschule besucht hatten, an welcher sie unter anderem „zu sozialer Verantwortung und Solidarität mit Schwachen“¹⁶¹ erzogen wurden.

Obwohl es in Deutschland nach Hitlers Machtantritt zu keinem eigenständigen, ganzheitlich organisierten jüdischen Widerstand gekommen war, lassen sich im Laufe des sich beschleunigenden Deportationsprozesses erstmalig kollektive Widerstandsbewegungen, die über individuelle Überlebensstrategien hinausgehen, feststellen. Das bekannteste Beispiel hierfür ist die Pfadfindergruppe Chug Chaluzi, deren Leiter seine Jugendgruppen im Berliner Untergrund versteckte und durch die befreundete Edith Wolff sowie Hilfe aus dem Ausland die Kinder und Jugendlichen, welche ansonsten längst deportiert worden wären, am Leben erhielt, bis sichere Fluchtwege in die Schweiz gefunden worden waren. Selbst nach der Verhaftung der beiden Organisatoren blieb die Gruppe bestehen und erfuhr weiterhin Unterstützung von Freunden im In- und Ausland.¹⁶²

Im Gegensatz zu diesem Berliner Beispiel hat es in den Ghettos der eroberten Ostgebiete bewaffnete Aufstände seitens der Juden, welche von linkszionistischen Organisationen unterstützt wurden, gegeben. Während der ältere Teil der jüdischen Bevölkerung jegliche Gewalt ablehnte, da er eine Verschlechterung der Lage befürchtete, sah die Jugend den einzigen Ausweg im Kampf, da bereits viele Angehörige und Glaubensgenossen der systematischen Ermordung durch die Deutschen anheim gefallen waren und zudem ohnehin schlechtere Ausgangsbedingungen vorfanden als die in Deutschland lebenden, assimilierten Juden. Besonders bekannt ist in dieser Kategorie des Widerstandes der Aufstand im Warschauer Ghetto. Interessant ist hierbei die Selbstverständlichkeit, mit der – in diametralem Gegensatz zur nationalsozialistischen Geschlechteranthropologie – Mann und Frau bei den Kämpfen gleichermaßen zur Tat schritten, welche offensichtlich auf die koedukativ geführten zionistischen Jugendgruppen zurückzuführen ist.¹⁶³

Einen wichtigen Nachtrag zu Keims Darstellung des Widerstands gegen die nationalsozialistische Bildungs-, Erziehungs- und Sozialpolitik liefern Ritzi und Wiegmann mit ihrem 2004 veröffentlichten Sammelband über Behörden und pädagogische Verbände im Dritten Reich,¹⁶⁴ denn schließlich kam es im Rahmen der Gleichschaltung einzelner Behörden und Verbände zu zahlreichen Auseinandersetzungen, beispielsweise in Form von öf-

¹⁶¹ vgl. Keim, 1997, S. 354

¹⁶² vgl. Keim, 1997, S. 363 ff.

¹⁶³ vgl. Keim, 1997, S. 366 f.

¹⁶⁴ Ritzi & Wiegmann, 2004

fentlichen, in Verbandsorganen abgedruckten Protestnoten, wie sie die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnen-Vereins (A.D.L.V.) anlässlich der politisch begründeten Zwangsbeurlaubung der Ministerialrätin Gertrud Bäumer organisierten.¹⁶⁵

Insgesamt lässt sich festhalten, dass es Opposition und Widerstand gegen die NS-Pädagogik in unterschiedlicher Form und Intensität zwar gegeben hat, bei näherem Hinsehen jedoch kann – entgegen dem durch die relativ hohe Anzahl einschlägiger Veröffentlichungen erweckten Eindruck – weder von einer qualitativen Vielfalt noch von einer signifikant hohen Quantität an einzelnen Fällen geleisteten Widerstands (insbesondere im engeren Sinne) gesprochen werden; denn einerseits lässt sich die Anzahl der verschiedenen Handlungsfelder, in denen Widerstand gegen die nationalsozialistischen Bildungs-, Erziehungs- und Sozialpolitik erforscht worden ist, auf eine überschaubare Anzahl (drei) verdichten. Andererseits blieben die Fälle, in denen Widerstand geleistet wurde, eine nahezu verschwindende Seltenheit, womit sich wiederum die Frage aufdrängt, wie es möglich war, dass die Formierung des Bewusstseins¹⁶⁶ derart reibungslos vonstatten ging. Eine mögliche Antwort auf diese Frage bietet Gieseckes These, dass das wichtigste Motiv einzelner Individuen für die mehr oder weniger aktive Teilnahme an der nationalsozialistischen Bewegung das Identitätsangebot Hitlers gewesen sei. Dieser Verdacht erhärtet sich, blickt man auf die wirtschaftlichen, innen- und außenpolitischen Unsicherheiten Anfang der 30er Jahre.¹⁶⁷

Vor dem Hintergrund weltanschaulicher Prämissen ist festzuhalten, dass es eine „Einheitsfront“ gegen die nationalsozialistische Erziehungs- und -praxis faktisch nicht gegeben hat. Die einzelnen überlieferten Ansätze von Nonkonformität, oppositionellem bzw. abweichendem Verhalten, „aufrechtem Gang“¹⁶⁸ oder offenem Widerstand verteilten sich querbeet über sämtliche politische Lager; doch nicht nur diese Tatsache macht diese Widerstandsmomente so schwer fassbar – auch die dürftige Quellenlage bewirkt, dass sich das Thema immer schwerer beforschen lässt.¹⁶⁹

Ein weiteres Motiv für die geringe Bereitschaft zu Kritik, Zivilcourage und Protest liegt – betrachtet man die Lagerbildung innerhalb der Lehrerschaft – im wachsenden Karrierismus, welcher in den von den Nationalsozialisten versprochenen Aufstiegschancen be-

¹⁶⁵ vgl. Harik, 2004, S. 222 f.

¹⁶⁶ vgl. Tenorth, 2008, S. 264 ff.

¹⁶⁷ vgl. Giesecke, 1999, S. 265 ff.; zum „passiven Erleben“ der nationalsozialistischen Herrschaft vgl. Marks, 2007, S. 62 ff.

¹⁶⁸ vgl. van Dick, 1990, S. 13 ff.

¹⁶⁹ Keim, 1997, S. 313 ff.

gründet liegt. Hierfür waren Träger pädagogischer Verantwortung offensichtlich bereit, aus politischen bzw. rassistischen Gründen verfolgte Menschen als Verlierer dieses Prozesses aus dem Bewusstsein zu verdrängen oder sich ihnen gegenüber sogar feindlich zu verhalten.

2.1.4. Erster Ausgangspunkt der Untersuchung

Zusammenfassend betrachtet muss der Pädagogik im Nationalsozialismus als Forschungsgegenstand ein reges Interesse attestiert werden, sowohl seitens der thematisierten Disziplin selbst als auch seitens benachbarter Bezugsdisziplinen wie z.B. der Psychologie, der Sozialpädagogik oder der Geschichtswissenschaft. Aus dieser Perspektive heraus ließe sich – rein quantitativ betrachtet – kein Anlass für eine weitere Forschungsarbeit zu der Thematik ableiten. Ein systematischer Blick auf die jeweils gestellten Forschungsfragen bzw. auf die jeweils gesetzten Schwerpunkte hingegen ergibt jedoch ein vollkommen anderes, ernüchterndes Bild, da festgestellt werden muss, dass die allgemeine Pädagogik sich (selbst!) vorwiegend auf einen – wenngleich wichtigen – Teilbereich ihres gesamten Komplexes an Forschungsgegenständen reduziert: das Bildungssystem. Zwar werden benachbarte Themenkomplexe wie die außerschulische Formationserziehung in den meisten Veröffentlichungen zur Pädagogik im Nationalsozialismus ebenfalls thematisiert, jedoch wird hierbei zumeist vom Forschungsgegenstand des Bildungssystems her gedacht, was wiederum einem eingeengten pädagogischen Selbstverständnis geschuldet ist. Dadurch wird wiederum die Chance auf eine angemessene interdisziplinäre Kontextualisierung der Pädagogik im Nationalsozialismus verspielt, denn schließlich lassen sich aus der angedeuteten verengten Perspektive heraus bestimmte gesellschaftliche Aushandlungsprozesse nicht nachvollziehen. Über weite Strecken unklar ist beispielsweise, welche Implikationen die in der pädagogischen Theorie geäußerten eugenischen Forderungen im außerschulischen pädagogischen Kontext hatten.

Ausgehend von der Annahme, dass zur Ausübung von Widerstand die Rückbindung pädagogischer Reflexion (als Grundlage pädagogischen Handelns) an ethische Maßstäbe unabdingbar ist, muss festgestellt werden, dass den pädagogischen Akteuren im Bereich der beforschten (praktischen) Handlungsfelder die fachliche Grundlage zum Widerstand gegenüber der nationalsozialistischen Erziehungspolitik weitestgehend entzogen war, da die pädagogische Reflexion bereits vor 1933 in erheblichem Maße mit völkischen und sozial-rassistischen Elementen belastet war.

Hinsichtlich des Forschungsstandes muss konstatiert werden, dass sowohl in Bezug auf die Operationalisierung und Institutionalisierung der nazistischen Bildungs-, Erziehungs-

und Sozialpolitik als auch hinsichtlich des Widerstandes gegen dieselbe eine einseitige Schwerpunktbildung um die Themenkomplexe „Bildungssystem“ und „Hitlerjugend“ stattgefunden hat, während der Handlungsfeldkomplex der Wohlfahrtspflege bislang sichtbar vernachlässigt worden ist. Dass letzterer jedoch nicht nur eine Reihe pädagogischer Aufgaben enthält, sondern auch und gerade in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus als genuin pädagogisch angesehen werden muss, möchte ich im folgenden Kapitel aufzeigen.

Basierend auf der Erkenntnis dass, nachdem Reformpädagogen zuerst das so genannte „Jahrhundert des Kindes“¹⁷⁰ mithilfe eugenisch motivierter Erziehungsansätze eingeläutet hatten, deren namhafte Vertreter bzw. jene der geisteswissenschaftlichen Pädagogik wenige Jahrzehnte später gemeinsam mit den Nationalsozialisten die Entfaltung des der Reformpädagogik immanenten eugenischen sowie utilitaristischen Potentials konsequent fortführten, können folgende Ausgangsthesen für die weitere Untersuchung formuliert werden:

- Eine fehlende ethische Selbstverpflichtung muss nicht nur den nationalsozialistischen, sondern ebenso weiten Teilen der geisteswissenschaftlichen Pädagogenschaft attestiert werden. Dieses Defizit zeigt Auswirkungen, die bis in die Gegenwart hineinreichen.
- Die bisherigen erziehungshistorischen Forschungen zur Institutionalisierung der nationalsozialistischen Bildungs-, Erziehungs- und Sozialpolitik in einzelnen pädagogischen Handlungsfeldern erweist sich als unzureichend; neben einer einseitigen Fokussierung des Bildungssystems findet der Handlungsfeldkomplex der Wohlfahrtspflege bislang kaum Berücksichtigung.
- Die bisherigen erziehungshistorischen Forschungen zum Widerstand gegen die nationalsozialistische Bildungs-, Erziehungs- und Sozialpolitik ist unzureichend; neben einer einseitigen Fokussierung des Bildungssystems findet auch hier der Handlungsfeldkomplex der Wohlfahrtspflege bislang kaum Berücksichtigung.

¹⁷⁰ vgl. Keim, 1995, S. 53

2.2. Die Wohlfahrtspflege in der Pädagogik

2.2.1. Rolle und Bedeutung der (katholischen) Wohlfahrtspflege für die Pädagogik

Die einschlägige Forschung zur Pädagogik im Nationalsozialismus neigt, wie gesehen, stark dazu, sich im Bereich der pädagogischen Praxis auf das Bildungswesen zu konzentrieren, wodurch letztendlich der Eindruck entsteht, es habe außerhalb des Bildungssystems, der Familie und der Hitlerjugend kaum weitere pädagogisch relevanten Handlungsfelder gegeben. Hieran knüpft sich die Frage an: Entspricht die heute vorzufindende, weitgehende Beschränkung des Erziehungsdiskurses auf die Praxisfelder „Bildungssystem“ und „Familie“ auch den thematischen Festlegungen der Theoriediskussion vor dem und während des Nationalsozialismus?

Im deutlichen Kontrast zur Schwerpunktsetzung der von der Nachkriegszeit bis heute betriebenen Erforschung der Erziehung im Nationalsozialismus, welche – wie im vorangehenden Kapitel gezeigt – bis heute nicht nur um verbindliche ethische Maßstäbe sondern ebenso um einen klar definierten Kanon an zu untersuchenden Handlungsfeldern ringt, zählte die Wohlfahrtspflege als außerschulisches Praxisfeld, welches der allgemeinen Pädagogik bis heute eher fremd erscheint, in der geisteswissenschaftlichen Pädagogik und insbesondere für Herman Nohl als Mitbegründer der Sozialpädagogik selbstverständlich zu den Gegenständen der pädagogischen Forschung.¹⁷¹

Ein Blick auf die pädagogische Fachliteratur der zwanziger Jahre wie z.B. das von Nohl und Pallat herausgegebene „Handbuch der Pädagogik“, offenbart ein vollkommen gegensätzliches Bild. So betrachtet Bäumer die Sozialpädagogik – in Kontrast zum heutigen Selbstverständnis der sozialpädagogischen Disziplin – ausdrücklich als Teilbereich der (allgemeinen) Pädagogik, womit sie gleichzeitig auch die Wohlfahrtspflege als Gegenstand der Pädagogik zuordnet. Inhaltlich umfasst die Sozialpädagogik nach Bäumer „alles, was Erziehung, aber nicht Schule und nicht Familie ist.“¹⁷² Neben dieser arbeitsfeldbezogenen Definition von Sozialpädagogik entspricht es der in der Weimarer Zeit vorherrschenden Auffassung, dass der Pädagogisierung alles bedürfe, was außerhalb der Schule an menschlichen und sozialen Verhältnissen behandelt, gebessert, gebildet und

¹⁷¹ vgl. Wendt, ⁵2008b, S. 39 ff. sowie Niemeyer, ³2010, S. 138 ff.

¹⁷² Bäumer, 1929, S. 3

gestaltet werden muss. Soziale Arbeit empfange in diesem Verständnis „ihren beseelenden Geist von der Kräfte und Willen weckenden Pädagogik“.¹⁷³

Aus der Geschichte der Pädagogik und der Sozialpädagogik heraus ergeben sich demnach signifikante Schnittmengen, insbesondere im wissenschaftstheoretischen Bereich, was wiederum darin begründet ist, dass die sozialpädagogische Praxis erst nach dem Ersten Weltkrieg allmählich eine strukturierte, flächendeckende theoretische Grundlegung erfuhr.¹⁷⁴

Eine weitere Gemeinsamkeit beider Disziplinen liegt in der Rezeption ihrer Geschichte während des Dritten Reichs, denn auch in der Sozialpädagogik wird in der heutigen Zeit noch stellenweise die These vertreten, dass die einschlägige theoretische Arbeit während der nationalsozialistischen Herrschaft nicht stattgefunden habe:

„Mit Bäumers pragmatischer und das Gegenstandsgebiet verengender Darstellung endet die Theoriediskussion über Sozialpädagogik vor dem Einbruch des Faschismus in Deutschland. In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg fing man in den pädagogischen Seminaren der Hochschulen dort wieder an, wo die sozialpädagogische Bewegung der zwanziger Jahre aufgehört hatte, und tradierte damit die Hinterlassenschaft untergangener Positionen.“¹⁷⁵

Dass die sozialpädagogische Theoriediskussion während des Dritten Reichs keineswegs abriss, beweist ein Blick auf Nohls bereits erwähnte Vorlesung „Die Grundlagen der nationalen Erziehung“, welche er im Wintersemester 1933/34 hielt:

„Von hier aus entsteht die grausame Frage an die Wohlfahrtspflege, ob sie durch ihre Maßnahmen, mit denen sie dem einzelnen Kranken oder der einzelnen kranken Familie hilft, nicht bloß den gesunden Familien Mittel entzieht, sondern geradezu für das Weiterbestehen und die Fruchtbarkeit der erbkranken Familien Sorge trägt? [...] Es ist das an sich auch keine Gefahr für die Volkswohlfahrt – abgesehen davon, dass es etwas kostet; aber ein Volk, das auf solche Fürsorge und auf die Entfaltung der Eigenschaften, die solche Fürsorge tragen, verzichten wollte, nähme sich einen höchsten Wert und würde schnell sittlich korrumpern. Wohl aber

¹⁷³ vgl. Wendt, ⁵2008b, S. 40

¹⁷⁴ vgl. Wendt, ⁵2008b, S. 39 ff.

¹⁷⁵ Wendt, ⁵2008b, S. 41

wird es nötig sein, erstlich bestimmte Gruppen dieser Menschen zu sterilisieren [...]“¹⁷⁶

Diese Passage unterstreicht das ethisch gesehen höchst ambivalente Verhalten eines der einflussreichsten geisteswissenschaftlichen (Sozial-)Pädagogen während des Dritten Reichs, wie es im Allgemeinen bereits dargestellt worden ist: Zum einen versuchte man, die pädagogische Theoriebildung um jeden Preis an den sozialrassistischen Konzeptionen der Wegbereiter nationalsozialistischer Erziehungsansätze anknüpfen zu lassen, zum anderen schreckte man wiederum vor den Konsequenzen in letzter Instanz (Nohl bezeichnet diese als „negative Maßnahmen“¹⁷⁷) zurück und verwies auf angesichts der rücksichtslosen und zugleich gesellschaftlich geduldeten Durchsetzung nationalsozialistischer Ideale immer bedeutungsloser werdende ethische Prämisse. Das Eintreten eines wissenschaftlichen Pädagogen von der Autorität Nohls für eine solche ebenso von der NS-Volkswirtschaftspflege geforderte

„grundssätzliche Umwendung der Fürsorgemethoden [...], die statt der bisher überwiegenden Einzelfürsorge Familienfürsorge treiben wird und statt der wahllosen Unterstützung von allen Familien, nur nach dem Maßstab ihrer Not, die erbgesunden Familien bevorzugen muß“,¹⁷⁸

zeigt, dass sich die massivsten und wirkmächtigsten Konsequenzen der Annäherung der wissenschaftlichen Pädagogik an die nationalsozialistische Ideologie und Erziehungspolitik mitunter im Bereich der Wohlfahrtspflege zu suchen sind. Blickt man dabei jedoch auf den bereits resümierten Forschungsstand, erweist sich dieser als vollkommen unzureichend.¹⁷⁹

Die Thematisierung der Wohlfahrtspflege im Konkreten sowie die Bedeutung für die pädagogische Forschung im allgemeinen lässt sich sowohl anhand des Handlungsgegenstandes als auch anhand des Handlungsziels begründen: Dadurch, dass die Wohlfahrtspflege – spätestens mit dem Beginn der Weimarer Republik und der mit ihr einsetzenden Ausdifferenzierung der Bismarck’schen Sozialgesetzgebung¹⁸⁰ – zum einen grundsätzlich mit

¹⁷⁶ Nohl, 2008, S. 289; bereits die Überschrift des Kapitels „Die Lebenssubstanz des Volkes: Erbstrom, Familienträgung und Volkstypus“ gibt Aufschluss darüber, in welcher Tradition die pädagogischen Konzeptionen Nohls stehen.

¹⁷⁷ „Negative Maßnahmen sind alle Schritte, die darauf zielen, die kranken Erblinien auszumerzen.“ (ebd.)

¹⁷⁸ Nohl, 2008, S. 290

¹⁷⁹ Einen überproportional starken Fokus auf das Themenfeld Schule konstatieren auch Sozialpädagogen wie z.B. vgl. Müller, 2008, S. 184 f.

¹⁸⁰ Zur Entwicklung der Sozialgesetzgebung im deutschen Reich sowie in der Weimarer Republik vgl. Wendt, 2008a, S. 409 ff.

der Hilfestellung gegenüber den gesundheitlich bzw. sozio-ökonomisch benachteiligten Gruppen innerhalb der Bevölkerung beauftragt war (und auch heute noch ist¹⁸¹), zum anderen – und gerade deswegen –, weil sie von kritischer Bedeutung für die nationalsozialistische Ausgrenzungs- und Vernichtungsideologie war.

Gegenüber der Thematisierung der Wohlfahrtspflege durch die allgemeine Pädagogik nimmt die Sozialpädagogik als Disziplin im Rahmen ihrer historischen Selbstreflexion zwar Bezug auf die geisteswissenschaftliche Pädagogik, jedoch distanzierte sie sich im Laufe der Nachkriegsjahrzehnte in demselben Maß von ihrer Ursprungsdisziplin, in dem die Psychologie und die Soziologie an Geltung zunahmen:

„[...] es wurde in dieser Zeit zunehmend offensichtlicher, daß ein so heterogenes und so sehr mit gesellschaftlichen Ausgrenzungs- wie sozialen Wandlungsprozessen behaftetes Gegenstandsfeld wie das der sozialen Arbeit nicht in pädagogischer Autonomie thematisiert werden konnte, sondern der sozialwissenschaftlichen Wissenszufuhr bedurfte. Der damit einhergehende Legitimationsverlust der geisteswissenschaftlichen Pädagogik und namentlich der Nohl-Schule in der sozialpädagogischen Theoriebildung auch noch in der frühen Nachkriegszeit kam insoweit nicht von ungefähr.“¹⁸²

Schließlich sei es Nohl selbst gewesen, der die pädagogischen Autonomiebestrebungen auf die Sozialpädagogik übertragen wollte und sich damit von der von Psychologie und Soziologie angebotenen Erklärungsleistung distanzierte.¹⁸³ In dieser programmativen Weichenstellung liegt meines Erachtens ein wesentlicher Grund für das vorgefundene Forschungsdefizit hinsichtlich der mangelhaften Thematisierung der Wohlfahrtspflege in der allgemeinen Pädagogik.

Die Folgen, die sich aus der Distanzierung gegenüber der allgemeinen Pädagogik sowohl für die wissenschaftstheoretische Ausrichtung der Sozialpädagogik als auch für deren Praxis ergeben, sind unübersehbar. Ungleich stärker als die allgemeine Pädagogik verlor sie durch die Hinzunahme einer soziologischen Perspektive zunächst den Blick auf das Individuum, denn schließlich haben sozialpädagogische Bestrebungen unter soziologischen Prämissen das Ziel, abweichendes Verhalten bzw. abweichende Zustände wieder der

¹⁸¹ vgl. hierzu die Caritas-Jahreskampagne für 2012 „Armut macht krank“ (vgl. Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., 2012)

¹⁸² Niemeyer, 1997, S. 37

¹⁸³ vgl. ebd.

Normalität entsprechend zu verändern.¹⁸⁴ In den siebziger Jahren rückte zwar das Subjekt wieder in den Fokus der sozialpädagogischen Praxis, allerdings war hierfür vor allem die Psychologie ausschlaggebend, mit deren Methoden man versuchte, dem Drängen sozialpolitischer Instanzen nach mehr Messbarkeit und Effizienz sozialer Arbeit nachzukommen; die Psychologisierung der Sozialpädagogik, die bereits in der Weimarer Zeit ihre Anfänge nahm,¹⁸⁵ bewirkte jedoch mitunter auch, dass die praktische Arbeit im Bereich der Wohlfahrtspflege therapeutisiert und der einzelne Fall pathologisiert wurde.¹⁸⁶ Als weitere Konsequenz kann ihr „ungesicherter“¹⁸⁷ wissenschaftstheoretischer Status und ihre Abhängigkeit von einer ganzen Reihe von Bezugswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie und öffentliches Recht) und Komplementärwissenschaften. (Betriebswirtschaft, Pflegewissenschaft etc.)¹⁸⁸

Neben dem wissenschaftstheoretischen Motiv lässt sich die Wohlfahrtspflege auch aus ihrem Praxisfeld heraus pädagogisch legitimieren. Zwar wird der Wohlfahrtspflege als „soziales“ Handlungsfeld in der heutigen Zeit vorrangig die Sozialpädagogik bzw. die Soziale Arbeit als Bezugsdisziplin zugrunde gelegt, da diese wiederum die verschiedenen Handlungsfelder der Wohlfahrtspflege wie z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, Heimerziehung, Straffälligenhilfe etc. direkt zum Gegenstand hat. Hieraus lässt sich jedoch keineswegs ein entsprechendes Denkverbot für die allgemeine Pädagogik ableiten; ganz im Gegenteil lässt sich die Thematisierung der Praxisfelder der Wohlfahrtspflege aus pädagogischer Sicht direkt von deren Gegenstand her begründen, vergegenwärtigt man sich die Aufgabe und den Gegenstand der allgemeinen Pädagogik:

„Pädagogik [ist] zu verstehen als Analyse der Rahmen- und Strukturelemente menschlicher Lebensgestaltung durch die Eruierung der Bedingungen und Möglichkeiten auf individueller und gesellschaftlicher Ebene zur Intervention im Hinblick auf eine Optimierung der Lebensmöglichkeiten. Ausgangspunkt der Pädagogik ist demzufolge nicht eine ‚Idee Mensch‘, sondern das sein Leben in einer konkreten Umgebung selbst gestaltende Individuum. Rahmen und Struktur sowie Bedingungen und Möglichkeiten

¹⁸⁴ vgl. Wendt, ⁵2008a, S. 239

¹⁸⁵ vgl. Schille, 1997

¹⁸⁶ vgl. Wendt, ⁵2008a, S. 319 ff./ S. 240 f.; Die Aktualität dieser Feststellung zeigt sich in den Attributionen, welche von Vertretern der Sozialpädagogik gegenüber ihrer Disziplin vorgenommen werden. So wird der Gegenstand der Sozialpädagogik noch heute auf „Handlungskrisen“, „soziale Interaktionsstörungen“ und dergleichen reduziert. (vgl. Birgmeier, 2009, S. 29 f.)

¹⁸⁷ vgl. Niemeyer, ³2010, S. 9

¹⁸⁸ vgl. Müller, ²2008, S. 6

werden durch das Individuum und seine Umgebung in transaktionaler Form strukturiert. Und diese Elemente seitens des Individuums als auch seitens seiner sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturell-geistigen Umwelt gilt es wiederum zu eruieren, um Lebensmöglichkeiten zu optimieren.“¹⁸⁹

Bricht man diese Definition herunter auf die Handlungsfelder der Wohlfahrtspflege bzw. die Forschungsfelder der Sozialpädagogik, so erweisen sich letztere als durchaus kompatibel. Innerhalb der zahlreichen, inzwischen stark ausdifferenzierten unter dem Begriff der (freien) Wohlfahrtspflege zu subsumierenden Praxisfelder ist nicht nur der Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit Einrichtungen wie z.B. Kindergärten, Kinderheimen, Erziehungsberatungsstellen, Erholungsheimen, Eheberatungsstellen etc. für die pädagogische Analyse von Relevanz, sondern ebenso die Eingliederungshilfe mit ihren Stellen für Suchtberatung, Strafentlassenenfürsorge, etc., die Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen wie z.B. offene Behindertenarbeit, Werkstätten für Behinderte, Förderschulen, Heilpädagogische Tagesstätten etc., die stationäre und ambulante Altenhilfe sowie das gesamte Feld der Beratung inklusive der allgemeinen sozialen Beratung, der Schuldnerberatung etc.,¹⁹⁰ denn letztendlich geht es in jedem dieser Bereiche entweder um konkrete Intervention zur Optimierung der Lebensmöglichkeiten oder um Hilfe zur Selbsthilfe gegenüber einzelnen Menschen.

Zieht man darüber hinaus Definitionen der Sozialisationsforschung hinzu, ergeben sich wesentliche Schnittmengen zwischen den bekannten Sozialisationsinstanzen einerseits und den Handlungsfeldern der Wohlfahrtspflege andererseits. Nach Hurrelmann sind im Sozialisationsgeschehen als Gegenüber des Sozialisanten nicht nur die Familie, die Schule, die Medien und die Gleichaltrigengruppen von Bedeutung, sondern ebenso z.B. Kindergärten und soziale Organisationen.¹⁹¹

Bei der Ausübung der sich aus den oben genannten Praxisfeldern ergebenden Aufgaben ist im Sinne einer spannungsvollen Arbeitsteilung zwischen der öffentlichen Wohlfahrtspflege als „bedarfsorientierte[s], von einer Bedürfnisprüfung abhängige[s] und steuerfinanzierte[s] System von Sozialleistungen“¹⁹² einerseits und der verbandlich organisierten freien Wohlfahrtspflege andererseits zu unterscheiden.

¹⁸⁹ Zwick, 2004, S. 10

¹⁹⁰ Beispiele für die Definition von Handlungsfeldern lassen sich am sinnvollsten direkt aus der Praxis entnehmen, da die theoretischen Unterscheidungen nicht einheitlich sind. vgl. z.B. Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., 2012, S. 18

¹⁹¹ vgl. Hurrelmann, 2006, S. 188 ff.

¹⁹² Sachße & Tenstedt, 1992, S. 13

Das dem Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege innewohnende Konfliktpotential begründet sich bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert mit dem Erlass des Sozialistengesetzes, der gesetzlichen Regelung der Kranken-, Unfall-, und Rentenversicherung, dem Erlass besonderer Fürsorgebestimmungen und Armengesetze auf der einen und der organisatorischen Entfaltung der christlichen Wohlfahrtspflege mit ihren „volksmissionarischen Aktivitäten“ auf der anderen Seite.¹⁹³ Wenngleich Interessenvertreter sowohl der öffentlichen als auch der freien Wohlfahrtspflege immer wieder eine harmonische Verteilung der Aufgaben postulieren, so ist diese Positionierung in Anbetracht der historischen Genese dieses Spannungsverhältnisses, zu der nicht zuletzt die Auseinandersetzung mit den Akteuren der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege¹⁹⁴ wesentlich beigetragen hat, als generalisierende Aussage kaum zu halten.¹⁹⁵

Bäumer schreibt der freien Wohlfahrtspflege in Abgrenzung zur „öffentlichen Fürsorge“ eine gänzlich eigene Funktionsweise zu:

„Die freie Wohlfahrtspflege ist stets eine Überschußleistung der sittlichen Energie der Bevölkerung. Es kann mit ihr nicht im gleichen Sinne wie mit der öffentlichen Fürsorge gerechnet werden. Sie wird daher weniger die Gefahr in sich bergen, die Bevölkerung von normalen sittlichen Pflichten zu entlasten und den Trieb zur Selbsthilfe zu lähmen. Sie wird andererseits in ihrem seelischen Wesen bestimmten volkstümlichen Impulsen verschiedenster Art entstammen und dadurch innerlich kräftiger, charaktervoller und eigenartiger sein. In diesen Tatsachen liegt ihr bleibender Wert für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt und damit das Interesse einer von Kulturgesichtspunkten ausgehenden öffentlichen Fürsorge, die freie Tätigkeit zu erhalten.“¹⁹⁶

Demnach ist die Rolle der freien Wohlfahrtspflege gegenüber den öffentlichen Bemühungen als komplementär zu deuten, da sie nicht in anonymer Weise vom Staat ausgeführt wird, sondern in Rückbindung an spezifische „Kulturgesichtspunkte“ erfolgt. So ist beispielsweise das Wirken der Caritas nicht ausschließlich und unmittelbar an staatliche Weisungen gebunden, sondern erheblich an die katholische Soziallehre, das katholische Milieu und die katholische Kirche als solche gekoppelt.

¹⁹³ vgl. Boeßenecker, 2005, S. 17

¹⁹⁴ Hierunter ist sowohl die öffentliche Wohlfahrtspflege während des Dritten Reichs als auch die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV, vgl. Kap. 2.2.2) zu verstehen.

¹⁹⁵ vgl. ebd.

¹⁹⁶ Bäumer, 1929, S. 10

Gerade das Beispiel der Caritas als Verband der freien Wohlfahrtspflege macht letzteren Komplex an Handlungsfeldern für die Pädagogik besonders interessant, denn durch derartige kulturelle Aspekte hat sie – im Gegensatz zu anderen pädagogischen Institutionen – eine gänzlich eigenständige, quasi alternative ethische Fundierung erfahren, denn sie ist seit ihrer Gründung 1897 (Deutscher Caritasverband) weniger an die Ethik im pädagogisch-philosophischen Sinne gebunden, sondern in erster Linie an die katholische Soziallehre (, wenngleich beide Strömungen letzten Endes auf unterschiedliche Weise auf Aristoteles zurückgeführt werden können). Aufgrund dieser Besonderheit soll sich die Untersuchung im späteren Verlauf auf den Caritasverband beschränken.

Insgesamt und zusammenfassend betrachtet lässt sich die pädagogische Legitimation der Wohlfahrtspflege auf drei Ebenen begründen:

1. Auf der wissenschaftstheoretischen Ebene konnte festgestellt werden, dass die Wohlfahrtspflege als Gegenstand des sozialpädagogischen Diskurses im Gegensatz zu heutigen Betrachtungen bis ca. 1945 der Pädagogik zu- und untergeordnet wurde. Die sozialpädagogische Fachdiskussion während des Nationalsozialismus markiert praktisch den Übergang zwischen Förderung und Aussonderung von Zöglingen und Klienten, weshalb die Hinzunahme der Wohlfahrtspflege als Vollzugsort sozialer Arbeit unerlässlich erscheint, um die Pädagogik im Dritten Reich holistisch verstehen zu können. Mit anderen Worten: Die Hinzunahme der freien Wohlfahrtspflege als Gegenstand pädagogischer Forschung macht ein Nachvollziehen der Konsequenzen sozialrassistischer Bestrebungen erst möglich.
2. Auf einer praktischen Ebene ergeben sich – damals wie heute – deutliche Schnittmengen bzw. Passungen zwischen den Handlungsfeldern der Wohlfahrtspflege einerseits und den Zielen, Methoden und insbesondere der Forschungsperspektive der allgemeinen Pädagogik andererseits.
3. Von besonderer Tragweite ist die Legitimation auf einer ethischen Ebene, denn im Bereich der konfessionellen Wohlfahrtspflege wie z.B. der Caritas ist die ethische Grundlegung nicht auf die wissenschaftstheoretische Tradition zurückzuführen, sondern auf eine theologische. Da die Rückbindung pädagogischer Reflexion und Praxis vornehmlich im pädagogischen Kontext erörtert wird, erscheint eine pädagogische bzw. erziehungshistorische Betrachtung der ethischen Grundlegung von Teilbereichen der Wohlfahrtspflege nur konsequent.

Während ich die ersten beiden Aspekte im Folgenden am Beispiel der nationalsozialistischen Volkspflege im Rahmen des bestehenden Forschungsstandes erziehungshistorisch

exemplifizieren möchte, soll der dritte Legitimationsaspekt ein erstes Ergebnis der vorliegenden Untersuchung markieren, da eine konkrete Gegenüberstellung von katholischer Soziallehre mit den Grundsätzen der nationalsozialistischen Volkspflege bislang noch nicht unternommen worden ist.

2.2.2. Wohltätigkeit im Dienst der Eugenik – Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt

Eine Untersuchung der pädagogischen Arbeit der Caritas in der Zeit des Nationalsozialismus führt unweigerlich über eine Betrachtung der NS-Volkswohlfahrt als Manifestation der nationalsozialistischen Anstrengungen auf dem Gebiet der (freien) Wohlfahrtspflege, denn schließlich musste der Caritasverband sowohl auf Reichs- als auch auf Diözesanebene vornehmlich dieser Organisation gegenüberstehen, wenn es um den Erhalt der eigenen Struktur, Kompetenzen und Dienste ging.

Hitler selbst betrachtete die Bestrebungen der Wohlfahrtspflege zwar als „Wohlfahrtsduseleien“ die „zwecklos“ und „schädlich“ seien und „ausgemerzt“ werden müssten,¹⁹⁷ nichtsdestotrotz verkannte die nationalsozialistische Bewegung nicht das Potential einer Funktionalisierung sozialer Arbeit im nationalsozialistischen Sinne und strebte direkt nach der Machtergreifung die Vormachtstellung auf dem Feld der freien Wohlfahrtspflege an, wenngleich eine Gleichschaltung sämtlicher bestehender Wohlfahrtsverbände sich aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zunächst als Utopie erwies. Im krassen Gegensatz zu den 1933 übrig gebliebenen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege (Rotes Kreuz, Innere Mission und Caritas) war der NS-Volkswohlfahrt hinsichtlich ihrer Anspruchsgruppen ein deutlich engeres Aufgabenfeld zugewiesen, welches sich aus der zu Beginn charakterisierten biologistisch-utilitaristischen Pädagogik ableiten lässt. Demnach bedeutete „Volkspflege“ Hilfe für jene Menschen, bei denen die Aussicht bestand, dass sie „durch [Fürsorge] zu einem nützlichen, leistungswilligen Glied des Volksganzen werden.“¹⁹⁸ Dies manifestiert sich in erster Linie in ihrer Definition von „Hilfsbedürftigkeit“:

„Das Schwergewicht der Arbeit der NS-Volkswohlfahrt liegt vielmehr auf der gesundheitsfürsorgerisch und pädagogisch bestimmten Leistung. [...] Sie will nicht so sehr durch ihre gesundheitsfürsorgerischen und erzieherischen Maßnahmen ein wirtschaftliches oder gesundheitliches Absinken und Der-Öffentlichkeit-zur-Last-Fallen verhindern, sondern vielmehr den

¹⁹⁷ vgl. Vorländer, 1988, S. 5

¹⁹⁸ Wendt, 52008b, S. 184

nach bestimmten Auslesegrundsätzen gewählten Kreis gemeinschaftsfähiger Volksgenossen, die aus gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen im Augenblick zur restlosen Erfüllung ihrer Gemeinschaftspflichten nicht imstande sind, oder die, wie z.B. überarbeitete Hausfrauen, zu der Befürchtung Anlaß geben, daß sie in Zukunft ihren Gemeinschaftspflichten nicht in vollem Umfange nachkommen können, fördern und in die Lage versetzen, die Pflichten für die Gemeinschaft wieder voll zu erfüllen.“¹⁹⁹

Diese programmatische Definition von Tätigkeit und Anspruchsgruppen der nationalsozialistischen Wohltätigkeit markiert das Maximum an individueller Förderung bzw. Fürsorge, welches der nationalsozialistische Staat bereit war, in den einzelnen Bürger (und insbesondere in die einzelne Bürgerin!) zu investieren. Im Umkehrschluss impliziert dies zugleich die Aussonderung der aus Sicht der Obrigkeit „minderwertigen“ Mitglieder, für die langfristig keine Aussicht darauf bestehe, dass sie eines Tages als vollwertiges Mitglied des „Volkskörpers“ selbigem einen Nutzen versprächen.

Als Instrument zur Durchsetzung machtpolitischer Interessen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege zog die NSDAP nach der Machtübernahme die bereits im Frühjahr 1932 in Berlin-Wilmersdorf gegründete NS-Volkswohlfahrt heran. Interessant ist, dass noch während ihrer Gründung nichts darauf hin deutete, „daß sie für eine das ganze Reich umspannende Organisation Traditions- und Namensspenderin sein würde“,²⁰⁰ zählte sie doch selbst Ende 1933 erst über 112.000 Mitglieder, während diese Zahl bis 1943 auf 17 Millionen anstieg.²⁰¹ Als die NS-Volkswohlfahrt noch im Jahr 1933 ihren Anspruch auf die Führung innerhalb der freien Wohlfahrtspflege anmeldete, wurde dieser von den damals noch sieben in der Liga der freien Wohlfahrtspflege organisierten Spaltenverbänden „erstaunlich wenig [...]“²⁰² bestritten, da sich diese von der Einlösung dieser Forderung ein Ende der „ungestüme[n] Forderungen und unkontrollierte[n] Übergriffe lokaler NSV-Gruppen in vielen Teilen des Reiches“²⁰³, welche mit dem Auftrag des Führers und dem vermeintlichen Recht der nationalsozialistischen Bewegung begründet wurden, erhoffte.

¹⁹⁹ Nationalsozialistischer Volksdienst 1937/38, zit. n. Vorländer, 1988, S. 364

²⁰⁰ Vorländer, 1988, S. 9

²⁰¹ vgl. Keim, 1995, S. 152 f.; die Anzahl ihrer hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen wuchs von 5706 im Jahr 1934 auf 122.280 im Jahr 1941. (vgl. Informationsdienst für die soziale Arbeit der NS-Volkswohlfahrt, Folge ½, Jg. 4, S. 27, zit. n. Vorländer, 1988)

²⁰² Vorländer, 1988, S. 21

²⁰³ ebd.

Dass der NS-Volkswohlfahrt die Funktion einer erziehungs- und sozialpolitischen Gelekenstelle zwischen nationalsozialistische Erziehungs-, Rassen- und Gesundheitsideologie sowie nationalsozialistischer Biopolitik²⁰⁴ auf der einen und der praktischen Umsetzung dieser Prämissen auf der anderen Seite zukommt, offenbart ein Blick auf den organisatorischen Aufbau bzw. in das „Organisationsbuch der NSDAP“.²⁰⁵ Dieser ist zunächst dadurch gekennzeichnet, dass sich die fachliche Untergliederung der des Hauptamtes für Volkswohlfahrt²⁰⁶, welche jeweils ein Organisationsamt, ein Amt für Finanzverwaltung, ein Amt für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe, ein Amt für Volksgesundheit sowie ein Amt für Werbung und Schulung vorsieht, von der Reichsleitung der NSDAP (Hauptamt) über die Gaue, Kreise und Ortsgruppen bis hinunter zum Zellen-, Blockwalter und Hauswart (Ämter für Volkswohlfahrt) erstreckt.²⁰⁷

Diese vertikale Ausdifferenzierung entlang der Struktur der NSDAP lässt bereits darauf schließen, dass sich bei der NSV im Hinblick auf ihre Rechtsform nicht mehr einfach von einem eingetragenen Verein sprechen lässt, wenngleich sie im Jahr 1932 noch in dieser Form gegründet worden war. Im „Organisationsbuch“ wurden hierbei deutliche Festlegungen gemacht; zwar war sie am 22. Juni 1932 als mildtätiger Verein in das preußische Vereinsregister eingetragen worden, jedoch wurde sie nur wenige Monate nach der Machtübernahme durch Verfügung Hitlers vom 3. Mai 1933 in den Rang einer „Organisation innerhalb der Partei für das Reich“ mit der Zuständigkeit „für alle Fragen der Volkswohlfahrt und der Fürsorge“ gehoben.²⁰⁸ Trotzdem blieb die aus parteipolitischer Sicht

²⁰⁴ „Die Fortpflanzung, die Geburten- und Sterblichkeitsrate, das Gesundheitsniveau, die Lebensdauer, die Langlebigkeit mit all ihren Variationsbedingungen wurden zum Gegenstand eingreifender Maßnahmen und regulierender Kontrollen: Biopolitik der Bevölkerung.“ (Foucault, 1977, S. 135) Den Nazismus bewertet Foucault als die „zweifellos [...] naivste und eben deshalb die heimtückischste Verquickung der Phantasmen des Blutes mit den Paroxysmen der Disziplinarmacht. Eine eugenische Reglementierung der Gesellschaft, die unter dem Deckmantel einer unbeschränkten Durchstaatlichung die Mikro-Mächte ausweitete und intensivierte, verband sich mit einem träumerischen Schwärmen von einem höheren Blut, das sowohl den systematischen Völkermord an anderen wie auch die Bereitschaft zur totalen Selbstaufopferung einschloß.“ (Foucault, 1977, S. 144)

²⁰⁵ Organisationsbuch der NSDAP, 1938, S. 274 ff. in Vorländer, 1988, S. 320 ff.

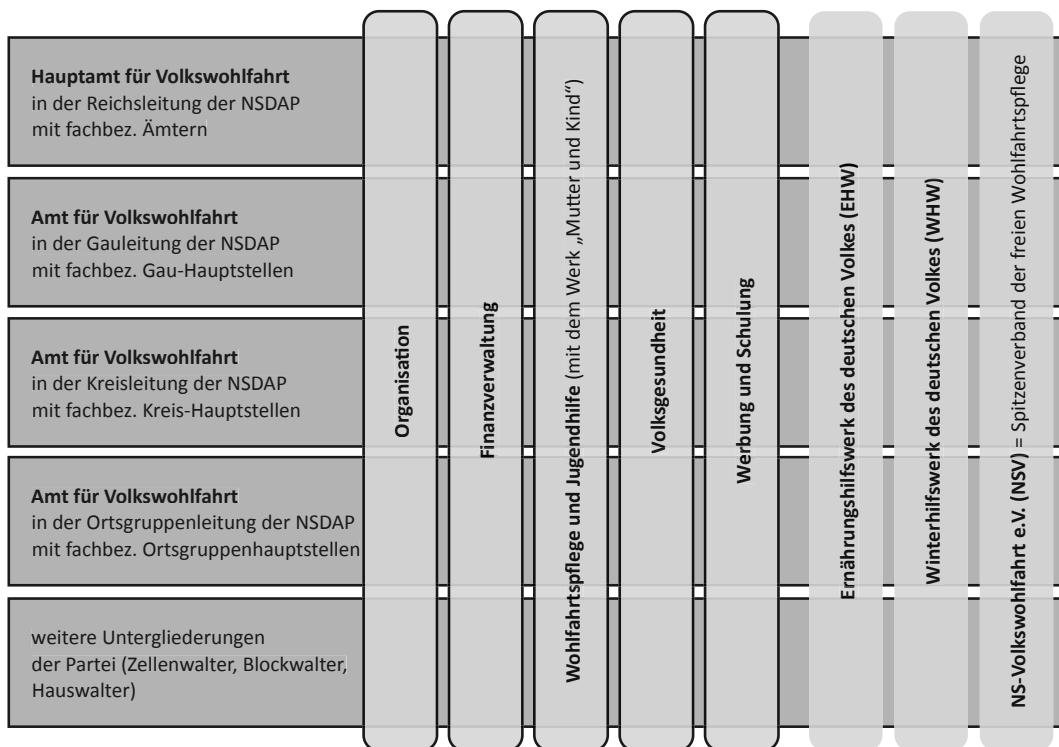
²⁰⁶ Die Verwendung des Begriffs „Amt“ durch die Nationalsozialisten ist einerseits irreführend, da die NS-Volkswohlfahrt nie den Status einer Behörde hatte, andererseits unterstreicht dieser Sprachgebrauch die für eine Diktatur so typische Einheit von Partei und Staat.

²⁰⁷ In der Terminologie der heutigen Betriebswirtschaftslehre ließe sich der Aufbau der NSV als „Matrixorganisation“ beschreiben.

²⁰⁸ Keims Feststellung, die NSV sei „keine Parteiorganisation [gewesen], sondern ein der Partei angeschlossener Verband“ (Keim, 1995, S. 153), der über das Hauptamt für Volkswohlfahrt lediglich eine unmittelbare Verbindung zur Partei hatte, muss an dieser Stelle widersprochen werden. Hitler verfügte am 3. Mai 1933 wortwörtlich: „Die NS-Volkswohlfahrt (E.V.) wird hiermit als Organisation innerhalb der Partei für das Reich anerkannt.“ Auf der Grundlage eines ausgehöhlten Vereinsrechts allein hätte die NSV aufgrund der partei-internen Machtkämpfe mit dem Reichsjugendführer, dem Reichsarbeitsführer, dem Stabsleiter der politischen Organisation der NSDAP u. a. nicht über das Jahr 1933 hinaus fortbestehen, geschweige dem eine derart einflussreiche Stellung innerhalb des (partei-)politischen Gefüges einnehmen können.

nunmehr obsolet gewordene NS-Volkswohlfahrt e.V. als der NSDAP angeschlossener Verband weiterhin bestehen, um auf dem Feld der Sozialpolitik als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auftreten zu können.

Ein weiterer Ausdruck der neu definierten rechtlichen Stellung der NSV ist die Art und Weise der personellen Besetzung ihrer Leitung. Wurde der „Vorsitzende“ des Vereins anfangs noch von den Ortsgruppenleitern (ähnlich einer Vertreterversammlung) gewählt, wurde er mit der Satzungsänderung vom 14. August 1933 als „Reichswalter“, der in Personalunion zugleich Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt war, von der Reichsleitung der NSDAP ernannt,²⁰⁹ womit „das Führerprinzip [...] eindeutig über Vereinsrecht gesiegt“²¹⁰ hatte. Das Führerprinzip manifestiert sich nicht zuletzt in der Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins, denn „die Beauftragten des Vorsitzenden nehmen die Pflichten und Rechte des Vorsitzenden innerhalb ihres Wirkungskreises nach dessen Anordnungen selbstständig wahr“.²¹¹ Darüber hinaus konnten Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom Reichsministerium des Innern ausgesetzt oder gar aufgehoben werden.²¹²



Horizontaler und vertikaler Aufbau der NS-Volkswohlfahrt (vereinfachte Darstellung)²¹³

²⁰⁹ vgl. § 8 der Satzung der NSV vom 14. August 1933, zit. n. Vorländer, 1988, S. 203

²¹⁰ Vorländer, 1988, S. 20

²¹¹ vgl. § 10 der Satzung der NSV vom 14. August 1933, zit. n. Vorländer, 1988, S. 203

²¹² vgl. § 11 der Satzung der NSV vom 14. August 1933, zit. n. ebd.

²¹³ Darstellung in Anlehnung an Zimmermann, 1938, zit. n. Vorländer, 1988, S. 320

Um im Gegensatz zu den geschichtswissenschaftlichen Darstellungen der NS-Volkswohlfahrt²¹⁴ die pädagogische Relevanz dieser Organisation herauszuarbeiten, soll im folgenden näher auf deren fachliche Ausrichtung auf der Ebene des Hauptamtes für Volkswohlfahrt eingegangen werden. Letzteres untergliederte sich zunächst in fünf Unterabteilungen, die als „Ämter“ bezeichnet wurden:

- das Organisationsamt (mit der Hauptstelle Winterhilfswerk)
- das Amt Finanzverwaltung
- das Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe
- das Amt Volksgesundheit
- das Amt Werbung und Schulung

Während sich die Zuständigkeiten des Organisationsamts, des Amts Finanzverwaltung sowie des Amts Werbung und Schulung auf Aufgaben beschränkten, die unabhängig von den Kernprozessen der NS-Volkswohlfahrt auf einer Metaebene zu verorten sind,²¹⁵ befassten sich das Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe sowie das Amt Volksgesundheit mit den einschlägigen Aufgaben der Wohlfahrtspflege.²¹⁶

Von bedeutender pädagogischer Relevanz sind hierbei vor allem die innerhalb des Amts Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe subsumierten Prozesse. Diese umfassten:²¹⁷

- Durchführung des Hilfswerks „Mutter und Kind“ einschließlich Familienhilfe (Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Müttererholung)
- Errichtung und Führung von Kindertagesstätten, Erntekindergarten und Horten
- Siedlungshilfe, Vermeidung sozialer Härten bei Zwangsräumungen
- Erholungsfürsorge für Kinder und Jugendliche, insbesondere Kinderlandverschickung und Heimentsendung, später auch Erholungspflege für Erwachsene (Hitler-Freiplatz-Spende)

²¹⁴ vgl. insb. Vorländer, 1988 sowie Sachße & Tenstedt, 1992

²¹⁵ Diese Art Aufgaben wurden von allen Hauptämtern, so z.B. von der Reichsjugendführung der NSDAP, (vgl. Sachße & Tenstedt, 1992, S. 158) durchgeführt.

²¹⁶ vgl. Vorländer, 1988, S. 99; Eine Ausnahme jedoch bildet der Bereich der weltanschaulichen Schulung durch das Amt Werbung und Schulung: Sofern diese „als Faktor von zentraler Bedeutung für die NSV-Arbeit in den Vordergrund gestellt wurde, muß dem Amt Werbung und Schulung in diesem grundsätzlichen Bereich eine besondere Rolle zugemessen werden.“

²¹⁷ vgl. Organisationsbuch der NSDAP, 1938, S. 274 ff. in Vorländer, 1988, S. 322 ff.

- Erholungsfürsorge für „alte Kämpfer und Volksgenossen“ und ihre Verwandten mithilfe der „Hitler-Freiplatz-Spende“
- Einleitung „sozialerzieherischer Maßnahmen“ für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche durch die NSV-Jugendhilfe
- Betreuung eigener und unterstellter Einrichtungen der geschlossenen, halb-offenen und offenen Fürsorge
- Bearbeitung von Fragen der Fürsorge für Straffällige, Entlassene, Trinker, Wanderer und Zugreisende sowie Blinde, Schwerhörige und Gehörlose
- Aufbau und Führung der NS-Schwesternschaft, Errichtung von Gemeindepflegestationen
- Bearbeitung von Vorschlägen zur Reform des Fürsorgerechts sowie von Steuer- und Rechtsfragen bezüglich des Wohlfahrtswesens
- Wissenschaftliche Bearbeitung von „Wohlfahrtsfragen“ in Kooperation mit den zuständigen Stellen mithilfe einer hierfür eingerichteten Forschungsstelle incl. Archiv

Folgt man der Darstellung im Organisationsbuch der NSDAP, so waren die Aufgaben, mit welchen das Amt Volksgesundheit betraut war, zwar weniger an der Zahl, jedoch in pädagogischer Hinsicht nicht gänzlich irrelevant, wenngleich das Hauptgewicht der pädagogischen Arbeit auf dem oben dargestellten Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe lag:

- Bearbeitung sämtlicher gesundheitlicher Fragen, die sich im Aufgabenbereich ergeben, jedoch in „engster Zusammenarbeit“ mit den Sozialversicherungsträgern sowie den Stellen des staatlichen Gesundheitsdienstes, unter fachlicher Anbindung an das Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP²¹⁸
- Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für diejenigen Zielgruppen, für welche andere Kostenträger wie die Sozialversicherung, die Deutsche Arbeitsfront oder der Staat nicht eintreten konnten, so z.B. das Tuberkulose-Hilfswerk, Heilverschickung für kranke Partei- und Volksgenossen oder „gesundheitliche Sanierungsmaßnahmen“ in Notstandsgebieten

Im späteren Verlauf der NS-Zeit verlor diese Abteilung jedoch zunehmend an Bedeutung, da zentrale Funktionen, insbesondere die Schulung der NS-Schwestern, auf das Hauptamt für Volksgesundheit übertragen wurden. Der Bedeutungsverlust dieses Aufgabenbereichs ging sogar so weit, dass dem Hauptamt für Volksgesundheit im Jahr 1940 das Monopol

²¹⁸ Dieses hatte innerhalb der Parteiorganisation den gleichen Rang wie das Hauptamt für Volkswohlfahrt.

auf den Terminus „Gesundheitsführung“ zugesprochen wurde, während im gleichen Zuge allen anderen Parteistellen untersagt wurde, diesen Begriff zu öffentlich zu verwenden.²¹⁹ Dagegen konnte die NS-Volkswohlfahrt ihre einflussreiche Position im Bereich der Wohlfahrtspflege deutlich ausbauen, war sie nicht nur Trägerin des für die nationalsozialistische Bevölkerungspolitik äußerst wichtigen Hilfswerks „Mutter und Kind“ und Organisatorin des schon Mitte der 1930er Jahre hunderte von Millionen Reichsmark umsetzenden Winterhilfswerks, sie hatte auch „seit der Heß-Anordnung vom 5. Oktober 1936 das innerparteiliche Wohlfahrtsmonopol in der Hand.“²²⁰

Die Verbindung zwischen der ideologischen Ausrichtung der NSV und den nationalsozialistischen Erziehungsansätzen offenbart sich beispielsweise darin, dass der „Chefideologe“ der NS-Bewegung, Alfred Rosenberg, ebenso wie auf dem Gebiet der Erziehungsansätze auch in Hinblick auf die Arbeit der NSV an der ideologisch-programmatischen Ausrichtung mitgewirkt hat:

„Wir schenken heute nicht mehr aus Milde, sondern wir schenken aus Pflichtgefühl. Wir geben nicht mehr mit Herablassung unsere Spenden, sondern im Bewußtsein der Gleichwertigkeit des Empfängers. Wir opfern nicht mehr aus Gnade, sondern wir geben aus Ehrgefühl. Wir wollen auch durch diese Taten nicht Barmherzigkeit üben, sondern nur Gerechtigkeit. Wir wollen die, die eine Gabe empfangen, nicht demütigen, sondern innerlich stolz machen und emporrichten.“²²¹

Neben dem für nationalsozialistische Propaganda üblichen Pathos und Mythos deutet dieser Aufruf bereits an, dass die Adressaten nationalsozialistischer Wohltätigkeit von Beginn an die „wertvollen, erbgesunden“ Volksgenossen waren, von einer „Emporrichtung“ beispielsweise behinderter Menschen sah sich die NSV in keiner Weise zuständig. Dieser Grundsatz spiegelt sich auch in den Richtlinien für das Hilfswerk „Mutter und Kind“ wieder:

„Das Hilfswerk ‚Mutter und Kind‘ dient der Förderung des erbbiologisch wertvollen Teiles des deutschen Volkes. Es erfasst die werdende Mutter,

²¹⁹ vgl. Vorländer, 1988, 107 f.

²²⁰ Vorländer, 1988, S. 107

²²¹ Bundesarchiv, NS 8/202, S. 141 f., zit. n. Vorländer, 1988, S. 238; Rosenbergs Geleitwort anlässlich des vierten Winterhilfswerks im Jahr 1936

die kinderreiche Mutter, die verwitwete und geschiedene Mutter, die ledige Mutter und deren Kinder.“²²²

Die Eingrenzung des Adressatenkreises (Mütter) ergibt sich zum einen aus der nationalsozialistischen Geschlechteranthropologie, zum anderen entspricht die unbedingte Unterstützung der Frau in der Mutterrolle den biopolitischen Zielsetzungen des nationalsozialistischen Regimes. Die Zielsetzung des Hilfswerks bestand in der „Gesunderhaltung von Mutter und Kind“ im Sinne einer „gesunden Bevölkerungspolitik“ sowie im „Abwehrkampf gegen seelische, wirtschaftliche und gesundheitliche Nöte“²²³ – womit als zentrale Prämisse nationalsozialistischer Erziehungsansätze ein biologistisches Bildsamkeitsverständnis Einzug hielt in sozial- und erziehungspolitische Vorgaben.

Da das Hilfswerk „Mutter und Kind“, ähnlich dem Winterhilfswerk, eine „planmäßige Zusammenfassung aller Kräfte“ darstellte, erstreckte es sich nicht nur auf die der öffentlichen Wohlfahrtspflege zuzurechnenden Behörden (darunter das Reichsministerium des Innern, das Reichsarbeitsministerium, das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, das Reichsgesundheitsamt, den deutschen Gemeindetag, aber auch die Kirchenbehörden beider Konfessionen) und NSDAP-Gliederungen sowie deren angeschlossene Verbände (u.a. das Hauptamt für Volksgesundheit, die NS-Frauenschaft, die Reichsjugendführung, den NS-Lehrerbund und den Reichsarbeitsdienst), sondern ebenso auf die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, d.h. den Zentralausschuss für Innere Mission, den Deutschen Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz.²²⁴

Die Hauptaufgaben des Hilfswerks waren im Konkreten:²²⁵

- Wirtschaftliche Hilfen für so genannte „erbgesunde Familien“, insbesondere im Hinblick auf Arbeitsplatz und Wohnung
- Gesundheitsförderung für Mütter und Kinder, insbesondere Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen sowie Erholungsfürsorge für Mütter und Kinder
- die Ertüchtigung vorschulpflichtiger Kinder durch Kindergärten, besonders während in der Erntezeit (durch Erntekindergärten) und in gefährdeten Grenzgebieten

²²² Arbeitsplan für die Durchführung des Hilfswerks "Mutter und Kind", Bundesarchiv R 36/1394, zit. n. Vorländer, 1988, S. 261 f.

²²³ Arbeitsplan für die Durchführung des Hilfswerks "Mutter und Kind", Bundesarchiv R 36/1394, zit. n. ebd.

²²⁴ „Der Aufbau des Wohlfahrtswesens im nationalsozialistischen Staat“, zit. n. Vorländer, 1988, S. 262 f.

²²⁵ ebd.

Letzterer Bereich erscheint aus pädagogischer Sicht von besonderer Relevanz, wengleich die Aufgaben im Bereich der Wirtschaftshilfen und der Gesundheitsförderung hier ebenfalls im Kontext pädagogischer Intervention zu sehen sind. Die grundlegende Definition des Zwecks nationalsozialistischer Kindertagesstätten lassen sich den „Richtlinien für die Tätigkeit des Referates ‚Kindertagesstätten‘ im Gau und im Kreis“ entnehmen:

„Kindergarten und Hort haben die Aufgabe, vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder während des Tages aufzunehmen und sie im Geiste des nationalsozialistischen Staates zu erziehen. [...] In vielen Fällen muss der Kindergarten die natürliche Erziehung ersetzen, in anderen Fällen muss er sie ergänzen. Das Bestreben, alle vorschulpflichtigen Kinder in den Kindergärten zu erfassen, steht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Nationalsozialismus. Grundsätzlich gehört das Kleinkind in die Familie, und höchstes Ziel des nationalsozialistischen Staates ist es, die Familie zu befähigen, damit diese die Erziehungsaufgabe an ihren vorschulpflichtigen Kindern selbst lösen kann.“²²⁶

Diese Abgrenzung ist aus nationalsozialistischer Sicht konsequenterweise notwendig, da die außerfamiliale Erziehung im Vorschulalter grundsätzlich der völkischen Geschlechteranthropologie widerspricht, welche der Frau unter anderem die Rolle der Mutter und Erzieherin zuschrieb. Somit wurden auch die prototypischen Fälle, in denen eine Aufnahme in eine Kindertagesstätte notwendig sei, klar und trennscharf definiert:

1. „Aufnahme aus sozialen Gründen

- bei Kindern, deren Mütter erwerbstätig oder krank sind,
- bei Kindern von Arbeitslosen, wenn die häuslichen Verhältnisse infolge der langen Arbeitslosigkeit zerrüttet sind und eine Herausnahme der Kinder erfordern,
- bei beschränkten oder ungesunden Wohnungsverhältnissen,
- bei Kinderreichtum.

2. Aufnahme aus erzieherischen Gründen

- bei einzigen Kindern, denen die Gemeinschaft mit gleichaltrigen fehlt,
- bei Kindern, deren häusliche Erziehung unzulänglich ist oder die irgendwelche Erziehungsschwierigkeiten machen,

²²⁶ Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1934-1952; I/AR 843; Richtlinien für die Tätigkeit des Referates "Kindertagesstätten" im Gau und im Kreis vom 15. Februar 1935, herausgegeben vom Hauptamt für Volkswohlfahrt

- bei Kindern aus zerrütteten Ehen (sittliche und seelische Gefährdung)
- bei Kindern aus politisch gefährdeter Umgebung²²⁷

Zur Koordination sämtlicher Aufgaben im Bereich der Kindergärten wurden entlang der oben beschriebenen Parteihierarchie Gau- und Kreisreferentinnen eingesetzt, die zum einen die Arbeit der ihnen jeweils untergeordneten Stellen überwachten und zum anderen auf ihrer politischen Ebene die Behörden und Verbände bzw. deren Kindergärten zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen sollten. Darüber hinaus sollten die Gau- und Kreisreferentinnen mit allen auf ihrer jeweiligen politischen Ebene befindlichen „sozialpädagogischen Kräften“ zusammenarbeiten. Hierzu zählten auf Gauebene: Landesjugendamt und Regierungspräsident, Amt für Volksgesundheit, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, NS-Frauenschaft und Gauarbeitsgemeinschaft für Mütterschulung im Deutschen Frauenwerk, Hitlerjugend/Jungvolk und Bund Deutscher Mädel/Jungmädel, NS-Lehrerbund, Frauenarbeitsdienst, Fachschaft der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen und das sozialpädagogische Seminar im Bezirk der Gauamtsleitung.²²⁸

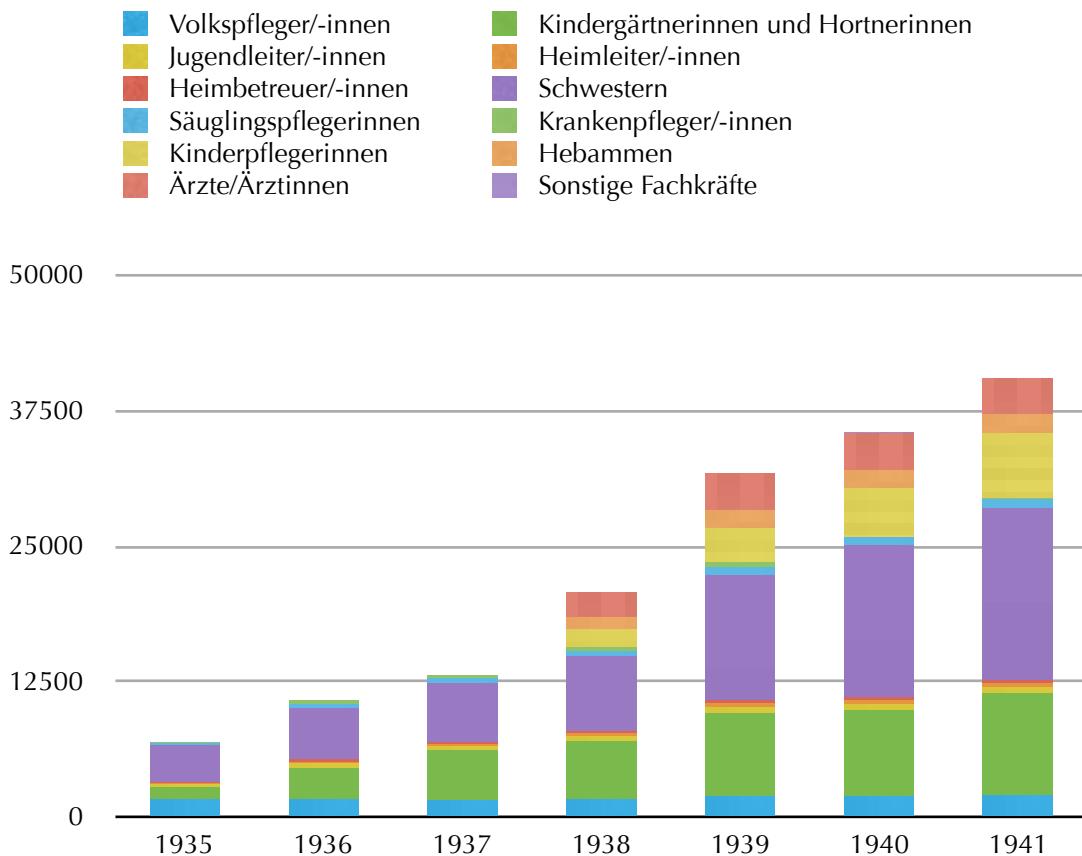
Eigenen statistischen Angaben der NS-Volkswohlfahrt zufolge entspricht die quantitative Entwicklung des Hilfswerks „Mutter und Kind“ der Expansion der NSV im Allgemeinen, letztere gemessen an der Mitgliederzahl. So stieg die Anzahl der in diesem Hilfswerk organisierten Fachkräfte von 6.863 im Jahr 1935 auf 40.484 im Jahr 1941, die Anzahl der Besuche bei Hilfsstellen mit und ohne ärztliche Beratung wuchs von 3.358.075 im Jahr 1935 auf 10.311.121 im Jahr 1941. Während die Anzahl der erfassten Dauerkindertagesstätten von 1.061 im Jahr 1935 auf 14.828 im Jahr 1941 stieg, vermehrten sich auch die Erntekindergärten von 597 Einrichtungen im Jahr 1934 auf 8.707 im Jahr 1941. Dagegen blieb die Zahl der Mütterverschickungen nach einem fünfzigprozentigen Anstieg von 1934 bis 1935 relativ konstant um ca. 70.000. Wurden 1935 noch 174.062 Wöchnerinnen betreut, waren es im Jahr 1941 bereits 503.580. Auch die Anzahl an betreuten Haushalten vervielfachte sich von 5.506 im Jahr 1936 auf 26.519 im Jahr 1941.²²⁹ Obwohl diese statistischen Angaben aufgrund ihrer Instrumentalisierung für Propagandazwecke äußerst kritisch zu hinterfragen sind, geben sie Aufschluss darüber, wie weit das Hilfswerk „Mutter und Kind“ die unterschiedlichen Behörden und Verbände erfassen und somit den

²²⁷ ebd.

²²⁸ ebd.; Richtlinien für die Tätigkeit des Referates "Kindertagesstätten" im Gau und im Kreis vom 15. Februar 1935, herausgegeben vom Hauptamt für Volkswohlfahrt

²²⁹ vgl. Informationsdienst für die soziale Arbeit der NS-Volkswohlfahrt, Folge 1/2, Jg. 4, S. 28 f., zit. n. Vorländer, 1988, S. 266 f.

Zugriff auf fremde personelle Ressourcen außerhalb der NS-Volkswohlfahrt vorbereiten konnte.



Verteilung „Volks- und gesundheitspflegerische Fachkräfte“ im Hilfswerk „Mutter und Kind“²³⁰

Neben der Arbeit des Hilfswerks „Mutter und Kind“, das Vorländer als wichtigstes Instrument der NSV zur Umsetzung der nationalsozialistischen Idee in konkrete Maßnahmen charakterisiert,²³¹ waren sämtliche eigenen und übernommenen operativen Einrichtungen und Verbände der NS-Volkswohlfahrt entlang der oben dargestellten Hierarchie dem von Hermann Althaus geleiteten Amt Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe innerhalb des Berliner Hauptamtes für Wohlfahrtspflege unterstellt, welches das eigentliche fachliche Zentrum der Organisation darstellte und neben dem Hilfswerk „Mutter und Kind“ unter anderem noch die Bereiche NSV-Jugendhilfe, Erholungsfürsorge und NS-Schwesternschaft umfasste.²³²

Die Rolle der NSV-Jugendfürsorge lag darin, „erbgesunde, erziehbare Jugendliche bei einer Gefährdung oder Verwahrlosung erzieherisch zu betreuen“, wobei die hierfür not-

²³⁰ vgl. Vorländer, 1988

²³¹ vgl. Vorländer, 1988, S. 63

²³² vgl. Vorländer, 1988, S. 77

wendigen Maßnahmen „im Rahmen der nationalsozialistischen Familienhilfe [...] als Ergänzung der natürlichen Erziehungsfaktoren Familie, Hitlerjugend und Schule“²³³ durchgeführt wurden. Während somit die Definition der Anspruchsgruppe bereits unter sozialrassistischen Vorzeichen stand, wurde auch das Ziel der NSV-Jugendhilfe klar definiert. „Die nationalsozialistische Jugendhilfe betreut den Jugendlichen nicht in erster Linie, um ihm persönlich zu helfen, sondern um der Volksgemeinschaft wertvolle Volksgenossen zu erhalten und wieder zuzuführen.“²³⁴ Ein weiteres Ziel lag darin, den Zögling wieder in die „Erziehungsgewalt“ der Eltern zu übergeben, „sobald die Ursachen der Gefährdung oder Verwahrlosung beseitigt sind“.²³⁵ Die operativen Aufgaben lagen in der Betreuung verwahrloster Minderjähriger und ihrer Familien, der Auswahl, Schulung und Betreuung von Pflegemüttern, der Errichtung von Erziehungsberatungsstellen und Heimen für gefährdete Jugendliche, in der Vermittlung und Überwachung von Pflegschaften und Vormundschaften sowie in der Jugendgerichtshilfe. Sozialrassistische Prämissen, wie sie auch Bestandteil nationalsozialistischer Erziehungsansätze sind, setzte die NSV-Jugendhilfe um, indem sie rassistisch einwandfreie, erbgesunde und erziehbare Zöglinge förderte und die vermeintlich minderwertigen, erbkranken bzw. nicht erziehbaren kontrollierte.²³⁶

Statistisch betrachtet ist auch in diesem Aufgabengebiet der NS-Volkswohlfahrt eine deutliche Expansion zu verzeichnen. Laut eigenen statistischen Angaben stieg die Zahl der Fach- und Hilfskräfte von 34.291 im Jahr 1936 konstant auf 141.746 im Jahr 1941 an, während die Zahl der erfassten Jugendlichen von 194.293 im Jahr 1936 auf 441.522 im Jahr 1941 wuchs. Die Anzahl der NSV-Erziehungsberatungsstellen schwankte in diesem Zeitraum zwischen 3.000 und 4.000, wohingegen die Zahl der NSV-Jugendheimstätten linear von 26 im Jahr 1936 auf 92 im Jahr 1941 anstieg.²³⁷

Ebenso wie das Hilfswerk „Mutter und Kind“ und die NSV-Jugendhilfe waren die Adressaten der nationalsozialistischen Erholungsfürsorge jene Mütter, Kinder und Parteigenossen, die es unter den bekannten völkischen und rassistischen Gesichtspunkten wert waren, gefördert und „aufgerichtet“ zu werden. Dieser Aufgabenbereich war zum einen eng mit der Arbeit des Hilfswerks „Mutter und Kind“ verschränkt, da dieses ebenfalls Mütter- und Kindererholung beinhaltete, zum anderen wurde er – ähnlich wie das Hilfswerk „Mutter

²³³ DCV-Archiv, CA XX, 62 A, zit n. Vorländer, 1988, S. 287 f.

²³⁴ ebd.

²³⁵ ebd.

²³⁶ vgl. Vorländer, 1988, S. 79 ff.

²³⁷ vgl. Informationsdienst für die soziale Arbeit der NS-Volkswohlfahrt, Folge 1/2, Jg. 4, S. 30, zit n. Vorländer, 1988, S. 287

und Kind“ in Gestalt des 1935 ins Leben gerufenen Erholungshilfswerks des deutschen Volkes mit der Erholungsfürsorge der konfessionellen Wohlfahrtsverbände, der Deutschen Arbeitsfront und des Deutschen Gemeindetages, dem die öffentliche Wohlfahrtspflege oblag, verknüpft.²³⁸

Mithilfe des Winterhilfswerks (WHW), für dessen Durchführung die NS-Volkswohlfahrt zuständig war, ließen sich nicht nur die bestehenden Dienste, Einrichtungen und Werke refinanzieren, es ermöglichte darüber hinaus aufgrund hoher, bald in die Milliarden Reichsmark gehenden Umsätze eine Expansion um ein Vielfaches der anfänglich bestehenden Einrichtungen, Belegschaft und bearbeiteten Fälle. Auch dieser Umstand gründet auf einer Monopolisierungsmaßnahme: Den kirchlichen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege war es ab 1937 nicht mehr erlaubt, Sammlungen (Straßen- und Haus-sammlungen) durchzuführen, sodass spendenwilligen Bürger nur die Möglichkeit blieb, die NSV zu unterstützen. Nachgelagerte Ausgleichsumlagen aus den WHW-Einnahmen vermochten den Verlust der kirchlichen Verbände, wie zu zeigen sein wird, nicht aufzu-fangen.

Der finanzielle Spielraum der NSV ermöglichte es beispielsweise auch, bei der Errichtung pädagogischer NSV-Institute auf fremde Mittel zu verzichten.²³⁹ Die Einrichtung dreier Institute, die insbesondere der Schulung von Volkspflegern/-innen und Gemeindeschwestern dienen sollte, war notwendig geworden, da selbst durch die im Laufe des Krieges immer drastischeren Zugriffe auf die Ressourcen kirchlicher Wohlfahrtsverbände eine Deckung des eigenen Personalbedarfs über die nächsten Jahre nicht absehbar war, denn gegenüber den konfessionellen Verbänden fiel die Gesamtzahl der NS-Schwestern im Jahr 1939 noch immer verschwindend gering aus: während sich ihre Zahl lediglich auf 9.781 belief, zählten die Caritasschwestern ca. 80.000 und die Diakonissen und Mutterhaus-schwestern der Inneren Mission ca. 45.000 Mitglieder.²⁴⁰

Ein solches Institut für nationalsozialistische Volkspflege, welches an die Hohe Schule der NSDAP angegliedert war, wurde zum 12. Mai 1943 in Marburg eröffnet. Es bot Volkspflegerinnen, Schwestern, Jugendleiterinnen und Kindergartenleiterinnen ein zweisemestriges Studium in nationalsozialistischer Volkspflege an. Das Institut selbst war in drei „wissen-schaftliche Abteilungen“ gegliedert:

²³⁸ Vorländer, 1988, S. 78

²³⁹ vgl. Institut für Zeitgeschichte, Ma 251, 395/96, zit. n. Vorländer, 1988, S. 455; Schreiben des Reichsleiters Rosenberg an NSDAP-Reichsschatzmeister Schwarz vom 23. November 1942; auffallend ist hierbei das Wohlwollen, das Rosenberg Hilgenfeldt immer wieder entgegenbringt.

²⁴⁰ vgl. Vorländer, 1988, S. 94

1. Familien- und Volkserziehung,
2. Volksgesundheitspflege und
3. Recht der nationalsozialistischen Volkspflege²⁴¹

Nachdem Gemeindeschwestern, Kinderpflegerinnen und Kindergärtnerinnen im Rahmen des Hilfswerks „Mutter und Kind“ von Beginn an die wichtigsten Berufsgruppen bildeten, wurden Bestrebungen, das Schwesternwesen innerhalb der NSDAP zu vereinheitlichen, bereits im Jahr 1933 sichtbar, als der Reichswalter der NS-Volkswohlfahrt seine Absicht zum Ausdruck brachte, die zu dieser Zeit noch autonomen „Braunen Schwesternschaften“ und „Roten Hakenkreuzschwestern“ nicht dulden zu wollen; am 5. Januar 1934 wurden diese schließlich durch Rudolf Heß verboten.²⁴² Noch im selben Jahr wurde als weitere Monopolisierungsmaßnahme die „Schwesternschaft der NSV“ gegründet; diese wurde anstelle der NS-Frauenschaft dem Hauptamt für Volkswohlfahrt unterstellt, womit die NSV ihren Anspruch auf die „Gesundheitsführung des deutschen Volkes“ vorerst untermauern konnte, bis die Parteiführung sie ein halbes Jahr später dem Hauptamt für Volksgesundheit unter der Führung des Reichsärztesführers Dr. Wagner zuschlug, was wiederum einen teilweisen Prestigeverlust für die NS-Volkswohlfahrt bedeutete. Dennoch behielt die NSV gerade im Bereich der Kinder- und Familienpflege einen gewichtigen Einfluss auf die Arbeit der nunmehr als NS-Schwestern bezeichneten Fachkräfte,²⁴³ dies äußerte sich z.B. in der gemeinsamen Unterzeichnung einer Dienstanweisung für NS-Gemeindeschwestern durch Hilgenfeldt und Dr. Wagner.²⁴⁴

Die Betrachtung der Aufgaben der NSV offenbart die Umsetzung der auf wissenschaftstheoretischer Ebene bereits erwähnten Umkehrung der integrativen Funktion der Wohlfahrtspflege: Diese sollte sich im nationalsozialistischen Staat nicht mehr um das Wohl ihrer ursprünglichen Anspruchsgruppen und insbesondere nicht mehr um das Wohl des Einzelnen bemühen, sondern sich nur noch jenen widmen, deren Unterstützung dem „Volksganzen“ diente. Diese Zielsetzung wirkte sich über die freie Wohlfahrtspflege hinaus auch auf das Feld der öffentlichen Wohlfahrt aus, da die NS-Volkswohlfahrt eine ganzheitliche, in allen Bereichen der Wohlfahrtspflege „für eine Ausrichtung auf das nati-

²⁴¹ vgl. Vorländer, 1988, S. 456; Rundschreiben des Oberbefehlsleiters Hilgenfeldt über das Institut für nationalsozialistische Volkspflege im Marburg vom 6. April 1943

²⁴² vgl. Vorländer, 1988, S. 90

²⁴³ Vorländer, 1988, S. 91 f.

²⁴⁴ vgl. Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1933-1940; I/AR 605, Dienstanweisung für NS-Gemeindeschwestern

onalsozialistische Ziel Sorge“²⁴⁵ tragende Sozialpolitik anstrebte, was sich unter anderem in Machtkämpfen und Kompetenzstreitigkeiten mit dem Hauptamt für Kommunalpolitik und dem Deutschen Gemeindetag sowie in der Gründung eines „Reichszusammenschlusses für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe“ im Januar 1936 äußerte.²⁴⁶

Wie gesehen übte die NS-Volkswohlfahrt sowohl in strategisch-politischer als auch in operativer Funktion vorwiegend genuin pädagogische Aufgaben aus. Zwar berief sich die Organisation kaum in direkter Weise auf nationalsozialistische Erziehungsansätze, wie sie von Krieck und Baeumler vorgelegt wurden, oder gar auf Konzeptionen der weitgehend NS-konformen geisteswissenschaftlichen Pädagogik, dennoch sind die Schnittstellen zu beiden Denkströmungen unübersehbar: So fanden sowohl Baeumlers Forderung nach einer politischen Pädagogik als auch Nohls Konzeption der pädagogischen Osthilfe ihre jeweilige operationale Entsprechung in der praktischen Arbeit der NS-Volkswohlfahrt, jene in der ideologischen Durchdringung jeglicher Tätigkeit, diese in der Instrumentalisierung der NS-Volkswohlfahrt in den besetzten Ost-Gebieten.

2.2.3. Zweiter Ausgangspunkt der Untersuchung

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Wohlfahrtspflege zwar ein durch und durch pädagogisches Handlungsfeld darstellt, welches mit der Sozialpädagogik auch einer eigenen Bezugsdisziplin zugeordnet werden kann, jedoch im Rahmen einer ganzheitlichen Forschungsperspektive, wie sie die historische Pädagogik bietet (bzw. bieten sollte), weitestgehend unberücksichtigt bleibt. Dabei lässt sich die Wohlfahrtspflege in dreifacher Hinsicht pädagogisch legitimieren: wissenschaftstheoretisch, praktisch und ethisch.

Mit der freien Wohlfahrtspflege wurden bislang auch die darin operierenden Akteure einer pädagogischen bzw. erziehungshistorischen Untersuchung vorenthalten; von besonderem Interesse erweist sich – gerade angesichts der ethischen Legitimation des Handlungsfeldkomplexes Wohlfahrtspflege – die Relation zwischen dem Caritasverband und der NS-Volkswohlfahrt. Die ethische Dimension der pädagogischen Legitimation der freien Wohlfahrtspflege beruht vor allem auf der Erkenntnis, dass die pädagogische Arbeit weniger auf die (geistes-) wissenschaftliche pädagogische Theorie zurückgriff, sondern vielmehr an die katholische Soziallehre gebunden war, wodurch sich eine interessante Vergleichsperspektive gegenüber anderen pädagogischen Akteuren ergibt.

²⁴⁵ Vorländer, 1988, S. 41

²⁴⁶ vgl. Vorländer, 1988, S. 40 f.

Anhand der Betrachtung der NSV konnte aufgezeigt werden, dass die Wohlfahrtspflege gerade im Dritten Reich systemisch gesehen die Weggabelung zwischen Auslese und Förderung einerseits und „Ausmerze“ bis hin zur Vernichtung andererseits bildet. Im Anschluss daran muss festgestellt werden, dass die Erziehung im Nationalsozialismus als von Ausgrenzung und Aussonderung geprägtes Forschungsfeld ohne Hinzunahme der Wohlfahrtspflege als Schlüssel-Praxisfeld nicht sinnvoll untersucht werden kann. Erst eine erziehungshistorische Untersuchung der Wohlfahrtspflege kann die Konsequenzen sozial-rassistischer Bildungs-, Erziehungs- und Sozialpolitik zutage fördern.

2.3. Der „blinde Fleck“: Konflikt- und Widerstandspotentiale in der pädagogischen Arbeit der katholischen Wohlfahrtspflege

In Anbetracht der geringen Intensität, mit der sich die Allgemeine Pädagogik – verglichen mit der Sozialpädagogik und der historischen Forschung – mit der Wohlfahrtspflege als Forschungsgegenstand auseinandersetzt hat, obwohl es sich bei der Wohlfahrtspflege – wie in Kapitel 2.2 gezeigt – um ein genuin pädagogisches Forschungsfeld handelt, stellt sich die Frage, warum dieses verglichen mit der Schule, der Familie und der Hitlerjugend von der Pädagogik bislang nahezu vernachlässigt worden ist. Die Brisanz dieser Fragestellung wird um so deutlicher, vergegenwärtigt man sich, dass diese thematische Verkürzung der Betrachtung der Pädagogik im Nationalsozialismus auch eine verkürzte Analyse der Folgen für die Pädagogik der Gegenwart impliziert.

Sucht man nach den Gründen für die Ausblendung der Wohlfahrtspflege nach dem Zweiten Weltkrieg, so kommen hierfür zwei mögliche Gründe in Betracht: Einerseits ging mit der Professionalisierung und der zunehmenden, direkten wie indirekten staatlichen Indienststellung der praktischen sozialen Arbeit eine Verschiebung der disziplinären Zuständigkeiten einher, sodass die Wohlfahrtspflege sehr bald fast ausschließlich Gegenstand der noch sehr jungen Sozialpädagogik wurde. Andererseits muss eine Fokussierung der Wohlfahrtspflege im Nationalsozialismus aus der Perspektive der historischen Pädagogik zwangsläufig der bis heute betriebenen, durchweg apologetischen²⁴⁷ Abhandlung pädagogischer „Klassiker“ wie Nohl, Spranger, Weniger und Petersen sowie Key und Montessori zuwiderlaufen; schließlich ist anhand der Konzeptionen zur Wohlfahrtspflege – gerade bei Nohl – die Nähe zu den ideologischen Vorgaben der Nationalsozialisten am deutlichsten erkennbar, womit die einzustehende Schuld (gemessen an den eigenen ethischen Prämissen der geisteswissenschaftlichen Pädagogik) am schwersten wiegt.

²⁴⁷ An dieser Stelle sei nochmals daran erinnert, dass die apologetischen Bemühungen der Vertreter der geisteswissenschaftlichen Pädagogik bis in die Gegenwart reichen. (vgl. Klafki & Brockmann, 2002, S. 190 ff., kritisch dazu vgl. Ortmeyer, 2009, S. 53 ff.)

Ein weiterer möglicher Grund für die weitgehende Ausblendung insbesondere der katholischen Wohlfahrtspflege in der Pädagogik ist die fehlende Passung zwischen einer durch die Aufklärung und den Aufstieg des Bürgertums verstärkten protestantisch-kapitalistischen Denktradition einerseits und der Unterstützung armer bzw. ungebildeter Menschen. Als Ausgangspunkt für dieses Argument lässt sich Kants Definition von Aufklärung heranziehen:

„Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Muthes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! Habe Muth dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung. Faulheit und Feigheit sind die Ursachen, warum ein so großer Theil der Menschen, nachdem sie die Natur längst von fremder Leitung frei gesprochen (naturaliter majorennas), dennoch gerne Zeitlebens unmündig bleiben; und warum es Anderen so leicht wird, sich zu deren Vormündern aufzuwerfen. Es ist so bequem, unmündig zu sein. Habe ich ein Buch, das für mich Verstand hat, einen Seelsorger, der für mich Gewissen hat, einen Arzt der für mich die Diät beurtheilt, u.s.w. so brauche ich mich ja nicht selbst zu bemühen. Ich habe nicht nötig zu denken, wenn ich nur bezahlen kann; andere werden das verdrießliche Geschäft schon für mich übernehmen.“²⁴⁸

Besonders problematisch ist hierbei die Begründung von Armut und Unwissen mit Faulheit und die damit einhergehende rein interne Attribution jeglicher Einschränkung der individuellen Lebensbedingungen. Auf der Pathologisierung der Armut basiert letztendlich die Sozialdisziplinierung, welche wiederum die Grundlage für die im 18. Jahrhundert entstehende öffentliche sowie die Mitte/Ende des 19. Jahrhunderts entstehende freie Wohlfahrtspflege bildet. Dieses Kausalschema schlägt sich mitunter auch in der protestantischen Ethik nieder, welche vor allem durch ökonomischen Rationalismus geprägt ist.²⁴⁹

Zwar soll dieser Aspekt, um den Umfang dieser Arbeit nicht zu sprengen, nicht eigens weiterverfolgt werden, jedoch zeigt sich in der durchaus zweischneidigen protestantischen Ethik und der Sozialdisziplinierung nicht nur eine für die heutige Pädagogik in be-

²⁴⁸ Kant, 1784, S. 481 f.

²⁴⁹ vgl. Weber, 32010, S. 69

sonderem Maße konstitutive Denktradition, sondern es offenbart sich gleichzeitig, warum aufgrund ihrer Dominanz die Ausblendung der katholischen Wohlfahrtspflege, welche in ihrer sozialethischen Fundierung Armut nicht an die Schuld des Individuums rückkoppelt, nur konsequent erscheint. Auch unter diesem Aspekt erscheint eine pädagogische Untersuchung der katholischen Wohlfahrtspflege dringend geboten.

Zu guter Letzt kann die mangelnde Thematisierung der katholischen Wohlfahrtspflege in der Pädagogik nach 1945 auch mit der fehlenden Passung des ursprünglichen Mündigkeitsanspruches der geisteswissenschaftlichen Pädagogik und den Grundsätzen der konfessionell begründeten Erziehung begründet werden. In seiner 1931 erschienenen Abhandlung „Weltanschauung und Erziehung“ legt Nohl seine Position gegenüber der konfessionellen Erziehung dar:

„Eine echte persönliche Überzeugung geht nur aus tiefen Gehaltserfahrungen hervor, die langsam im Leben erwachsen und durchprobt sein wollen, während die Konfessionalität ihren Mut aus der kollektiven Suggestion entlehnt, die die Menschen anfällt wie eine Infektion. Trotzdem meint man heute in allen Lagern, daß solche Konfessionalität die Voraussetzung für eine gesunde Erziehung sei, und selbst außerhalb ihrer hat man eine sonderbare Verehrung für ihren Radikalismus.“²⁵⁰

Der geisteswissenschaftlichen Distanzierung gegenüber der konfessionellen Erziehung steht auf der praktischen Gegenseite eine mangelnde erziehungstheoretische Fundierung gegenüber, wie sie beispielsweise anhand der Verhältnisse in der katholischen Heimerziehung sichtbar wird, welche letztendlich zu den Anstaltsrevolten zu Beginn der 1930er Jahre führte.²⁵¹

Insgesamt betrachtet kann die Hinzunahme der katholischen Wohlfahrtspflege im Allgemeinen und die Caritas im Konkreten in den Kanon der erziehungshistorischen Forschungsgegenstände als Herausforderung, aber auch als Chance für die pädagogische Disziplin angesehen werden, sich entgegen der vorgefundenen einseitigen thematischen Schwerpunktgebildungen und sozialrassistischen Belastungen historisch neu zu verorten.

²⁵⁰ Nohl, 1967, S. 60

²⁵¹ vgl. Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V., 2010, S. 51 f.

2.4. Fragestellung und Methodik

2.4.1. Forschungsfragen, Forschungsgegenstand und Methode

Basierend auf dem aktuellen Forschungsstand zur Pädagogik im Nationalsozialismus im Allgemeinen sowie der Wohlfahrtspflege aus pädagogischer Perspektive konnten erhebliche Forschungsdefizite festgestellt werden. Gerade die vorgefundene Ausklammerung der Caritas aus der pädagogischen Historiographie stellt eine Herausforderung für die pädagogische Disziplin dar, ihre historische Verortung neu zu überdenken. In diesem Zusammenhang ergeben sich wiederum zahlreiche und vielfältige Desiderata, welche sich bei weitem nicht alle im Rahmen der vorliegenden Dissertation bearbeiten lassen. Da die Anzahl erziehungshistorischer Untersuchungen zur Wohlfahrtspflege – wie gesehen – noch sehr gering ist, möchte ich den Fokus der vorliegenden Arbeit insgesamt auf die Frage Widerstandsmomente innerhalb der pädagogischen Arbeit der katholischen Wohlfahrtspflege gegenüber der nationalsozialistischen Erziehungs- und Sozialpolitik lenken. Gerade im Rückblick auf die in Kapitel 2.1 herausgearbeiteten Defizite der geisteswissenschaftlichen Pädagogik, welche in ihrer Blütezeit²⁵² als pädagogischer Mainstream anzusehen ist, sowie vor den in Kapitel 2.2 vorgefundenen Schwachstellen im Bereich der Widerstandsforschung erweist sich die Erweiterung des analytischen Blickfelds durch die pädagogische Erschließung der katholischen Wohlfahrtspflege einerseits und die Betrachtung der Erziehung im Dritten Reich innerhalb derselben, ohne dabei auf ein korrumptiertes Verhältnis zur Ethik zurückgreifen zu müssen, als viel versprechend, denn bei einem katholischen Wohlfahrtsverband ist schließlich davon auszugehen, dass aufgrund des dem katholischen Wohltätigkeitsverständnis zugrunde liegenden, sich aus der katholischen Soziallehre ableitenden, fest etablierten Wertesystems die praktische Umsetzung nationalsozialistischer Erziehungsansätze über die Sozialpolitik nur eingeschränkt möglich war. Somit markiert die Caritas letztendlich die Grenzen der Reichweite nationalsozialistischer pädagogischer Agitation, was ihre Relevanz für die Erforschung der Pädagogik im Dritten Reich nochmals unterstreicht.

Da auch die inhaltliche Verengung der Leitfrage ohne weitere Eingrenzungen eine Untersuchung der Caritasverbände auf sämtlichen (kirchen-)politischen Ebenen (Deutscher Caritasverband, Diözesanverbände, Kreisverbände, Ortscaritas) erfordern würde, welche den Rahmen dieser Arbeit um ein Vielfaches sprengen würde, möchte ich neben der Betrachtung des Deutschen Caritasverbands den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. beispielhaft als Einzelfall heranziehen. Dies hat gleich mehrere Vorteile:

²⁵² d.h. ca. zwischen 1910 und 1968

- Zum einen handelt es sich bei diesem Wohlfahrtsverband um den größten²⁵³ Diözesan-Caritasverband in ganz Deutschland mit einer Vielzahl von eigenen und angeschlossenen Einrichtungen, wodurch Einblicke in vielfältige pädagogische Arbeitsfelder ermöglicht werden. Hierunter fallen in der NS-Zeit insbesondere Kinderheime, Kindergärten, Behinderteneinrichtungen sowie soziale Beratungs- und Unterstützungsdiensste. Eine Untersuchung des Deutschen Caritasverbands in Freiburg ließe hingegen nur eine Analyse auf Systemebene zu, sodass über die Beziehungs- und Interaktionsebene sowie die Subjektebene keinerlei Aussagen gemacht werden könnten.
- Im Vergleich zu anderen Diözesan-Caritasverbänden sind dem Münchner Caritasverband keine rechtsfähigen Kreis- bzw. Ortscaritasverbände angeschlossen, was die Untersuchung begünstigt, da in spitzenverbandlicher Hinsichtung nur eine Geschäftsstelle betrachtet werden muss.
- Im untersuchten Diözesan-Caritasverband ist ein geordnetes und für die Wissenschaft zugängliches historisches Archiv mit vorhanden, dessen Aktenbestände für vorliegende Untersuchung von besonderer Relevanz sind, da z.B. die auf die gleichen Vorgänge bezogenen Unterlagen des Amtes für Volkswohlfahrt innerhalb der Gauamtsleitung für München und Oberbayern – anders als jene des Hauptamtes für Wohlfahrtspflege in Berlin²⁵⁴ – kaum überliefert sind, wohingegen der einschlägige Aktenbestand im Archiv des Münchner Caritasverbands diese Quellenlücke zumindest teilweise zu schließen vermag. Die Unterlagen zur NSV auf Gauebene geben im Gegensatz zu den im Bundesarchiv verfügbaren Unterlagen des eher in strategischer Weise und auf Reichsebene tätigen Hauptamts für Volkswohlfahrt Aufschluss über die konkrete sozialpolitische Operationalisierung nationalsozialistischer Erziehungsansätze sowie erziehungs- und sozialpolitische Vorgaben gegenüber den operativ tätigen Sozialverbänden wie z.B. der Münchner Caritas.

Der Festlegung des Untersuchungsgegenstandes auf einen Wohlfahrtsverband liegt ein erweitertes Sozialisationsverständnis zugrunde, welches in Bezug auf ein Individuum als dessen Sozialisationsinstanzen nicht ausschließlich Familie, Gleichaltrigengruppen/Freunde, Schule und Massenmedien, sondern ebenso soziale Organisationen insbesondere der Wohlfahrtspflege und ihre Einrichtungen wie z.B. Kindergärten, Heime, Horte und sozialpädagogische Dienste in den Fokus rückt. Grundlegend ist hierbei Hurremanns

²⁵³ Die Erzdiözese München und Freising umfasst in etwa den Regierungsbezirk Oberbayern.

²⁵⁴ vgl. Vorländer, 1988

These, dass „nicht nur die Sozialisationsinstanzen [...] Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung [haben], sondern auch andere soziale Organisationen und Systeme.“²⁵⁵

Die oben genannte Leitfrage nach den Widerstandsmomenten innerhalb der pädagogischen Arbeit der Caritas in der Erzdiözese München und Freising soll in Gestalt des folgenden Fragekanons operationalisiert werden:

- Inwieweit liefen die Prämissen und Implikationen der katholischen Soziallehre den Vorgaben und Praktiken der nationalsozialistischen Volkspflege zuwider?
- Wie wirkten sich die Organisationsstrukturen und -prinzipien des Caritasverbands (auf Reichs- und Diözesanebene) und der NS-Volkswohlfahrt aufeinander aus? Von besonderem Interesse ist hierbei die Frage nach der Kontinuität bzw. Diskontinuität sowohl in der Sozialpolitik als auch in der pädagogischen Praxis in den operativen Einrichtungen des Caritasverbands nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten.
- Welche Strategien der Existenzsicherung verfolgte der Münchener Caritasverband? Welche Rolle spielt hierbei das Reichskonkordat von 1933?
- Welche Formen des Widerstands übte die Caritas als Wirkssystem gegenüber der NS-Volkswohlfahrt jeweils im Handlungsfeld der Vorschulerziehung, der Jugendfürsorge, der Erholungsfürsorge und der Behindertenhilfe?

Im Hinblick auf den Forschungsansatz ist zunächst zu betonen, dass das Erkenntnispotential weniger der Bearbeitung eines neuen Forschungsgegenstandes oder dem Einsatz einer neuen Forschungsmethode, sondern vorrangig dem Einnehmen einer für den Themenkomplex der Wohlfahrtspflege bislang vernachlässigten – nämlich genuin pädagogischen – Forschungsperspektive innewohnt. Des Weiteren ist die vorliegende Dissertation hinsichtlich des methodischen Vorgehens im folgenden Teil als theoretische Untersuchung mit sozialgeschichtlichem (und nicht ideengeschichtlichem) Fokus und im späteren Verlauf als systemische Relationsanalyse²⁵⁶ konzipiert, welche das Sozialisationsgeschehen bzw. dessen Bedingungen auf drei unterschiedlichen Ebenen, der Systemebene, der Beziehungs- und Interaktionsebene sowie – soweit möglich nur in beispielhaften Ausschnitten – der Subjektebene in den Blick nimmt. Pädagogische Biographieforschung, wie sie etwa van Dick²⁵⁷ vorgenommen hat, ist nicht Bestandteil dieser Untersuchung.

²⁵⁵ Hurrelmann, 92006, S. 32 f.;

²⁵⁶ vgl. Zwick, 2009, S. 15 ff.

²⁵⁷ vgl. van Dick, 1990, S. 34 f.

Ferner ist die vorliegende Untersuchung als Wirkssystemanalyse zu verstehen, welche die Bedingungen des Sozialisationsgeschehens im Bereich der katholischen Wohlfahrtspflege zum Gegenstand hat. Begreift man die Wechselwirkung zwischen nationalsozialistischen Erziehungsansätzen, nationalsozialistischer Erziehungspolitik und nationalsozialistisch ausgerichteter Erziehungspraxis in ihrer Anwendung auf die Wohlfahrtspflege (und Verkörperung durch die NS-Volkswohlfahrt) als ein Wirkssystem, so lässt sich diesem die Caritas als eigenständiges Wirkssystem (mit eigenen Erziehungsansätzen und -ethik, eigener Erziehungspolitik und -praxis) entgegensetzen.

Da der im Rahmen der vorliegenden Arbeit untersuchte Gegenstand nicht eine einzelne Person oder Institution ist, sondern der Betrachtungsfokus in erster Linie auf der Relation mehrerer Organisationen zueinander liegt, sollen zur Erarbeitung der zentralen Forschungsergebnisse in Abstimmung mit den wenigen bereits vorhandenen, zumeist sozialpädagogischen und geschichtswissenschaftlichen bzw. kirchengeschichtlichen Veröffentlichungen archivische Quellen herangezogen werden, wobei der Schwerpunkt auf den Quellen des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. liegen soll, da dieser nicht zuletzt die für die angestrebte Relationsanalyse interessanteste Position innehatte – als Vermittler zwischen Sozialpolitik und operativem Geschäft sowie als Unterhändler für mehrere hundert angeschlossene Einrichtungen gegenüber der Gauamtsleitung der NS-Volkswohlfahrt. Zur quantitativen Eingrenzung der Quellenanalyse soll die Untersuchung beispielhaft auf je eine Hand voll pädagogischer Einrichtungen und Dienste beschränkt werden.

Die Untersuchung von Akten verspricht nicht nur eine – je nach Verfügbarkeit – freie Auswahl der zu untersuchenden Behörde oder Organisation, sondern ermöglicht (im Gegensatz etwa zu Urkundenbeständen) einen Blick auf die prozessualen Aspekte²⁵⁸ eines Sachverhaltes. Letzteres wird um so mehr begünstigt, wenn die Unterlagen als Sachakten vorliegen, was nach der Büroreform der zwanziger Jahre zunehmend der Fall war.

Die Wahl einer historisch-systematischen Vorgehensweise folgt nicht zuletzt der Forderung Tenorths, nicht einfach „positivistische Faktenhuberei“²⁵⁹ mit dem Ergebnis zu betreiben, dass es zu einem bereits beforschten Themenbereich zu einer weiteren Anhäufung an Quellenmaterial kommt. Von einer derartigen, rein positivistischen Vorgehens-

²⁵⁸ Das prozessuale Moment der Überlieferungsbildung durch Akten charakterisiert von Brandt wie folgt: „Die Akten geben die Verbindungslien. Mit ihnen lässt sich das Bild feiner differenzieren; man erkennt die Entwicklung, die endlich zum abschließenden Rechtsakt geführt hat, die Veränderungen, die die ursprüngliche Absicht im Zuge des Geschäftsganges erfahren hat, das Tauziehen zwischen verschiedenen Interessen, Rücksichten und Machtverhältnissen.“ (von Brandt, ¹⁷2007, S. 105)

²⁵⁹ Tenorth, 1989, S. 71

weise, wie sie die empirische Forschung zur Genüge verfolgt, möchte ich in dieser Untersuchung absehen. Dennoch ist zur qualifizierten Beantwortung der oben gestellten Forschungsfragen ein Mindestmaß an Quellenarbeit dringend geboten, da die Untersuchung des vorhandenen bzw. bisher veröffentlichten Quellenmaterials erwiesen hat, dass für die Beantwortung einer nicht unerheblichen Anzahl vertiefender Fragestellungen die Hinzunahme von Quellen aus dem Bereich der regional operierenden Träger- bzw. Spaltenverbände der freien Wohlfahrtspflege erforderlich ist, um die in dieser Arbeit angestrebte Erweiterung der eingenommenen pädagogischen Forschungsperspektive erst zu ermöglichen.²⁶⁰

Die Quelleninterpretation soll hierbei über das elementare Verstehen²⁶¹ (Was enthält die Quelle?) im Sinne eines höheren Verstehens (Wie ist der Inhalt der Quelle zu kontextualisieren?) hinausgehen. Mit anderen Worten: Es soll auch die objektive Betrachtung von Sinnrezeption und Sinnproduktion bei der Interpretation einer Quelle im Sinne einer Hermeneutik zweiter Ordnung²⁶² in den Blick genommen werden, sodass letztendlich die Distanz zu den Quellen gewahrt bleibt.²⁶³ Eine von vornherein misstrauische Perspektive, wie sie Zafts Studie über die Narrative in den Akten der deutschen Fürsorgeerziehung²⁶⁴ einnimmt, erscheint im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wiederum nicht zielführend, zumal es sich bei den untersuchten Quellen weitestgehend um Sachakten der Geschäftsführung und nicht um Fallakten handelt.

Die Grenzen der vorliegenden Untersuchung, aus denen sich bereits erste Forschungsdesiderata ableiten lassen, ergeben sich konsequenterweise aus den vorgenommenen Festlegungen:

- Zwar berührte die pädagogische bzw. erziehungshistorische Betrachtung der Sozialpädagogik angesichts ihrer gerade nach 1945 erfolgten Indienstnahme durch die Sozialpolitik bereits die Frage nach ihrer ethischer Fundierung, jedoch erfordert die angemessene Bearbeitung dieses Themenkomplexes eine eigenständige Untersuchung.
- Da sich diese Einzelfallstudie nur beispielhaft auf den Münchner Caritasverband bezieht, können deren Ergebnisse nicht ohne Weiteres auf andere Diözesen übertragen werden.

²⁶⁰ Diese Notwendigkeit wird beispielsweise anhand der Arbeit von Hammerschmidt sichtbar. (vgl. Hammerschmidt, 1999)

²⁶¹ vgl. Danner, 41998, S. 45

²⁶² vgl. Diaz-Bone, 1999, S. 127

²⁶³ vgl. von Brandt, 172007, S. 51 f.

²⁶⁴ vgl. Zaft, 2011, S. 357 ff.

- Die erziehungshistorische Erschließung der Auswirkungen der vorgefundenen Existenzsicherungs- und Widerstandsmomente innerhalb der katholischen Wohlfahrtspflege auf deren weitere Entwicklung nach 1945 kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht geleistet werden und muss daher als Desiderat zurückgestellt werden.
- Durch die Festlegung des Untersuchungsgegenstandes auf den Diözesan-Caritasverband München und Freising e.V. und die Aushandlungsprozesse zwischen ihm und anderen Verbänden und Behörden rückt die Subjektebene der historischen Sozialisationsforschung in den Hintergrund, sodass keinerlei generalisierbare Schlüsse beispielsweise über Reaktionen einzelner Zöglinge auf die Übernahme eines Kindergartens durch die NS-Volkswohlfahrt abgeleitet werden können.
- Mit der Konzentration auf den Caritasverband werden die anderen beiden Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Deutsches Rotes Kreuz und Innere Mission), die im Dritten Reich ebenfalls fortbestehen konnten, nur nicht eigens thematisiert.
- Wenngleich die leitende Forschungsfrage nach den Widerständen gegen die nationalsozialistische Erziehungs- und Sozialpolitik im Bereich der katholischen Wohlfahrtspflege den Themenkomplex der katholischen Heimerziehung streift, muss dessen exklusive Behandlung als dringendes Forschungsdesiderat zurückgestellt werden, da der Fokus dieser Untersuchung, wie bereits erwähnt, auf die genannten organisationalen Relationen und Aushandlungsprozesse und weniger auf die Subjektebene innerhalb der Binnenstruktur des Caritasverbandes gerichtet ist. Trotz alledem sollen mithilfe der Erkenntnisse der vorliegenden Dissertation wichtige Grundvoraussetzungen geklärt werden, um die Heimerziehung insbesondere während des Dritten Reichs²⁶⁵ pädagogisch legitimieren und reflektieren zu können.²⁶⁶

Wenngleich die in katholischen Heimen geschehenen Übergriffe auf Zöglinge nicht im Mittelpunkt dieser Untersuchung stehen und stattdessen die Widerstandsmomente gegen die nationalsozialistischen Erziehungs- und Sozialpolitik fokussiert werden, soll dies keine apologetischen Zwecke verfolgen, sondern vielmehr die bereits beschriebene Erweiterung der Forschungsperspektive bewirken. Die Aufarbeitung der katholischen Heimerziehung vor 1945 ist und bleibt dabei ein offenes Desiderat pädagogischer Forschung.

²⁶⁵ im Gegensatz zu den bisher erschienenen Veröffentlichungen, die das Zeitintervall von 1945-1975 behandeln

²⁶⁶ Eine zunehmende Aufarbeitung des Themenkomplexes „Heimkinder“ für die Zeit von 1945 bis 1975 zeigt z.B. die Arbeit von Frings & Kaminsky, 2012.

2.4.2. Quellenlage, -auswahl und -kritik

Als Ausgangspunkt bei der Quellenforschung im Bereich der freien (und somit auch katholischen) Wohlfahrtspflege im NS-Staat eignet sich die bestehende Überlieferung über die NS-Volkswohlfahrt am besten, da diese nicht nur als organisationale Personifizierung nationalsozialistischer Erziehungsansätze in diesem Bereich angesehen werden muss, sondern weil durch das Vorhandensein brauchbarer Quellen eine Betrachtung des oben genannten Forschungsgegenstandes erst ermöglicht wird.

Neben der Feststellung, dass die NS-Volkswohlfahrt von der Geschichtsschreibung über die Zeit des Dritten Reichs bis Mitte/Ende der 1980er Jahre „kaum berücksichtigt“ worden war²⁶⁷, konstatiert Herwart Vorländer als Autor der bis dato umfassendsten Darstellung dieser nationalsozialistischen Organisation, dass die Quellenlage problematisch sei:

„Die Akten und Korrespondenzen des Hauptamtes für Volkswohlfahrt bei der NSDAP-Reichsleitung müssen als verloren gelten. Rekonstruktionen von Empfängerseite und von den kooperierenden beziehungsweise konkurrierenden Ämtern und Organisationen her sind ein mühsames Geschäft. Die noch vorhandenen Materialien, deren Bestand in der zuende gehenden Kriegszeit dann vollends fragmentarisch wurde, lagern in vielen Archiven, häufig verstreut in den Beständen verschiedener Provenienzen. Relativ zusammenhängende Materialien zu mehreren wichtigen Bereichen befinden sich im Bundesarchiv. Als ergiebig erwiesen sich daneben die Archive der beiden kirchlichen Werke, des Diakonischen Werkes der evangelischen und des Caritasverbandes der katholischen Kirche.“²⁶⁸

Zwar geben die NSV-Bestände im Bundesarchiv sowie in den Archiven der beiden großen konfessionellen Spitzenverbände einen profunden Einblick in das sozialpolitische Geschehen auf Reichsebene, jedoch verliert sich bei ausschließlicher Zugrundelegung der hier vorhandenen Quellen die Spur zu jenen Orten, „wo die soziale Tätigkeit konkret stattfand.“²⁶⁹ Da bis auf wenige Sonderfälle weder das Hauptamt für Volkswohlfahrt (Überlieferung im Bundesarchiv) noch die konfessionellen Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege wie z.B. der Deutsche Caritasverband²⁷⁰ (Überlieferung in den jeweiligen

²⁶⁷ vgl. Vorländer, 1988, S. 1; als Gründe für „diese Aussparung der NS-Volkswohlfahrt aus der Nationalsozialismus-Forschung“ führt er zum einen die „wuchernde [...] und schillernde [...] Vielgestaltigkeit und Omnipräsenz“ der NSV an, welche diese Organisation als Forschungsgegenstand schwer fassbar machen, zum anderen die „schwierige Quellenlage“.

²⁶⁸ Vorländer, 1988, S. 2

²⁶⁹ ebd.

²⁷⁰ Die Formulierung Vorländers im oben stehenden Zitat („Caritasverband“) erweist sich hier als unscharf.

Verbandsarchiven) operative Einrichtungen mit direkter Anbindung betrieben, muss der Blick entlang den sich aus der vertikalen Gewaltenteilung²⁷¹ ergebenden Strukturen auf die politische Ebene der Gau (heute Regierungsbezirke) bzw. auf die amtskirchliche Ebene der Diözesen und die dort tätigen Untergliederungen (NSV) bzw. Mitglieder der Spitzenverbände gerichtet werden, um schließlich Überlieferungen vorfinden zu können, welche sowohl sozialpolitische als auch operativ-pädagogische Prozesse dokumentieren.

Für die vorliegende Dissertation erweist sich der Umstand, dass der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. ein historisches Archiv führt, welches der wissenschaftlichen Forschung zugänglich ist, als Glücksfall, da der für die Untersuchung interessante Archivbestand „Altregisteratur“ mit einer Laufzeit von ca. 1838 bis 1955 nicht nur die NS-Zeit zeitlich vollständig umschließt, sondern darüber hinaus die individuelle Laufzeit eines erheblichen Teils der 945 Archivalien des Bestands zwischen 1930 und 1939 liegt. Eine Einschränkung ergibt sich dennoch durch die Tatsache, dass im Laufe des Zweiten Weltkrieges die aktenmäßige Überlieferung erheblich dünner wird, z.B. durch Papiermangel oder politisch bedingtes Aussetzen der Dokumentation bestimmter Aufgaben.

Darüber hinaus ermöglicht die Qualität und Art der Unterlagen²⁷² einen detaillierten Blick auf die Bestrebungen der NS-Volkswirtschaft, die pädagogischen Einrichtungen der Caritas zu schließen, zu übernehmen oder zumindest die Arbeit in den Einrichtungen inhaltlich zu beeinflussen.²⁷³ Im Gegensatz zu den bereits veröffentlichten Unterlagen des Bundesarchivs ist die Perspektive der Überlieferung jedoch nicht nur eine rein sozialpolitische, sondern mindestens in gleichem Maß eine operative.

Folgende Themenschwerpunkte innerhalb der Caritasarbeit fanden laut Findbuchvorwort ihren Niederschlag in den Unterlagen des seit 1899 bestehenden Sekretariats:

- „Armut allgemein, Notlagen der unteren Gesellschaftsschichten, Alkoholmissbrauch; Strafentlassenfürsorge; Mädchenschutz; Säuglingspflege; Landkrankenpflege; Behindertenfürsorge
- 1. Weltkrieg: zusätzlich: Verarmung breiterer Gesellschaftsschichten; existenzielle Not/Hunger; Invalidenfürsorge; Kriegswitwen- und Waisenfürsorge; Anfänge des öffentlichen Fürsorgewesens; Gründung des Kath. Caritasverbands des Kgr. Bayern

²⁷¹ d.h. Verteilung politischer Verantwortung zwischen Staat, Land, Bezirk und Kommune

²⁷² Hierbei sei insbesondere auf die Korrespondenz zwischen der jeweiligen Caritas-Einrichtung, dem Caritasdirektor, den verschiedenen Akteuren der NSV (Gauleiter, Bürgermeister etc.), dem Präsidenten des Deutschen Caritasverbands verwiesen.

²⁷³ vgl. Eder, 1997

- Zwischenkriegszeit: Inflation, Mittelstandshilfe (u.a. Speisungen; Siedlungsbauprojekte); Bettelunwesen; Etablierung des öffentlichen Fürsorgewesens (Fürsorgegesetze) und Auseinandersetzung damit; Professionalisierung des Sammlungswesens und der Öffentlichkeitsarbeit; Gründung des DiCV²⁷⁴; Bildung von Caritasausschüssen, Aufschwung der Pfarrcaritas; Jugendarbeit; Bildungswesen (caritaseigene Ausbildungen); Statistik; erste Festanstellungen von Mitarbeitern; erste eigene Immobilie: Heßstr. 24-26²⁷⁵; Bahnhofsmission; Erholungsfürsorge; Studentenfürsorge; Freiwilliger Arbeitsdienst
- Nationalsozialismus: Auseinandersetzung mit den Inhalten des NS-Gedankenguts und v.a. mit der Gesetzgebung (Sammlungsgesetz; „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“) und der NSV; Verdrängung und Auflösung von Einrichtungen; Gründung der ARGE; Reichskonkordat 1933 und dessen Auswirkungen auf die Caritasarbeit; kath. Seelsorge; Öffentlichkeitsarbeit: Caritasfilm; Intensivierung der Verwaltung und Fortbildung: Steuerrecht, Arbeitsrecht, Versicherungen, Buchhaltung
- 2. Weltkrieg: Nothilfe („Kriegscaritas“); „Besitzstandswahrung“ (Hilfestellung für bedrängte Einrichtungen); Rückgang der Einrichtungen in der NS-Zeit: Übernahmen durch die NSV oder Zweckentfremdung
- Nachkriegszeit: Nothilfe; Flüchtlings- und Vertriebenenhilfe; Kriegsversehrtenhilfe; Suchdienst; Wiederaufbau; Jugendhilfe; Internationalisierung der Caritasarbeit²⁷⁶

Als für die vorliegende Untersuchung besonders interessant erweisen sich die Akten zu den Themen, welche im Findbuch mit „Nationalsozialismus“ und „2. Weltkrieg“ bezeichnet sind. Das diesen Unterlagen innewohnende Erkenntnispotential liegt vor allem darin, auf der System- sowie Beziehungs- und Interaktionsebene die Widerstandsmomente innerhalb der pädagogischen Arbeit des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. herausarbeiten zu können. Der Blick auf die Subjektebene hingegen bleibt dem Rezipienten zumeist verwehrt, da nur unregelmäßig auf Einzelfälle Bezug genommen wird, was wiederum darin begründet liegt, dass der Aktenbestand keine Überlieferung einzelner Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Beratungsstellen, Behinderteneheime etc.) darstellt und somit keine Fallakten (Klientenakten, Kinderakten, Personalakten) enthalten, wohl aber Korrespondenzen, Berichte oder Aktennotizen zu eskalierten Einzelfällen, entweder mit Bezug auf einzelne Klienten oder Mitarbeiter/-innen. Hieraus

²⁷⁴ DiCV = Diözesan-Caritasverband

²⁷⁵ in München; hierbei handelt es sich um den Geschäftssitz des Münchener Caritasverbandes

²⁷⁶ Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V., 2011, S. 3 f.

ergibt sich schließlich die oben getroffene Festlegung, die Forschungsperspektive weitgehend und schwerpunktmäßig auf die Systemebene hin auszurichten; sofern das Quellenmaterial in Einzelfällen den Blick auf die Beziehungs- und Interaktionsebene oder gar auf die Subjektebene (z.B. im Bereich der Arbeit mit Behinderten/Sterilisation²⁷⁷) zulässt, soll der Blick vereinzelt an diesen Stellen erweitert werden; in systematischer Weise ist dies jedoch nicht möglich.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Unterlagen des Münchner Caritasverbands aus der NS-Zeit zwar ungewöhnlich detailliert und aussagefähig sind, andererseits jedoch manche Aktivitäten des Verbands, insbesondere solche, von denen die nationalsozialistische Obrigkeit nichts erfahren durfte, nicht schriftlich dokumentiert worden sind. Hierunter fällt beispielsweise die Unterstützung jüdischer und politischer Verfolgter bei der Flucht ins Ausland, die vom damaligen Caritasdirektor Dr. Franz Müller, Caritas-Sekretär August Kett und „verschwiegenen Helfern“ mit Unterstützung von Kardinal von Faulhaber organisiert wurde. Hierzu existieren lediglich mündliche Überlieferungen aus der Zeit nach dem Nationalsozialismus.²⁷⁸ Darüber hinaus ist festzuhalten, dass innerhalb des Altregister-Bestands die Zeit zwischen der Machtübernahme und dem Beginn des Zweiten Weltkrieg deutlich genauer dokumentiert ist als die Zeit während desselben, was nicht zuletzt auf die im Laufe des Krieges immer knapper werdenden Wirtschaftsgüter zurückzuführen ist.²⁷⁹

Aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive gesehen halten die im Archiv des Münchner Caritasverbands vorgefundenen Quellen den von Brandt definierten Kriterien der Quellenkritik stand:

- In der Überlieferung sind vorwiegend Primärquellen enthalten, welche in der Regel vom Caritasdirektor selbst gebildet worden sind und dessen Kenntnisstand von einer Angelegenheit einerseits sowie die von ihm getroffenen Entscheidungen andererseits aus unmittelbarer Nähe widerspiegeln. Somit ist auch eine ausreichende Nähe der Quelle zum historischen Ereignis²⁸⁰ gegeben.
- Die Echtheit der Unterlagen lässt sich anhand verschiedener Kriterien feststellen. Zunächst erscheint der Bestand in seiner Struktur plausibel, da die meisten der Ein-

²⁷⁷ vgl. Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1934-1935; I/AR 744

²⁷⁸ vgl. Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., 1997, S. 37

²⁷⁹ Dieses Phänomen beschränkt sich nicht nur auf die Überlieferungsbildung im Diözesan-Caritasverband München und Freising, sondern erstreckt sich beispielsweise auch auf kirchenbehördliche Publikationen wie z.B. den Schematismus. (vgl. Seiler, 1984, S. 285 ff.)

²⁸⁰ vgl. von Brandt, ¹⁷2007, S. 51

gangsschreiben im Original vorliegen, wohingegen von den Ausgangsschreiben erwartungsgemäß nur Durchschläge beim Caritasverband verblieben sind.

- Geschäftsunterlagen als unbeabsichtigte, „abstrakte Überreste“ historischer Ereignisse²⁸¹ im Gegensatz zu absichtlich tradierten geschichtlichen Erzeugnissen; der Caritasverband dachte nicht daran, sein Schriftgut für die spätere Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen zur Verfügung zu stellen. Im Gegenteil weist der Aktenbestand an einigen Stellen Lücken auf, was darauf schließen lässt, dass bestimmte Vorgänge bewusst nicht dokumentiert worden sind.

Neben den weitestgehend unveröffentlichten(!) Quellen des Altregistratur-Bestands sowie innerhalb der überlieferten grauen Literatur (Jahresberichte) im Archiv des Münchener Caritasverbands sollen insbesondere die bereits veröffentlichten einschlägigen Quellen des Bundesarchivs hinzugezogen werden.

Ergänzende Recherchen im Münchener Staatsarchiv sowie im bayerischen Hauptstaatsarchiv haben ergeben, dass auf der Ebene der bayerischen Oberbehörden bzw. Ämter der NSDAP (z.B. Gau München-Oberbayern) keine für die vorliegende Arbeit brauchbare Überlieferung über die NS-Volkswohlfahrt verfügbar ist. Somit bestätigt sich zum einen Vorländers oben zitierte Einschätzung der Quellenlage.²⁸² Zum anderen demonstriert dies den hohen Wert der Ergänzungsüberlieferungen bei den Korrespondenzpartnern der NSV.

²⁸¹ vgl. von Brandt, ¹⁷2007, S. 53

²⁸² Diese Feststellungen legen den Schluss nahe, dass gegen Kriegsende belastendes Aktenmaterial von den nationalsozialistischen Parteiämtern und Behörden vernichtet worden ist.

3. Grundlagen der „katholischen Liebestätigkeit“

3.1. Von „Rerum novarum“ bis „Quadragesima anno“: Caritas und Sozialverkündung

Um die Grundsätze der pädagogischen Arbeit der Caritas ethisch verorten und vor diesem Hintergrund die Relation zwischen organisierter Caritas und nationalsozialistischen Akteuren auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege nachzeichnen zu können, bedarf es zunächst einer begrifflichen Klärung.

Allgemein betrachtet lässt der vielschichtige Begriff „Caritas“ zwei Deutungen zu, die es im Vorfeld voneinander zu differenzieren gilt:

- In der katholischen Theologie meint Caritas „die göttliche Tugend der Liebe, die sich in christlicher Nächstenliebe und Wohltätigkeit äußert“²⁸³ und ist neben dem Glaubenszeugnis (martyria), dem Gottesdienst (leitourgia) und der Gemeinschaft (koinonia) eine „kategoriale Grundgeste der Kirche.“²⁸⁴ Aus dieser Perspektive heraus ist es zunächst unerheblich, ob es sich dabei um „Einrichtungen des Caritasverbands selbst, seiner Mitgliedsorganisationen und angeschlossenen Fachverbände oder der Ordensgemeinschaften handelt.“²⁸⁵
- Seine organisationale Konkretisierung erfährt dieser Begriff im deutschsprachigen Raum zunächst auf bundesweiter (früher reichsweiter) Ebene im Deutschen Caritasverband, welcher als Spitzenverband für sämtliche Diözesan- und Ortscaritasverbände sowie zahlreiche weitere angeschlossene, karitativ tätige Verbände (z.B. Malteser) fungiert.

Bevor auf die Caritas im engeren, organisationalen Sinne eingegangen werden kann, sollen zunächst die zentralen, für die operative Arbeit grundlegenden theologisch-gesellschaftspolitischen Prämissen, welche wiederum die Grundlage für die katholische Soziallehre bilden, zusammenfassend²⁸⁶ dargestellt werden. Hierfür spielt die mit dem ausgehenden 19. Jahrhundert einsetzende kirchliche Sozialverkündung eine besondere Rolle, da sie die organisierte katholische Wohlfahrtspflege als eigenständige, neben den staatlichen Institutionen bestehende Größe erst möglich machte.

²⁸³ Boeßenecker, 2005, S. 83

²⁸⁴ vgl. Fibich, 2012, S. 19

²⁸⁵ Boeßenecker, 2005, S. 83

²⁸⁶ Eine vollständige Darstellung würde den Rahmen dieser Arbeit bei Weitem sprengen, daher konzentriere ich mich hier auf die für die Themenstellung relevanten Aspekte.

Die im Jahr 1897 mit der Gründung des Deutschen Spaltenverbandes einsetzende Gründung von Caritasverbänden steht dabei insbesondere im Zeichen der von Papst Leo XIII. im Jahr 1891 herausgegebenen Enzyklika „Rerum novarum“, welche zu der im Zuge der Industrialisierung aufgekommenen sozialen Frage explizit (und in scharfer Abgrenzung zu Sozialismus und Kommunismus) Stellung bezog. Der Ausgangspunkt dieses päpstlichen Rundschreibens ist jedoch nicht die Wohltätigkeit im engeren Sinne, sondern die soziale Frage als Ganzes. Im Zentrum der Kritik Papst Leos XIII. steht die Ausnutzung der arbeitenden Bevölkerungsschicht gegenüber Produktion und Handel, welche zu einem Monopol weniger geworden waren. Dabei lehnte er sowohl die Lösung des am Klassenkampf orientierten Sozialismus und Kommunismus als auch jene des individualistischen Liberalismus ab; vielmehr strebte er einen „sozial temperierten Kapitalismus“ an.²⁸⁷

Mit dieser Sozialenzyklika wird insbesondere der weltanschauliche Grundstein für die organisierte, nicht-staatliche Fürsorgearbeit auf Basis privater Vereine²⁸⁸ gelegt. Papst Leo XIII. begründete das kirchliche Desiderat nach einer Trennung von Politik und Fürsorge damit, dass allein die Kirche dazu in der Lage sei, Nächstenliebe und Opferbereitschaft zu evozieren:

„Aber wo sind die staatlichen, die menschlichen Einrichtungen, die sich an die Stelle der christlichen Liebe und des Opfergeistes, die ihren Schwung von der Kirche empfangen, zu setzen vermöchten? Nein, die Kirche allein besitzt das Geheimnis dieses himmlischen Schwunges. Quillt die Liebe und Kraft nicht aus dem heiligsten Herzen des Erlösers, so ist sie nichtig. Um aber des inneren Lebens des Erlösers teilhaftig zu werden, muß man ein lebendiges Glied seiner Kirche sein.“²⁸⁹

Der Staat hingegen sollte aus Sicht der Kirche angemessene Rahmenbedingungen für das Wohlergehen und die Entfaltung des Einzelnen schaffen. Neben der Schaffung der notwendigen Gesetzgebung und Verwaltung wurde von den „Staatslenkern“ insbesondere erwartet, dass „Ordnung, Zucht und Sitte, ein wohlgeordnetes Familienleben, Heilighaltung von Religion und Recht, mäßige Auflage und gleiche Verteilung der Lasten, Betrieb-

²⁸⁷ vgl. Wilhelms, 2010, S. 74; mit dieser Zielsetzung grenzte sich Papst Leo XIII. auch deutlich von der protestantischen Ethik und der in Kap. 2.3 skizzierten Denktradition ab.

²⁸⁸ Papst Leo XIII., 1891, Punkte 36, 42 u. 43; Papst Leo XIII. macht hierbei konkrete Vorschläge hinsichtlich der Struktur und Funktion derartiger Vereine.

²⁸⁹ Papst Leo XIII., 1891, Punkt 24

samkeit in Gewerbe und Handel, günstiger Stand des Ackerbaues und anderes ähnliche“ gewährleistet werden, um die „Wohlfahrt der Glieder des Staates“²⁹⁰ zu sichern.

Die Hilfsbedürftigkeit der Mittellosen ergibt sich für den Papst vor allem aus der Abhängigkeit von der Fürsorge des Staates und der im Vergleich zu den Wohlhabenden fehlenden Möglichkeit, sich selbst zu schützen.²⁹¹ Wohltätigkeit hingegen betrachtet der Pontifex maximus für die Wohlhabenden als verpflichtend, denn

„wer irgend mit Gütern von Gott dem Herrn reichlicher bedacht wurde, seien es leibliche und äußere, seien es geistige Güter, der hat den Überfluß zu dem Zweck erhalten, daß er ihn zu seinem eigenen wahren Besten und zum Besten der Mitmenschen wie ein Diener der göttlichen Vorsehung benütze.“²⁹²

Aus den Erwartungen an die staatliche Obrigkeit sowie an die Wohlhabenden lässt sich bereits der für die katholische Soziallehre maßgebliche Grundsatz der Solidarität ableiten. Nell-Breuning folgend zielt dieser Begriff auf die schicksalhafte Verbundenheit des gesellschaftlichen Ganzen und seiner Glieder miteinander, was wiederum wechselseitigen Beistand einschließlich dessen institutioneller Absicherung impliziert.²⁹³ Der Unterschied zum Sozialismus und Kommunismus ergibt sich aus der Forderung, dass das Privateigentum grundsätzlich zu schützen sei.²⁹⁴ Hervorzuheben ist, dass Solidarität weniger als individuelle Tugend, sondern vor allem im Sinne eines gesellschaftlichen Strukturprinzips zu verstehen ist. Anzenbacher unterscheidet, basierend auf den Kategorien „Gerechtigkeit“, „gutes Leben“, „Sozialethik“ und „Individualethik“ in zweifacher Weise:

- Solidarität kann entweder als geschuldete Rechtspflicht oder als freiwillig-karitative Hilfsbereitschaft gedeutet werden. Mit den Worten der Enzyklika Quadragesima anno²⁹⁵ ist hiermit die Unterscheidung zwischen sozialer Gerechtigkeit und sozialer Liebe gemeint.
- unterscheidet man zwischen einer sozial- und einer individualethischen Perspektive, gelangt man zu der Frage, „wie Solidarität in die Rahmenordnungen gelangt.“ Zwar

²⁹⁰ Papst Leo XIII., 1891, Punkt 26

²⁹¹ Papst Leo XIII., 1891, Punkt 29

²⁹² Papst Leo XIII., 1891, Punkt 19

²⁹³ vgl. Wilhelms, 2010, S. 109

²⁹⁴ „Denn da das Recht auf Privatbesitz nicht durch ein menschliches Gesetz, sondern durch die Natur gegeben ist, kann es der Staat nicht aufheben, sondern nur seine Handhabung regeln und mit dem allgemeinen Wohl in Einklang bringen.“ (vgl. Papst Leo XIII., 1891, Punkt 35)

²⁹⁵ vgl. Papst Pius XI., 1931a

hängt der Erfolg sozialer Sicherungssysteme in erster Linie von der vorhandenen Rechtsordnung ab, jedoch resultiert diese zu guter Letzt auch aus der Solidaritätsge- sinnung der Bürger innerhalb der Solidargemeinschaft.²⁹⁶

Verglichen mit den seit den 60er Jahren veröffentlichten päpstlichen Rundschreiben, in denen der Grundsatz der Solidarität zunehmend an Stellenwert gewinnt, steht die erste Phase der katholischen Sozialverkündung noch vornehmlich unter dem Zeichen der Subsidiarität sowie der Personalität.²⁹⁷

Die zweite, von Papst Pius dem XI. im Jahr 1931 herausgegebene, für die katholische Soziallehre ebenfalls grundlegende und leitende Enzyklika „Quadragesima anno“ geht über die Reaktion auf die soziale Frage hinaus und befasst sich mit der sozialen und gesellschaftlichen Ordnung, als deren Maßstab die soziale Gerechtigkeit dienen soll. Dabei suchte sich der heilige Stuhl sowohl von Marxismus und dem erstarkenden Nationalsozialismus als auch vom Wirtschaftsliberalismus abzugrenzen.²⁹⁸ Im Mittelpunkt des päpstlichen Rundschreibens steht jedoch die Entwicklung einer Gesellschaftsidee, welche auf dem „christlichen Verständnis vom Menschen als sowohl individuell freies wie nur sozial, das heißt in mitmenschlicher Gesellschaft existierendes Wesen“²⁹⁹:

„[...] wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“³⁰⁰

Die Ablehnung einer zu starken Vereinheitlichung – sei es in Form einer zu zentralistischen Zuweisung von Zuständigkeiten oder in Form der Aufhebung des Privateigentums – steht dabei in der Tradition der aristotelischen Kritik am platonischen Idealstaat sowie der

²⁹⁶ vgl. Anzenbacher, 1998, S. 202

²⁹⁷ Wilhelms, 2010, S. 72 ff.

²⁹⁸ vgl. Wilhelms, 2010, S. 74 f.

²⁹⁹ Wilhelms, 2010, S. 75

³⁰⁰ Papst Pius XI., 1931b, Punkt 79

philosophischen und theologischen Begründung von Individualität durch Thomas von Aquin.³⁰¹

Nach Anzenbacher stellt das Subsidiaritätsprinzip das sozialethische Organisationsprinzip des Gemeinwohls dar. Er leitet aus dem lehramtlichen Text vier Teilaussagen ab:³⁰²

- Jede Gesellschaftstätigkeit ist ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär, d.h. sie steht als Hilfestellung im Dienst des einzelnen Menschen, was zugleich seine eigenverantwortlich-autonome Stellung und Freiheit impliziert.
- Mangels Autarkie ist der Einzelmensch auf Hilfe angewiesen und bedarf der Gemeinschaft. Um seine Freiheit nicht zu gefährden, wird die organisierte Hilfestellung im Subsidiaritätsprinzip durch zwei Prioritätsregeln definiert, welche sich aus der Verschränkung von Personalitätsprinzip und Solidaritätsprinzip ergeben: ein Hilfestellungsgebot und ein Kompetenzanmaßungsverbot.
- Das Hilfestellungsgebot ist entlang dem hierarchisch abgestuften Sozialgeilde ausgerichtet, d.h. „dass die je größeren und übergeordneten Sozialgeilde im Dienst der kleineren und untergeordneten zu stehen haben.“
- Das Kompetenzanmaßungsverbot verbietet es der sozialen Sphäre, dem Einzelmenschen Zuständigkeiten zu entziehen, die er aus eigener Kraft wahrnehmen kann. Entlang des hierarchischen Aufbaus der sozialen Sphäre bedeutet dies, dass das je größere und übergeordnete Sozialgeilde nicht befugt ist, dem je untergeordneten solche Kompetenzen zu entziehen.

Während die päpstliche Forderung nach einer Ständegesellschaft in der von Leo XIII. angedachten Weise nicht umgesetzt werden konnte³⁰³, wurde das Subsidiaritätsprinzip spätestens mit der Erweiterung der Sozialgesetzgebung in den zwanziger Jahren (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht etc.)³⁰⁴ zum staatlich-administrativen Grundprinzip der Wohlfahrtspflege.

Neben den beiden ersten Sozialencykliken, welche einen direkten Bezug zur sozialen Arbeit aufweist, war nicht zuletzt auch das im Dezember 1930 verlautbarte päpstliche Rundschreiben „Casti connubii“ wegweisend für die ethische und sozialpolitische Positionierung des Caritasverbandes im Nationalsozialismus, wenngleich es sich – abgesehen

³⁰¹ vgl. Anzenbacher, 1998, S. 211 ff.; ferner Zwick, 2006, S. 123 ff.

³⁰² vgl. Anzenbacher, 1998, S. 212 f.

³⁰³ vgl. Wilhelms, 2010, S. 75; Im Dritten Reich wurde zwar eine Ständegesellschaft errichtet, jedoch unter Vorzeichen, die mit der katholischen Soziallehre nicht vereinbar waren.

³⁰⁴ siehe nachfolgendes Kapitel

von der Begründung religiöser Erziehung – nicht direkt mit der sozialen Frage oder der Wohlfahrtspflege befasste. Da es jedoch dem weltlichen Souverän verbietet, die körperlichen Organe seiner Untertanen in irgend einer Weise zu verletzen, gewinnt es im Dritten Reich für die Argumentation der katholischen Kirche gegenüber den Sterilisations- und Euthanasiemaßnahmen der Nationalsozialisten immens an Bedeutung, obwohl es bereits gut zwei Jahre vor der nationalsozialistischen Machtübernahme verlautbart wurde.³⁰⁵ Unter Bezugnahme auf die Lehren Thomas von Aquins verweist der Pontifex maximus auf die Unschuld der Betroffenen:

„[Die eugenischen Bestrebungen] gehen so weit, solche [, von denen eine Minderwertige Nachkommenschaft zu erwarten ist,] von Gesetzes wegen, auch gegen ihren Willen, durch ärztlichen Eingriff jener natürlichen Fähigkeit berauben zu lassen, und zwar nicht als Körperstrafe für begangene Verbrechen, noch auch um künftigen Vergehen solcher Schuldiger vorzubeugen, sondern indem sie gegen alles Recht und alle Gerechtigkeit für die weltliche Obrigkeit eine Gewalt in Anspruch nehmen, die sie nie gehabt hat und rechtmäßigerweise überhaupt nicht haben kann. [...] Was nun die Obrigkeit angeht, so hat sie über die körperlichen Organe ihrer Untertanen keine direkte Gewalt. Wo keine Schuld und damit keine Ursache für körperliche Bestrafung vorliegt, kann sie die Unversehrtheit des Leibes weder aus eugenischen noch aus irgendwelchen Gründen direkt verletzen oder antasten.“³⁰⁶

Dieser Grundsatz spiegelt nicht zuletzt die Verpflichtung gegenüber dem Grundsatz der Personalität wieder, auf dessen Basis sich die kategorische Ablehnung der Verfügbarkeit des einzelnen Menschen für den Staat begründet.

Abschließend ist zu betonen, dass die zitierten Elemente der päpstlichen Sozialverkündung eine *indirekte* Grundlage für die Caritasarbeit darstellen, was sich allein aus der Vielfalt der Akteure innerhalb der katholischen Kirche (Vatikan, Episkopat, Verbände) ergibt. Die Prämissen der Personalität, Subsidiarität, Solidarität (ferner Verantwortung und später Nachhaltigkeit), welche das Fundament der katholischen Soziallehre bilden, schlagen sich nichtsdestoweniger – wie zu zeigen sein wird – vielfältig in der praktischen Caritasarbeit nieder.

³⁰⁵ Die Thematisierung eugenischer Bestrebungen bereits in den letzten Jahren der Weimarer Republik beweist eindrucksvoll, dass derartige Überlegungen bereits weit vor Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft etabliert waren.

³⁰⁶ Papst Pius XI., 1930, Punkt 3

3.2. Die Arbeit der Caritas im Spiegel staatlicher Gesetzgebung und Sozialpolitik

Aufbauend auf der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung³⁰⁷, welche bereits als Antwort auf die mit der zunehmenden Industrialisierung im ausgehenden 19. Jahrhundert immer stärker in den gesellschaftspolitischen Mittelpunkt rückende dringendere Arbeiterfrage³⁰⁸ zu sehen ist, konnte in den Anfangsjahren der Weimarer Republik eine signifikante Verbesserung der juristisch-administrativen Rahmenbedingungen der freien Wohlfahrtspflege erreicht werden, welche sich parallel zur Reformierung des Schulwesens vollzog. Von zentraler Bedeutung ist hierbei das 1922/24 in Kraft getretene Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG), welches eine Ablösung der im Deutschen Kaiserreich erlassenen Zwangserziehungsgesetze sowie ergänzender Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches implizierte.³⁰⁹

Mit dem RJWG wurde insbesondere die Fürsorgeerziehung „in einen Rahmen jugendfürsorgerischer Betreuung eingegliedert und hinter Beratung und Schutzaufsicht als letzte Maßnahme der fürsorgenden Betreuung in den §§ 62 bis 77 rechtlich festgeschrieben“,³¹⁰ wenngleich wichtige Fragen wie z.B. nach der vorbeugenden Fürsorgeerziehung oder der Entlassung bei „Nichterziehbarkeit“ um Rahmen des RJWG ungeklärt blieben.³¹¹

Tenorth sieht im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz eine wichtige Schnittstelle zur pädagogischen Praxis, da dieses in § 1 dem Heranwachsenden erstmals einen Erziehungsanspruch zubilligt.³¹² Die Rolle der freien – insbesondere der kirchlichen – Wohlfahrtspflege charakterisiert er wie folgt:

„Gestützt auf das sog. Subsidiaritätsprinzip wird es vielmehr den gesellschaftlichen Gruppen, faktisch vor allem den Kirchen, d.h. der Caritas und der Inneren Mission, bzw. der 1922 gegründeten sozialdemokratischen Arbeiterwohlfahrt überlassen. Sie erledigen ‚subsidiär‘, also hilfs-

³⁰⁷ Wendt, ⁵2008a, S. 420 ff.

³⁰⁸ Die ungefähr mit der Gründung des Deutschen Kaiserreichs einsetzende Sozialpolitik ist „nicht als Reaktion auf die ‚Armenfrage‘ oder den Pauperismus“ zu verstehen. (Wendt, ⁵2008a, S. 416 f.)

³⁰⁹ vgl. Frings & Kaminsky, 2012, S. 21

³¹⁰ Kuhlmann, 1989, S. 21

³¹¹ vgl. ebd.

³¹² vgl. Tenorth, ⁴2008, S. 255 f.

weise, für Staat und Gesellschaft soziale Kontrolle und öffentliche Erziehungspolitik bei abweichendem Verhalten.“³¹³

Der subsidiäre Charakter des RJWG kommt nicht zuletzt in § 4 zum Ausdruck, welcher es vorsah, Einrichtungen und Veranstaltungen in den Bereichen

- Beratung von Jugendlichen
- Mutterschutz
- Säuglingswohlfahrt
- Wohlfahrt der Kleinkinder
- Wohlfahrt der schulpflichtigen Jugend (außerschulisch)
- Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend

„anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen“.³¹⁴ Anhand dieses Passus lässt sich erkennen, dass der Staat daran interessiert war, vordringlich nicht-staatliche Kräfte für den Vollzug der Wohlfahrtspflege zu gewinnen, was wiederum den hohen Stellenwert der freien Wohlfahrtspflege erklärt.

War die Refinanzierung der von den freien Wohlfahrtsverbänden angebotenen sozialen Dienste in der wilhelminischen Ära noch nicht ausreichend gesichert, ergab sich für diese Organisationen nunmehr zunächst eine deutliche Verbesserung der Situation, denn zum einen erhielten sie nach dem Erlass der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (RVF) im Jahr 1924 „einen Handlungsvorrang gegenüber der öffentlichen Fürsorge“³¹⁵, zum anderen erhielt der Deutsche Caritasverband neben den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege durch den Erlass des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen im Jahr 1927 den rechtlichen Status eines Spitzenverbandes, was ihm nicht nur die Anerkennung durch die Reichsregierung einbrachte, sondern überdies ermöglichte, „über zusätzliche und ausgedehnte Möglichkeiten der öffentlichen Förderung verfügen zu können.“³¹⁶ Der Caritasverband und dessen korporative Mitglieder konnten ihre Einrich-

³¹³ Tenorth, 4²⁰⁰⁸, S. 256 ff.; die Begründung der Anwendung öffentlicher Erziehung und sozialer Kontrolle mit abweichendem Verhalten ist m. E. zu eng gefasst, da sich das Subsidiaritätsprinzip ebenso auf Kindergarten, Erholungsfürsorge, niedrigschwellige Beratungsangebote etc. bezieht.

³¹⁴ vgl. Frings & Kaminsky, 2012, S. 21 f. „Zu den hier relevanten Einrichtungen zählen Beratungsstellen ebenso wie Kindergärten und Erholungsheime, aber auch Waisenhäuser/Kinderheime.“ Frings & Kaminsky, 2012, S. 22

³¹⁵ Boeßenecker, 2²⁰⁰⁵, S. 19

³¹⁶ ebd.

tungen und Dienste damit zunehmend im staatlichen Auftrag betreiben, wo Einrichtungen und Dienste der öffentlichen Wohlfahrtspflege fehlten.

Die Entwicklung der katholischen Wohlfahrtspflege im Dritten Reich lässt sich grob betrachtet in folgende Phasen einteilen:³¹⁷

1. 1931-1933: Verurteilung/Inkompatibilität; letztere wird insbesondere anhand des von sämtlichen Ordinariaten ausgesprochenen Verbots für sämtliche Katholiken, Mitglied in der NSDAP zu werden, deutlich.
2. 1933-1935: Existenzsicherung und Arrangement (Reichskonkordat)
3. 1936-1939: Zurückdrängung der konfessionellen Verbände, erste Verluste operativer Einrichtungen an die expandierende NS-Volkswirtschaft
4. 1939/41: Desillusionierung/totaler Ausgriff auf die Wohlfahrtspflege, massive Verluste operativer Einrichtungen (Klostersturm ab 1941)

Bereits vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 wurden jedoch die Weichen für einen Rückbau der oben genannten sozialpolitischen Errungenschaften gestellt. So wurden beispielsweise am 4. und 28. November 1932 als Reaktion auf die mit der Wirtschaftskrise einhergegangenen Fürsorgekrise von Reichspräsident Hindenburg zwei Notverordnungen zur Jugendwohlfahrt erlassen, welche eine sofortige Heimentlassung von Fürsorgezöglingen vorsahen, sollten sich diese als „unerziehbar“ erweisen. Im Endeffekt war damit das Prinzip des Rechts auf Erziehung aufgegeben. Da die Gründe für die zu dieser Zeit relativ hohe Anzahl an Heimeinweisungen statistisch betrachtet in den Herkunftsfamilien lag, vermochten die beiden Erlasse Hindenburgs von vornherein keine Besserung der Situation im Bereich der Heimerziehung zu bewirken.³¹⁸

Erst im Jahr 1938 wurde schließlich das bestehende Reichsjugendwohlfahrtsgesetz dahingehend novelliert, dass sich der Zweck der Erziehung mit den Zielen der Nationalsozialisten deckte:³¹⁹

„Die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Staate ist Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft. Ziel der Erziehung ist der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich

³¹⁷ Eine ähnliche Aufteilung liefern – bezogen auf den gesamten nationalsozialistischen Wohlfahrtsstaat – Sachße und Tennstedt. (vgl. Sachße & Tennstedt, 1992)

³¹⁸ vgl. Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V., 2010, S. 52

³¹⁹ vgl. Müller, 2008, S. 57 f.; die Änderungen, welche die nationalsozialistische Regierung am RJWG vorgenommen hatte, wurden im Jahr 1953 im Rahmen einer Novelle wieder revidiert. (vgl. Frings & Kaminsky, 2012, S. 24)

tüchtige deutsche Mensch, der rassebewusst in Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist. Jedes deutsche Kind soll in diesem Sinne zu einem verantwortungsbewussten Glied der deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden.“³²⁰

Diese Neuformulierung des Erziehungsziels enthält nicht nur die wesentlichen, in Kapitel 2.1.1 bereits dargestellten Grundmerkmale nationalsozialistischer Erziehungsansätze (Überbetonung des Körperlichen, Indienstnahme durch den Staat, Sozialrassismus etc.), sie macht ebenso unmissverständlich klar, dass das 1922 formulierte Recht auf Erziehung nicht mehr garantiert war, womit der Eigenwert des Kindes wieder in den Hintergrund rückte.

Auf dem Feld der Sozialpolitik lag der wesentlichste invasive Eingriff in die Autonomie der freien Wohlfahrtspflege zunächst in der Auflösung der Liga der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Überführung ihrer Überreste in die Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege.

3.3. Die Auswirkungen des Reichskonkordats auf die caritative Praxis

Während noch im Laufe des Jahres 1933 mit dem Argument der „Zersplitterung der Wohlfahrtspflege“ die bis dato bestehende Liga der freien Wohlfahrtspflege, welcher sämtliche Spaltenverbände angehörten, in eine „Reichsarbeitsgemeinschaft“ unter der Führung der NS-Volkswirtschaft umgebildet wurde, welche nur noch aus NSV, Rotem Kreuz, Innerer Mission, und Caritas bestand, wurden die christliche Arbeiterhilfe, der Paritätische Wohlfahrtsverband, die SPD-nahe Arbeiterwohlfahrt und die KPD-nahe Rote Hilfe entweder zwangsweise oder freiwillig aufgelöst. Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden Deutschlands konnte außerhalb der Reichsarbeitsgemeinschaft weiter bestehen bleiben.³²¹ Wendt kommt zu der Feststellung, dass die „Organisation der Wohlfahrtspflege im ‚Dritten Reich‘ [...] durch Gleichschaltung und Unterordnung aller zuvor freien Träger unter die „Nationalsozialistische Volkswirtschaft“ (NSV) gekennzeichnet [war].“³²² Dass diese Einschätzung undifferenziert und daher nicht haltbar ist, zeitigt ein Blick auf die Bedingungen des Fortbestehens der verbleibenden Spaltenverbände. Von einer Gleichschaltung kann lediglich beim Deutschen Roten Kreuz gesprochen werden, dessen

³²⁰ Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1938, §1, zit. n. Müller, ²2008, S. 57

³²¹ vgl. Müller, ²2008, S. 55

³²² Wendt, ⁵2008b, S. 181 f.

wohlfahrtpflegerische Dienste am 1. April 1938 in die NS-Volkswirtschaft überführt wurden.³²³

Als wichtigste formaljuristische Grundlage für die verhältnismäßige Eigenständigkeit des Deutschen Caritasverbands und seiner korporativen Mitglieder im NS-Staat ist das *Reichskonkordat* als zwischen dem Heiligen Stuhl in Rom und der deutschen Reichsregierung am 20. Juli 1933 geschlossener Staatskirchenvertrag zu betrachten, der das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und der römisch-katholischen Kirche umfassend (jedoch nicht vollständig) regelte.

Von entscheidender Bedeutung für Aufrechterhaltung des operativen Betriebes karitativer Einrichtungen, die bis auf wenige Ausnahmefälle hauptsächlich von Ordenskräften geführt wurden, war die in Artikel 15 des Reichskonkordats festgehaltene Absicherung der Eigenständigkeit bei der inneren Strukturierung ihrer Organisationen, der inhaltlichen Gestaltung ihrer Aufgaben sowie bei der Vermögensverwaltung:

„Orden und religiöse Gemeinschaften unterliegen in bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und – vorbehaltlich Artikel 15 Absatz 2 – die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, um Unterricht in Krankenpflege und karitativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung.“³²⁴

Eine zumindest prinzipielle Garantie für das Fortbestehen des Caritasverbands und der ihm angeschlossenen Fachverbände bzw. korporativen Mitglieder lieferte Artikel 31 des Reichskonkordats, durch welchen die Binnenstruktur der katholischen Kirche und insbesondere ihre Caritas weitgehend unangetastet bleiben sollte:

„Diejenigen katholischen Organisationen und Verbände, die ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken dienen und als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind, werden in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit geschützt. Diejenigen katholischen Organisationen, die außer religiösen, kulturellen oder karitativen Zwecken auch anderen, darunter auch sozialen oder berufsständischen Aufgaben dienen, sollen, unbeschadet einer etwaigen Einordnung in staatliche Verbände, den Schutz des Artikels 31 Absatz 1 genießen, sofern sie Gewähr dafür bieten, ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei zu entfalten. Die Feststellung der Organisationen und Verbände, die unter die

³²³ vgl. Vorländer, 1988, S. 108 f.

³²⁴ Reichsministerium des Inneren, 1933, S. 683 f.

Bestimmungen dieses Artikels fallen, bleibt vereinbarlicher Abmachung zwischen der Reichsregierung und dem deutschen Episkopat vorbehalten. Insoweit das Reich und die Länder sportliche oder andere Jugendorganisationen betreuen, wird Sorge getragen werden, daß deren Mitgliedern die Ausübung ihrer kirchlichen Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen regelmäßig ermöglicht wird und sie zu nichts veranlaßt werden, was mit ihren religiösen und sittlichen Überzeugungen und Pflichten nicht vereinbar wäre.“³²⁵

Eine entscheidende Rolle für das Fortbestehen der Caritasverbände spielt hierbei ihre Rechtsform als eingetragene Vereine, denn zwar lässt sich ihre Arbeit ebenso der Katholischen Aktion zuordnen, jedoch stand letztere nicht unter dem Schutz des Reichskonkordats.³²⁶ Da dieser Artikel jedoch keinerlei Ausführungen enthält, welche katholischen Verbände zu schützen sind, unterstreicht der deutsche Episkopat zwei Jahre nach der nationalsozialistischen Machtübernahme – ganz im Sinne der Enzyklika *Rerum novarum* – die exklusive Zuständigkeit der Kirche für die caritativen Aufgaben: „Die katholische Kirche sieht in der kirchlichen Caritas ein unveräußerliches Gut christlicher Liebesgemeinschaft, einen nicht übertragbaren Auftrag ihres göttlichen Stifters.“³²⁷

Im Gegenzug für den gewährten Schutz der karitativen Vereine und Einrichtungen verpflichtet sich die katholische Kirche in Deutschland, sich jeglicher politischer Aktivität zu enthalten:

„Aufgrund der besonderen in Deutschland bestehenden Verhältnisse wie im Hinblick auf die durch die Bestimmungen des vorstehenden Konkordats geschaffenen Sicherungen einer die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche im Reich und seinen Ländern wahrenden Gesetzgebung erläßt der heilige Stuhl Bestimmungen, die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschließen.“³²⁸

Diesem Politisierungsverbot war im Prinzip bereits „durch die unerwartete vorzeitige Selbstauflösung der katholischen Parteien“³²⁹ (Zentrum und Bayerische Volkspartei) vorgegriffen worden; des Weiteren drängten die deutschen Bischöfe den Heiligen Stuhl zu

³²⁵ Reichsministerium des Inneren, 1933, S. 687 f.

³²⁶ vgl. Fibich, 2012, S. 32

³²⁷ Fibich, 2012, S. 19 f.

³²⁸ Reichsministerium des Inneren, 1933, S. 688

³²⁹ Fibich, 2012, S. 36

einem schnellen Abschluss des Konkordats, da sie befürchteten, die deutsche Reichsregierung könnte das Interesse an dem von päpstlicher Seite seit langem ersehnten Reichskonkordat verlieren.³³⁰ In den letzten Jahren kam es aufgrund der Zugänglichmachung der aktenmäßigen Überlieferung des Pontifikats Pius' XI. im vatikanischen Geheimarchiv³³¹ zu einer Revision der Scholder-Repgen-Kontroverse der 1970er Jahre, welche im Kern die so genannte Junktimsthese zum Gegenstand hatte; mit letzterer postulierte der evangelische Kirchenhistoriker Scholder, die deutschen Katholiken hätten Hitler den Weg in die Diktatur geebnet, „um im Gegenzug mit einem Reichskonkordat ihre eigenen Interessen zu sichern.“³³² Des Weiteren postulierte Scholder einen kausalen Zusammenhang zwischen der Zustimmung der katholischen Parteien zum Ermächtigungsgesetz am 23. März 1933, der Abkehr der deutschen Bischöfe von ihrer Inkompatibilitätsdeklaration und dem Angebot des Vizekanzlers von Papen an den Heiligen Stuhl, ein Reichskonkordat zu erarbeiten. Aufgrund der seit 2006 verfügbaren Quellen muss diese These faktisch widerlegt werden, wenngleich anstelle eines Junktims zumindest ein Erwartungszusammenhang konstatiert werden kann, für den es zwar keine Beweise, dafür jedoch Indizien auf der Ebene der Mentalitäten gibt.³³³ Somit muss vor dem Hintergrund des Erkenntnisinteresses der vorliegenden Untersuchung festgestellt werden, dass einerseits die Relation katholische Kirche/Nationalsozialismus äußerst vielschichtig³³⁴ ist und differenziert betrachtet werden muss; andererseits bildet die Widerlegung der Junktimsthese auf Faktenebene eine wichtige Grundvoraussetzung, um die Widerstandsmomente im Bereich der caritativen Praxis erst untersuchen zu können.

Keim kommt bei der Betrachtung des Verhältnisses zwischen NS-Volkswohlfahrt zu der Feststellung, es sei „nicht so sehr um ideologische Differenzen als vielmehr um Kompetenzen und Einflussbereiche“³³⁵ gegangen. Dass ideologische Differenzen jedoch nicht nur das nationalsozialistische Regime zu dem Versuch veranlasste, den Einfluss der katholischen Wohlfahrtspflege (und damit der katholischen Erziehung) auszuschalten, sondern auch die katholische Kirche ihre zentralen theologisch-gesellschaftspolitischen Prämissen nicht bereitwillig preisgab, zeigt die Entstehung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken

³³⁰ vgl. ebd.

³³¹ vgl. Wolf, 2012, S. 176 f.

³³² Wolf, 2012, S. 171

³³³ vgl. Wolf, 2012, S. 81 ff.

³³⁴ Diese Vielschichtigkeit äußert sich z.B. im Spektrum der Mentalitäten, die von Affinität und Unterstützung bis hin zum Widerstand reicht, blickt man auf die Deutschen Christen einerseits und die Bekennende Kirche andererseits.

³³⁵ Keim, 1995, S. 154

Nachwuchses (GzVeN). Es ist kein Zufall, dass dieses bereits am 14. Juli 1933 ausgefertigte Gesetz erst am 26. Juli 1933 – sechs Tage nach Abschluss der Konkordatsverhandlungen – bekannt gegeben und erst zum 1. Januar 1934 in Kraft gesetzt wurde, denn seine Auswirkungen mussten zwangsläufig zu Spannungen mit der katholischen Kirche führen, hatte diese doch mit der bereits zitierten Enzyklika „Casti connubii“ gezeigt, dass eugenische Maßnahmen mit ihren sozialethischen Ansprüchen grundsätzlich nicht kompatibel waren.³³⁶ Dass es auch auf diesem Gebiet Ausnahmen gab, bestätigt wiederum die Vielschichtigkeit der Mentalitäten innerhalb der katholischen Kirche und der sich aus ihnen ergebenden, von Affinität bis Widerstand reichenden Haltungen gegenüber dem Nationalsozialismus. Diese Bandbreite äußert sich beispielsweise in der Unterstützung des GzVeN durch den katholischen Eugeniker Joseph Mayer und dessen noch im Jahre 1933 erfolgten Verurteilung durch den Vatikan.³³⁷

Dass die NS-Volkswohlfahrt bei der Erledigung der Aufgaben, für welche sie die reichsweite Führung beanspruchte, auf die Unterstützung der verbliebenen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angewiesen war, gab Hilgenfeldt im Zuge einer Rede vor dem Zentralrat des Deutschen Caritasverbands am 7. November 1934 offen zu, wenngleich er diese Verbände in bestimmten Aufgabenfelder in den Dienst der NSV zu stellen beabsichtigte:

„Als mir damals bei dem politischen Umbruch nach der Machtübernahme der Auftrag erteilt wurde, mich der freien Wohlfahrtspflege anzunehmen, war ich mir darüber vollkommen klar, daß es niemals meine Aufgabe sein könne, die auf dem Gebiete der freien Wohlfahrtspflege tätigen Kräfte zu zerschlagen und lebendiges Leben zu zerstören, um an diese Stelle etwas zu setzen, was niemals dasjenige vor dem Leben und dem Schöpfer erfüllen kann, was notwendig ist. Es ist selbstverständlich, daß gerade auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege vielfältige Kräfte wirken [...] Ich war mir darüber klar, daß innerhalb der freien Wohlfahrtspflege der christlichen Caritas ein großer Raum und eine unermessliche Fülle von Arbeit zugewiesen ist [...] und daß es dem Leben und auch dem Willen des Schöpfers gegenüber notwendig ist, diese Kräfte sich frei entwickeln und gestalten zu lassen. Nur dort, wo es sich um die Durchführung großer gemeinsamer Hilfswerke handelt, ist es der Sinn meiner Aufgabe, diese Kräfte zugleich in den Dienst dieser großen Werke, wie des WHV und

³³⁶ vgl. Keim, 1995, S. 154 f.

³³⁷ vgl. Richter, 1998, S. 84; letztere erfolgte in einem Schreiben des Berliner Nuntius Cesare Orsenigo an Mayers Paderborner Ortsbischof Caspar Klein.

des Hilfswerkes ‚Mutter und Kind‘ zu stellen. Ich habe mich stets von dem Gedanken leiten lassen, meine Truppen dort einzusetzen, wo es notwendig war, und Ihnen und der evangelischen Kirche Aufgaben zu kommen zu lassen, nach denen ich nicht strebe [...]“³³⁸

Obwohl Hilgenfeldt vor dem Zentralrat des Deutschen Caritasverbands eine für einen hochrangigen, auf Reichsebene operierenden nationalsozialistischen Politiker ungewöhnlich kirchenfreundliche Rhetorik verwendet, stellt er zugleich unmissverständlich klar, dass erstens die NSV bei sämtlichen aufgabenmäßigen Schnittstellen mit der Caritas die Vormachtstellung beansprucht und zweitens die Festlegung, welcher Verband sich in welchem Aufgabengebiet engagiert, exklusiv von der nationalsozialistischen Wohlfahrtsorganisation getroffen wird. Letztere beanspruchte damit direkt wie indirekt die Deutungshoheit über die inhaltliche Ausrichtung der Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege.

Derartige Entwicklungen wurden auch im Zentralrat des Deutschen Caritasverbands, welchem neben dem Caritas-Präsidenten (Kreutz) und dem Leiter der Berliner Geschäftsstelle (Wienken) sämtliche Direktoren der Diözesan-Caritasverbände angehörten, thematisiert und kritisch erörtert:

„Es fiel das Wort des Präsidenten: Wenn man etwas erreicht hat, darf man sicher sein, dass man angelogen worden ist. [...] Man spricht bei der NSV nicht mehr von einer Teilung mit dem Caritasverband auf die einzelnen Gebiete und will nicht mehr der Kirche nur die Minderwertigen geben. Man sucht jetzt vielfach den Caritasverband zu unterhöhlen, die Geistlichen werden als Mitglieder der NSV geladen, aber nicht als Vertreter des Caritasverbandes.“³³⁹

Auf den oben zitierten Vortrag Hilgenfeldts, welcher Bestandteil derselben Sitzung und Tagesordnung war, antwortete der Präsident des Deutschen Caritasverbands, Benedict Kreutz, unter anderem mit dem Wunsch, die Zusammenarbeit in der Erholungspflege, im Winterhilfswerk und im Hilfswerk „Mutter und Kind“ zu verbessern, indem z.B. auf lokaler Ebene überhaupt Caritas-Vertreter in Arbeitsgemeinschaften aufgenommen werden. Dass Hilgenfeldt in dieser frühen Phase der nationalsozialistischen Herrschaft äußerst wohlwollend und konstruktiv auf diese Wünsche eingeht und entsprechende Maßnahmen

³³⁸ Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1931-1939; I/AR 585; Rede des Reichsleiters der NSV, Erich Hilgenfeldt, bei der Sitzung des Zentralrates des Deutschen Caritasverbands am 7. November 1934 in Münster; siehe auch: Caritas Nr. 11/1936, S. 7, zit. n. Vorländer, 1988, S. 214 f.

³³⁹ vgl. Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1931-1939; I/AR 585; Protokoll der Zentralratssitzung des Deutschen Caritasverbands in Münster vom 6./7.11.1934

in Aussicht stellt, weist darauf hin, dass von einer Gleichschaltung, wie sie z.B. das Deutsche Rote Kreuz erfuhr, nicht die Rede sein kann.³⁴⁰

Dass die NS-Volkswohlfahrt ihre Vorherrschafts- und Monopolansprüche immer nur in dem Maße artikulierte, in dem sie auch in der Lage war, die von der nationalsozialistischen Bewegung für unnötig oder gar schädlich befundenen Dienstleistungen der konfessionellen Wohlfahrtsverbände mit eigenen, nationalsozialistisch ausgerichteten Angeboten zu ersetzen, lässt sich erkennen, wenn man die intern wie extern kommunizierten Ziele der Organisation den oben zitierten Äußerungen gegenüber der Caritas gegenüberstellt:

„Wir haben die Führung der Freien Wohlfahrtspflege übernommen, wir übernehmen nun auch die Führung in allen übrigen Gebieten des Reiches. Als fernes Ziel schwebt uns eine einzige Organisation vor Augen, die im Ständestaat sich diesen besonderen Aufgaben zuwendet. Wir haben vorerst von dieser Arbeit den caritativen Organisationen der Kirche die Aufgabe zugewiesen, sich jenen Kranken zu widmen, denen wir nicht mehr helfen können. Diese Aufgaben erfüllen sie aber unter unserer Führung. Wir müssen hier bei unserer Arbeit daran denken, daß es unser Ziel ist, diese Aufgaben im Laufe der Jahre und Jahrzehnte immer weiter herabzumindern. Wir wollen durch unsere Maßnahmen der Gesundheitsführung in der Zukunft alles Kranke ausschalten. Es wird also hier im weiteren Verlauf Anstalt um Anstalt überflüssig werden müssen.“³⁴¹

Somit war die Stoßrichtung gegenüber den verbliebenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege bereits in der Konsolidierungsphase der nationalsozialistischen Diktatur festgelegt. Diese manifestiert sich zunächst im Bereich der Jugendhilfe; so schreibt das bayrische Innenministerium an die ihm untergeordneten Regierungen und Zweigstellen in Bezug auf die Zusammenarbeit von NS-Volkswohlfahrt und Jugendämtern, dass bei der weiteren Mitarbeit der konfessionellen Verbände und Organisationen für die Jugendämter der Grundsatz richtunggebend zu sein habe, dass „die NS-Volkswohlfahrt die sämtlichen erbgesunden, erziehbaren und erziehungsbereiten Jugendlichen erfassen soll“, während den konfessionellen Verbänden, „die ja ohnehin den Caritasgedanken in den Vordergrund ihrer Tätigkeit stellen, die Gebrechlichen, Erbkranken und Asozialen zur Betreuung zuzuleiten sind.“³⁴² Eine „freie Entwicklung und Gestaltung“ der karitativen Kräfte, wie sie

³⁴⁰ vgl. ebd.

³⁴¹ Nationalsozialistischer Volksdienst 1933/34, S. 4, zit. n. Vorländer, 1988, S. 208

³⁴² Bayrisches Hauptstaatsarchiv, MInn 79 905, zit. n. Vorländer, 1988, S. 290 f.

Hilgenfeldt 1934 noch in Aussicht gestellt hatte, war hier nicht mehr vorgesehen. Letztendlich bedeutete dieser Runderlass den Ausschluss der Caritas aus weiten Teilen der Erziehungsarbeit.

Scharfe Kritik äußerte hierzu das Ordinariat des Erzbistums München und Freising am 20. Januar 1936; man könne die vorgenommene Einengung der karitativen Jugendhilfe auf die Betreuung von Gebrechlichen, Erbkranken und Asozialen „keinesfalls unwidersprochen hinnehmen“, da jeder Getaufte das unveräußerliche Recht auf die Unterweisung und Sorge seiner Kirche habe und sich die religiöse und die menschliche Betreuung nicht voneinander trennen ließen. Unter Bezugnahme auf Art. 31 des Reichskonkordats sowie auf den Runderlass des Reichsinnenministeriums vom 28. Juli 1933, welcher den Caritasverband neben der Inneren Mission und dem Roten Kreuz als Spitzenverbände anerkannte, erhob das erzbischöfliche Ordinariat Einspruch gegen die vom bayrischen Innenministerium verfügte Regelung, bemerkte, dass die „in jahrelanger Erfahrung geübte katholische Liebestätigkeit gewiß geeignete Erziehungshilfe zu leisten vermag“ und warf diesem implizit die „vollkommene Verkennung der Kirche, Ihrer Aufgaben und Rechte“ vor.³⁴³ Am 1. April 1936 entgegnete das bayrische Staatsministerium dem Einspruch des Ordinariats, dass mit der Proklamation der Einheit von Partei und Staat in erster Linie die NS-Volkswohlfahrt als Parteiorganisation für „die Jugendhilfe als sozialerzieherische und familienpolitische Aufgabe“ in Frage komme, denn schließlich sei „die Jugend als die künftige Trägerin von Volk und Staat in erster Linie von seinen eigenen Organisationen betreuen zu lassen.“ Im Umkehrschluss zum Wortlaut des kirchlichen Beschwerdeschreibens warf das Staatsministerium dem Ordinariat implizit eine „völlige Verkennung des Staates, seiner Aufgaben und Rechte“ vor; der Mensch werde „von seinem Schöpfer zuerst in sein Volk hineingeboren und dann erst je nach dem Willen der Erziehungsberechtigten der einen oder anderen Religionsgemeinschaft zugeführt.“ Der Einspruch werde somit als unbegründet zurückgewiesen.³⁴⁴

Dieser Schlagabtausch kennzeichnet nicht nur den aufkeimenden Konflikt zwischen der Caritas und der NS-Volkswohlfahrt als ihrem nationalsozialistischen Gegenüber, sondern ebenso den Kirchenkampf, der sich angesichts des durch das Reichskonkordat bedingten Politisierungsverbots zu großen Teilen in Form eines „Stellvertreterkampfes“ auf dem Gebiet der Caritas vollzog.³⁴⁵

³⁴³ vgl. Bayrisches Hauptstaatsarchiv, MInn 79 905, zit. n. Vorländer, 1988, S. 291 f.

³⁴⁴ vgl. Bayrisches Hauptstaatsarchiv, MInn 79 905, zit. n. Vorländer, 1988, S. 292 f.

³⁴⁵ vgl. Fibich, 2012, S. 17

Nachdem der nationalsozialistische Staat (wie auch die NS-Volkswirtschaft im Konkreten) im Anschluss an die Konsolidierung seiner (bzw. ihrer) Vormachtstellung begann, die katholische Kirche verstärkt öffentlich anzugreifen, wandte sich Papst Pius XI. mit seiner Enzyklika „Mit brennender Sorge“ an den deutschen Episkopat, der den Inhalt des päpstlichen Rundschreibens wiederum unter größter Geheimhaltung an die jeweils untergeordneten Stellen der jeweiligen Diözese weitergab, um diesen in drei Teilen beginnend am Palmsonntag des Jahres 1937 in den deutschen Messfeiern verlesen zu lassen. Der Papst äußerte darin unter anderem scharfe Kritik an der Umdeutung „heiliger Begriffe“ durch die nationalsozialistische Bewegung, wie sie bis dato beispielsweise unter dem Sammelbegriff „positives Christentum“ erfolgt war:³⁴⁶

„Ein besonders wachsames Auge, Ehrwürdige Brüder, werdet Ihr haben müssen, wenn religiöse Grundbegriffe ihres Wesensinhaltes beraubt und in einem profanen Sinne umgedeutet werden. Offenbarung im christlichen Sinn ist das Wort Gottes an die Menschen. Dieses gleiche Wort zu gebrauchen für die „Einflüsterungen“ von Blut und Rasse, für die Ausstrahlungen der Geschichte eines Volkes ist in jedem Fall verwirrend. Solch falsche Münze verdient nicht, in den Sprachschatz eines gläubigen Christen überzugehen.“³⁴⁷

Wurde die Anfang der 1930er Jahre vom deutschen Episkopat herausgegebene Inkompabilitätserklärung³⁴⁸ von selbigem im März 1933 noch widerrufen, um – offensichtlich – die Konkordatsverhandlungen nicht zu gefährden, so wurde diese durch jenen Passus der Enzyklika „Mit brennender Sorge“ von höherer Stelle neu aufgelegt.

Von zentraler Bedeutung in diesem päpstlichen Rundschreiben ist die Berufung auf das Naturrecht und die Ablehnung des nationalsozialistischen, utilitaristischen Grundsatzes, alles was dem Volk nütze, sei recht. Pius XI. begründet dies, indem er das positive Recht des weltlichen Gesetzgebers an die Sittenlehre und damit letztendlich an die Ethik verweist: „Und nicht weil nützlich, ist es sittlich gut, sondern weil sittlich gut, ist es auch

³⁴⁶ vgl. Kap. 4.4.2

³⁴⁷ Papst Pius XI., 1937, Punkt 26-27

³⁴⁸ „Am 28. März 1933 nahmen die deutschen Bischöfe ihre seit Beginn der dreißiger Jahre immer wieder ausgesprochenen, eindeutigen Verurteilungen des Nationalsozialismus überraschend zurück. Sie glaubten jetzt, das ‚Vertrauen hegen zu können‘, dass die ‚allgemeinen Verbote und Warnungen [...] nicht mehr als notwendig betrachtet zu werden brauchen‘, freilich ohne die frühere ‚Verurteilung bestimmter religiös-sittlicher Irrtümer‘ aufzugeben. Damit ermöglichten die Bischöfe den gläubigen Katholiken die Mitarbeit im neuen Reich. Ohne diese Erklärung wäre ein Drittel der Reichsbevölkerung kirchenamtlich zur Opposition gegen Hitler verpflichtet gewesen.“ (Wolf, 2012, S. 170)

nützlich.“³⁴⁹ Auf dem Naturrecht aufbauend formuliert Pius XI. drei unverlierbare Rechte des gläubigen Menschen: das Recht, seinen Glauben zu bekennen, das Recht der Eltern auf „die Erziehung der ihnen von Gott geschenkten Kinder im Geiste des wahren Glaubens“ und das Recht der Eltern, ihren erzieherischen Willen auch in Schulfragen einzubringen.³⁵⁰ Diese Sichtweise steht in diametralem Gegensatz zur nationalsozialistischen Erziehungspolitik, blickt man beispielsweise auf das Vorrecht des Staates, Kinder aus so genannten „politisch gefährdeten Umgebungen“ zwangsweise in einen NSV-Kindergarten zu schicken.³⁵¹

Dass die Enzyklika auch im Kontext der katholischen Wohlfahrtspflege relevant ist, zeigt die Adressierung der „Mitglieder[...] der kirchlichen Verbände, die tapfer und um den Preis vielfach schmerzlicher Opfer Christus die Treue hielten und sich nicht bereit fanden die Rechte preiszugeben, die ein feierliches Abkommen der Kirche ihnen nach Treu und Glauben gewährleistet hatte“,³⁵² womit letztendlich auch die Caritasverbände adressiert sind. Die implizite Kritik an der Unterhöhlung der Konkordatsvereinbarungen in diesem Zusammenhang spiegelt die existenzielle Bedeutung des Konkordats für die caritative Arbeit wider.

Das nationalsozialistische Regime reagierte nicht nur direkt auf die reichsweite Verkündung dieser Enzyklika; sie verschärfte besonders nach Beginn des Zweiten Weltkrieges ihren sozialpolitischen Kurs gegenüber den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden. Mit einem Schreiben vom 16. März 1940 an den Central-Ausschuß für Innere Mission gab der Reichswalter der NS-Volkswohlfahrt Hilgenfeldt bekannt, die Reichsarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege „im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers [...] mit sofortiger Wirkung aufzulösen.“³⁵³ Auf der Sitzung des Zentralrats des Deutschen Caritasverbands vom 22./23. April 1941 bewertete Caritas-Präsident Kreutz diesen Vorgang (laut Redemanuskript) wie folgt:

„Im März 1940 aber ist die Arbeitsgemeinschaft formell aufgelöst worden [...] Es ist das der Abschluß eines längeren Konfliktes gewesen, der unter dem Namen ‚Unterstellung der katholischen Liebestätigkeit unter die NSV‘ bekannt ist. Es hat sich das als unmöglich erwiesen. Nun hat man versucht, seither unter allerhand Rechtstiteln und Anwendung von

³⁴⁹ Papst Pius XI., 1937, Punkt 35

³⁵⁰ vgl. Papst Pius XI., 1937, Punkt 36-37

³⁵¹ vgl. Kap. 2.2.2

³⁵² Papst Pius XI., 1937, Punkt 47

³⁵³ Archiv des Diakonischen Werkes, CA 1195 Bd. 18, zit n. Vorländer, 1988, S. 462

Kriegsgesetzen faktisch einzubrechen auf allen Gebieten der kirchlichen Liebestätigkeit, ohne dabei ihre grundsätzliche Existenz amtlich zu leugnen.“³⁵⁴

Diese Feststellung kennzeichnet zum einen die Entschlossenheit beim Deutschen Caritasverband, sich nicht in die NS-Volkswohlfahrt eingliedern und damit auflösen zu lassen, zum anderen hält Kreutz daran fest, dass die kirchliche Liebestätigkeit als eigene Größe neben der von der nationalsozialistischen Bewegung betriebenen Wohlfahrt noch immer besteht. Nach der Auflösung der Reichsarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege kam es im ganzen Reich verstärkt zu Übergriffen gegenüber konfessionellen Wohlfahrtsverbänden, die nicht selten in einer Eingliederung pädagogischer Einrichtungen wie z.B. Kindergärten mündeten, oftmals sogar im Rahmen einer „staatspolizeilichen Sicherstellung“ bei welcher dem ursprünglichen Betreiber, wenn es sich um die Übernahme von „reichsfeindlichem Vermögen“ handelte, keinerlei Entschädigung zu erwarten hatte.³⁵⁵

Systematische Übernahmen katholischer Kindergärten sind insbesondere im Raum Köln und Fulda dokumentiert und überliefert. Der Fuldaer Bischof beschwerte sich am 17. Mai 1941 beim Reichsminister des Innern, dass „die konfessionellen Kindergärten ausnahmslos der NSV am 1. Mai [1941] überwiesen worden“ sind und dass dieser Schritt eine deutliche Verschlechterung der Betreuungssituation mit sich gebracht habe, denn erstens seien die NS-Schwestern im Vergleich zu den katholischen Erzieherinnen unerfahren und zweitens würden die Eltern von den betroffenen Kindergärten keinen Gebrauch mehr machen. Letzteres begründete Bertram mit der Entfernung der Kruzifixe und christlichen Bilder sowie der Abschaffung der bis dato üblichen christlichen Gebete, womit „der Geist der Einrichtung aufs deutlichste gekennzeichnet“ sei. Zu guter Letzt verweist der Bischof in seinem Beschwerdeschreiben auf die tiefe Empörung der christlichen Eltern. Ob es sich bei den Übernahmen in Fulda um einvernehmliche Übergaben oder um staatspolizeiliche Sicherstellungen handelte, geht aus der Überlieferung nicht hervor.³⁵⁶

Am 26. Mai 1941 beschwerte sich der Kapitularvikar der Erzdiözese Köln bei der Kölner Gestapo-Stelle über die gleichzeitige staatspolizeiliche Sicherstellung von ca. 40 katholischen Kindergärten, welche danach an die NS-Volkswohlfahrt übergeben wurden, wobei das Personal zunächst in den Kindergärten verbleiben konnte, jedoch bei Abweichung

³⁵⁴ Archiv des Deutschen Caritasverbands, 111.055, zit n. Vorländer, 1988, S. 464

³⁵⁵ vgl. Bundesarchiv, NS 37/1006 zit. n. Vorländer, 1988, S. 485; Schreiben des Leiters der Partei-Kanzlei Bormann an das Hauptamt für Volkswohlfahrt vom 7. Januar 1942

³⁵⁶ vgl. DCV-Archiv, 302+748 Fasz. 1 zit n. Vorländer, 1988, S. 480; Schreiben des katholischen Bischofs von Fulda an den Reichsminister des Innern vom 17. Mai 1941

von den Vorgaben des NSV-Beauftragten mit staatspolizeilichen Maßnahmen rechnen musste. Der Protest des Kölner Kapitularvikars erweist sich, verglichen mit der Beschwerde des Fuldaer Bischofs, als relativ direkt:

„Als der derzeitige verantwortliche Vertreter der Erzdiözese Köln lege ich im Namen dieser durch die Maßnahme der dortigen Staatspolizeistelle betroffenen Rechtsträger in der Erzdiözese Köln hiermit entschieden Verwahrung ein und beantrage die Freigabe der von der Maßnahme der Staatspolizei betroffenen katholischen Kindergärten zur unbehinderten Fortsetzung der nach Sinn und Wortlaut des Reichskonkordates, insbesondere auch nach Art. 15 berechtigten caritativen Arbeit.“³⁵⁷

Auch in diesem Fall verweist der Vertreter der katholischen Kirche auf die Beunruhigung in der Bevölkerung, „selbst in nichtreligiös eingestellten Volksschichten“, über die staatspolizeiliche Entfernung einer von der Religion des Elternhauses und offensichtlich vom Vertrauen des Volkes getragenen Erziehungshilfe.“³⁵⁸

Interessant ist in beiden Fällen, dass erstens die Übernahme katholischer Kindergärten nicht Einrichtung für Einrichtung, sondern städteweise geschah und zweitens in beiden Fällen eine Protestreaktion erfolgte. Zwar ist nicht überliefert, ob letztere von Vertretern des NS-Regimes beantwortet wurden, jedoch richtete der Reichsleiter der NSV Hilgenfeldt am 4. Juni 1941 eine generelle Antwort an Caritas-Präsident Kreutz, in welcher er mitteilt, dass es nunmehr endgültige Auffassung der Partei sei, dass die NS-Volkswirtschaft die konfessionellen Kindergärten zu übernehmen habe und dass diese Auffassung durch einen Runderlass des Reichsinnenministers und der Partei-Kanzlei der NSDAP inzwischen auch gesetzliche (!) Grundlage gefunden habe. Die beschleunigte Überführung konfessioneller Kindergärten in die Hände der NSV hänge zusammen mit der Notwendigkeit der umfassenden und planmäßigen Betreuung der Kinder nach einheitlichen Gesichtspunkten und unter Ausnutzung aller vorhandenen Möglichkeiten im Interesse der Förderung und des Arbeitseinsatzes der Frau. Hilgenfeldt forderte Kreutz zu einer „bereitwilligen“ Übergabe der katholischen Kindergärten auf und bot ihm dabei eine ähnliche Verfahrensweise zur Überführung des vorhandenen katholischen Personals an, wie sie bereits 1939 bei der Übernahme der wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes zur Anwendung gekommen war.³⁵⁹

³⁵⁷ DCV-Archiv, 309+748 Fasz. 1 zit. n. Vorländer, 1988, S. 480 f.; Schreiben des Erzbischöflichen Ordinariats Köln an die Staatspolizeistelle Köln vom 27. Mai 1941

³⁵⁸ ebd.

³⁵⁹ DCV-Archiv, 302+748, zit. n. Vorländer, 1988, S. 483; Schreiben des Oberbefehlsleiters Hilgenfeldt an den Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes Kreutz vom 4. Juni 1941

Am Beispiel der Übernahme von Kindertagesstätten zeigt sich, dass die von Papst Pius XI. im Jahr 1937 erneuerte Prämissen der Unveräußerlichkeit der Erziehung katholischer Kinder durch deren Eltern oder die Kirche einen zu hohen Stellenwert einnahm, um leichtfertig aufgegeben zu werden; stattdessen reagierte die katholische Kirche – gemessen an den politischen Bedingungen bzw. Einschränkungen im Dritten Reich und verglichen mit der von Hockerts, Repgen et al. gelieferten Systematik³⁶⁰ – mit heftigem Protest; schließlich ist der Loyalitätsbruch mit dem NS-Regime an dieser Stelle unübersehbar. Von Widerstand im engeren Sinne lässt sich wiederum nicht sprechen, da die Reaktionen der katholischen Kirche nicht darauf abzielten, das Regime zu stürzen und einen Systemwechsel herbeizuführen.

3.4. Caritas versus nationalsozialistische „Volkspflege“

Angesichts der päpstlichen Forderungen von 1891 und 1931 treten die unüberbrückbaren Differenzen zwischen der katholischen Sozialethik und dem nationalsozialistischen Wohlfahrtsverständnis bereits vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten deutlich hervor. Es sollte an dieser Stelle nicht mehr verwundern, dass Erziehungsansätze und Sozialpolitik der Nationalsozialisten auf diametral gegensätzlichen Grundsätzen beruhten als die katholische Soziallehre, jedoch ist im Vergleich zu vergleichbaren Kategorien der großenteils selbstgleichgeschalteten geisteswissenschaftlichen Pädagogik die Differenz zwischen der nationalsozialistischen Weltanschauung und der katholischen Soziallehre ungleich größer. Dies wird vor allem sichtbar, unterzieht man die jeweiligen zentralen Prämissen einem direkten Vergleich:

- Dem aus einem rassistischen Motiv heraus streng selektiven Wohltätigkeits- bzw. Hilfsbedürftigkeitsverständnis stand die Prämissen der Solidarität gegenüber, welche Fürsorge für alle Menschen innerhalb der Gesellschaft (auch Menschen mit Behinderungen) einschloss. Zwar forderte der nationalsozialistische Staat totale Solidarität von seinen Bürgern, die staatlich-parteilich institutionalisierte Solidarität galt jedoch nur jenen Bevölkerungsteilen, die es aus ideologischer Sicht heraus wert waren, unterstützt zu werden. Innerhalb der geisteswissenschaftlichen Pädagogik gab es wiederum deutliche Affinitäten zu den sozialrassistischen Forderungen und Bestrebungen des NS-Regimes, was sich anhand Nohls Forderung nach selektiver Fürsorge erkennen lässt.³⁶¹

³⁶⁰ vgl. Gotto, Hockerts & Repgen, ³1990

³⁶¹ vgl. Kap. 2.2.1

- Im Vergleich zur katholischen Soziallehre war die Person dem nationalsozialistischen Staat ausgeliefert, anstatt von diesem geschützt zu werden. Der Grundsatz der Personalität hätte die totale Verfügbarkeit des einzelnen Menschen für den Staat von vornherein gänzlich ausgeschlossen.
- Dem vom Vatikan geforderten Gleichgewicht zwischen Subjekt und Staat bzw. Gesellschaft, welches in der Enzyklika „Mit brennender Sorge“ nochmals unterstrichen wurde, stand ein totaler, dem Kompetenzanmaßungsverbot der katholischen Soziallehre widersprechender Machtanspruch des nationalsozialistischen Staates gegenüber, welcher individuelles Engagement nicht zuließ und die individuelle Entwicklung des einzelnen Menschen nur unter der Prämisse der Nützlichkeit für das gesamte deutsche Volk förderte. („Du bist nichts, Dein Volk ist alles!“) Organisationale Subsidiarität wie sie sich im Laufe der Weimarer Republik entwickeln konnte wurde Zug um Zug zurückgebaut und durch das Führerprinzip ersetzt, was am Beispiel der Entwicklung der Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege deutlich sichtbar wird.

Während sich, wie am Beispiel Nohls gesehen, die Grundsätze der geisteswissenschaftlichen Pädagogik im Dritten Reich als über weite Strecken kompatibel mit den Prämissen der nationalsozialistischen Volkspflege erweist, kann dies von den zentralen Grundannahmen und Forderungen der katholischen Soziallehre nicht behauptet werden. Die wenigen bislang veröffentlichten archivischen Überlieferungen, welche die Übernahme katholischer Kindergärten im gesamtdeutschen Raum dokumentieren, deuten bereits darauf hin, dass sich diese Grundsätze der katholischen Soziallehre konsequenterweise in den Widerstandsmomenten gegen die nationalsozialistische Sozialpolitik niederschlagen. Um das Wirkmächtigwerden dieser Prämissen genauer rekonstruieren zu können, soll im Folgenden der Blick auf einen einzelnen Diözesan-Caritasverband gerichtet werden.

4. Zwischen Existenzsicherung und sozialer Verpflichtung: Die pädagogische Arbeit des Münchener Diözesan-Caritasverbands zwischen 1933 und 1945

Der damals reichsweit operierende Deutsche Caritasverband ist zwar, wie bereits mehrfach herausgestellt, von erheblicher Bedeutung für die Beziehungen zwischen der katholischen Wohlfahrtspflege und der NS-Volkswohlfahrt auf höchster politischer Ebene, jedoch verfügt er in seiner Rolle als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege bis auf wenige Ausnahmen über keinerlei eigene Trägereinrichtungen, sodass zur Untersuchung der pädagogischen Arbeit der Caritas „vor Ort“ die Diözesanverbände herangezogen werden müssen. Diese sind dem Deutschen Caritasverband als korporative Mitglieder angegeschlossen und üben sowohl die Rolle von Spalten- als auch von Trägerverbänden aus, d.h. sie verfügen einerseits über eigene Dienste und Einrichtungen, andererseits sind ihnen eigenständige, rechtsfähige Verbände angeschlossen, die wiederum operative Einrichtungen in ihrer Trägerschaft haben.

Zwar ist die Entstehung und Entwicklung des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. bereits in einer geringen Anzahl wissenschaftlicher Publikationen³⁶² thematisiert worden, die sich insbesondere dadurch auszeichnen, dass sie auf einer szenenhaften Auswahl einzelner Ereignisse und Momentaufnahmen basieren und den Münchener Caritasverband als ein Fallbeispiel unter mehreren behandeln. Eine kohärente, insbesondere pädagogischen Fragestellungen dienliche Darstellung hingegen ist bis heute noch nicht vorhanden, versteht sich jedoch als Grundvoraussetzung, um die pädagogische Arbeit der Caritas in der Erzdiözese München und Freising überhaupt nachvollziehen zu können. Im folgenden werde ich daher auf die für den oben genannten Zweck notwendigen Aspekte der organisationalen Genese unter pädagogischen (und nicht unter rein geschichtswissenschaftlichen) Gesichtspunkten und unter Hinzunahme von Quellen und Informationen aus dem Verbandsarchiv des Münchener Diözesan-Caritasverbands eingehen.

³⁶² vgl. insb. Eder, 1997, S. 414 ff. (Eder geht zwar detailliert auf Einzelheiten der Verbandsentwicklung ein, greift dabei jedoch nicht auf das Archivmaterial des Münchener Caritasverbands, welches der vorliegenden Arbeit zugrunde liegt, zurück, sondern bedient sich lediglich der Akten anderer Provenienzen wie z.B. des Deutschen Caritasverbands.) sowie Boeßenecker, 2005, S. 81 ff./ 86 ff. (Boeßenecker beleuchtet sehr detailliert die Bedingungen der organisationalen Entwicklung sowie der Arbeit des Deutschen Caritasverbands und geht auch auf den Münchener Diözesanverband ein, jedoch lässt er die Zeit des Nationalsozialismus in seiner Betrachtung aus und geht beim Caritasverband München lediglich auf die gegenwärtige Verbandsstruktur ein.)

4.1. Entstehung und Entwicklung des Verbands bis zum Ende der Weimarer Republik

Als Vereinigung mehrerer bislang lose operierender karitativer Verbände mit dem Ziel einer wirksameren Ausübung ihrer Aufgaben wurde am 6. Dezember 1899 (zwei Jahre nach der Gründung des Deutschen Caritasverbandes mit Sitz in Freiburg i.Br.³⁶³) zunächst der Katholische Caritasverband München als Orts-Caritasverband gegründet.³⁶⁴ Bei diesem Zusammenschluss³⁶⁵ sollte jedoch auf Eingriffe in die Autonomie der einzelnen nunmehr an den Münchner Caritasverband angeschlossenen Verbände und Vereine ausdrücklich verzichtet werden.³⁶⁶ Mit der Gründung des neuen Spitzen- bzw. Dachverbands war vielmehr eine bessere Vernetzung erstens „durch Einrichtung eines Caritas-Secretariates“, zweitens „durch Bildung einer Caritas-Konferenz“³⁶⁷ und drittens schließlich „durch Verbreitung der richtigen Grundsätze der christlichen Caritas in Vorträgen und schriftlichen Abhandlungen“³⁶⁸ gewährleistet.

Während sich unter den Gründungsmitgliedern zahlreiche Mitglieder der Münchner „high society“³⁶⁹ befanden, standen Klerus und Ordinariat der neuen Laienhelfer-Organisation insbesondere in den ersten Jahren nach deren Gründung eher distanziert gegenüber.³⁷⁰ Erst auf der Fuldaer Bischofskonferenz im Jahr 1917 wurde der Deutsche Caritasverband und damit auch der daran angeschlossene Münchner Ortsverband vom Episkopat anerkannt und in die katholische Kirche eingeordnet.³⁷¹

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges musste festgestellt werden, dass der katholische Caritasverband München in seiner Funktion als Ortsverband den Herausforderungen der

³⁶³ vgl. Eder, 1997, S. 309 ff.; Die Gründung einer sämtlichen Bestrebungen der katholischen Wohlfahrtspflege bündelnden Organisation erfolgte, verglichen mit der evangelischen Inneren Mission (1848) und dem interkonfessionell geprägten Roten Kreuz (1866), relativ spät.

³⁶⁴ vgl. Eder, 1997, S. 414 ff.

³⁶⁵ Im Jahr 1900 hatte der Katholische Caritasverband München 22 korporative und 479 persönliche Mitglieder; 1917 waren es 548 korporative und 487 persönliche Mitglieder.

³⁶⁶ vgl. Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V., 2011, S. 1

³⁶⁷ Die Caritas-Konferenz übte die Funktion einer beratenden und beschließenden Mitgliederversammlung aus.

³⁶⁸ Satzung des Katholischen Caritasverbands München, 1901, § 2, zit. n. ebd.

³⁶⁹ 1903 gehörten dem Verband 21 Mitglieder aus dem bayrischen Königshaus an, unter denen sich insbesondere Prinzessin Ludwig Ferdinand/Maria de la Paz für die Gründung des Ortsverbands eingesetzt hatte. Dem zehnköpfigen Vorstand gehörten sechs Adelige an. (vgl. Eder, 1997, S. 414)

³⁷⁰ vgl. ebd.

³⁷¹ vgl. Boeßenecker, 2005, S. 83

Nachkriegssituation nicht gewachsen war, sodass insbesondere von oberhirtlicher Seite aus die Möglichkeiten einer effizienteren Strukturierung der Caritasarbeit geprüft wurden.³⁷² Als Ergebnis dieser Überlegungen entstand der bis heute bestehende Diözesanverband:

„Am 10. Februar 1922 trat die Generalversammlung zur Umbildung zusammen. Zwar blieben einige Teilnehmer skeptisch, doch wurde die Umbildung des Caritasverbands, besonders von der oberhirtlichen Stelle, namentlich Erzbischof Michael von Faulhaber und Domkapitular Dr. Johannes Ev. Müller, mit Freude begrüßt. [...] Wesentliche Änderung gegenüber dem Ortsverband war die Stellung der Amtskirche: der Erzbischof hatte nun die oberste Aufsicht, er ernannte die Vorsitzenden und den Direktor. Zwar bedeutete dies eine gravierende Einschränkung der Selbstständigkeit, der Vorteil einer solchen Konstruktion lag jedoch auf der Hand: die Aufgaben der Caritas konnten flächendeckend über die lange bewährte kirchliche Infrastruktur direkt vor Ort organisiert und besser auf die (orts-) spezifischen Bedürfnisse abgestimmt werden.“³⁷³

In diesem Sinne erfolgte noch im Jahr 1922 die Weisung, in jeder Pfarrei einen Caritasausschuss zu bilden, der „mit wenige[n], aber engagierte[n] Männer[n] und Frauen besonders aus den Standesvereinen“³⁷⁴ zu besetzen war. Verfügte der Ort der Pfarrei über eine Filiale eines karitativen, an den Diözesan-Caritasverband angeschlossenen Vereins wie z.B. dem Jugendfürsorgeverein, so galt es, jeweils einen Vertreter in den lokalen Caritasausschuss zu entsenden. Diese Ausschüsse waren in der Nachkriegszeit, ganz im Zeichen der angesichts der hohen Inflation vordringlichsten Aufgabe des Diözesanverbands, insbesondere mit der Vorbereitung von Lebensmittelsammlungen befasst, die wiederum Not leidenden Vereinen, Anstalten und Einzelpersonen zugute kommen sollten.

Erfolgte die Finanzierung der Arbeit des Münchener Caritasverbands in der wilhelminischen Ära noch weitgehend über Stiftungen, die wiederum vorwiegend vom Adel getragen worden waren, schaffte der mit der Novemberrevolution von 1918 einhergehende Bedeutungsverlust des Adels und die Inflation in den Nachkriegsjahren Bedingungen, auf die der Verband reagieren musste, um seine Arbeit fortsetzen zu können. Durch die zentralen sozialpolitischen Neuerungen der Weimarer Republik (Reichsjugendwohlfahrtgesetz

³⁷² vgl. Eder, 1997, S. 415 f.

³⁷³ Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V., 2011, S. 2

³⁷⁴ Eder, 1997, S. 417 f.

und Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht) ergaben sich jedoch neue Finanzierungs-
optionen für den Münchener Diözesan-Caritasverband.

Im Zuge der 1929 einsetzenden Wirtschaftskrise, welche auch die Verknappung der Caritasmittel zur Folge hat, wurde 1932 im Umgang mit Bittgesuchen eine strengere Prüfung der Bedürftigkeit eingeführt, welche durch einen halbjährlich zu erneuernden Ausweis nachzuweisen war. Darüber hinaus wurde als Konsequenz aus der steuerlichen und hypothekarischen Belastung der angeschlossenen Einrichtungen des Münchener Caritasverbands und zur Optimierung der Vermögensverwaltung ein Diözesanrat für das Wirtschaftswesen ins Leben gerufen.³⁷⁵

Im Jahr 1932 übernahm auch der gerade 32 Jahre alte Dr. Franz Müller, ein in Rom promovierter Priester, die Leitung des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising. Seine Amtszeit war insbesondere von der weiteren Kompensation der Folgen der Wirtschaftskrise sowie vom Bemühen geprägt, „in der NS-Zeit Selbständigkeit zu bewahren und Restriktionen zu entgehen.“³⁷⁶ 1938 übernahm sein Vorgänger, „Landesvater“ Fritz, der zwischenzeitlich den bayerischen Landes-Caritasverband geleitet hatte, die Geschäftsführung stellvertretend für den eigentlich berufenen, jedoch in den Sanitätsdienst eingezogenen Oskar Jandl, der den Verband bis in das Jahr 1962 leitete.

4.2. Reaktionen auf die veränderten (sozial-)politischen Verhältnisse 1933 und weitere Entwicklung bis 1945

Zu der mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten einhergegangenen neuen sozialpolitische Situation wird im Rechenschaftsbericht des Münchener Diözesan-Caritasverbands über das Jahr 1933 berichtet:

„Caritas ist Dienst am Volke und darum blieb ihr Wirken nach Aussen von den grossen Umgestaltungen in unserem Volke nicht unberührt. Von den früheren Weggenossen sind Arbeiterwohlfahrt [und] christliche Arbeiterhilfe verschwunden, als neue grosse Organisation mit gleichem Ziel trat vor Jahresfrist die N.S.Volkswohlfahrt auf den Plan. Caritas ist Nächstenliebe aus dem Geiste und im Auftrag der Kirche. Darum blieb der innere Aufbau in unseren Reihen der gleiche. Aufgabe des Diözesanverbandes war es nun, die Vereinbarungen, welche zwischen den Reichsspitzenverbänden im Laufe des Jahres getroffen und von den Reichsministerien des

³⁷⁵ vgl. Eder, 1997, S. 423

³⁷⁶ Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V., 2003, S. 12 f.; Dr. Müller stand von 1949 bis 1951 als Präsident dem Deutschen Caritasverband vor.

Innern und der Arbeit mit Zustimmung des H. Reichskanzlers durch Verordnung festgelegt wurden, den Verhältnissen im Bereiche der Erzdiözese entsprechend sinngemäß zur Durchführung den angeschlossenen Organisationen weiterzuleiten.“³⁷⁷

Auffällig ist die Betonung des „Dienst[es] am Volke“, während zugleich die Eigenständigkeit des Münchner Diözesan-Caritasverbandes deutlich herausgestellt wird – schließlich wurde er sowohl aus eigener als auch aus historischer Sicht, im Gegensatz zu anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, nicht gleichgeschaltet. Darüber hinaus rief der Verband seine korporativen Mitglieder in demselben Bericht dazu auf, wenn sie weiterhin in kirchlichem Geiste wirken wollten, „sich bei vielen neu auftauchenden Fragen auch steuerlicher oder sonstiger rechtlicher Art jederzeit sofort an [ihn] zu wenden, damit in allem ein einheitliches Vorgehen gewahrt wird.“ Die Selbstzuschreibung der Aufgabe, die angeschlossenen Verbände und Einrichtungen zu informieren und für diese im Falle eines Konflikts (etwa mit der NSV) zu vermitteln, charakterisiert eine wesentliche spitzenverbandliche Aufgabe bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches.

Die Bewertung der Zusammenarbeit mit der NS-Volkswohlfahrt innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege im Gau München-Oberbayern fällt 1933 nach außen hin in demselben Rechenschaftsbericht noch durchweg positiv aus; die Verhandlungen seien „in dem Geiste gegenseitiger Hochachtung und ernster Liebe zu unseren Not leidenden Mitmenschen geführt“ worden und führten aus diesem Grund auch „zu dem unter den jeweiligen Umständen erreichbaren Ziele“, sowohl im Hinblick auf die Gauleitung der NSV als auch hinsichtlich der Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Fürsorge der Stadt München. Als Belege dafür wurden die ungestörte Lebensmittelsammlung im Herbst 1933 sowie die Beteiligung am Winterhilfswerk in Höhe von 149.242,63 Reichsmark genannt. Viel verdanke man den Verhandlungen, „welche im Voraus herr [sic!] Präsident Kreutz für Deutschland und Herr Landescaritasdirektor Fritz für Bayern im Voraus geführt hatten.“³⁷⁸

Teilweise habe sich das Versammlungsverbot „sehr lähmend auf die Liebestätigkeit“ [ausgewirkt], besonders wo es nicht gelang den durchaus unpolitischen Charakter einer Näh-

³⁷⁷ Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1922-1953; I/AR 882, 883, 885; Rechenschaftsbericht 1933 (Entwurf)

³⁷⁸ vgl. ebd.

stube nachzuweisen.“³⁷⁹ Dass sich die Einschränkungen in diesem Bereich deutlich verschärften und schließlich in Übergriffen und Repressalien mündeten, zeigt die Störung der Caritas-Straßensammlung vom 18./19. Mai 1935, nach der im Jahr 1936 zum letzten Mal eine solche Sammlungsaktion stattfinden durfte, womit dem Verband eine wichtige Einnahmequelle wegbrach.³⁸⁰ Zunächst wurde dieser Verlust seitens der NSV reichsweit mit so genannten Abfindungsbeträgen aus dem Winterhilfswerk ausgeglichen, jedoch reduzierte die NS-Volkswohlfahrt diese Zahlungen zum Jahr 1938 drastisch: wurden dem Deutschen Caritasverband und seinen korporativen Mitgliedern insgesamt für das Jahr 1937 noch 884.572,00 von beantragten 1.022.948,65 Reichsmark bewilligt, so waren es 1938 nur noch 184.796,00 von beantragten 1.500.344,03 Reichsmark³⁸¹, wobei die Reduktion der bewilligten Mittel von Hilgenfeldt selbst unter anderem mit dem Vorwurf begründet wurde, die konfessionellen Wohlfahrtsverbände hätten das Sammlungsverbot umgangen und hierdurch erhebliche Mehreinnahmen erwirtschaftet.³⁸² In der Tat hat auch der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising trotz Sammlungsverbot die bewusst kontinuierlich reduzierten Mittel aus dem Winterhilfswerk durch eine so genannte Caritaskollekte, welche in den Pfarreien gesammelt und im Ordinariat gebündelt wurde, ausgeglichen.³⁸³ Eine solche Kollekte vom 8. September 1940 erbrachte Einnahmen in Höhe von 83.644,96 Reichsmark und somit nur etwa die Hälfte des WHW-Zuschusses, den allein der Münchener Diözesan-Caritasverband noch im Jahr 1933 erhalten hatte. Der These Hammerschmidts,³⁸⁴ die Caritas habe ihre finanzielle Situation aufgrund von Zuwendungen aus dem nationalsozialistischen Wohlfahrtsystem verbessern können, ist somit nicht haltbar.

³⁷⁹ Dieses generelle Verbot, welches für jede Versammlung eine Genehmigung erforderlich machte, spiegelt sich sogar in den Vorstandssitzungen wieder, deren Überlieferung stets mit einem Antrag auf Genehmigung an die Polizeidirektion beginnt. (vgl. Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1932-1942; I/AR 847)

³⁸⁰ vgl. Eder, 1997, S. 426; Einen entsprechenden Gesetzesentwurf, der ein Verbot öffentlicher Sammlungen vorsah, hatte das Reichsministerium des Innern bereits 1934 fertiggestellt. Zur Begründung wird auf die begrenzte Höhe des durchschnittlichen Einkommens und die Gefahr einer Minderung der Kaufkraft verwiesen. (Bundesarchiv, R 43 II/561 a, S. 69, zit. n. Vorländer, 1988, S. 212 f.)

³⁸¹ Bundesarchiv, R 43 II/562b, S. 28 zit. n. Vorländer, 1988, S. 359; Abfindungsbeträge für die kirchlichen Verbände 1937 und 1938

³⁸² Bundesarchiv, R 43 II/562b, S. 22-25 zit. n. Vorländer, 1988, S. 359 f. Schreiben des Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk Hilgenfeldt an den Chef der Reichskanzlei Lammers vom 13. Mai 1939

³⁸³ vgl. Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1922-1953; I/AR 882, 883, 885; Jahresbericht des Münchener Caritasverbands über das Jahr 1940

³⁸⁴ vgl. Hammerschmidt, 1999, S. 320 ff.

Als Reaktion auf die Störung der oben genannten Caritassammlung im Mai 1935 forderte der Münchener Caritasdirektor Dr. Müller am 2. Juli 1935 die angeschlossenen Erholungsheime für Kinder und Erwachsene dazu auf, sich der Mitwirkung bei der Hitler-Freiplatz-Spende zu verweigern:

„Das Hauptamt für Volkswohlfahrt ist an den deutschen Caritasverband herangetreten, sich an der Werbung für Erholungsfreiplätze für alte Kämpfer der Bewegung zu beteiligen [...] Auf Grund der Vorkommnisse vom 18.5.1935, dem Caritasvolkstag, in München, habe ich unsere Beteiligung für so lange unmöglich erklärt, als der uns an diesem Tage zugefügte Schaden an Ehre und Hilfsmitteln ungesühnt bleibt.“³⁸⁵

Er empfahl anstelle der Aufnahme eines „altgedienten“ Parteigenossen entweder, auf die Vergabe von Freiplätzen zu verzichten oder einen zur Verfügung stehenden Platz einer um ihre Stellung gekommene Person zukommen zu lassen, die nicht Mitglied in einer der Parteiorganisationen war.³⁸⁶

Ein besonderes Problem für die Aufrechterhaltung der spitzenverbandlichen Integrität des Münchener Caritasverbands stellten die zahlreichen Versuche der NS-Volkswohlfahrt dar, sowohl persönliche als auch korporative Mitglieder zu einem Eintritt in die NSV zu bewegen bzw. zu zwingen, wobei der Münchener Caritasverband als zuständiger Ansprechpartner grundsätzlich umgangen wurde. Als Reaktion auf die laut Aktenlage im Archiv des Münchener Caritasverbands bereits im Jahr 1934 einsetzenden aggressiven persönlichen Mitgliederwerbungen, die insbesondere an Geistliche adressiert wurden, schreibt der Münchener Caritasdirektor einem Dekan:

„Vielen Dank für die Übermittlung des Rundschreibens der NSV. Ich hoffe, dass kein Pfarrer ihm Folge geleistet hat; denn 1. gilt in der NSV zu sehr das Kommandoprinzip, als dass sich diesem ein Pfarrer entziehen könnte; 2. ist auch für die NSV Rosenberg der weltanschauliche Leiter; 3. heisst es sogar in dem Absatz, dass die NSV alle zu sich ziehen und in ihre Reihen eingliedern will. Wie weit dann eine Selbstständigkeit des Caritasverbandes noch möglich ist, kann ich mir nicht denken.“³⁸⁷

³⁸⁵ Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1933-1940; I/AR 605; Schreiben des Münchener Caritasdirektors an die Erholungsheime für Kinder und Erwachsene in der Erzdiözese München und Freising vom 2. Juli 1935

³⁸⁶ ebd.

³⁸⁷ ebd.; Schreiben des Münchener Caritasdirektors an einen Dekan in Evenhausen vom 7. Mai 1934

Vor dem Hintergrund der in Kapitel 2.1.1 dargestellten nationalsozialistischen Erziehungsansätze unterstreicht die strikte Ablehnung Rosenbergs durch den Caritasdirektor die bereits skizzierte Inkompatibilität zwischen katholischer und nationalsozialistischer Erziehungsarbeit.

In einem Schreiben vom 6. März 1935 warnte Caritasdirektor Dr. Müller den Generalvikar der Erzdiözese München und Freising vor der damit verbundenen Gefahr für die Eigenständigkeit der angeschlossenen Vereine und Einrichtungen:

„Im Zuge des versteckten und hinterhältigen Kulturkampfes versucht das Amt für Volkswohlfahrt und die Gauleitung der NSDAP unter Umgehung des anerkannten Spaltenverbandes unmittelbar mit den einzelnen Vereinen und Organisationen des Caritasverbandes zu verhandeln, insbesondere im Zuge des Sammlungsgesetzes, sowie bei der Organisierung der Kinderlandverschickung und ähnlichen Bestrebungen.“³⁸⁸

Im gleichen Kontext mahnte Dr. Müller auch die Missachtung spaltenverbandlicher Zuständigkeiten des Diözesan-Caritasverbands durch manche Ordensschwestern an, woran ersichtlich wird, dass innerhalb der Caritasorganisation eine zu starke und direkte Kooperation mit den Akteuren des nationalsozialistischen Regimes nicht geduldet wurde:

„Einzelne, offen gesagt, geldgierige Oberinnen, scheinbar besonders aus dem Orden der Niederbronner Schwestern, Mutterhaus Neumarkt Opf. unterstützen diese Bestrebungen durch ihre Bittgesuche mit den untertägigsten Redensarten bis zum Reichsschatzmeister Schwarz.“³⁸⁹

Der Caritasdirektor bat den Generalvikar, diese beiden Problemfelder anhand eines beigefügten Textentwurfs³⁹⁰ im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising veröffentlicht.

³⁸⁸ ebd.; Schreiben des Münchner Caritasdirektors an den Generalvikar der Erzdiözese München und Freising vom 6. März 1935

³⁸⁹ ebd.

³⁹⁰ Darin ist folgender Aufruf enthalten: „Wir möchten nicht versäumen alle katholischen caritativen Anstalten und Vereine, sowie alle Geistlichen unserer Erzdiözese abermals darauf hinzuweisen, dass gemäss diesen [den Deutschen Caritasverband staatlicherseits als Spaltenverband anerkennenden] Vereinbarungen sämtliche Verhandlungen mit dem Amt für Volkswohlfahrt nur im Einverständnis, nach den Richtlinien oder durch Vermittlung unserer oberhöchst beauftragten Stelle des Diözesan-Caritasverbands zu führen. Die oben genannten Vereinbarungen wurden geschlossen mit dem Bestreben Klarheit und Sicherheit zum Wohle unseres Volkes in der freien Liebestätigkeit zu schaffen. Unmittelbare Verhandlungen einzelner Vereine, Anstalten und Persönlichkeiten gegen die Richtlinien unserer Spaltenorganisation sind nur dazu angetan, Unklarheit und Unsicherheit herbeizuführen, insbesondere geht es nicht an, dass einzelne Oberinnen nur um materieller Vorteile willen sich unmittelbar an die verschiedenen Ämter oder Organisationen wenden.“ (ebd.; Schreiben des Münchner Caritasdirektors an den Generalvikar der Erzdiözese München und Freising vom 6. März 1935, Anlage)

chen zu lassen, womit er die genannten Caritasschwestern – wenngleich ohne Nennung ihres Ordens – öffentlich kritisierte.

Als weiterer Versuch, den Diözesan-Caritasverband und seine korporativen Mitglieder unter Umgehung des Reichskonkordats gleichzuschalten, kann die Aufforderung der NSV an den Münchener Caritasverband und seine angeschlossenen Vereine und Einrichtungen betrachtet werden, sich mit der NSV und anderen Verbänden freiwillig zu einem „Vereinsring“ zusammenzuschließen. Derartige Aufforderungen erreichten beispielsweise den Garmisch-Partenkirchener Verein für Hauskrankenpflege am 28. Mai 1937³⁹¹ und den Verein für Kleinkindbewahranstalt in München am 25. Juni 1937.³⁹² Der Münchener Caritasdirektor reagierte kurz darauf am 2. Juli 1937 mit einem Rundschreiben an sämtliche angeschlossene Einrichtungen:

„Wie ich erfahre, werden an verschiedene Anstalten Aufforderungen gesandt, sich zu einem Vereinsring zusammenzuschließen. Ich ersuche dringend sämtliche Anstalten, in diesem Sinne zugesandte Fragebogen unausgefüllt zurückzusenden mit dem Bemerkung, dass sie dem Deutschen Caritasverband angeschlossen sind und ein Zusammenschluss zu irgend einem Vereinsring nur nach Vereinbarung mit dem Präsidium des Deutschen Caritasverbandes erfolgen kann.“³⁹³

Dass sich Dr. Müllers Beharrlichkeit, mit der er die korporativen Mitglieder des Caritasverbands von einer Mitgliedschaft in der NS-Volkswohlfahrt abhielt, letzten Endes bezahlt machte, zeigt die Tatsache, dass ein Vereinsring in der von der NSV gewünschten Weise nie zustande kam.

Im Jahr 1937 waren dem Münchener Diözesan-Caritasverband folgende Einrichtungen angeschlossen:³⁹⁴

- 3 Säuglingsheime mit 475 Plätzen
- 10 Kinderkrippen mit 486 Plätzen

³⁹¹ vgl. Ebd.; Schreiben des Garmisch-Partenkirchener Kreisamtsleiters an den dortigen Verein für Hauskrankenpflege vom 28. Mai 1937

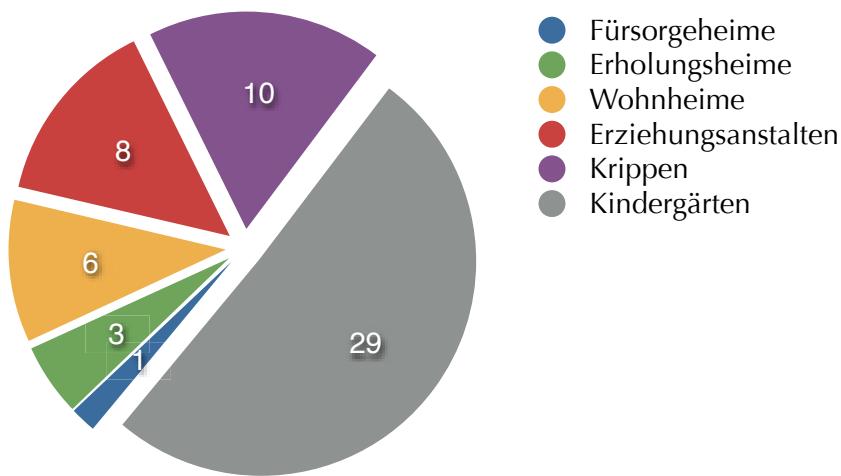
³⁹² vgl. Ebd.; Schreiben der Kreisleitung der Münchener NSV an den Verein für Kleinkindbewahranstalt in München vom 25. Juni 1937

³⁹³ ebd.; Schreiben des Münchener Caritasdirektors an die Anstalten der Erzdiözese München und Freising vom 2. Juli 1937

³⁹⁴ vgl. Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1922-1953; I/AR 882, 883, 885; Jahresbericht des Münchener Caritasverbands über das Jahr 1937

- 95 Kindergärten mit 9.000 Plätzen³⁹⁵
- 33 Erziehungsanstalten mit 3.000 Plätzen
- 10 Fürsorgeheime mit 1.500 Plätzen
- 21 Erholungsheime mit 1.000 Plätzen
- 20 Altersheime mit 1.200 Plätzen
- 3 Krankenhäuser mit 700 Plätzen
- 3 Pflegeanstalten mit 2.000 Plätzen

Bis in das Jahr 1942 hinein wurden in der Geschäftsführung des Münchener Caritasverbands 55 Besitzstandsänderungen im Bereich der pädagogischen „caritativen Einrichtungen“ dokumentiert, wobei zwei Kindergärten, die sich als Einzelfall zwar in der schriftlichen Einzelfallüberlieferung niedergeschlagen haben, offensichtlich übersehen wurden. Für die letzten Kriegsjahre existieren keinerlei Übersichten.



Ein statistischer Vergleich zeigt, dass mit Abstand die meisten Enteignungen bzw. Schließungen im Bereich der Kindergärten, stattgefunden haben, weshalb diese im weiteren Verlauf der Untersuchung besonders berücksichtigt werden sollen.

Einer am 20. April 1940 vom Deutschen Caritasverband angeforderten³⁹⁶ Übersicht des Münchener Diözesan-Caritasverbands über die zu diesem Zeitpunkt bereits enteigneten Klöster und Heime zufolge wurden bis dato im gesamten Diözesangebiet zehn Klöster und Einrichtungen zu Reservelazaretten umfunktioniert. Zwölf Klöster und Einrichtungen wurden für „sonstige Wehrmachtzwecke“, insbesondere für die Unterbringung von Luft-

³⁹⁵ Diese und die folgenden Zahlen wurden offensichtlich aufgerundet.

³⁹⁶ Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1940-1941; I/AR 809; Vertrauliches Rundschreiben des Deutschen Caritasverbands an die Diözesan-Caritasverbände vom 20. April 1940

schutz- und Flakmannschaften sowie für die Einquartierung von Hundertschaften der Hilfspolizei umgewidmet, wohingegen 13 Klöster und Einrichtungen zu Hilfskrankenhäuser umfunktioniert wurden. 16 Klöster und Einrichtungen fielen Organisationen und Stellen außerhalb der Wehrmacht zu, beispielsweise der NSV, welche die freigemachten Plätze z.B. zur Unterbringung „Rückgeführter“ verwendete.³⁹⁷

Allein aufgrund der Größe des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising war eine vollständige Übernahme bzw. Gleichschaltung durch die NS-Volkswohlfahrt schlichtweg nicht möglich, ohne das wohlfahrtspflegerische Angebot zu beschneiden, da einerseits – wie am Kölner Beispiel gesehen – die nationalsozialistische Organisation bei weitem nicht über ausreichend geschulte Schwestern verfügte, um sämtliche Einrichtungen weiterführen zu können und sich darüber hinaus das katholische Personal bei einer Eingliederung in die NSV im Hinblick auf die völkische Weltanschauung als inkompatibel erwiesen hätte, blickt man auf die sozialethischen Grundlagen der Caritas.³⁹⁸

Das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft kommentiert der erste Vorsitzende des Caritasverbands Stadler in seinem Rechenschaftsbericht an Kardinal Faulhaber trotz der zahlreichen, drängenden Aufgaben der Nachkriegszeit mit großer Erleichterung und Motivation:

„Mit dem Zusammenbruch des Dritten Reiches hat die große Stunde der Caritas geschlagen. Schwer mitgenommen durch den Krieg und die 12 Jahre Parteiwirtschaft hat sie als erste Institution sofort die Initiative ergriffen und die Anknüpfungspunkte an die Probleme der Zeit gefunden.“³⁹⁹

Vor dem Hintergrund einer „[s]taatlose[n] Zusammenbruchgesellschaft, extreme[r] Notstände materieller und immaterieller Art, [der] Sprecherolle der Kirche für das Volk, [der] intakte[n] Infrastruktur der caritativen Einrichtungen“ sowie den vorhandenen „personelle[n] und materielle[n] Ressourcen im katholischen Milieu“⁴⁰⁰ attestiert Frie dem Caritasverband für die Nachkriegsjahre bis 1949 eine besondere sozialpolitische Schlüsselstel-

³⁹⁷ vgl. Ebd.; Übersicht des Diözesan-Caritasverbands München und Freising über beschlagnahmte Einrichtungen und Klöster vom April/Mai 1940

³⁹⁸ vgl. Kap. 3.1

³⁹⁹ Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1922-1953; I/AR 882, 883, 885; Bericht über die Tätigkeit und die Aufgaben der Caritas der Erzdiözese München-Freising in den Monaten Mai bis Dezember 1945

⁴⁰⁰ vgl. Frie, 1997, S. 144

lung, die jedoch mit der Durchführung der Währungsreform und dem gleichzeitigen Wiedererstarken des Wohlfahrtsstaates relativiert wurde.

4.3. Der Kampf um die Vorschulerziehung

4.3.1. Statistischer Überblick

Am 25. Mai 1936 wandte sich der Präsident des Deutschen Caritasverbands Benedict Kreutz in einem Schreiben an den Erzbischof von München und Freising Kardinal von Faulhaber, um diesem seine Bedenken und Befürchtungen hinsichtlich einer sich parallel zur Verdrängung der Konfessionsschule⁴⁰¹ vollziehenden Verdrängung der katholischen Kindergärten zugunsten eines nationalsozialistisch ausgerichteten Gemeinschaftskindergartens mitzuteilen:

„Euer Eminenz beehrte ich mich ehrfurchtvoll mitzuteilen, dass immer mehr die Vermutung an Raum gewinnt, dass die Kindergärten, die von kirchlichen Trägern geführt werden, in den nächsten Wochen aufs stärkste bedroht sind. Der günstige Verlauf der Abstimmung über die Gemeinschafts-Schule soll dem Gedanken, auch den Gemeinschaftskindergarten einzurichten, wesentlich Vorschub geleistet haben. Von unserer Seite ist schon seit Jahr und Tag alles versucht worden, um hier der Caritas ihren gottgewollten Lebens- und Wirkraum zu erhalten. Jetzt halte ich den Augenblick für gekommen, dass zum Schutze dieser Zweiges der kirchlichen Liebestätigkeit in aller Form beim Herrn Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten baldigst Vorstellungen erhoben werden und zwar von Seiten des ehrwürdigen Episkopats als solchem.“⁴⁰²

Dieser Appell kennzeichnet eine Reihe von Entwicklungen im Bereich des Handlungsfeld der Vorschulerziehung, welche aus dem Versuch der Geltendmachung des alleinigen Vorrherrschaftsanspruches der NSV auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege zu sehen ist, wenngleich die tatsächlich erfolgten nationalsozialistischen Übergriffe auf die Caritasarbeit immer im Spannungsfeld zwischen diesem Anspruch einerseits und den Vorgaben des Reichskonkordats andererseits bewegten.

⁴⁰¹ Zur Verdrängung katholischer Schulpädagogik und Didaktik vgl. Kleinöder, 1981

⁴⁰² Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1915-1943; I/AR 804; hier: Schreiben von Benedict Kreutz an Kardinal von Faulhaber vom 25.05.1936; Jeweils eine Abschrift dieses Schreibens erhielten neben Kardinal von Faulhaber auch die Erzbischöfe von Bamberg, Berlin und Osnabrück sowie an den Erzbischof von Freiburg als Protektor des Deutschen Caritasverbands. Darüber machte Kreutz „in gleicher Weise Vorlage an die Eminenzen von Köln und Breslau“, was die Dringlichkeit seines Anliegens weiter unterstreicht.

Wie auch in den anderen deutschen Diözesen wurden ab 1936 auch in der Erzdiözese München und Freising Zug um Zug katholische Kindergärten in die Trägerschaft der NSV übernommen oder – in den selteneren Fällen – aufgelöst. Eine Übersicht über die Besitzstandsänderungen im Bereich der dem Münchner Diözesan-Caritasverband angeschlossenen Kindergärten wurde von der Zentrale des Diözesan-Caritasverbands selbst erstellt:⁴⁰³

Standort, Einrichtung	gegrün-det	Plätze	ursprünglicher Träger	neuer Träger	ab
Laufen, Kinderbewahranstalt	1853	n.b.	Mutterhaus der Armen Schulschwestern München	Gemeinde	01.02.1936
Freising-Neustift, Kindergarten	n.b.	130	Mutterhaus der Armen Schulschwestern München	Gemeinde	01.01.1937
Ruhpolding, Kindergarten	n. b.	20	Pfarramt	NSV	01.05.1937
Oberau, Kinderheim	1919	60	Stiftung	Gemeinde	01.06.1937
Freising-Neustift, Kinderhort	1929	150	Vinzentius St. Peter und Paul Freising	NSV	01.06.1937
München-Allach, Kindergarten	1927	58	Verein Jugend- und Krankenwohl e.V.	NSV	15.09.1937
Gauting, St. Josephskinderanstalt	1901	70	Vinzenzverein Gauting	NSV	01.12.1937
Kraiburg a. Inn, Kinderbewahranstalt	1898	60	Mutterhaus der Armen Schulschwestern	NSV	01.09.1938
Ebersberg, Kindergarten	1900	80	Verein zur Erhaltung der Kinderbewahranstalt Ebersberg	Gemeinde	01.01.1939
Oberschleißheim, Kindergarten und Nähschule	1902	80	Kinderhortverein e.V.	NSV	10.03.1939
Bad Reichenhall, Kinderbewahranstalt	1844	100	Kath. Frauenverein e.V.	NSV	01.04.1939
Bruckmühl, pfarrl. Kindergarten	1917	92	Pfarrkuratie	NSV	01.04.1939
Miesbach, Kindergarten	1915	140	Verein Kleinkindbewahranstalt Miesbach e.V.	NSV	01.05.1939

⁴⁰³ vgl. Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1933-1942; I/AR 919; Aufstellung "Besitz-Änderungen im Bestand caritativer Einrichtungen in der Erzdiözese München – Freising"; die Übersicht wurde entgegen der ursprünglichen alphabetischen Ordnung nach Übernahmedatum sortiert. Kursiv gedruckte Zeilen wurden nachträglich ergänzt.

Standort, Einrichtung	gegrün-det	Plätze	ursprünglicher Träger	neuer Träger	ab
Schliersee, Kindergarten	1919	60	Mutterhaus der Armen Schulschwestern	NSV	09.10.1939
Ilmmünster, Kinderbewahranstalt	1890	50	Mutterhaus der Armen Schulschwestern München	NSV	24.10.1939
Prien a. Chiemsee	1903	70	Pfarramt Prien	NSV	20.11.1939
Jetzendorf, Kinderbewahranstalt	1892	30	Anstaltsverwaltung der Krankenpflege- und Kinderbewahranstalt Jetzendorf	NSV	1940
Hohenschäftlarn, Kinder-garten	1931	35	Abtei Schäftlarn	NSV	01.01.1940
Dachau, Kinderheim Nazareth	1918	180	Verein Kinderschutz e.V.	NSV	01.03.1940
Baumburg, Kindergarten	1917	60	Kath. Frauenverein e.V.	NSV	April 1940
Haimhausen, Kindergarten und -hort	1907	60	Stiftung Haniel von Haimhausen	NSV	Juli 1940
Siegsdorf, Josefshheim, Kin-derbewahranstalt	1922	45	Mutterhaus der Schwestern des Allerheiligen Heilandes Neumarkt i.d. Oberpfalz	NSV	01.07.1940
Rosenheim	1904	200	Vinzenziusverein Ro-senheim	NSV (?)	09.09.1940
Arnbach b. Indersdorf	1928	50	Schwesternheim St. Jo-seph	Selbstauf-lösung	1941
Rott a. Inn, Kleinkindbe-wahranstalt	1929	50	Pfarrgemeinde Rott a. Inn	NSV	1941
Peiting, Kinderbewahran-stalt	1901	150	Pfarrpfründe	NSV	15.03.1941
Ohlstadt, Kindergarten	1929	60	Englisches Institut/Engli-sche Fräulein	NSV	05.04.1941
Feldkirchen b. München, Bruder Konradheim	1933	40	Kirchengemeinde	NSV	01.08.1941
Markt Schwaben, Kindergarten	1883	50	Kirchenstiftung	NSV	27.10.1941

Interessant ist, dass der erste Fall einer Übernahme eines Caritas-Kindergartens in der Erzdiözese München und Freising durch einer der beiden genannten Stellen nicht in der Aufstellung der Geschäftsleitung des Diözesanverbands erscheint. Es muss daher angenommen werden, dass die zitierte Aufstellung unvollständig ist.

Die Anzahl der bis 1942 von der NSV oder alternativ von der jeweiligen Kommune übernommenen Kindergärten entspricht in etwa 39 Prozent der Gesamtzahl der im Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. organisierten Kindergärten.⁴⁰⁴ Zwar sind spätere Enteignungen im Archiv des Münchner Diözesan-Caritasverbands nicht dokumentiert, jedoch ist angesichts des sich im Jahr 1941 verschärfenden Klostersturms⁴⁰⁵ und der damit verbundenen Zurückdrängung katholischer Kräfte davon auszugehen, dass bis Kriegsende noch weitere katholische Kindergärten von der NS-Volkswohlfahrt oder den Kommunen übernommen wurden. Ein ergänzender Blick auf kirchenhistorische Veröffentlichungen über einzelne caritativ tätige Orden vermag diese Überlieferungslücke teilweise zu schließen; so konstatiert Barnikel in Bezug auf die Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau, welche mit Abstand den größten Teil der caritativen Kindertagesstätten betrieben:

„Auch in den Kindergärten wollte das Regime die religiöse Beeinflussung des Kleinkindes durch Ordensfrauen ausschalten. So wurden im Bereich der Erzdiözese 26 von 39 Kindergärten der Armen Schulschwestern geschlossen [...] Fast überall wurden NSV-Kindergärten oder -horte geschaffen, oft schlecht besucht, wenig beliebt.“⁴⁰⁶

Die relativ hohe Anzahl übernommener Kindertagesstätten ergibt sich aus dem referenzierten Zeitintervall, welches im Gegensatz zu Aufstellung des Caritasverbands auch die Jahre 1943-1945 einschließt.

Im Hinblick auf die caritativen Kindergärten ist festzustellen, dass noch zu Beginn der Expansionsphase des nationalsozialistischen Wohlfahrtsstaates Übernahmen häufig durch die Kommunen vollzogen wurden, später (ab 1939) ausschließlich durch die NS-Volkswohlfahrt. Dies spiegelt nicht zuletzt die Zurückdrängung der kommunalen Wohlfahrtspflege durch die NSV wider.⁴⁰⁷ Ein gänzlich anderes Bild ergibt sich für die Übernahme von Kinderkrippen, die im Caritasverband organisiert waren. Während eine solche auf dem Land befindliche Einrichtung im Jahr 1940 in die Trägerschaft der NS-Volkswohlfahrt

⁴⁰⁴ gemessen an der Anzahl der 1939 an den Münchner Caritasverband angeschlossenen Kindergärten; diese belief sich auf 19 Einrichtungen in und 53 Einrichtungen außerhalb von München; vgl. Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1934-1952; I/AR 843, Verzeichnis der kath. Kindergärten, Horte und Heime in der Erzdiözese München – Freising

⁴⁰⁵ vgl. Huth, 2005, S. 14, ferner Mertens, 2004

⁴⁰⁶ Barnikel, 1984, S. 605; diese Kindertagesstätten befanden sich in Ampfing, Bruckmühl, Dachau (2x), Dörfen, Ebersberg, Freising-St. Klara, Freising-Neustift, Garmisch, Hohenkammer, Ilmmünster, Ismaning, Kraiburg, Laufen, Lenggries, Miesbach, Mittenwald, Mühldorf, München-Giesing, Neumarkt St. Veit, Partenkirchen, Peiting, Rosenheim, Schliersee, Velden und Wolfratshausen.

⁴⁰⁷ vgl. Vorländer, 1988, S. 114 ff.

übergang, gingen sämtliche Caritas-Kinderkrippen im Münchner Stadtgebiet an die Kommune:⁴⁰⁸

Standort, Einrichtung	gegrün-det	Plätze	ursprünglicher Träger	neuer Träger	ab
Haimhausen	1907	15	Stiftung Haniel von Haimhausen	NSV	Juli 1940
München, Adalbertstr. 106	1865	45/35	Krippenverein	Stadt München	01.11.1941
München, Frundsbergstr. 30	1893	40/30	Krippenverein	Stadt München	01.11.1941
München, Herzogstr. 38	1895	30	Krippenverein	Stadt München	01.11.1941
München, Kellerstr. 8	1874	16/30	Krippenverein	Stadt München	01.11.1941
München, Körnerstr. 1	1930	16	Krippenverein	Stadt München	01.01.1942
München, Mondstr. 32	1876	45/25	Krippenverein	Stadt München	01.11.1942
München, Reisingerstr. 11	1871	80	Krippenverein	Stadt München	01.11.1942
München, Robert-Koch-Str. 5	1855	60	Krippenverein	Stadt München	01.11.1942
München, Schenkstr. 2	1883	34	Krippenverein	Stadt München	01.11.1942

Im folgenden soll anhand mehrerer konkreter Fallbeispiele herausgearbeitet werden, welche Strategie die nationalsozialistischen Machthaber der Übernahme von konfessionellen Kindertagesstätten zugrunde legten und inwiefern (und mit welchem Erfolg) die Akteure auf der Seite des Caritasverbandes Widerstand gegen diese Übergriffe geleistet haben.

4.3.2. Strukturelle Eingriffe in die Caritasarbeit: Fallbeispiele

Die erste Übernahme eines Caritas-Kindergartens⁴⁰⁹ vollzog sich in ca. 130 km Entfernung von der Münchner Caritas-Zentrale in der oberbayrischen Klein- und Grenzstadt Laufen (nahe Salzburg). Am 9. Januar 1936 schrieb der Bürgermeister der Stadt Laufen, Max Kammerer, an die Leitung der Armen Schulschwestern vor Ort, er habe sich „ent-

⁴⁰⁸ vgl. Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1933-1942; I/AR 919; Aufstellung "Besitz-Änderungen im Bestand caritativer Einrichtungen in der Erzdiözese München – Freising"

⁴⁰⁹ Mit dieser Bezeichnung ist, im Gegensatz zur heutigen Verwendung bei Trägereinrichtungen, jeder dem Caritasverband angeschlossene Kindergarten gemeint.

schlossen, die Führung der Kinderbewahranstalt Laufen und die Betreuung der dort untergebrachten Kinder anderweitig zu übertragen“⁴¹⁰, bedankte sich in diesem Schreiben kurz und setzte für die Einstellung des Betriebs den 1. Februar 1936 fest.

Am 4. Februar, dem Tag der Neueröffnung desselben Kindergarten als nationalsozialistisch geführte Einrichtung, veröffentlicht die „Salzachwacht“ einen umfangreichen Zeitungsartikel mit dem Titel „Eröffnung des ersten Nationalsozialistischen Kindergartens im Kreis Laufen, des Dritten im Gau München Oberbayern durch Kreisleiter Pg. Max Kammerer“.⁴¹¹ Darin werden zunächst auf die weltanschaulichen Differenzen zwischen der nationalsozialistischen Bewegung und dem Katholizismus zum Ausdruck gebracht:

„Kinderbewahranstalt – Kindergarten. Das sind zwei Begriffe, die für den, der sie flüchtig hört oder liest, dasselbe sagen. Und doch unterscheiden sie sich ganz gehörig voneinander. Es sind Begriffe entgegengesetzter Welten und Weltanschauungen. „Bewahranstalt“ – das ist ein Ausdruck, den Menschen ohne Seele und ohne Liebe geprägt haben müssen, ein Ausdruck, der an eine Zeit erinnert, die das Kind nicht wollte, ein Ausdruck, der in unsere heutige Zeit und zur heutigen Einstellung zur Jugend nicht mehr passt.“⁴¹²

Eine unverhohlene Begründung, warum man im Zuge der „Umbrucharbeit“ auf „gründliche“ Weise „das Alte [hat] sterben lassen und mit Hilfe von neuen Farben, neuem Geist und neuen Menschen“ den katholischen Kindergarten durch einen nationalsozialistischen ersetzt hat, wird wenige Zeilen später wiedergegeben: Die Kinder sollten nicht nur ohne Klassenunterschiede, sondern auch ohne konfessionell bedingte Trennungen „im Geiste der deutschen Gemeinschaft“ erzogen werden. Darüber hinaus sollten sie bereits von kleinauf politisch geschult werden: „Da wir heute keine Parteien mehr haben, sondern nur noch eine politische Richtung, muß diese auch am Anfang und Ende aller Erziehungsarbeit stehen.“ Auf eine von Eltern der Kindergartenkinder initiierte Unterschriftenaktion, welche die Übernahme abzuwenden versuchte, wurde im üblichen Jargon nationalsozialistisch gleichgeschalteter Zeitungen reagiert:

„Was Pg. M. Kammerer erzählt von einer kleinen Clique, klein an Zahl und noch kleiner an Geist, sei aus Chronistensicht erwähnt: Man hat ver-

⁴¹⁰ Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1936; I/AR 280; Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Laufen an die Leitung der Armen Schulschwestern in Laufen vom 9. Januar 1936

⁴¹¹ ebd.

⁴¹² ebd.

sucht, die Errichtung unseres Kindergartens dadurch zu verhindern, daß man Unterschriften gegen seine Errichtung sammeln wollte. Ein Mäuslein rannte gegen einen Berg... Die Gesamtbevölkerung Laufens tat da aber nicht mit, und es darf mit Freude festgestellt werden, daß der ‚Herr Sammler‘ keine einzige Unterschrift erschleichen konnte.“⁴¹³

Etwaige Bedenken, dass die neue Einrichtung von heidnischen Geist beseelt sei oder dass sie den Kindern „die Religion aus dem Herzen reißen will“ entgegen die Nationalsozialisten mit dem Postulat eines „positiven Christentums“, welches sich dadurch auszeichne, dass „das Ganze“ von der NS-Volkswohlfahrt geleitet wird, die wiederum „Menschen in Deutschland, denen es gut geht“ beibringe, jenen zu helfen, „denen es nicht gut geht“, ohne dass jemand „verstoßen oder verlassen“ werde, was wiederum Ausdruck positiver Christlichkeit sei. Diese zunächst tautologische Begründung wird ergänzt durch eine ideologische:

„Der Herrgott hat die Bewegung Adolf Hitlers gesegnet, sonst hätte sie nicht gesiegt, sonst hätte er die anderen nicht verflucht. Der Herrgott wird auch diese Kinder segnen und dieses Haus, dessen Errichtung wieder ein großer Schritt nach vorwärts (sic!) ist für unsere Bewegung und für unsere Kinder.“⁴¹⁴

An dieser Stelle wird der Versuch der Nationalsozialisten deutlich, im Zuge der Übernahme konfessioneller bzw. katholischer Kindergärten basale Elemente der christlichen Sozialethik (hier insbesondere die Solidarität) in die eigene Propaganda zu integrieren. Dieses Verhalten entspricht letztendlich der Gesamtstrategie der NS-Volkswohlfahrt bei der Ersetzung konfessioneller Dienste, blickt man z.B. auf die für alle NS-Schwestern vorgeschriebene einheitliche Tracht, die jener der Ordensschwestern sichtbar nachempfunden ist.⁴¹⁵ Darüber hinaus wird mit diversen rhetorischen Mitteln versucht, das religiöse Lager innerhalb der Elternschaft positiv zu stimmen, beispielsweise, indem man betont,

⁴¹³ ebd.

⁴¹⁴ ebd.

⁴¹⁵ „Die Schwestern tragen die ihnen von der Reichsleitung der NSV vorgeschriebene Dienstracht. Die Dienstracht besteht aus einem braungemusterten Leinenkleid, einem braunen Kragen, einer weißen Schürze sowie einer weißen Haube. Am Halsausschnitt wird das Abzeichen der NSV-Schwesternschaft getragen. Die Dienstracht ist sowohl im Dienst, als auch während der Freizeit, mit Ausnahme des Jahresurlaubs, zu tragen. Das Tragen von Zivilkleidung ist von der Erlaubnis der Oberschwester abhängig. An Sonn- und Feiertagen wird ein dunkelbraunes Wollkleid, ein ebensolcher Mantel sowie ein braunes Haubentuch getragen.“ (Nationalsozialistischer Volksdienst 1934, Sonderdruck, §7, zit. n. Vorländer, 1988, S. 307)

dass Kreisleiter und Bürgermeister Kammerer selbst „zwei Dürerschnitte, Bilder aus dem Alten Testament, für den Kindergarten stiftet.“⁴¹⁶

Parallel zu dieser vermeintlichen Annäherung an eine konfessionell geprägte Pädagogik begründen der nationalsozialistische Bürgermeister und die nationalsozialistische Presse die Übernahme mit dem zentralen, in unterschiedlicher Form immer wiederkehrenden Argument, die konfessionell geprägte Pädagogik sei nicht mehr zeitgemäß („Menschen ohne Liebe und ohne Seele“, „aus einer Zeit, die das Kind nicht wollte“, s. o.). Gleichwohl hätte eine direktere, konfrontativere Strategie angesichts des breiten Zuspruchs für den Katholizismus in einer ländlichen, oberbayerischen Kleinstadt wie Laufen die Begründung der Übernahme gegenüber der Öffentlichkeit erschwert.

Auf der Gegenseite rief diese erste Übernahme eines caritativen Kindergartens deutliche Empörung hervor, die nicht nur im Rahmen der internen Kommunikation artikuliert wurde. So verwies die Generaloberin des Ordens der Armen Schulschwestern in München Bürgermeister Kammerer in einem Beschwerdeschreiben vom 29. Januar 1936 auf die gesetzlichen Kündigungsfristen⁴¹⁷ und stellte darin fest, dass „eine Kündigung vom 9.I.36 auf den 1.II.1936 [keineswegs] als rechtlich zulässig und begründet [erscheint], wobei überdies die Rechtmäßigkeit der Kündigung im Rechtssinne dahingestellt sein kann.“ Das abschließende Gesuch um Aufhebung der Kündigung oder zumindest darum, „den Vollzug [der] Verfügung insolange aber zu sistieren“,⁴¹⁸ wurde der Aktenlage nach ignoriert.⁴¹⁹

Aus diesem Grund wandte sich die Generaloberin im Februar 1936 an den Münchner Caritasdirektor Dr. Franz Müller, der wiederum auf mehrfache Weise tätig wurde. In einem Antwortschreiben an die Generaloberin charakterisierte er die Eröffnungsrede von Bürgermeister Kammerer (s.o.) als „geradezu blasphemisch“, der Vertragsbruch sei „ungeheuerlich“.⁴²⁰ In einem nächsten Schritt wandte er sich an den bayrischen Landescaritasdirektor („Landesvater“) G.R. Fritz, der den Fall zur Bearbeitung auf Reichsebene an den Deutschen Caritasverband in Freiburg i.Br. leitete. Dabei kommt Müller zu

⁴¹⁶ Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1936; I/AR 280

⁴¹⁷ nach § 622 BGB

⁴¹⁸ ebd., Schreiben der Generaloberin des Ordens der Armen Schulschwestern in München an den Bürgermeister der Stadt Laufen vom 29. Januar 1936

⁴¹⁹ vgl. ebd., Aktennotiz des Münchner Caritasdirektors, die den Sachverhalt bis ca. Mitte März 1936 zusammenfasst

⁴²⁰ ebd., Schreiben des Münchner Caritasdirektors an die Generaloberin des Ordens der Armen Schulschwestern in München

dem Schluss, dass durch die Übernahme des katholischen Kindergartens in Laufen der Geist der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege auf zweierlei Weise verletzt worden sei: erstens „dadurch, dass die NSV sich zur Verfügung stellt bei vertragswidriger Kündigung auszuhelfen“ und zweitens „dadurch, dass die NSV zu dieser vertragswidrigen Kündigung beglückwünscht als einem großen Ereignis.“⁴²¹

Schließlich richtete Caritasdirektor Dr. Müller am 25. März 1936, beinahe zwei Monate nach der Übernahme, ein Beschwerdeschreiben an den für die NS-Volkswohlfahrt im Gau München-Oberbayern zuständigen Gauamtsleiter Dr. Jäger:

„Die plötzliche Übernahme des Kindergartens in Laufen durch NS-Schwestern hat begreiflicherweise in den Reihen der Caritas grosses Befremden erweckt. Ich selbst kann auch nicht umhin, meine Überraschung darüber Ihnen kundzutun, was ich mit umso mehr Vertrauen tue, als Sie selbst stets auf die Arbeitsgemeinschaft im Gau München-Oberbayern hingewiesen haben.“

Nach diesem Appell an die Vernunft des Gauamtsleiters zitierte Müller die Rechtslage in Bezug auf die eigentlich anzuwendenden Kündigungsfristen sowie in Bezug auf die Neubesetzung von Gemeindestellen mit NS-Schwestern, welche laut Runderlass des Reichsministers des Innern im Benehmen mit den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege zu geschehen hatten. Während er im Falle des Kindergartens Laufen eingesteht, „dass sich kaum mehr etwas ändern lässt“, fordert er den Gauamtsleiter auf, sich dafür einzusetzen, dass erstens „die NSV von sich aus darauf besteht, dass vertragliche Verhältnisse nicht ungesetzmäßig gelöst werden“ und zweitens die im oben zitierten Ministerialerlass enthaltene Lösung, welche den Fortbestand bestehender Stellenbesetzungen mit Ordensschwestern gesichert hätte, „über den Führer der Arbeitsgemeinschaft angestrebt wird.“⁴²² In einem Antwortschreiben versichert ihm der stellvertretende Gauamtsleiter,

„sofort Erkundigungen bei unserem Kreisamtsleiter in Laufen ein[zu]ziehen, in welcher Form die Übernahme des Kindergartens durch die N.S.V. vor sich gegangen ist. Selbstverständlich werden wir von uns aus darauf achten, dass vertragliche Verhältnisse der Ordensschwestern nicht durch

⁴²¹ ebd., Schreiben des Münchener Caritasdirektors an den Deutschen Caritasverband in Freiburg i.Br. sowie an dessen Hauptvertretungen in Berlin und München

⁴²² ebd., Schreiben des Münchener Caritasdirektors an die Gauamtsleitung München-Oberbayern vom 25. März 1936

die N.S.V. ungesetzmäßig gelöst werden. Bist jetzt dürfte dieses auch noch in keinem Fall durch uns geschehen sein.“⁴²³

Bezeichnend für die Taktik bei der Übernahme konfessioneller Einrichtungen ist in diesem Schreiben die Betonung, dass die gesetzwidrige Aufhebung vertraglicher Verhältnisse durch die NSV bislang nicht geschehen sei; diese hatte sich gerade bei der Anbahnung und Abwicklung der Übernahme auffällig im Hintergrund gehalten, während der Bürgermeister der Stadt Laufen sämtliche Kritik auf sich zog. Dennoch war es nach der Übernahme an der NSV, die fachliche Ausrichtung wie auch die personelle Besetzung des Kindergartens zu übernehmen. Die Tatsache, dass die operative Verantwortung für den Kindergarten an den Laufener Kreisamtsleiter Bichler übertragen wurde, lässt nicht etwa darauf schließen, dass die NS-Volkswohlfahrt den Kindergarten an die Kommune übergab – schließlich handelte es sich beim „Kreisamtsleiter“, ebenso wie beim „Gauamtsleiter“ um ein Parteiamt innerhalb der NSDAP, das wiederum fest in die Matrixorganisation der NS-Volkswohlfahrt eingebunden war. Das Vorgehen des Münchener Caritasverbands und seiner angeschlossenen Träger ist in dieser Phase der nationalsozialistischen Herrschaft noch stark vom Beharren auf die Einhaltung von Verträgen geprägt, während sich die Strategie auf der Seite des NS-Regimes von einer Diffusion der Zuständigkeiten sowohl entlang der vertikalen als auch entlang der horizontalen politischen Strukturen auszeichnet, was anhand der folgenden Beispiele zu sehen ist.

Bemerkenswert ist zu guter Letzt, dass die Generaloberin der Armen Schulschwestern in München dem Laufener Bürgermeister gegenüber selbstbewusst auftritt, obwohl Gestapo und Zollfahndung noch ein halbes Jahr zuvor versucht hatten, ihr im Zuge eines mehrtägigen Verhörs Devisenvergehen nachzuweisen.

Ein halbes Jahr nach der Übernahme des Laufener Kindergartens wendet sich die NSV-Ortsgruppe Ebersberg am 27. August 1936 an den Verein zur Erhaltung der *Kleinkinderbewahranstalt Ebersberg*:

„Die Gauamtsleitung der N.S. Volkswohlfahrt in München hat angeordnet, zunächst in den grössten Orten des Bezirkes Ebersberg wie auch anderwärts, NSV-Kindergärten zu erreichen. Auch in Ebersberg soll ein solcher entstehen. Da in Ebersberg bereits ein solcher vorhanden ist und ein Nebeneinander von Kindergärten möglichst vermieden werden soll, auf der anderen Seite Reichs- und Gauamtsleitung NSV unbedingt auf der [sic!] Einrichtung von NSV-Kindergärten bestehen, ersuchen wir um Ü-

⁴²³ ebd., Schreiben der Gauamtsleitung München-Oberbayern der NSDAP an den Münchener Caritasdirektor

bergabe der hiesigen Kinderbewahranstalt in die Obhut der NSV. Die Betreuung der Kinder würde dann durch eine braune Schwester (Kindergärtnerin) erfolgen.“

Caritasdirektor Dr. Müller beschwerte sich umgehend bei der Gauamtsleitung der NSV in München über den oben zitierten Ortsgruppenleiter:

„Es ist dem Caritasverband nicht verständlich und entspricht wohl auch kaum dem Einvernehmen zwischen Caritasverband und NS-Volkswohlfahrt sowohl im Reich wie im Gau Oberbayern, wenn ein seit 36 Jahren bestehender und bestbesuchter Kindergarten des Caritasverbandes plötzlich zur Selbstauflösung veranlasst werden soll. Ich bitte die Gauamtsleitung Herrn Ortsgruppenleiter Kurzeder auf diese Unverständlichkeit seines Schrittes hinzuweisen.“⁴²⁴

Die Protestnote des Caritasdirektors konnte offensichtlich die Auflösung des katholischen Kindergartens bis auf Weiteres verhindern; dennoch wurde er zum 1. Januar 1939 von der Gemeinde Ebersberg übernommen. Möglicherweise kam dem Anliegen des Caritasdirektors auch eine Kompetenzüberschreitung durch den Ortsgruppenleiter zugute, da es laut „Richtlinien des Referates ‚Kindertagesstätten‘ im Gau und im Kreis“ ausschließlich dem Gauamtsleiter vorbehalten war, Kindergärten zu errichten oder zu übernehmen.⁴²⁵

Folgende Aspekte dieses Vorgangs sind besonders kennzeichnend für die noch relativ frühe Phase der Umsetzung nationalsozialistischer Sozialpolitik:

- Die Aufforderung zu Übergabe des Kindergartens kommt von einer relativ niedrigen Stelle innerhalb der NSDAP, einer Ortsgruppe.
- Der Ortsgruppenleiter verwendet eine relativ vorsichtige Rhetorik: er „ersucht“ um die Übergabe des Kindergartens, ein Nebeneinander von Kindergärten soll „möglichst vermieden werden“.
- Der Caritasdirektor hingegen beschwert sich bei der Gauamtsleitung unmissverständlich und nachdrücklich.

Als sich herausstellte, dass der am 1. Januar 1937 zu eröffnende nationalsozialistische Kindergarten in *Freising* nur sechs Anmeldungen erhalten hatte und selbst nach einer gesonderten Werbeaktion die Zahl lediglich auf 20 erhöht werden konnte, „wurde kurzer-

⁴²⁴ Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1934-1952; I/AR 843; Schreiben des Münchener Caritasdirektors an die Gauamtsleitung des NSV in München vom 1. September 1936

⁴²⁵ ebd.; Richtlinien für die Tätigkeit des Referates "Kindertagesstätten" im Gau und im Kreis vom 15. Februar 1935, herausgegeben vom Hauptamt für Volkswohlfahrt

hand vom Bürgermeister der Stadt Freising d.h. in dessen Auftrag der bisherige [städtische] Kindergarten geschlossen“.⁴²⁶ Laut schriftlicher Aussage des Freisinger Pfarrers vom 8. Januar 1937 gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat München und Freising werde der neue Kindergarten von zwei NS-Schwestern betrieben, von denen eine protestantisch sei, „während die anvertrauten Kinder zu 99 % katholisch sind.“⁴²⁷ Ferner konstatiert der Freisinger Pfarrer:

„Die grosse Klage und Sorge vieler Eltern, die ihre Kleinen in den Kindergarten geben und das Hindernis für die anderen, die die Kinder zuhause behalten, ist, dass kein religiöses Zeichen in der Anstalt vorhanden ist, und kein Gebetlein mit den Kleinen gebetet wird. Verschiedene Mütter sind in dieser Sache bei der leitenden NS.Schwester vorstellig geworden und mit schönen Worten abgewiesen worden. Bei der Eröffnungsfeier hat der Gauvertreter Dr. Jäger auch diese Sache gebracht und mit dem „Herrgott im Herzen sei wichtiger“ zurückgewiesen.“⁴²⁸

Eine Eingabe des Pfarrers bei der Freisinger Stadtverwaltung sei mit dem Hinweis beantwortet worden, „dass die Kindergärten und -horte ohne christliches Zeichen und Führung nicht örtliche Sache sei und dass hierin vielleicht nur höhere kirchlichere Stellen eine Änderung erreichen könnten.“ Es folgt die Frage: „Sollte etwas mit Unterschriften und Erklärungen der Eltern unternommen werden?“⁴²⁹ Eine Antwort seitens des Erzbischöflichen Ordinariats ist im Archiv des Münchner Caritasverbands nicht überliefert; da es sich bei dem Schreiben um eine Abschrift handelt, ist davon auszugehen, dass dieser Vorgang beim Caritasverband nicht federführend bearbeitet wurde und das Schreiben somit lediglich zur Kenntnis abgelegt wurde. Da es sich um ein kircheninternes Schreiben handelt, kann die Aussage des Pfarrers, es hätten sich viele Eltern über die säkularen Zustände in dem neuen Kindergarten beschwert, als belastbar eingestuft werden, sodass hier ebenso wie beim Laufener Fall festgestellt werden kann, dass die Auflösung katholischer Kindergärten wenig Rückhalt in der Bevölkerung fand. Interessant ist darüber hinaus die Bereitschaft des Pfarrers, den Unmut der Eltern für eventuelle Aktionen gegen die Schließung der Einrichtung zu nutzen, womit dieses Verhalten als Protest gegen das NS-Regime einzustufen ist.

⁴²⁶ ebd.; Schreiben des kath. Pfarramtes Freising an das Erzbischöfliche Ordinariat München und Freising vom 8. Januar 1937

⁴²⁷ ebd.

⁴²⁸ ebd.

⁴²⁹ ebd.

In einem vertraulichen Schreiben vom 22./23. Mai 1937⁴³⁰ – zwei Monate nach Verkündung der Enzyklika „Mit brennender Sorge“ – schildert eine weltliche, aber dennoch praktizierend katholische Erzieherin Diözesan-Caritasdirektor Dr. Müller die Umstände der Übernahme der katholischen, von den Englischen Fräulein geleiteten *Kinderbewahranstalt in Traunstein* durch die NS-Volkswohlfahrt.⁴³¹ Nachdem die Kinderbewahranstalt den Ordensschwestern abgenommen worden war, wurde sie, ebenso wie eine weltliche Helferin, dazu aufgefordert, einen politischen Schulungskurs zu besuchen und darüber hinaus aus der Kirche auszutreten. Unter diesen Bedingungen war ihr die Leitung des nunmehr der NSV untergeordneten Kindergartens in Aussicht gestellt worden. Die Übernahme des Kindergartens bewertet sie wie folgt:

„Es werden aber von der N.S.V. nur solche Kindergärten errichtet und nur von solchen Kräften besetzt, die von der Kirche ausgetreten sind und sich zum neuen Glauben („Gottgläubigkeit“) bekennen. [...] Dieser Kindergarten [in Traunstein, V.v.V.] ist nun von solchen ‚gottgläubigen‘ Kräften besetzt worden; es wurden sofort das Kreuz, die Mutter Gottes, sämtliche religiöse Bilder und Weihwassergefäße entfernt. Es darf nichts mehr gebetet und keine religiösen Lieder mehr gesungen werden – und so werden alle N.S.V. Kindergärten geführt! Das weltliche Fräulein, das auch zuerst bei den Engl. Fräulein tätig war, wurde stellen- und verdienstlos auf die Strasse gesetzt u. mir wurde die Anstellung verweigert, weil ich nicht aus der Kirche austrete u. treue praktizierende Katholikin bleibe. Es wurde verlangt, dass man nicht mehr in die Kirche u. nicht mehr zu den Sakramenten gehe – um diesen Preis kann man sich keine Anstellung erkaufen!“⁴³²

Anhand dieser Aussage zeigt sich, dass angesichts der auf Verdrängung von Ordens- und katholischen Laienkräften zielenden Repressionen seitens der NS-Volkswohlfahrt die weltanschauliche Differenz groß genug war, um gegenüber der nationalsozialistischen Bewegung eine Verweigerungshaltung zu praktizieren. Die zitierte Erzieherin übte darüber hinaus implizit Protest, indem sie dem Münchener Caritasdirektor über den Postweg,

⁴³⁰ ebd.; Schreiben einer staatlich geprüften Erzieherin aus Traunstein an den Münchener Caritasdirektor; die Nachricht der Erzieherin verteilt sich hier auf zwei Briefe, da sie den ersten irrtümlich nach an das Wethmannhaus in Freiburg geschickt hatte.

⁴³¹ ebd.; interessant ist, dass diese Kinderbewahranstalt, ebenso wie jene in Laufen, nicht in den Übersichten der Diözesan-Caritaszentrale erscheint. Jedoch wird sie in einer kirchengeschichtlichen Veröffentlichung über die Englischen Fräulein erwähnt. (vgl. Gagern, 1984, S. 569)

⁴³² Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1934-1952; I/AR 843; Unterstreichungen wie im Original

der durch die Aufhebung des Brief- und Fernmeldegeheimnisses durch die nationalsozialistische Regierung nicht sicher war, zum einen strategische Vorschläge zur Neuerrichtung „privater“ Kindergärten mit religiöser bzw. katholischer Prägung unterbreitete:

„Der Caritasverband der vom Staat noch eine Existenzberechtigung hat, möge doch rasch und tapfer zugreifen und anderen zuvorkommen – es geht um das Höchste, es geht um unseren hl. Glauben. Wenn andere so an der Arbeit sind, dann müssen die Berufenen, die Glaubenstreuen in unseren Reihen fest an das Werk gehen. [...] Schauen Sie, dass Sie den anderen zuvor kommen, indem Sie in den Orten, wo solche Kindergärten geplant sind wie Reit i. Winkl, Marquartenstein, Grassau, Waging, geeignete Räume, oder ein geeignetes Häuschen mieten oder pachten, wo dann ‚weltliche Privatkindergartenrinnen‘ mit der Errichtung eines Kindergartens anfangen können.“⁴³³

Zum anderen positioniert sich die Erzieherin in ihrem Schreiben deutlich gegenüber der nationalsozialistischen Weltanschauung und Erziehungspolitik:

„Denken wir nur was der Heilige Vater in seinem Rundschreiben⁴³⁴ sagte und denken wir an die armen, unschuldigen Kinderseelen. Diese Kräfte, diese ‚gottgläubigen‘ wollen in den kleinsten Winkeln, in jedem Dorf ihre ‚Zellen‘ haben, Einfluss auf die Mütter und Kinder ausüben und so den wahren echten reinen Gottesglauben vernichten. [...] Wir brauchen vorerst nichts anderes, als geeignete Räume, wenn wir auch arm an Mitteln beginnen müssen. Aber wir müssen und dürfen nicht diese Gifsaat in unseren gut katholischen Gemeinden aufkommen lassen! Nachdem wir wissen worum es geht, ist es unsere Pflicht. Es geht um das Höchste – der Kindergarten ist Nebensache! ... Wir haben unsere Pflicht keine solchen Kindergärten aufkommen zu lassen, wo nicht mehr gebetet werden darf, die nur von ‚gottgläubigen‘ Erzieherinnen geleitet werden.“⁴³⁵

Während die Übermittlung dieses als „Hilferuf[s an den] katholischen Caritasverband“ formulierten Schreibens als äußerst riskant einzustufen ist, zeugt die vorgeschlagene Strategie der Erzieherin, die aufgelösten katholischen Kindergärten als private Einrichtungen in nicht-öffentlichen Räumlichkeiten neu zu errichten, einerseits von großem Tatendrang,

⁴³³ ebd.

⁴³⁴ Sehr wahrscheinlich ist mit dieser Anspielung das päpstliche Rundschreiben „Mit brennender Sorge“ vom 14. März 1937 gemeint, in welchem Papst Pius XI. insbesondere die zunehmende Aushöhlung und Verletzung des Reichskonkordats von 1933 anmahnt.

⁴³⁵ ebd.

andererseits von einem Mangel an Informationen über die aktuelle rechtliche Lage, sofern der Rechtsbegriff im nationalsozialistischen Staat überhaupt angemessen erscheint. Denn schließlich war der Anspruch der NS-Volkswirtschaft, dass kein konfessioneller Kindergarten in unmittelbarer Nähe zu einer nationalsozialistischen Einrichtung bestehen dürfe, bereits unlängst geltend gemacht worden, ebenso wie das exklusive Recht der NSV bzw. der Gemeinden, neue Kindergärten zu errichten. Dennoch ist das Handeln der Erzieherin als Widerstandsmoment im weiteren Sinne zu betrachten, im engeren Sinne bewegte sich Ihr Verhalten zwischen Verweigerung (gegen den politischen Schulungskurs und den Austritt aus der katholischen Kirche) und stillem, indirektem Protest.

Eine eher seltene politische Konstellation ergab sich bei der Übernahme des katholischen Kindergartens in Schliersee, der laut Aktenlage im Archiv des Münchner Caritasverbandes zum 9. Oktober 1939 von der NS-Volkswirtschaft übernommen wurde. Als Initiator tritt hier der Landrat des Landkreises Miesbach in Erscheinung, der das Generalat der Kongregation der Armen Schulschwestern v. U. L. Fr. in München am 19. September 1939 zur Übergabe des Kindergartens mitsamt einer daran angeschlossenen Handarbeitsschule auffordert:

„Der Verein Kindergarten in Schliersee hat im Jahre 1934 den Kindergarten mit den Gebäulichkeiten samt Zubehör und Inventar als Eigentum auf die Kongregation der armen Schulschwestern München übertragen unter der Voraussetzung, dass der Betrieb der Anstalt als Kindergarten und Handarbeitsschule weitergeführt wird. Auf Grund der V.O. über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen ist hiezu die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich, die bisher weder erbeten noch erteilt worden ist. Der nationalsozialistische Staat beansprucht für sich allein das Recht der Erziehung der deutschen Jugend. Die Ausübung dieses Rechtes ist dem Staat zu ermöglichen, sobald eine geeignete Stelle der Partei oder des Staates die Übernahme der Kindererziehung in der Gemeinde beansprucht. Dies ist hier der Fall. Die Kreisleitung der NSV und die Gemeinde Schliersee sind bereit, den bisherigen Kindergarten samt Einrichtung mit Handarbeitsschule zu übernehmen. Ich ersuche daher um umgehende Mitteilung, ob dort die Geneigtheit besteht, wegen Übergabe des Kindergartens und der Handarbeitsschule an die genannten Stellen baldigst in Verhandlungen einzutreten.“⁴³⁶

⁴³⁶ ebd.; Schreiben des Landrats des Landkreises Miesbach an das Generalat der Kongregation der Armen Schulschwestern in München vom 19. September 1939 (Unterstreichung wie im Original)

Das Generalat der Kongregation der Armen Schulschwestern setzte das katholische Pfarramt in Schliersee, welcher der Rechtsträger des Kindergartens war, am 24. September 1939 von der Aufforderung des Landrates in Kenntnis und betonte dabei, es sei „nicht gewillt, das ordenseigene Kindergartengebäude der NSV käuflich oder mietweise zu überlassen“⁴³⁷, da es infolge zunehmender Abbaumaßnahmen im Bereich der ordenseigenen Kranken- und Altenheime für die Unterbringung „älterer und kränklicher Schwestern“ benötigt werde. Das katholische Pfarramt Schliersee wiederum bat drei Tage danach den Münchner Caritasverband, „geeignete Schritte zur Verhütung des Vorhabens, den Kindergarten Schliersee den NSV-Schwestern zu übergeben, zu unternehmen“⁴³⁸ und den betroffenen Kindergarten nach Rücksprache mit dem Erzbischöflichen Ordinariat München gegenüber den Behörden und Parteistellen zu vertreten. An dieser Stelle endet die Überlieferung des Vorgangs im Archiv des Diözesan-Caritasverbands, jedoch ist der oben zitierten Übersicht zu entnehmen, dass der Kindergarten einen Monat später von der NS-Volkswohlfahrt übernommen wurde. Aus diesem Vorgang ist ersichtlich, dass mit fortschreitender Expansion der NS-Volkswohlfahrt die Aussicht, durch Protest eine Verzögerung oder gar Aufhebung entsprechender Verfügungen zu bewirken, schwindet.

Auf die Ende des Jahres 1939 erfolgte Übernahme des katholischen Kindergartens in Ilmmünster, welcher bis zu seiner Schließung als katholische Einrichtung ebenfalls vom Orden der Armen Schulschwestern geführt worden war, schreibt der Münchner Caritasdirektor dem zuständigen Ortspfarrer:

„Mit Ihrer Nachricht von der Aufhebung Ihres Kindergartens haben Sie uns eine schlimme Hiobsbotschaft geschickt. Vielleicht haben Sie die Güte uns noch mitzuteilen, wie stark am Schluss die Belegung des Kindergartens war und auch eine Abschrift des Schreibens der Stelle, die die Schließung des Kindergartens verfügt hat.“⁴³⁹

Zwar ist dieser Vorgang im Archiv des Münchner Caritasverbands nicht weiter dokumentiert, jedoch kann die Bitte des Caritasdirektors, die Stärke der Belegung „am Schluss“ mitzuteilen, als relativ eindeutiger Hinweis darauf angesehen werden, dass der Caritasverband hier keine weiteren Schritte mehr unternahm, um den Kindergarten zu halten.

⁴³⁷ ebd.; Schreiben des Generalats der Kongregation der Armen Schulschwestern in München an das katholische Pfarramt in Schliersee vom 24. September 1939

⁴³⁸ ebd.; Schreiben des katholischen Pfarramtes Schliersee an den Münchner Caritasdirektor vom 27. September 1939

⁴³⁹ ebd.; Schreiben des Münchner Caritasdirektors an das katholische Pfarramt in Ilmmünster vom 9. November 1939

Diese verglichen mit den Protestnoten der Jahre 1935 und 1936 relativ defensive Reaktion belegt nicht zuletzt den trotz Reichskonkordat immer enger werdenden Handlungsspielraum des Caritasverbands.

4.4. Eingriffe in die katholische Hort- und Heimerziehung

Laut eigener Statistik des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. wurden bis in das Jahr 1942 hinein folgende Erziehungsanstalten und Fürsorgeheime von nationalsozialistischen Organisationen bzw. staatlichen Stellen übernommen:⁴⁴⁰

Standort, Einrichtung	gegrün-det	Plätze	ursprünglicher Träger	neuer Träger	ab
Landshut, Knabenerziehungsanstalt Vinzentinum	1866	40	Vinzentiusverein Landshut	Stadtgemeinde	01.04.1935
Mühldorf/Marienheim, Waisenhaus	1926	20	Kath. Frauenbund Mühldorf	NSV (nach Landratsbeschluss)	1936
Neuherberg/Schleißheim b. München/Santa Maria, Knabenerziehungsanstalt	1919	230	Verein Erziehungsanstalt Neuherberg e.V.	Heeresverwaltung	01.04.1937
Gauting/Josefskinderanstalt, Waisenhaus	1901	25	Vinzenzverein Gauting	NSV	01.12.1937
Wasserburg a. Inn/St. Maria Stern, Knabenheim	1931	90	Kloster S. Maria Stern, Augsburg	n.b. (Aufflassung nach Regierungsentschl.)	Mai 1938
Kloster Indersdorf/Marienanstalt	1854	330	Orden der Barmherzigen Schwestern, München	NSV	01.07.1938
Moosen b. Dorfen, Erziehungsanstalt	1862	50	Mutterhaus der Armen Schulschwestern München	aufgelöst	1939
Mettenheim b. Mühldorf, Knabenerziehungsanstalt	1887	45	Mutterhaus der Armen Schulschwestern München	aufgelöst	1940
Algasing, Knabenerziehungsanstalt	1863	230	Mutterhaus der Barmherzigen Brüder, Neuburg a. Donau	Bayr. Landesfürsorgever.	01.05.1942

⁴⁴⁰ vgl. Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1933-1942; I/AR 919; Aufstellung "Besitz-Änderungen im Bestand caritativer Einrichtungen in der Erzdiözese München – Freising"

Auffallend ist auch hier, dass sämtliche Übernahmen außerhalb der Stadt München vollzogen wurden; Einrichtungen innerhalb Münchens blieben, folgt man der Statistik des Caritasverbands, zumindest bis in das Jahr 1942 hinein vor Übernahmen durch NS-Organisationen und staatliche Institutionen verschont, wenngleich in der „Hauptstadt der Bewegung“ Übergriffe durch das NS-Regime auf Heime insbesondere der katholischen Jugendfürsorge, die von Denunziationen bis hin zu Gestapo-Verhören reichten, keine Seltenheit waren. Ein weiteres Beispiel für einen Eingriff in die laufende katholische Heimerziehung stellt das Kinderheim St. Rupert in der Münchner Kazmairstraße dar.

Dessen Leitung erhielt am 13. März 1936 einen Bescheid von der bayrischen Landeshauptstadt München, welche dem Kinderheim im Nachgang zu einer behördlichen Begehung am 14. Februar 1936 die Nichterfüllung folgender Auflagen anmahnte:

„Auf die mit Entschließung vom 1.10.1935 verlangte Anbringung von Führerbildern wird nochmals hingewiesen. Von dem in der Anstalt im Erziehungsdienst tätigen Personal fehlen die Zeugnisse über berufliche Ausbildung, über einen unbescholtenen Lebenswandel und über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit. Außerdem ist noch der Nachweis zu erbringen über die arische Abstammung durch Vorlage von Geburtsurkunden (eigene) und Heiratsurkunden der Eltern. Von den Bediensteten ist ein namentliches Verzeichnis mit Angaben über Reichsangehörigkeit, Führung sowie über Bezüge und Arbeitszeit notwendig.“⁴⁴¹

Der Bescheid sah zwar die Möglichkeit eines Einspruches innerhalb von zwei Wochen bei der Regierung von Oberbayern vor, jedoch weist Diözesan-Caritasdirektor Dr. Müller in einer Stellungnahme, welche als Antwort auf ein Unterstützungsgesuch seitens der Heimleitung betrachtet werden muss, auf die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin:

„Das Anbringen von Führerbildern in den Kindergärten ist Pflicht und muss also bis spätestens 20.4.1936 vollzogen und gemeldet sein. Auch das Einholen der verschiedenen genannten Zeugnisse und Nachweise, sowie des Verzeichnisses der Bediensteten beruht auf gesetzlichen Bestimmungen. So müssen deshalb ebenfalls alle beigebracht werden.“⁴⁴²

⁴⁴¹ Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1934-1952; I/AR 843; Anordnung des Münchner Oberbürgermeisters bzgl. der Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen im Kinderheim St. Rupert

⁴⁴² ebd.; Schreiben des Münchner Caritasdirektors an die Leitung des Kinderheims St. Rupert vom 25. März 1936

Zwar lässt sich aus dieser augenscheinlichen Ablehnung auf den ersten Blick kein Anzeichen nonkonformen Verhaltens oder gar von Widerstand entnehmen, jedoch muss der Inhalt dieser Nachricht im Kontext der gesamten Strategie der Caritasorganisation gegenüber der NS-Volkswohlfahrt betrachtet werden. Demnach sollten Konflikte auf einer möglichst hohen politischen Ebene, d.h. zwischen dem Präsident des Deutschen Caritasverbands Kreutz und dem „Reichswalter für Volkswohlfahrt“ Hilgenfeldt gebündelt verhandelt werden, nötigenfalls unter Einbeziehung des Deutschen Episkopats oder bestimmter Ministerien wie z.B. dem Reichsministerium des Innern; mindestens jedoch auf der Ebene Diözesan-Caritasverband/Gauamtsleitung.

Eine in pädagogischer Hinsicht besondere Stellung kommt der vom Vinzentiusverein im Jahr 1901 zunächst ausschließlich als Waisenhaus in Betrieb genommenen *St.-Josef-Anstalt in Gauting* zu, da diese bis in die zwanziger Jahre hinein mehrere verschiedene Abteilungen zugleich unterhielt; darunter befanden sich im Jahr 1931 ein Kinderheim mit 20 Pflegebetten, ein Kindergarten mit 40 Plätzen, ein Kinderhort mit 40 Plätzen, eine Handarbeitsschule mit 20 Plätzen sowie eine ambulante Krankenpflegestation. Nachdem die Einrichtung den staatlich vorgegebenen Hygienestandards nicht mehr genügte, wurde für diese im Jahr 1931 mit kommunalen Mitteln ein Neubau errichtet, so dass an der Ausrichtung sowie am Betrieb der Einrichtung nunmehr vier Akteure beteiligt waren: der Vinzentiusverein, der das neue Anstaltsgebäude 1931 in seine Trägerschaft übernahm, der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. als dessen Spitzenverband, die politische Gemeinde Gauting als Eigentümer der Liegenschaft sowie die Armen Franziskanerinnen von Mallersdorf, die für den operativen Betrieb zuständig waren.

In einem Einschreiben an den Gautinger Vinzentiusverein vom 6. November 1937 gibt der nach der Machtübernahme neu eingesetzte Gautinger Bürgermeister Nafziger die Übernahme des St.-Josefs-Heims bekannt:

„Verschiedene Besichtigungen seitens mehrerer Dienststellen der Fürsorge haben zu Beschwerden Anlass gegeben, die zu einer Besichtigung durch das Innenministerium führten. Das Ministerium hat wegen mangelhafter Führung des Heimes die sofortige Schliessung des Heimes [bis 1. Dezember 1937] bestimmt. [...] Der mit der Gemeinde abgeschlossene Vertrag verliert somit mit diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit.“⁴⁴³

⁴⁴³ Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1926-1937; I/AR 260; Schreiben des Gautinger Bürgermeisters an den Gautinger Vinzentiusverein vom 6. November 1937

Wenige Tage später lud der Münchener Caritasdirektor den Gautinger Pfarrer Berghammer (der zugleich Vorsitzender des örtlichen Vinzentiusvereins war) sowie eine zuständige Mallersdorfer Schwester zu Domkapitular Zinkl in das Erzbischöfliche Ordinariat ein, um den Sachverhalt und die weitere Vorgehensweise mit ihm zu beraten.

In der Ausgabe vom 16./17. November 1937 veröffentlicht der „Völkische Beobachter“ anlässlich der bevorstehenden Übernahme des St.-Josef-Heims einen Artikel mit dem Titel „Die NS.-Volkswohlfahrt“ greift ein!“, der den Vorgang zu begründen versucht:

„[...] Es mag vielen unbekannt geblieben sein, dass diese Kinderbewahranstalt in sehr, sehr vielen Dingen zu wünschen übrig ließ und daß sie insbesondere nicht die Anforderungen erfüllte, die heute von einem Heim verlangt werden müssen, dem die Betreuung des Nachwuchses obliegt. [...] Wie sich der Beauftragte der NSV., Kreis Starnberg, persönlich überzeugte, lebten die Pfleglinge in einem Zustand der Verwahrlosung, der unmöglich weiter geduldet werden konnte. Die Schuld trifft nicht die Mallersdorfer Schwestern allein, sondern vor allem das Mutterhaus. Wie festgestellt wurde, mußten die Schwestern außer der Arbeit im Heim noch Kranken- und Nachtbesuche machen und nebenbei das Kinderheim betreuen. Abgesehen davon, daß es für die Gesundheit der Kinder durchaus nicht zuträglich ist, wenn die Schwestern nach einem Krankenbesuch wieder den gleichen Raum mit den Kindern teilen, so fehlte den Schwestern jede Ausbildung für Kinderpflege und Hygiene. Es war höchste Zeit, daß hier die NSV. eingriff. [...]“⁴⁴⁴

Der Autor des parteinah verfassten Artikels ließ – ähnlich wie im Fall des Laufener Kindergartens – keine Gelegenheit aus, die vermeintlichen Schwachstellen in der bisherigen Führung des Kinderheims darzulegen. Zwar boten die für die Mallersdorfer Schwestern typischen ärmlichen Arbeitsbedingungen eine gewisse Angriffsfläche, jedoch ließ der Verfasser die Tatsache, dass das Heim im Jahr 1931 in einen Neubau umgezogen war, ebenso unberücksichtigt wie den Ausbildungsstand derjenigen Schwestern, die mit der Leitung der Bewahranstalt und des Hortes alleinig beauftragt war – einer staatlich geprüften Erzieherin.

Stattdessen wurde im Artikel des Völkischen Beobachters betont, dass man das Heim nunmehr mit geschulten Kräften besetzen werde, man die Räumlichkeiten „neu herrichten“ und mit neuen Möbeln ausstatten werde (obwohl im Jahre des nur sechs Jahre zu-

⁴⁴⁴ ebd.; "Die NS.-Volkswohlfahrt greift ein! – Das Gautinger Kinderheim wird NSV-Kindergarten", Artikel aus dem Völkischen Beobachter vom 16./17. November 1937

rückliegenden Neubaus neue Möbel gestiftet worden wahren). Darüber hinaus sollten die Kinder „zu Sauberkeit und fröhlicher Kameradschaft“ erzogen werden, Sonne und Freude sollten in das Heim einziehen und „ein neuer Geist [...] das Haus beherrschen.“ Der Artikel schließt mit der Feststellung, die Übernahme des Kindergartens durch die NSV finde in den Kreisen der Gautinger Bevölkerung breite Zustimmung.

Offensichtlich als Ergebnis der Unterredung zwischen dem Gautinger Pfarrer, Domkapitular Zinkl und Caritasdirektor Dr. Müller reagiert letzterer mit einem Beschwerdeschreiben an den Gauamtsleiter der NSV (Dr. Jäger) auf den oben zitierten Zeitungsartikel:

„Im Völkischen Beobachter vom 16./17.11.1937 beschäftigt sich die NSV mit den Zuständen im Kindergarten in Gauting. Ich möchte dazu bemerken, dass ich diese Art eine Arbeitsgemeinschaft zu pflegen sehr bedaure. Ich möchte Sie ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass Beanstandungen über unsere Einrichtungen doch bei uns als dem zuständigen Spitzenverband zunächst angebracht werden.“⁴⁴⁵

Der Gauamtsleiter Dr. Jäger reagierte wiederum in einem Antwortschreiben und stellt dabei die vermeintliche Rechtmäßigkeit und die Unumkehrbarkeit des Beschlusses fest:

„Bei dieser Sachlage kann man die Angelegenheit nicht auf die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege abstellen. Ich bin überzeugt, dass Sie selbst über die Dinge in Gauting nicht unterrichtet waren, und ich darf Sie versichern, dass die Reste früherer Arbeit, die ich bei meinem kürzlichen Besuch in Gauting – trotz des energischen Eingreifens der NS.-Volkswohlfahrt – noch beobachten konnte, schon hingereicht hätten, eine der heutigen Auffassung von Kinder- und Jugendbetreuung einigermaßen angeglichene Änderung herbeizuführen. Nachdem – wie gesagt – die Dienstaufsichtsbehörde von sich aus in die Angelegenheit eingegriffen hat, dürfte es sich erübrigen, jetzt noch auf Details einzugehen. Im übrigen hat m.W. nach Einsatz der NS.-Volkswohlfahrt durch die Dienstaufsichtsbehörde der zuständige Ortspfarrer an den gepflogenen Verhandlungen teilgenommen.“⁴⁴⁶

Dr. Jäger entzog somit der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege die Deutungshoheit über Enteignungen, die durch fachliche Mängel (Verwahrlosung, Hygiene) be-

⁴⁴⁵ ebd.; Schreiben des Münchener Caritasdirektors an die Gauamtsleitung der NSV in München vom 29. November 1937

⁴⁴⁶ ebd.; Antwortschreiben der Gauamtsleitung München-Oberbayern an den Münchener Caritasdirektor vom 10. Dezember 1937

gründet sind und gab zu verstehen, dass er mit dem Eingreifen der „Dienstaufsichtsbehörde“ die Angelegenheit nachdrücklich für erledigt betrachtet. Darüber hinaus stellte er implizit fest, der Pfarrer der Gemeinde Gauting habe die Entscheidung durch seine Teilnahme an den Verhandlungen geduldet, womit der Gegenseite letztendlich jegliche Argumentationsgrundlage entzogen war.

Interessant ist auch an diesem Fall die Vorgehensweise zur Übernahme der Einrichtung: Das Innenministerium erließ die Schließung der Heims inklusive der angeschlossenen Abteilungen, nachdem unter anderem der Gauamtsleiter der NSV in München und Oberbayern eine persönliche Begehung vorgenommen hatte. Anschließend trat jedoch der Bürgermeister der Kommune in Erscheinung, um den Vinzentiusverein als Rechtsträger des Kinderheims über den Vollzug des Beschlusses zu informieren, wobei der Münchener Caritasverband als Spitzenverband nicht mit einbezogen wurde. Nutznießer der Übernahme war zu guter Letzt die NS-Volkswohlfahrt, welche die Einrichtung schließlich wieder in Betrieb genommen hat, nachdem die Franziskanerinnen von Mallersdorf die Einrichtung – mit Ausnahme der ambulanten Krankenpflegestation – aufgeben mussten.

Insgesamt betrachtet kristallisiert sich hier eine Strategie zur Umgehung der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege heraus. Hätte sich die NSV mit ihrem Anliegen, die Einrichtung übernehmen zu wollen, direkt an den Diözesan-Caritasverband gewandt, hätte dieser um so schneller den Deutschen Caritasverband und das Erzbischöfliche Ordinariat um Unterstützung gebeten. Die Angelegenheit hätte dann zwischen dem Deutschen Caritasverband und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt unter Berufung auf das Reichskonkordat zugunsten des Caritasverbandes und seines angeschlossenen Trägers entschieden werden können. Die angewandte Strategie, welche die Umgehung der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege sowie das Vorschieben vermeintlicher fachlicher Mängel zur Begründung einer Schließung inkludiert, erschien den Nationalsozialisten offensichtlich Erfolg versprechender; statistisch betrachtet waren sie damit auch erfolgreich.

An diesem Beispiel zeigt sich zudem, dass das im von fortschreitender Expansion der NSV geprägten Jahr 1937 der Protest des Caritasdirektors bereits an Wirkung verloren hatte.

4.5. Eingriffe in die Erholungsfürsorge

Über Besitzstandsänderungen im Bereich der Erholungsfürsorge macht die Statistik des Münchener Caritasverbands aus dem Jahr 1942 folgende Aussagen:⁴⁴⁷

Standort, Einrichtung	gegrün-det	Plätze	ursprünglicher Träger	neuer Träger	ab
Malseneck	1921	16	Kloster der Alexianer von Aachen	NSDAP	04.04.1941
Marwang, Erholungsheim St. Joseph	1927	60	Mutterhaus der Schwestern vom Allerheiligsten Heiland, Neumarkt Opf.	Deutsche Reichsbahn	Oktober 1941
Traunstein, Kuranstalt	1917	120	Mutterhaus der Schwestern vom Allerheiligsten Heiland, Neumarkt Opf.	SS	1941

Auch im Bereich der Erholungsheime ist festzustellen, dass sich die Übernahmen durch nationalsozialistische Organisationen ausschließlich auf Einrichtungen außerhalb der Stadt München konzentrierten. Während im Bereich der Kindergärten und -heime die Übernahmen durch nationalsozialistische Organisationen und staatliche bzw. kommunale Institutionen bereits Mitte der 1930er Jahre einzusetzen begannen, wurden die drei Erholungsheime, deren Übernahme bis 1942 im Archiv des Münchener Diözesan-Caritasverbands überliefert ist, offensichtlich im Zuge des Klostersturms in Anspruch genommen.

Ein ärztlicher Bericht über die Durchführung der örtlichen Jugendfürsorge durch den Katholischen Jugendfürsorgeverband von Juli bis August 1933 kommt zu folgendem abschließenden Ergebnis:

„Die für die Kur überwiesenen Kinder waren von den Schulärzten auf ihre Bedürftigkeit hin untersucht und begutachtet worden. Und schon eine flüchtige Besichtigung bestätigte die Richtigkeit der getroffenen Wahl. Insbesonders überzeugte der Allgemeinzustand der älteren Mädchen die Notwendigkeit einer Erholungskur. [...] Im übrigen bestand die Kur in der Anwendung der natürlichen Heilfaktoren, Wasser, Luft und Sonne und einer regelmäßigen täglichen Liegekur von 1½ Stunden Dauer. Dazu kamen als funktionaler Anreiz sozusagen, gymnastische Übungen, Reigen, Spaziergänge, Spiele und besonders auch Atemübungen. Die eigentliche Durchführung der Kur lag in den Händen von Lehrern, Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen, die sorgfältig ausgewählt und zum Teil schon mehrere

⁴⁴⁷ vgl. Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1933-1942; I/AR 919; Aufstellung "Besitz-Änderungen im Bestand caritativer Einrichtungen in der Erzdiözese München – Freising"

re Jahre in den Erholungsstätten tätig waren. Ihrer Sorgfalt, ihrem Eifer und ihrer pädagogischen Betreuungsarbeit ist wohl in erster Linie das gute gelingen der Kur zuzuschreiben[...]"⁴⁴⁸

Der Arzt hob als besonderen Erfolg der Kur neben einer durchschnittlichen Gewichtszunahme von ca. 1,2 Kilogramm die „seelische Umstimmung der bedürftigen Kinder“ hervor. Basierend auf der Aktenlage kann festgehalten werden, dass in dieser frühen Phase der nationalsozialistischen Herrschaft die pädagogische Arbeit in der Erholungsfürsorge in der Erzdiözese München und Freising noch sichtbar unberührt war sowohl von der völkischen Doktrin als auch von Selektionsmaßnahmen. In diesem Beispiel erscheint die katholische Erholungsfürsorge im Sommer 1933 noch als geschützter Raum, wohingegen in den Folgejahren die NSV auch in diesem Handlungsfeld ihre Vorherrschaft Schritt für Schritt auszubauen versucht – schließlich galt es in diesem pädagogischen Arbeitsfeld, Kinder körperlich zu unterstützen und damit Volkspflege im ursprünglichsten Sinne zu betreiben.

Als Ergebnis dieses Prozesses wurde am 9. April 1935 eine im Rahmen des Hilfswerks „Mutter und Kind“ getroffene Vereinbarung zwischen dem Reichsleiter der NS-Volkswohlfahrt Hilgenfeldt und dem Präsidenten des Deutschen Caritasverbands Kreutz herausgegeben, welche die Rollen beider Seiten bei der Kinderlandverschickung festlegte und den organisatorischen Ablauf derselben regelte. Diese Vereinbarung sah unter anderem vor, dass im so genannten Aufnahmegau der dortige Diözesan-Caritasverband in einem von der dortigen Gauamtsleitung vorgegebenen Terminintervall Familienpflegestellen anwarb und diese an die Gauamtsleitung meldete, welche sie wiederum an die Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder“ senden sollte. Derselbe Ablauf war auch bei der Erfassung der erholungsbedürftigen Kinder im so genannten Entsendegau vorgesehen, wobei der Caritasverband für die Prüfung der Hilfs- und Erholungsbedürftigkeit zuständig war. Die Gauamtsleitungen waren wiederum zuständig für die Vermittlung von Versicherungen sowie für die Zusendung von Fahrpreisermäßigungen an den jeweils zuständigen Diözesan-Caritasverband. Von zentraler Bedeutung für die autonome Durchführung der Kinderlandverschickung der Caritas ist die Festlegung, dass die „Unterbringung von Stadtkindern in Familienpflegestellen auf dem Lande durch den Caritasverband [...] im Rahmen dieser Vereinbarung unter eigener Verantwortung und zugleich unter Aufsicht der kirchlichen Behörden [erfolgt].“ Somit sicherte sich der Caritasverband das Recht, die für eine Kinder-

⁴⁴⁸ Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1918-1954; I/AR 418; Ärzlicher Bericht über die Durchführung der örtlichen Erholungsfürsorge 1933 durch den Kath. Jugendfürsorgeverein München

landverschickung in Frage kommenden Kinder selbst auszuwählen; die NSV musste jedoch über das Ergebnis dieser Auswahl informiert werden, was bereits eine zusätzliche Kontrollmöglichkeit gegenüber der katholischen Wohlfahrtspflege ermöglichte.⁴⁴⁹

Im Folgejahr 1936 kam dieselbe Vereinbarung mit wenigen Ergänzungen wieder zur Anwendung; jedoch waren die Diözesan-Caritasverbände nunmehr verpflichtet, für den oben beschriebenen Meldegang die Formulare der NSV zu nutzen. Des Weiteren mussten die zu entsendenden Kinder vorab einer ärztlichen Prüfung unterzogen werden, welche vom Caritasverband zu veranlassen war. Den Kreisstellen der NS-Volkswohlfahrt war es nun auch möglich, die vom Caritasverband eingereichten Listen auf „Doppelbelegung“ zu prüfen.⁴⁵⁰

Dass die Entsendung katholischer Kinder in katholische Familien einen fundamentalen Stellenwert beim Caritasverband einnahm, zeigt die Reaktion des Münchner Caritasdirektors auf folgende Passage eines Aufrufes einer Miesbacher Zeitung, das Erholungshilfswerk des deutschen Volkes zu unterstützen, welcher ursprünglich das Ergebnis einer Sitzung der örtlichen Arbeitsgemeinschaft für das Sommerhilfswerk beinhalten sollte:

„Es sollen uns auch nicht konfessionelle Bedenken daran hindern, Kinder zur Erholung bei uns aufzunehmen, denn schließlich sind die Zeiten endgültig begraben, da man einen Deutschen, der einer anderen Konfession angehörte, als zweitklassig betrachtete. Es bringt keiner evangelischen Familie Schaden, wenn sie ein katholisches Kind zu sich nimmt und umgekehrt verletzt das evangelische Kind in einem katholischen Haushalt auch nicht dessen religiöses Empfinden. Schließlich sind beide deutsche Kinder, und gerade diesen deutschen Kindern gilt es, eine sonnige Jugend zu schenken [...]“⁴⁵¹

Caritasdirektor Dr. Müller beschwerte sich drei Tage später beim Gauamtsleiter für München und Oberbayern Dr. Jäger, die Presse habe die „Fundamentalforderung“ der beiden anwesenden, Caritasverband und Innere Mission vertretenden Pfarrer, man möge die Konfessionen im abzudruckenden Aufruf nicht erwähnen, ignoriert. Er verlangte eine Richtigstellung innerhalb weniger Tage, ansonsten werde er bei der Zentralratssitzung des

⁴⁴⁹ vgl. Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1929-1936; I/AR 745; Vereinbarung betr. Zusammenarbeit des Deutschen Caritasverbandes mit dem "Erholungswerk des Deutschen Volkes" in der Kinderlandverschickung vom 9. April 1945

⁴⁵⁰ vgl. Ebd.; Kinderlandverschickung im Deutschen Caritasverband, Sommer 1936 (Zusammenstellung des Deutschen Caritasverbands, Februar 1936)

⁴⁵¹ ebd. Aufruf in einer Miesbacher Tageszeitung vom 5. Mai 1936

Deutschen Caritasverbands über die Angelegenheit berichten.⁴⁵² Nachdem das Schreiben von der Gauamtsleitung ignoriert worden war, kündigte der Direktor der Berliner Hauptvertretung des Caritasverbands Wienken an, er werde die Angelegenheit bei Amtsleiter Althaus (Amt für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe innerhalb des Berliner Hauptamts für Volkswirtschaft) „zur Sprache bringen.“⁴⁵³

Dieses Beispiel zeigt, dass die Leitung des Diözesan-Caritasverbands auch innerhalb eines – zumindest bis Mitte der 1930er Jahre – vorwiegend von Kooperation geprägten Handlungsfelds scharf, wenngleich erfolglos, auf gezielte Provokationen durch die Nationalsozialisten reagierte.

4.6. Eingriffe in die Behindertenhilfe

4.6.1. Zwangssterilisation – ein Fallbeispiel

Am 11. Januar 1935 richtete das Referat Jugendfürsorge im Deutschen Caritasverband die Bitte an die Diözesanverbände, „typische Urteile der Erbgesundheitsgerichte, insbesondere der Erbgesundheitsobergerichte durch Beteiligte oder durch irgendwelche Vertrauensleute sammeln“ zu lassen und zu übermitteln. Dabei ging es dem Deutschen Caritasverband insbesondere um „Entscheidungen, in welche[n] von einer Operation abgesehen wurde, weil in anderer Weise die Verhütung erbkranken Nachwuchses sicher gestellt wurde, ferner solche, in denen der Begriff der ‚geschlossenen Anstalt‘ festgelegt bzw. eine einzelne Anstalt (welche?) als geschlossene Anstalt im Sinne der Ausführungsbestimmungen zum Sterilisierungsgesetz bezeichnet wird.“⁴⁵⁴ Das Motiv für diese Anforderung wird schnell sichtbar, betrachtet man den einzigen vom Münchener Diözesan-Caritasverband übermittelten prototypischen Fall, aus dem sich laut Aussage des Caritasdirektors „am besten die Lage in München sehen“⁴⁵⁵ lässt. Dieser bemängelt, dass trotz einer entsprechenden Ministerialentschließung über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses für die Anerkennung einer Einrichtung als geschlossene Anstalt eine regelrechte Ummauerung verlangt werde.

⁴⁵² vgl. Ebd.; Schreiben des Münchener Caritasdirektors an den Gauamtsleiter für München und Oberbayern vom 8. Mai 1936

⁴⁵³ vgl. Ebd. Schreiben des Direktors der Berliner Hauptvertretung des Caritasverbands an den Münchener Caritasdirektor vom 26. Mai 1936

⁴⁵⁴ Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; 1934-1935; I/AR 744; Rundschreiben des Deutschen Caritasverbands an die Diözesan-Caritasverbände vom 11. Januar 1935 (Hervorhebung wie im Original)

⁴⁵⁵ ebd.; Schreiben des Münchener Caritasdirektors an den Deutschen Caritasverband vom 14. März 1935

Die Überlieferung des übermittelten Falls beginnt mit der Abschrift eines Bescheides des Bezirksarztes des Bezirksamts Rosenheim vom 30. November 1934, der an einen vom katholischen Pfarramt in Kirchdorf a. Inn⁴⁵⁶ betreuten, geistig behinderten ehemaligen Fürsorgezögling gerichtet ist:

„Auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses des Erbgesundheitsgerichts Rosenheim vom 14. Juni 1934 und des Erbgesundheitsobergerichts v. 17. Nov. 1934 fordere ich Sie auf, den zu Ihrer Unfruchtbarmachung erforderlichen Eingriff binnen zwei Wochen vom Empfang des Schreibens an, im städtischen Krankenhaus Rosenheim vornehmen zu lassen. Bemerkt wird, dass der Eingriff auch gegen Ihren Willen vorgenommen werden wird. Ist bei Ablauf der Frist der Eingriff noch nicht erfolgt, so ist der Eingriff mit Hilfe der Polizeibehörde, nötigenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwanges, in der von mir bezeichneten Anstalt auszuführen.“⁴⁵⁷

Bei dieser Fristsetzung ergibt sich ein Termin spätestens am 15. Dezember 1934. Als einzigen Ausweg bot der Bescheid des Bezirksarztes dem Klienten die Möglichkeit, sich dauerhaft unter den folgenden Bedingungen in einer geschlossene Anstalt unterbringen zu lassen:

Wenn Sie sich auf Ihre eigenen Kosten in eine geschlossene Anstalt (Heil- und Pflegeanstalt) aufnehmen lassen, die volle Gewähr dafür bietet, dass die Fortpflanzung unterbleibt, wird das Erbgesundheitsgericht auf Ihren Antrag anordnen, dass die Vornahme des Eingriffs solange ausgesetzt wird, als Sie sich in der Anstalt befinden.“⁴⁵⁸

Der für die Gemeinde Kirchdorf a. Inn zuständige Pfarrer ließ sich zu diesem Fall umgehend ärztlich beraten. Ein entsprechendes Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass sich, nachdem ein rechtskräftiger Beschluss des Erbgesundheitsobergerichts vorliege, auf rechtlichem Wege nichts mehr erreichen ließe. Es bestünde lediglich die Möglichkeit, „ein Gesuch an das [bayrische] Staatsministerium des Innern zu richten, damit es auf dem Verwaltungswege von der Durchführung der Sterilisierung entweder für immer oder wenigs-

⁴⁵⁶ im Landkreis Rosenheim

⁴⁵⁷ ebd.; Schreiben des Bezirksarztes des Bezirksamts Rosenheim an einen "erbkranken" Patienten vom 30. November 1934

⁴⁵⁸ ebd.

tens vorläufig Abstand nimmt.“⁴⁵⁹ In einem solchen Gesuch seien alle Umstände anzugeben, die zugunsten des Klienten sprechen,

„insbesondere die Tatsache, dass er seit 1929 nicht mehr Anstaltpflege notwendig hatte, dass die damals vorhandenen Wahnideen sich seit Jahren nicht mehr bemerkbar machen, dass er weder seine Umgebung im allgemeinen, noch insbesondere weibliche Personen irgendwie belästigt. Die Tatsache, dass er geistig auf einer niedrigen Entwicklungsstufe steht, ist noch nicht genügend, um eine Sterilisation herbeizuführen. [...] Wenn das Gesuch an das Ministerium des Innern keinen Erfolg hat, gibt es keinen Weg, dass [der Klient] der Sterilisierung entgehen kann als die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt.“⁴⁶⁰

Von einem Gesuch an das bayrische Innenministerium ist in den Akten des Archivs des Münchener Caritasverbands nichts überliefert.⁴⁶¹ Dagegen lässt sich der Versuch einer Anstaltsunterbringung ungewöhnlich genau nachzeichnen, was mit hoher Wahrscheinlichkeit darin begründet liegt, dass der vorliegende Fall zum Zwecke der Übermittlung an den Deutschen Caritasverband (siehe oben) möglichst lückenlos dokumentiert worden ist.

Am 11. Dezember 1934 wandte sich das katholische Pfarramt in Kirchdorf a. Inn an den Münchener Diözesan-Caritasverband und bat diesen, für jenen zur Sterilisation verurteilten Klienten „die möglichst kostenlose Unterbringung in eine geschlossene Anstalt vermitteln zu wollen. [Der Klient], vom Erbgesundheitsgericht zur Sterilisierung verurteilt, soll dadurch vor diesem Eingriff bewahrt bleiben.“⁴⁶² Der Münchener Caritasdirektor wiederum leitete das Gesuch zwei Tage danach an den Leiter der Assoziationsanstalt Schönbrunn weiter, mit der Bitte um Anstaltsunterbringung des Klienten. Der Schönbrunner Anstaltsleiter erteilte der Anfrage des Münchener Caritasdirektors zeitnah am 14. Dezember 1934 folgende Absage:

„Wir werden im Falle des [Klienten] nicht helfen können. Für Insassen unserer Anstalt ist bereits in 18 Fällen das Urteil vom Erbgesundheitsgerichte gefällt worden oder es ist in den nächsten Tagen ein Urteilsspruch zu erwarten. Weitere Anträge auf Unfruchtbarmachung werden gestellt.

⁴⁵⁹ ebd.; Schreiben eines Arztes an den Pfarrer der Gemeinde Kirchdorf vom 10. Dezember 1934

⁴⁶⁰ ebd.

⁴⁶¹ es ist jedoch nicht auszuschließen, dass ein solcher direkt vom Pfarramt an das Staatsministerium gerichtet wurde.

⁴⁶² ebd.; Schreiben des katholischen Pfarramts der Gemeinde Kirchdorf a. Inn an den Münchener Caritasverband vom 11. Dezember 1934

Die Fürsorgeverbände lassen Anträge auf Unfruchtbarmachung stellen, damit sie, um Kosten der Anstaltpflege zu ersparen, einen Teil der jetzt hier untergebrachten Pfleglinge aus der Anstalt entlassen können. Es erwächst uns hier eine grosse Aufgabe besonders hinsichtlich der weiblichen Pfleglinge; denn werden diese sterilisiert entlassen so sind sie in vielen Fällen eine enorme sittliche Gefahr für eine ganze Gemeinde. Diese Kranken sind aber immer arm, ebenso wie ihre Angehörigen; es bleibt uns da nichts anderes übrig als in vielen Fällen diesen Pfleglingen, die schon in unserer Anstalt sind, einen Freiplatz zu geben. Von aussenher noch Leute aufzunehmen, die nicht pflegebedürftig sind, können wir daher augenblicklich nicht mehr; wir müssen zuerst unseren schon hier untergebrachten, noch dazu pflegebedürftigen Leuten helfen. Wir könne die Grösse der uns dadurch erwachsenden Last noch nicht ganz klar überschauen; aber wir fürchten, dass sie sehr gross werden wird. Wir schreiben Ihnen das, damit Sie verstehen, warum wir die Aufnahme des [Klienten] nicht gewähren können. Der Fall [...] scheint uns übrigens – abgesehen von der prinzipiellen Seite der Sache – gar nicht so vordringlich zu sein zur Anstaltsunterbringung. Unsere Ausführungen bitten wir nicht nach Kirchdorf weiterzugeben. Sie sind nur für den K. Caritasverband bestimmt.“⁴⁶³

Hieraus wird ersichtlich, dass der Schönbrunner Anstaltsleiter und der Münchener Caritasdirektor die Sachlage vollkommen unterschiedlich einschätzen. Während für Steininger, der den Fall herunterzuspielen versucht, ein Sterilisationsurteil zum beruflichen Alltag gehört, möchte Dr. Müller nichts unversucht lassen, die Sterilisation des Klienten abzuwenden. Drei Tage später teilte Steininger dem Münchener Caritasdirektor mit, dass der Klient „in seiner Not“ am Abend des 16. Dezembers 1934 in der Assoziationsanstalt Schönbrunn angekommen sei; man habe „den fast verzweifelten Mann trotz vieler Bedenken nicht abgewiesen.“⁴⁶⁴ Caritasdirektor Dr. Müller bestärkt den Einrichtungsleiter in seiner unter Vorbehalt getroffenen Entscheidung, den Klienten aufzunehmen:

„Möge unser Herrgott Ihnen die Wohltat, die Sie dem armen Menschen zuteil werden liessen in reichstem Masse durch seine Weihnachtsgnade

⁴⁶³ ebd.; Schreiben des Direktors der Assoziationsanstalt Schönbrunn an den Münchener Caritasverband vom 14. Dezember 1934 (Hervorhebungen wie im Original)

⁴⁶⁴ ebd. Schreiben des Direktors der Assoziationsanstalt Schönbrunn an den Münchener Caritasdirektor vom 17. Dezember 1934

vergelten. Ich erlebe es hier auch, dass die Sterilisation nahe an ein To-
desurteil herankommt. Wie wird das noch weitergehen?“⁴⁶⁵

Die folgenden drei Monate sind in der Überlieferung des Diözesan-Caritasverbands nicht unmittelbar dokumentiert. Erst ein Anwaltsschreiben vom 12. März 1935 gibt wieder Auskunft über die Entwicklung des Falls. Der vom Münchener Caritasverband eingeschaltete Rechtsanwalt berichtet darin, er habe mit dem Vorstand der zuständigen Abteilung der chirurgischen Klinik⁴⁶⁶ Rücksprache gehalten. Die Anstalt Schönbrunn habe bereits am 5. Februar 1935 auf Rückfrage des Bezirksamtes Rosenheim „berichtet, dass sie sehr bezweifle, ob [der Klient] auf die Dauer behalten werden könne und ferner, dass die Anstalt nicht in der Lage sei, die von ihr gewünschte b i n d e n d e Erklärung hinsichtlich des genügenden Abschlusses von der Öffentlichkeit abzugeben.“⁴⁶⁷ Aufgrund dieser Mitteilung habe das Bezirksamt den Klienten polizeilich in die chirurgische Klinik einliefern lassen und bestehe auf umgehender Durchführung der Sterilisation. Der Vorschlag des Rechtsanwalts, den Klienten noch einmal in die Assoziationsanstalt Schönbrunn zu verbringen, bis eine adäquate geschlossene Einrichtung gefunden wäre, sei vom Abteilungsvorstand der chirurgischen Klinik mit Verweis auf die Vorgaben des Bezirksamtes Rosenheim abgelehnt worden. Vielmehr sei dem Caritasverband auf Drängen des Rechtsanwalts eine letzte Frist gesetzt worden, bis zu deren Ablaufen die Klinik den Eingriff hinauszögern werde: bis 13. März 1935 um 12.00 Uhr hätte der Münchener Caritasverband die Unterbringung des Klienten in einer staatlich anerkannten Anstalt inklusive Kostenhaftung vorweisen müssen, um die Sterilisation desselben abzuwenden. Der Rechtsanwalt habe dem Abteilungsvorstand „erklärt, dass diese Zusage als nicht möglich zu erachten sei, wenn bis zu dem angegebenen Zeitpunkte keine schriftliche oder telefonische Mitteilung durch den Caritasverband erfolgt sei.“⁴⁶⁸ An dieser Stelle endet die direkte Überlieferung des Falls. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Caritasverband die geforderten Zusagen nicht machen konnte, da selbst die Assoziationsanstalt Schönbrunn von staatlicher Seite aus nicht als geschlossene Anstalt anerkannt wurde. Darüber hinaus muss die gesetzte Frist aufgrund der kurzen Reaktionszeit von 0-1 Tagen als praktisch unerfüllbar be-

⁴⁶⁵ ebd.; Schreiben des Münchener Caritasdirektors an den Direktor der Assoziationsanstalt Schönbrunn vom 21. Dezember 1934

⁴⁶⁶ Vermutlich ist die chirurgische Klinik in Rosenheim gemeint.

⁴⁶⁷ ebd.; Schreiben eines Rechtsanwalts an den Münchener Caritasdirektors vom 12. März 1935 (Hervorhebung im Original)

⁴⁶⁸ ebd.

trachtet werden. Der Direktor der Assoziationsanstalt Schönbrunn rechtfertigt sein Vorgehen in einem wenige Tage später verfassten Schreiben wie folgt:

„Der Bezirksarzt in Rosenheim verlangte von uns eine schriftliche Erklärung, die wir mit gutem Gewissen nicht abgeben konnten. Es rührte sich dann wochenlang nichts mehr, sodaß wir glaubten man würde [den Klienten] auch ohne die von uns verlangte Garantie unbehelligt hier lassen. Eines Tages aber holte ihn die Polizei. – [Der Klient] leidet nach unseren Beobachtungen sicher an Schizophrenie. Ein Einschaffen in eine Irrenanstalt wird wieder einmal notwendig werden. Dann wäre die Sache doch wieder akut und unvermeidlich geworden.“⁴⁶⁹

Zwar hatte Dr. Müller mit Nachdruck versucht, den Einrichtungsleiter von der Notwendigkeit der Aufnahme des Klienten in Schönbrunn zu überzeugen, dem satzungsgemäßen Strukturprinzip des Verbandes folgend konnte er dies jedoch nicht anordnen, wie es etwa in der nach dem Führerprinzip strukturierten NSV möglich war. Auffallend sind die unterschiedlichen Perspektiven des Caritasdirektors und des Einrichtungsleiters, die im Zuge dieser Korrespondenz sichtbar werden. Während aus spitzenverbandlicher Sicht sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um den Klienten vor der Sterilisation zu bewahren, stellte die Situation für den Direktor der Assoziationsanstalt Schönbrunn längst keine Besonderheit mehr dar, da er seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ständig mit den Urteilen der Erbgesundheitsgerichte und -obergerichte konfrontiert worden war. Daher schätzte er die Sterilisation des Klienten – den Akten nach – als weniger tragisch ein als der Caritasdirektor, der in dieser frühen Phase der nationalsozialistischen Herrschaft noch eine, wenngleich mit skeptischem Unterton versene, relativ optimistische Rechtsauffassung vertrat, was sich beispielsweise in der Hinzuziehung des Rechtsanwaltes äußert. Diese Rechtsauffassung setzt sich beim Deutschen Caritasverband als Spitzenverband des Münchener Diözesan-Caritasverbands nahtlos fort:

„Den mir übersandten tragischen Fall habe ich mit großem Interesse gelesen. [...] Meines Erachtens müsste diese schwierige Frage der Dauerunterbringung nun doch ernstlich in Angriff genommen werden. Sie sind [sic!] für eine einzelne Diözese nicht zu lösen. Sie muss gleichzeitig für mehrere Diözesen gelöst werden. Wäre es nicht möglich vielleicht in Schönbrunn eine Abteilung einzurichten, die als geschlossene Anstalt im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann. Herr Präsident [Kreutz] hat

⁴⁶⁹ ebd.; Schreiben des Direktors der Assoziationsanstalt Schönbrunn an den Münchener Caritasverband vom 16. März 1935

einen Schritt bei der Reichsregierung vor um bezüglich des Begriffes geschlossene Anstalt klare und erfüllbare Richtlinien zu erreichen. [...] Vielleicht kann hier [...] noch manche Milderung erreicht werden, wenn auch gegenwärtig in dieser Hinsicht furchtbar schwer etwas zu erreichen ist.“⁴⁷⁰

Neben dieser Einschätzung machte der Deutsche Caritasverband hier Vorschläge für eine provisorische Lösung zur Finanzierung einer staatlichen Unterbringung für Menschen, die zur Sterilisation verurteilt wurden. So schlägt dieser vor, dass bei weiteren Fällen, in denen dringend eine staatlich anerkannte geschlossene Unterbringung gewährleistet werden muss, die hierfür entstehenden Kosten zu drei gleichen Teilen auf den Bischof, den Caritasverband und die Anstalt selbst zu verteilen.⁴⁷¹

Auch anhand dieses prototypischen Falls zeigt sich – analog zu Positionierung im Bereich der Vorschul- und Heimerziehung sowie Erholungsfürsorge, dass die spaltenverbandlichen Gliederungen des Caritasverbands auf Reichs- und Diözesanebene insbesondere in der Phase der Machtübernahme und -durchsetzung, welche in etwa die ersten fünf Jahre der nationalsozialistischen Diktatur umschließt, versuchten, Übergriffen auf die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen vor Ort auf einer juristisch-administrativen bzw. politischen Basis zu entgegnen. Darüber hinaus lässt sich die vorgefundene Motivation, den Zögling vor einer Sterilisation zu bewahren, mit der Inkompatibilität zwischen den Grundsätzen der katholischen Soziallehre und der Enzyklika „Casti connubii“ einerseits und dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses andererseits begründen.

Anhand dieses Beispiels wird auch deutlich, dass die invasiven Eingriffe in die caritative Arbeit im Bereich der Behindertenhilfe wesentlich früher erfolgten als vergleichbare Eingriffe in anderen Handlungsfeldern. So setzten vergleichbare, systematisch durchgeführte Maßnahmen im Bereich der Kindergärten erst im Laufe des Krieges ein. Auffallend ist auch, dass auf dem Feld der Behindertenhilfe nicht die NS-Volkswirtschaft die nationalsozialistischen Interessen vertrat, sondern eine kommunale Behörde (das Bezirksamt), woran ersichtlich wird, dass sich die NSV – wie bereits erläutert – nur die vermeintlich förderungswerten Menschen, deren „Emporrichtung“ einen Nutzen für das „Volksganze“ versprach, als ihre Ziel- und Anspruchsgruppe betrachtete.

Aufgrund der Beharrlichkeit, mit welcher der Münchener Caritasdirektor dem Bezirksamt wie auch der eigenen angeschlossenen Einrichtung im geschilderten Fall entgegnetrat, um

⁴⁷⁰ ebd.; Schreiben des Deutschen Caritasverbands an den Münchener Caritasverband vom 16. März 1935

⁴⁷¹ ebd.

die Sterilisation des Klienten abzuwenden, ist auch hier ein Moment des Widerstands zu attestieren, zumal der Einspruch gegen den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses deutlich riskanter war als der gegen die Schließung einer Einrichtung; dies könnte nicht zuletzt der Grund für die Hinzuziehung des Rechtsanwalts sein.

4.6.2. Euthanasie

Dass der Münchener Diözesan-Caritasverband in seiner Funktion als Spitzenverband für mehrere hunderte angeschlossene Einrichtungen mit dem Voranschreiten des Krieges immer machtloser gegen die nationalsozialistischen Eingriffe in die Caritasarbeit, speziell in die Behindertenarbeit war, zeigt das Beispiel der Stiftung Ecksberg, einer Behinderteneinrichtung bei Mühldorf. Nach der vergleichsweise frühen Beschlagnahmung der Einrichtung im Jahr 1938 wurde dem Einrichtungsleiter Lunghamer am 12. März ein dreitägiges Ultimatum zur Räumung gestellt, worauf hin die meisten Zöglinge in benachbarte Heime umgesiedelt werden konnten, während ca. 25 bis 30 von ihnen aus Kapazitätsgründen zu ihren Herkunftsfamilien nach Hause geschickt werden mussten. Am Tag darauf wurde Lunghamer nach einem dreistündigen Verhör von der Gestapo seiner Position als Anstaltsleiter enthoben und für sechs Wochen in Schutzhaft interniert, angeblich weil er die Information über einen bevorstehenden Krieg als den Grund der Räumung weitergegeben hatte, was ihm als Unruhestiftung und Volksaufwiegelung angelastet wurde. Der neu eingesetzte nationalsozialistische Leiter der Anstalt verfügte umgehend die Rückkehr aller ausgelagerten Zöglinge; 248 von ihnen wurden bis September 1940 in diverse staatliche Anstalten verbracht, von denen 245 nicht mehr zurückkehrten.⁴⁷²

Weder in den untersuchten archivischen Überlieferungen noch in den zitierten Veröffentlichungen finden sich Hinweise auf ein Einschreiten des Caritasverbands, was – gemessen an den Repressalien gegen den Ecksberger Anstaltsleiter, der nur zwei Jahre nach seiner Enthbung verstarb – mit der Gefahr zu begründen ist, die mit jeder Protestaktion einher ging. Ausgehend von der im Archiv des Münchener Diözesan-Caritasverbands vorhandenen aktenmäßigen Überlieferung muss festgestellt werden, dass in den Phasen der Expansion und des totalen Ausgriffs der NS-Volkswirtschaft Widerstandsmomente im Bereich der Behindertenhilfe wesentlich seltener waren als im Bereich der Vorschulerziehung.

⁴⁷² vgl. Eder, 1997, S. 473 ff.

5. Fazit: Der Münchner Diözesan-Caritasverband zwischen Gleichschaltung und Widerstand

Keim bewertet das Verhalten der katholischen Kirche gegenüber den Maßnahmen zur Zwangssterilisation von Behinderten und Fürsorgezöglingen – angesichts einer deutlich geringeren Anzahl an Anzeigen von Zöglingen – tendenziell positiv:

„Insgesamt wird man jedoch der katholischen Kirche und der von ihr betriebenen Fürsorge – vor allem im Vergleich zur evangelischen und zur Inneren Mission [...] – eine begrenzte Widerstandsfähigkeit gegenüber der zwangsweisen psychischen und physischen Verletzung von Menschen durch das GzVeN nicht absprechen können.“⁴⁷³

Die Untersuchung der Entwicklung des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising und seiner pädagogischen Arbeit in der Zeit des Nationalsozialismus offenbart über ihre einzelnen Phasen und die verschiedenen Handlungsfelder hinweg ein äußerst vielschichtiges und heterogenes Bild, das sowohl von Momenten der Anpassung zur Existenzsicherung, welche sich in der Verpflichtung zur Umsetzung sozialpolitischer Vorgaben der NSV äußerte, als auch von Momenten des Widerstandes im weiteren Sinne – insbesondere dem Widerspruch gegen die Übernahme von Einrichtungen sowie gegen Eingriffe in die pädagogisch-caritative Arbeit – geprägt ist. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer echten Gleichschaltung, gekommen ist, wie sie etwa dem Deutschen Roten Kreuz widerfahren ist, womit in organisationaler Hinsicht sowohl nach 1933 als auch nach 1945 Kontinuität festgestellt werden muss. Dass abgesehen von diesem strukturellen Aspekt die Relation zwischen der Leitung des Münchner Diözesan-Caritasverbands einerseits und staatlichen⁴⁷⁴ Stellen andererseits nach 1933 dennoch weitgehend von Diskontinuität geprägt war, zeitigen die vorgefundenen Ergebnisse hinsichtlich der Widerstandsmomente gegen die nationalsozialistische Erziehungs- und Sozialpolitik, welche jedoch einer genaueren Differenzierung bedürfen:

Wenngleich die zahlreichen Beschwerden des Caritasdirektors bei den einzelnen kommunalen Stellen und NSV-Gliederungen nicht die Beseitigung nationalsozialistischer Herrschaft als die offensivste Form des Widerstands zum (sichtbaren) Ziel hatte, so geht sie dennoch über die defensiven Formen der Unzufriedenheit und Verweigerungshaltung hinaus, da protesthafte Interventionen Dr. Müllers stets eine Veränderung der Rahmenbe-

⁴⁷³ Keim, 1995, S. 156 f.

⁴⁷⁴ Der Staat wurde im Dritten Reich in Fragen der freien Wohlfahrtspflege weitestgehend von der NS-Volkswohlfahrt vertreten.

dingungen der caritativen Arbeit anstrebten. Hierfür nahm er in der Phase der Expansion der NS-Volkswohlfahrt auch einen Loyalitätsbruch mit dem NS-Regime in Kauf. In jedem Fall kann die oben zitierte Einschätzung Keims, der einen relativ engen Fürsorgebegriff verwendet, in Bezug auf die Erzdiözese München und Freising auf die Handlungsfelder Vorschulerziehung und Erholungsfürsorge erweitert werden.

Dem Urteil des Kirchenhistorikers Hummel folgend gilt für die Mehrheit der Katholiken im Dritten Reich die „weitgehende Resistenz [...] gegen die nationalsozialistischen Weltanschauung und ihren Totalitätsanspruch.“ Sowohl jene, die aktiven Widerstand leisteten, was stets „eine individuelle Glaubens- und Gewissensentscheidung erforderte“ als auch solche, die mit dem nationalsozialistischen Regime offen sympathisierten, blieben in der Minderheit.⁴⁷⁵ In Abgrenzung zu dieser Einschätzung müssen die vorgefundenen Widerstandsmomente in der strategischen Arbeit des Caritasdirektors überwiegend als aktiver Protest bewertet werden. Im Bereich der operativen pädagogischen Arbeit des Caritasverbands konnten zwar diverse Beispiele gefunden werden, die ebenfalls als Protest klassifiziert werden können, jedoch kann aufgrund der in Relation zur Mitarbeiterzahl des gesamten Münchner Diözesan-Caritasverbands zu kleinen Stichprobe hier keine generalisierende Aussage getroffen werden. Dennoch stellt das vorgefundene Protestverhalten einzelner Pfarrer, Caritas-Schwestern, Erzieherinnen und Einrichtungsleiter eine partielle Erweiterung vorhandener Untersuchungen über den Widerstand gegen die nationalsozialistischen Erziehungspolitik wie z.B. van Dicks Fallstudien über das oppositionelle Lehrererverhalten bzw. den „aufrechten Gang“ dar, welches ebenso schwer quantifizierbar ist wie jenes im operativen Bereich der Münchner Caritas.⁴⁷⁶

Als vorwiegend von Anpassung zur Existenzsicherung geprägt lassen sich sowohl die frühe Phase des Verhältnisses zwischen dem nationalsozialistischen Wohlfahrtsstaat und der Caritas im Raum München zwischen 1933 und 1935 als auch einzelne Handlungsfelder wie jenes der Erholungsfürsorge bezeichnen. Dabei ist zu beachten, dass Existenzsicherungsstrategien und Widerstand (im weiteren Sinne) keine Gegensätze bilden müssen, denn einerseits diente der Einspruch gegen die Übernahme und Schließung von Kindergarten deren Erhalt, andererseits ermöglichen bestimmte Anpassungsschritte wie z.B. die Zustimmung zum Reichskonkordat oder die Kooperation im Bereich der Erholungsfürsor-

⁴⁷⁵ vgl. Hummel, 2005, S. 21; Hummel bezieht sich bei der Frage nach dem von der katholischen Kirche und ihren Mitgliedern geleisteten Widerstand auf die 1980 von Gotto, Hockerts und Repgen vorgelegte vierfache Differenzierung des Widerstandsbegriffs, wobei, wie in Kap. 2.1.3 skizziert, zwischen offensiven und defensiven Ausprägungen differenziert wird; letztere umfassen die Begriffe „Resistenz/punktuelle Unzufriedenheit“ und „Nicht-Anpassung“, wohingegen die Termini „Protest“ und „aktiver politischer Widerstand“ den offensiven Formen zuzurechnen sind.

⁴⁷⁶ vgl. van Dick, 1990

ge die weitere Partizipation an der Wohlfahrtspflege, was für die Einflussnahme seitens der katholischen Kirche und der Behauptung ihrer sozialethischen Grundsätze von entscheidender Bedeutung war, denn schließlich konnte das per Reichskonkordat verordnete Verbot jeglicher politischer Betätigung der katholischen Kirche und ihrer Mitglieder nach außen hin nur durch das sozialpolitische Engagement legitim ersetzt werden.

Die Erforschung der Pädagogik im Nationalsozialismus kann trotz der zahlreichen bisherigen einschlägigen erziehungshistorischen Veröffentlichungen keineswegs als abgeschlossen gelten. Dies ist nicht nur der schwierigen Quellenlage – blickt man beispielsweise auf die Widerstandsforschung – geschuldet, sondern ebenso dem auffälligen Desinteresse der Allgemeinen Pädagogik an traditionell sozialpädagogisch konnotierten Forschungsgegenständen wie der Wohlfahrtspflege. In diesem Zusammenhang lassen sich aus den innerhalb der vorliegenden Untersuchung gewonnenen Erkenntnissen folgende Forschungsbeiträge ableiten:

1. Ein wesentlicher Beitrag der vorliegenden Arbeit liegt in der dreifachen Legitimation der katholischen Wohlfahrtspflege als Gegenstand pädagogischer bzw. erziehungshistorischer Forschung; diese konnte unter wissenschaftstheoretischen, praktischen wie auch unter ethischen Gesichtspunkten bestätigt werden.
2. Die Untersuchung der Institutionen bzw. Organisationen der Wohlfahrtspflege auf unterschiedlichen politischen Ebenen – in diesem Fall des Caritasverbands und der NS-Volkswohlfahrt – hat sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit als Schlüssel zur Eröffnung bislang tendenziell vernachlässigter Handlungsfelder, darunter insbesondere des Kindergartens, der Heimerziehung, der Erholungsfürsorge und der Sonderpädagogik – erwiesen. Die Frage, ob zwischen der systematischen Vernachlässigung des Handlungsfeldkomplexes der Wohlfahrtspflege, innerhalb dessen die Operationalisierung sozialrassistischer Ansätze ihren Höhepunkt fand, und dem eingangs zitierten Postulat, die Pädagogik sei im Dritten Reich „kaltgestellt“ worden, ein Zusammenhang besteht, muss als Desiderat zurückgestellt werden.
3. Die Untersuchung des Verhältnisses zwischen dem Münchner Diözesan-Caritasverband und der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt liefert wichtige Ergänzungen zu bisherigen erziehungshistorischen Forschungsbeiträgen sowohl über die Operationalisierung und Institutionalisierung nationalsozialistischer Erziehungspolitik als auch über den Widerstand gegen dieselbe.
4. In Anbetracht der weitgehenden Selbstgleichschaltung geisteswissenschaftlicher Pädagogik und des damit verbundenen Fehlens einer ethischen Grundlage für die

pädagogische Praxis – ganz gleich, ob in Familie, Schule, Erwachsenenbildung oder Wohlfahrtspflege –, welches einen systematischen Widerstand gegen die nationalsozialistische Erziehungspolitik und deren Operationalisierung an breiter Front unmöglich machte, wurden als alternativer ethischer Bezugspunkt für die pädagogische Praxis die zentralen Prämissen der katholischen Soziallehre herangezogen. Deren Wirkmächtigwerden im Kontext der pädagogisch-caritativen Arbeit in der Erzdiözese München und Freising lässt nicht zuletzt die Nähe zwischen dem geisteswissenschaftlich-pädagogischen „Mainstream“ um Nohl, Spranger, Weniger und Petersen zu den nationalsozialistischen Erziehungsansätzen noch besser sichtbar werden, da sich die katholische Soziallehre als indirekter ethischer Bezugspunkt der pädagogisch-caritativen Arbeit parallel und unabhängig von den Prämissen der Reformpädagogik sowie der geisteswissenschaftlichen Pädagogik entwickelt hatte.

Die untersuchten Fallbeispiele liefern Anhaltspunkte dafür, dass sich dort, wo sich pädagogische Praxis in Rückbindung an ein gefestigtes, elaboriertes Normengefüge wie der katholischen Soziallehre vollzog, die Widerstandsmomente gegen die nationalsozialistische Erziehungspolitik stärker häuften als in Bereichen ohne derartige Voraussetzungen. Dass die Erziehung in den katholischen Einrichtungen zum einen stark normativer Natur war und zum anderen oftmals einer ausreichenden fachlichen Qualifikation entbehrt, was oftmals durch körperliche Züchtigung kompensiert wurde, darf an dieser Stelle nicht übersehen werden; dennoch kann aus dieser Vermutung ein weiteres Forschungsdesiderat abgeleitet werden. Ebenso sollte im Rahmen anknüpfender Forschungsbeiträge der Frage nachgegangen werden, inwiefern Theorie und Praxis der Sozialpädagogik an Ethik rückgebunden sind und insbesondere, inwieweit wird die primäre Bezugswissenschaft im Zeitalter des „Sozialmanagements“ von der Sozialpolitik in Dienst genommen wird, wobei einerseits zwischen verschiedenen Theorieströmungen und andererseits zwischen verschiedenen Akteuren der Wohlfahrtspflege differenziert werden muss.

Chronologisch betrachtet stellt die Wohlfahrtspflege in der Zeit des Nationalsozialismus nur eine Facette eines durchgängig vernachlässigten Forschungsfelds dar; die vorgefundene Ergebnisse stellen für die pädagogische Disziplin eine Herausforderung dar, ihr historisches Selbstverständnis, das von Verengungen sowohl in Bezug auf ihre „Klassiker“ als auch auf die Auswahl ihres Gegenstandes geprägt ist, welche wiederum ihrer bürgerlichen Tradition geschuldet sind, neu zu überdenken und in diesem Zuge die pädagogische Arbeit der Caritas stärker in den Kanon der Forschungsgegenstände zu integrieren.

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

6.1. Unveröffentlichte Quellen

- Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (1915-1943). I/AR 804. *Kindergärten anderer Trägerschaften (privat, konfessionsneutral, NSV)*.
- Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (1918-1954). I/AR 418. *Kath. Jugendfürsorgeverein der Erzdiözese München und Freising e.V. (Teil 2)*.
- Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (1922-1953). I/AR 882, 883, 885. *Jahresberichte des DiCV München und Freising e.V.*
- Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (1926-1937). I/AR 260. *Kindergarten und Kinderheim St. Joseph, Gauting (Träger: St. Vinzenzverein Gauting, Leitung: Mallersdorfer Schwestern)*.
- Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (1929-1936). I/AR 745. *Erholungsfürsorge und Kinderlandverschickung*.
- Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (1931-1939). I/AR 585. *DCV, Zentralratssitzungen*.
- Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (1932-1942). I/AR 847. *Vorstandssitzungen, DiCV München und Freising e.V.*
- Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (1933-1940). I/AR 605. *Nationalsozialistische Volkswohlfahrt NSV in der Erzdiözese München und Freising*.
- Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (1933-1942). I/AR 919. *Verzeichnisse caritativer Einrichtungen und Institute in der Erzdiözese München und Freising*.
- Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (1934-1935). I/AR 744. *Reaktionen auf das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses"*.
- Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (1934-1952). I/AR 843. *Kath. Kindergärten in der Erzdiözese München und Freising*.
- Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (1936). I/AR 280. *Kindergarten Laufen (Betrieb: Arme Schulschwestern)*.

Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (1940-1941). I/AR 809. *Erhebungen zur Kriegscaritas in der Erzdiözese München und Freising.*

Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (2003). *Im Dienst am Nächsten. Die Direktoren des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (Ausstellungskatalog).* München: o.V.

6.2. Veröffentlichte Quellen

Gamm, H.-J. (1990). *Führung und Verführung. Pädagogik des Nationalsozialismus.* München: Paul List/ Südwest.

Papst Leo XIII. (1891). *Enzyklika Rerum novarum. Über die Arbeiterfrage.* [WWW-Dokument, entnommen am 03.04.2012.] Internetadresse:
<http://www.clerus.org/clerus/dati/2000-05/06-10/RerNov.html>.

Papst Pius XI. (1930). *Enzyklika „Casti connubii“.* Über die christliche Ehe im Hinblick auf die gegenwärtigen Lebensbedingungen und Bedürfnisse von Familie und Gesellschaft und auf die diesbezüglich bestehenden Irrtümer und Mißbräuche. [WWW-Dokument, entnommen am 06.06.2012.] Internetadresse:
http://stjosef.at/dokumente/casti_connubii.htm.

Papst Pius XI. (1931a). *Enzyklika "Quadragesima Anno". Über die gesellschaftliche Ordnung.* [WWW-Dokument, entnommen am 03.04.2012.] Internetadresse:
<http://www.clerus.org/clerus/dati/2000-05/06-10/QAnno.html>.

Papst Pius XI. (1931b). *Enzyklika Quadragesima Anno. Über die gesellschaftliche Ordnung.* [WWW-Dokument, entnommen am 03.04.2012.] Internetadresse:
<http://www.clerus.org/clerus/dati/2000-05/06-10/QAnno.html>.

Papst Pius XI. (1937). *Enzyklika "Mit brennender Sorge". Über die Lage der katholischen Kirche im deutschen Reich.* [WWW-Dokument, entnommen am 04.04.2012.] Internetadresse:
http://www.vatican.va/holy_father/pius_xi/encyclicals/documents/hf_p-xi_enc_14_031937_mit-brennender-sorge_ge.html.

Reichsministerium des Inneren (1933). *Reichsgesetzblatt 1933, Teil II.* Berlin: Reichsdruckerei.

Vorländer, H. (1988). *Die NSV. Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialistischen Organisation.* Boppard am Rhein: Harald Boldt.

6.3. Literatur

- Adam, U. D. & Setzler, W. (1977). *Hochschule und Nationalsozialismus. Die Universität Tübingen im Dritten Reich*. Tübingen: Mohr.
- Aden-Grossmann, W. (2011). *Der Kindergarten: Geschichte - Entwicklung - Konzepte*. Weinheim: Beltz.
- Anzenbacher, A. (1998). *Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien*. Paderborn: Schöningh.
- Archiv des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V. (2011). *Findbuch Altregisteratur (I/AR)*. München: ohne Verlag.
- Aristoteles (82010). *Die Nikomachische Ethik*. München: DTV.
- Barnikel, M. T. (1984). *Die Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau*. In Schwäger, G. (Hrsg.) Das Erzbistum München und Freising in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft. München: Schnell & Steiner. S. 590-611.
- Bäumer, G. (1929). *Die historischen und sozialen Voraussetzungen der Sozialpädagogik und die Entwicklung ihrer Theorie*. In Nohl, H. und Pallat, L. (Hrsg.) Handbuch der Pädagogik. Band 5: Sozialpädagogik. Langensalza: Beltz. S. 3-17.
- Bayer, K. (2004). *Universitäten und Hochschulen im Nationalsozialismus und in der frühen Nachkriegszeit*. Stuttgart: Steiner.
- Becker, H. (2004). *Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus*. München: Saur.
- Benz, U. (1993). *Sozialisation und Traumatisierung. Kinder in der Zeit des Nationalsozialismus*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Birgmeier, B. (2009). *Theorien der Sozialpädagogik – reloaded! Eine Matrix zu Dilemmastrukturen und das Programm eines theoretischen Neustarts*. In Mührel, E. und Birgmeier, B. (Hrsg.) Theorien der Sozialpädagogik – ein Theorie-Dilemma? Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften. S. 13-32.
- Bock, I. (2001). *Pädagogische Anthropologie*. In Roth, L. (Hrsg.) Pädagogik. Handbuch für Studium und Praxis. München: Oldenbourg. S. 112-122.
- Boeßenecker, K.-H. (2005). *Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. Eine Einführung in Organisationsstrukturen und Handlungsfelder der deutschen Wohlfahrtsverbände*. Weinheim: Juventa.

- Böhm, W. (¹2005). *Wörterbuch der Pädagogik*. Stuttgart: Kröner.
- Böhm, W. (²2007). *Geschichte der Pädagogik. Von Platon bis zur Gegenwart*. München: C. H. Beck.
- Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. (1997). *Not sehen und handeln. 75 Jahre Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.* München: International Publishing GmbH.
- Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. (2012). *Armut macht krank – jeder verdient Gesundheit. Geschäftsbericht 2011/2012*. München: ohne Verlag.
- Danner, H. (⁴1998). *Methoden gesteswissenschaftlicher Pädagogik*. München: Ernst Reinhardt.
- Diaz-Bone, R. (1999). *Probleme und Strategien der Operationalisierung des Diskursmodells im Anschluß an Michel Foucault*. In Bublitz, H., Bührmann, A. D., Hanke, C. und Seier, A. (Hrsg.) Das Wuchern der Diskurse. Frankfurt a. M.: Campus. S. 119-.
- Dithmar, R. (1989). *Schule und Unterricht im Dritten Reich*. Neuwied: Luchterhand.
- Dollinger, B. (²2006). *Herrman Nohl (1879-1960). Die Suche nach kultureller Einheit und ästhetischer Form*. In Dollinger, B. (Hrsg.) Klassiker der Pädagogik. Die Bildung der modernen Gesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 247-264.
- Eder, M. (1997). *Helfen macht nicht Ärmer. Von der kirchlichen Armenfürsorge zur modernen Caritas in Bayern*. Altötting: A. Coppenrath.
- Feidel-Mertz, H. (1983). *Schulen im Exil. Die verdrängte Pädagogik nach 1933*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Feidel-Mertz, H. (1990). *Pädagogik im Exil nach 1933. Erziehung zum Überleben. Bilder und Texte einer Ausstellung*. Frankfurt a. M.: dipa.
- Feidel-Mertz, H. (1997). *Schicksale jüdischer Lehrer/innen und Schüler/innen in Bayern*. In Liedtke, M. (Hrsg.) Handbuch der Geschichte des Bayerischen Bildungswesens. Band 3: Geschichte der Schule in Bayern von 1918 bis 1990. Bad Heilbrunn: Klinkhardt. S. 440-473.
- Feidel-Mertz, H. & Schnorbach, H. (1981). *Lehrer in der Emigration. Der Verband Deutscher Lehreremigranten (1933-39) im Traditionszusammenhang der demokratischen Lehrerbewegung*. Weinheim: Beltz.

- Fibich, J. K. (2012). *Die Caritas im Bistum Limburg in der Zeit des "Dritten Reiches"* (1929 - 1946). Mainz: Selbstverlag der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte.
- Fischer, G. (1981). *Erwachsenenbildung im Faschismus. Eine historisch-kritische Untersuchung über die Stellung und Funktion der Erwachsenenbildung zwischen 1930 und 1945*. Bensheim: Päd.-Extra.
- Flessau, K.-I. (2^o1984). *Schule der Diktatur. Lehrpläne und Schulbücher des Nationalsozialismus*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Foucault, M. (1977). *Der Wille zum Wissen – Sexualität und Wahrheit 1*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Fricke-Finkelnburg, R. (1989). *Nationalsozialismus und Schule Amtliche Erklasse und Richtlinien 1933-1945*. Opladen: Leske + Budrich.
- Frie, E. (1997). *Brot und Sinn. Katholizismus und Caritasarbeit in der Zusammenbruchsgesellschaft 1945*. In Angenendt, A., Boehm, L., Engels, O. et al (Hrsg.) Historisches Jahrbuch. München: Karl Alber. S. 129-146.
- Frings, B. & Kaminsky, U. (2012). *Gehorsam – Ordnung – Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945-1975*. Münster: Aschendorff.
- Gagern, E. v. (1984). *Die Englischen Fräulein*. In Schwaiger, G. (Hrsg.) Das Erzbistum München und Freising in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft. München: Schnell & Steiner. S. 566-589.
- Gamm, H.-J. (3^o1990). *Führung und Verführung. Pädagogik des Nationalsozialismus*. München: Paul List/ Südwest.
- Gies, H. (1992). *Geschichtsunterricht unter der Diktatur Hitlers*. Köln: Böhlau.
- Giesecke, H. (2^o1999). *Hitlers Pädagogen – Theorie und Praxis nationalsozialistischer Erziehung*. Weinheim: Juventa.
- Gotto, K., Hockerts, H. G. et al. (3^o1990). *Nationalsozialistische Herausforderung und kirchliche Antwort. Eine Bilanz*. In Gotto, K. und Repgen, K. (Hrsg.) Die Katholiken und das Dritte Reich. Mainz: Matthias-Grünewald. S. 173-190.
- Gudjons, H. (7^o2001). *Pädagogisches Grundwissen*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Hammerschmidt, P. (1999). *Die Wohlfahrtsverbände im NS-Staat. Die NSV und die konfessionellen Verbände Caritas und Innere Mission im Gefüge der Wohlfahrtspflege des Nationalsozialismus*. Opladen: Leske und Budrich.

- Harik, S. (2004). *Nur Kalkül? Zur Selbsauflösung des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnen-Vereins (A.D.L.V.) und zur Zwangsbeurlaubung von Frauen dieses Vereins im Frühjahr 1933*. In Ritzi, C. und Wiegmann, U. (Hrsg.) Behörden und pädagogische Verbände im Nationalsozialismus. Zwischen Anpassung, Gleichschaltung und Auflösung. Bad Heilbrunn: Klinkhardt. S. 219-236.
- Heinemann, M. (1980). *Erziehung und Schulung im Dritten Reich*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Helbig, L. (2nd1983). *"Und sie werden nicht mehr frei, ihr ganzes Leben!" Eine kleinbürgerliche Kindheit und Jugend im Dritten Reich*. Weinheim: Beltz.
- Hellfeld, M. v. (1985). *Die betrogene Generation. Jugend in Deutschland unter dem Faschismus. Quellen und Dokumente*. Köln: Pahl-Rugenstein.
- Herrmann, U. & Oelkers, J. (1989a). *Pädagogik und Nationalsozialismus*. Weinheim: Beltz.
- Herrmann, U. & Oelkers, J. (1989b). *Zur Einführung in die Thematik "Pädagogik und Nationalsozialismus"*. In Herrmann, U. und Oelkers, J. (Hrsg.) Pädagogik und Nationalsozialismus. Weinheim: Beltz. S. 9-20.
- Heske, H. (1988). *"... und morgen die ganze Welt ...". Erdkundeunterricht im Nationalsozialismus*. Gießen: Focus-Verl.
- Hoffmann-Ocon, A. (2009). *Die Deutsche Schule im Nationalsozialismus*. Münster: Waxmann.
- Homann, M. (1993). *"Niemals einer Nazi-Agitation unterlegen"? Die Lehrer während des Dritten Reichs*. In Radde, G. (Hrsg.) Schulreform - Kontinuitäten und Brüche. Band 1: 1912 bis 1945. Opladen: Leske + Budrich. S. 387-396.
- Hummel, K.-J. (2005). *Widerstand? Anpassung? Versagen? Zum Umgang der deutschen Katholiken mit dem „Dritten Reich“ seit 1945*. In Zur Debatte (3/2005), 20-21.
- Hurrelmann, K. (2nd2006). *Einführung in die Sozialisationstheorie*. Weinheim: Beltz.
- Huth, A. (2005). *Der „Klostersturm“. Beschlagnahme und Enteignung katholischer Einrichtungen 1940-1942*. In Zur Debatte (3/2005), 14-15.
- Kant, I. (1784). *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* In Berlinische Monatsschrift (4/1784), 481-494.
- Kater, M. H. & Krause, J. P. (2005). *Hitler-Jugend*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

- Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. (2010). *Christliche Tradition und zeitgemäße Hilfe. 100 Jahre Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising* e.V. München: Sankt Michaelisbund.
- Kauder, P. (2002). *Bevormundung der Erziehung durch Politik? Erziehung im Spannungsfeld gesellschaftlicher und politischer Zugriffe*. In Otto, H.-U., Rauschenbach, T. und Vogel, P. (Hrsg.) Erziehungswissenschaft: Politik und Gesellschaft. Opladen: Leske und Budrich. S. 167-188.
- Keim, H. (1976). *Volksbildung in Deutschland 1933-1945. Einführung und Dokumente*. Braunschweig: Westermann.
- Keim, W. (1995). *Erziehung unter der Nazi-Diktatur. Band 1: Antidemokratische Potentiale, Machtantritt und Machtdurchsetzung*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Keim, W. (1997). *Erziehung unter der Nazi-Diktatur. Band 2: Kriegsvorbereitung, Krieg und Holocaust*. Darmstadt: Primus.
- Kenkmann, A. (1991). *Navajos, Kittelbach- und Edelweißpiraten. Jugendliche Dissidenten im "Dritten Reich"*. In Breyvogel, W. (Hrsg.) Piraten, Swings und Junge Garde. Jugendwiderstand im Nationalsozialismus. Bonn: Dietz. S. 138-158.
- Key, E. (81905). *Das Jahrhundert des Kindes. Studien von Ellen Key*. Berlin: S. Fischer.
- Kipp, M. (1995). *Berufliche Weiterbildung im Dritten Reich*. In Kipp, M. und Miller-Kipp, G. (Hrsg.) Erkundungen im Halbdunkel. Einundzwanzig Studien zur Berufserziehung und Pädagogik im Nationalsozialismus. Frankfurt a. M.: Gesellschaft zur Förderung arbeitsorientierter Forschung und Bildung. S. 227-249.
- Klafki, W. (1988). *Verführung, Distanzierung, Ernüchterung. Kindheit und Jugend im Nationalsozialismus. Autobiographisches aus erziehungswissenschaftlicher Sicht*. Weinheim: Beltz.
- Klafki, W. & Brockmann, J.-L. (2002). *Geisteswissenschaftliche Pädagogik und Nationalsozialismus – Hermann Nohl und seine "Göttinger Schule" 1932-1937*. Weinheim: Beltz.
- Klattenhoff, K. & Wißmann, F. (21987). *Unter der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus 1933-1945. Dargestellt an den Ereignissen im Oldenburger Land und in Ostfriesland. Lehrer und Schule im Jahr 1933*. Oldenburg: Univ., Zentrum für Päd. Berufspraxis.

- Klaus, M. (31998). *Mädchen im 3. Reich. Der Bund Deutscher Mädel*. Köln: PapyRossa.
- Kleinberger, A. F. (1980). *Gab es eine nationalsozialistische Hochschulpolitik?* In Heinemann, M. (Hrsg.) Erziehung und Schulung im Dritten Reich. Stuttgart: Klett-Cotta. S. 9-30.
- Kleinöder, E. (1981). *Katholische Kirche und Nationalsozialismus im Kampf um die Schulen. Antikirchliche Maßnahmen und ihre Folgen untersucht am Beispiel von Eichstätt*. In Eichstätt, H. V. (Hrsg.) Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt. Eichstätt: Funk-Druck. S. 7-199.
- Klewitz, M. (1987). *Lehrersein im Dritten Reich. Analysen lebensgeschichtlicher Erzählungen zum beruflichen Selbstverständnis*. Weinheim: Juventa.
- Klöne, A. (1995). *Jugend im Dritten Reich. Die Hitler-Jugend und ihre Gegner*. München: Piper.
- König, C. (1988). *Die Frau im Recht des Nationalsozialismus. Eine Analyse ihrer familien-, erb- und arbeitsrechtlichen Stellung*. Frankfurt a. M.: Lang.
- Konrad, F. M. (2004). *Der Kindergarten. Seine Geschichte von den Anfängen bis in die Gegenwart*. Freiburg i. Br.: Lambertus.
- Krause, E. (1991). *Hochschulalltag im "Dritten Reich". Die Hamburger Universität 1933-1945*. Berlin: Reimer.
- Kuhlmann, C. (1989). *Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderrung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen von 1933-1945*. Weinheim: Juventa.
- Lehberger, R. (1986). *Englischunterricht im Nationalsozialismus*. Tübingen: Stauffenburg.
- Leske, M. (1990). *Philosophen im "Dritten Reich". Studie zu Hochschul- und Philosophiebetrieb im faschistischen Deutschland*. Berlin: Dietz.
- Lewis, B. R. (2003). *Die Geschichte der Hitlerjugend 1922 - 1945. Die verlorene Kindheit*. Wien: Tosa.
- Lingelbach, K. C. (1995). *Adolf Reichweins Schulpädagogik und die Schwierigkeit ihrer Rezeption in der Gegenwart*. In Pädagogik und Schulalltag (50/1995), 189-195.
- LOSEMANN, V. (1980). *Zur Konzeption der NS-Dozentenlager*. In Heinemann, M. (Hrsg.) Erziehung und Schulung im Dritten Reich. Stuttgart: Klett-Cotta. S. 87-109.
- Mann, E. (52007). *Zehn Millionen Kinder. Die Erziehung der Jugend im Dritten Reich*. Reinbek: Rowohlt.

- Marks, S. (2007). *Warum folgten sie Hitler? – Die Psychologie des Nationalsozialismus*. Düsseldorf: Patmos.
- Marks, S. (2009). *Pädagogik im Nationalsozialismus*. In Zwick, E. (Hrsg.) Spiegel der Zeit – Grundkurs Historische Pädagogik III. Renaissance bis Gegenwart. Münster: Lit. S. 211-229.
- Menck, P. (1989). *Pädagogik in Deutschland zwischen 1933 und 1945. Überlegungen zur Aneignung einer verdrängten Tradition*. In Herrmann, U. und Oelkers, J. (Hrsg.) Pädagogik und Nationalsozialismus. Weinheim: Beltz. S. 39-52.
- Mertens, A. (2004). *NS-Kirchenpolitik im Krieg. Der Klostersturm und die Fremdnutzung katholischer Einrichtungen*. In Hummel, K.-J. und Kösters, C. (Hrsg.) Kirchen im Krieg. Europa 1939-1945. München: Schöningh. S. 245-264.
- Michael, B. & Schepp, H.-H. (1993). *Die Schule in Staat und Gesellschaft. Dokumente zur deutschen Schulgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert*. Göttingen: Muster-Schmidt.
- Miller-Kipp, G. (1989). *Die ausgebeutete Tradition, die ideologische Revolution und der pädagogische Mythos*. In Herrmann, U. und Oelkers, J. (Hrsg.) Pädagogik und Nationalsozialismus. Weinheim: Beltz. S. 21-38.
- Miller-Kipp, G. (2007). *"Der Führer braucht mich". Der Bund Deutscher Mädel (BDM). Lebenserinnerungen und Erinnerungsdiskurs*. Weinheim: Juventa.
- Müller, C. W. (2008). *Helfen und Erziehen – Soziale Arbeit im 20. Jahrhundert*. Weinheim: Juventa.
- Niemeyer, C. (1997). *Sozialpädagogik und der Zwang der disziplinären Verortung*. In Böhnisch, L., Niemeyer, C. und Schröer, W. (Hrsg.) Grundlinien Historischer Sozialpädagogik – Traditionenbezüge, Reflexionen und übergangene Sozialdiskurse. München: Juventa. S. 33-42.
- Niemeyer, C. (2010). *Klassiker der Sozialpädagogik – Einführung in die Theoriegeschichte einer Wissenschaft*. Weinheim: Juventa.
- Nohl, H. (1967). *Ausgewählte pädagogische Abhandlungen*. Paderborn: Schöningh.
- Nohl, H. (2008). *Die Grundlagen der nationalen Erziehung. Eine Vorlesung im Wintersemester 1933/34*. In Ortmeyer, B. (Hrsg.) Hermann Nohls Schriften und Artikel in der NS-Zeit. Dokumente 1933-1945. Frankfurt a. M.: Goethe-Universität. S. 227-365.

- Nyssen, E. (1979). *Schule im Nationalsozialismus*. Heidelberg: Quelle & Meyer.
- Ortmeyer, B. (1996). *Schulzeit unterm Hitlerbild. Analysen, Berichte, Dokumente*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Ortmeyer, B. (2008a). *Eduard Spranger und die NS-Zeit*. Frankfurt a. M.: Goethe-Universität.
- Ortmeyer, B. (2008b). *Erich Weniger und die NS-Zeit*. Frankfurt a. M.: Goethe-Universität.
- Ortmeyer, B. (2008c). *Herman Nohl und die NS-Zeit*. Frankfurt a. M.: Goethe-Universität.
- Ortmeyer, B. (2008d). *Herman Nohls Schriften und Artikel in der NS-Zeit. Dokumente 1933-1945*. Frankfurt a. M.: Goethe-Universität.
- Ortmeyer, B. (2008e). *Peter Petersen und die NS-Zeit*. Frankfurt a. M.: Goethe-Universität.
- Ortmeyer, B. (2009). *MYTHOS und PATHOS statt LOGOS und ETHOS. Zu den Publikationen führender Erziehungswissenschaftler in der NS-Zeit: Eduard Spranger, Herman Nohl, Erich Weniger und Peter Petersen*. Weinheim: Beltz.
- Ottweiler, O. (1979). *Die Volksschule im Nationalsozialismus*. Weinheim: Beltz.
- Peukert, D. (2¹⁹⁸²). *Edelweißpiraten, Meuten, Swing. Jugendsubkulturen im Dritten Reich*. In Huck, G. (Hrsg.) Sozialgeschichte der Freizeit. Wuppertal: Peter Hammer. S. 307-327.
- Pieper, A. (6²⁰⁰⁷). *Einführung in die Ethik*. Tübingen: A. Francke.
- Piper, E. R. (1987). *Historikerstreit. Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung*. München: Piper.
- Platner, G. (4²⁰⁰⁵). *Schule im Dritten Reich - Erziehung zum Tod. Eine Dokumentation*. Bonn: Pahl-Rugenstein.
- Platon (3²⁰⁰¹). *Der Staat*. München: dtv.
- Reble, A. (8¹⁹⁶⁵). *Geschichte der Pädagogik*. Stuttgart: Klett.
- Richter, I. (1998). *Der katholische Moraltheologe, Eugeniker und Caritasfunktionär Joseph Mayer und die rassenhygienische Wende des Jahres 1933*. In Manderscheid, M. und Wollasch, H.-J. (Hrsg.) Die ersten hundert Jahre. Forschungsstand zur Caritasgeschichte. Freiburg i. Br.: Lambertus. S. 79-86.
- Ritzi, C. & Wiegmann, U. (Hrsg.) (2004). *Behörden und pädagogische Verbände im Nationalsozialismus – Zwischen Anpassung, Gleichschaltung und Auflösung*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

- Röcher, R. (1992). *Die jüdische Schule im nationalsozialistischen Deutschland 1933-1942*. Frankfurt am Main: dipa.
- Rosenthal, G. (1986). *Die Hitlerjugend-Generation. Biographische Thematisierung als Vergangenheitsbewältigung*. Essen: Die Blaue Eule.
- Rossméissl, D. (1985). "Ganz Deutschland wird zum Führer halten ...". *Zur politischen Erziehung in den Schulen des Dritten Reiches*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Sachße, C. & Tenstedt, F. (1992). *Geschichte der Armenfürsorge. Band 3. Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus*. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Schille, H.-J. (1997). Zu *Einflüssen der Individualpsychologie auf die Sozialpädagogik zwischen 1914 und 1933*. In Böhnisch, L., Niemeyer, C. und Schröer, W. (Hrsg.) Grundlinien Historischer Sozialpädagogik – Traditionenbezüge, Reflexionen und übergangene Sozialdiskurse. München: Juventa. S. 217-225.
- Schmid Noerr, G. (2006). *Geschichte der Ethik*. Leipzig: Reclam.
- Schneider, B. (2000). *Die Höhere Schule im Nationalsozialismus. Zur Ideologisierung von Bildung und Erziehung*. Köln: Böhlau.
- Scholtz, H. (2008). *Erziehung und Unterricht unterm Hakenkreuz*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Seier, H. (1988). *Die Hochschullehrerschaft im Dritten Reich*. In Schwabe, K. (Hrsg.) Deutsche Hochschullehrer als Elite. 1815-1945. Boppard am Rhein: Boldt. S. 247-295.
- Seiler, J. (1984). *Statistik des Erzbistums München und Freising in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*. In Schwaiger, G. (Hrsg.) Das Erzbistum München und Freising in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft. München: Schnell & Steiner. S. 285-332.
- Tenorth, H.-E. (1989). *Wissenschaftliche Pädagogik im nationalsozialistischen Deutschland. Zum Stand ihrer Erforschung*. In Herrmann, U. und Oelkers, J. (Hrsg.) Pädagogik und Nationalsozialismus. Weinheim: Beltz. S. 53-84.
- Tenorth, H.-E. (2008). *Geschichte der Erziehung. Einführung in die Grundzüge ihrer neuzeitlichen Entwicklung*. Weinheim: Juventa.
- Tröger, J. (1986). *Hochschule und Wissenschaft im Dritten Reich*. Frankfurt: Campus.
- Ueberhorst, H. (1969). *Elite für die Diktatur. Die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten 1933-1945. Ein Dokumentarbericht*. Düsseldorf: Droste.

- van Dick, L. (1990). *Lehreropposition im NS-Staat. Biographische Berichte über den 'aufrechten Gang'*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- von Brandt, A. (172007). *Werkzeug des Historikers*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Vorländer, H. (1988). *Die NSV. Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialistischen Organisation*. Boppard am Rhein: Harald Boldt.
- Walk, J. (1991). *Jüdische Schule und Erziehung im Dritten Reich*. Frankfurt am Main: Hain.
- Wasmuth, H. (2011). *Kindertageseinrichtungen als Bildungseinrichtungen. Zur Bedeutung von Bildung und Erziehung in der Geschichte der öffentlichen Kleinkinderziehung in Deutschland bis 1945*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Weber, M. (32010). *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*. München: C. H. Beck.
- Welkerling, E. (2005). *Unerwünschte Jugend im Nationalsozialismus. "Jugendpflege" und Hilfsschule im Rheinland 1933-1945*. Essen: Klartext.
- Wendt, W. R. (52008a). *Geschichte der Sozialen Arbeit 1 – Die Gesellschaft vor der sozialen Frage*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Wendt, W. R. (52008b). *Geschichte der Sozialen Arbeit 2 – Die Profession im Wandel ihrer Verhältnisse*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Wiegmann, U. (2004). *Die Hitlerjugend als Gegenstand bildungsgeschichtlicher Forschung und Publikationstätigkeit*. In Ritzi, C. und Wiegmann, U. (Hrsg.) Behörden und pädagogische Verbände im Nationalsozialismus. Zwischen Anpassung, Gleichschaltung und Auflösung. Bad Heilbrunn: Klinkhardt. S. 11-32.
- Wilhelms, G. (2010). *Christliche Sozialethik*. Paderborn: Schöningh.
- Willer, J. (1989). *Physikunterricht unter der Diktatur des Nationalsozialismus*. In Dithmar, R. (Hrsg.) Schule und Unterricht im Dritten Reich. Neuwied: Luchterhand. S. 187-204.
- Wogowitsch, M. (2004). *Das Frauenbild im Nationalsozialismus*. Linz: Trauner.
- Wolf, H. (2012). *Reichskonkordat für Ermächtigungsgesetz? Zur Historisierung der Scholzen-Repken-Kontroverse über das Verhältnis des Vatikans zum Nationalsozialismus*. In Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (2/2012), 169-200.

- Wollasch, A. (1991). *Der Katholische Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder 1899-1945*. Freiburg i. Br.: Lambertus.
- Zaft, M. (2011). *Der erzählte Zögling. Narrative in den Akten der deutschen Fürsorgeerziehung*. Bielefeld: Transcript.
- Zwick, E. (2004). *Spiegel der Zeit – Grundkurs Historische Pädagogik I. Antike: Griechenland – Ägypten – Rom – Judentum*. Münster: Lit.
- Zwick, E. (2006). *Spiegel der Zeit – Grundkurs Historische Pädagogik II. Mittelalter*. Münster: Lit.
- Zwick, E. (Hrsg.) (2009). *Spiegel der Zeit – Grundkurs Historische Pädagogik III. Renaissance bis Gegenwart*. Münster: Lit.